

Versorgt : 59 Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen

Autor(en): **Rusch, Marlon**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **94 (2022)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1008187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Marlon Rusch

Versorgt

59 Opfer fürsorglicher
Zwangsmassnahmen
im Kanton Schaffhausen



Versorgt

59 Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen
im Kanton Schaffhausen

Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 94, 2022

Herausgegeben vom
Historischen Verein des Kantons Schaffhausen

Marlon Rusch

Versorgt

59 Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen
im Kanton Schaffhausen

Schaffhausen 2022

Publiziert im Auftrag und mit Unterstützung des Kantons Schaffhausen

Redaktion: Roland E. Hofer, Elke Jezler,
Markus Späth-Walter, René Specht (Präsident), Oliver Thiele

Umschlaggestaltung: Thea Sautter

Umschlagbild: Speisesaal im städtischen Waisenhaus um 1940.

Foto: Waisenmutter Mina Schmutz-Keller, Stadtarchiv Schaffhausen, J 01/113.7

© 2022 Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

www.historischerverein-sh.ch

Druckvorstufe: Chronos Verlag, Zürich

Druck: Stamm-Druck, Schleithelm

Chronos Verlag, Zürich

ISBN 978-3-0340-1697-1

ISSN 0259-3599

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7	
1	Einleitung und Auftrag	11
1.1	Aktualität und Relevanz	12
1.2	Forschungsstand	13
1.3	Fragestellung, Quellen und Methode	13
1.4	Herkunft der Akten	18
1.5	Aufbau	23
2	Gesellschaftlicher Hintergrund	25
3	Anordnung der Massnahmen	29
3.1	Das Rechtssystem	29
	Widerstand und Rekurse	34
	Die sogenannte Freiwilligkeit	37
	Fazit: Ein grosses Machtgefälle	39
3.2	Die Gründe für Zwangsmassnahmen	39
	Scheidung und uneheliche Geburt	40
	Gefährdungsmeldungen	41
	Die Mutter im Haushalt	42
	Der Vater als Familienoberhaupt	44
	Rebellische Jugendliche	45
	Fazit: Nur die heile Familie genügte	47
3.3	Die Akteure	48
	Vormundschaftsbehörde	48
	Fürsorgebehörde	52
	Jugendanwaltschaft und Kantonsgericht	54
	Schulbehörde und Pro Infirmis	55
	Fazit: Ein eingespielter Apparat	58
4	Alltag	59
4.1	Fremdfamilien	59
	Verdingung	60
	Pflegefamilien	65
	Pflegekinderaufsicht	67
	Fazit: Praktisch keine Kontrolle	70
4.2	Institutionen	70
	Die Schweiz – Land der Heime	71
	Kinderheim Löhningen	79

	Töchterinstitut auf der Steig	83
	Städtisches Waisenhaus	90
	Friedeck	106
	Pestalozziheim	119
	Fazit: Erziehung mit Moral und Gewalt	126
4.3	Psychiatrische Klinik Breitenau	127
	Die Anstaltsleitungen Müller, Bertschinger und Moser (1891–1953)	129
	Die Anstaltsleitung Wanner (1953–1983)	130
	Fazit: Die Klinik spielte mit	136
4.4	Geschlossene Anstalten	137
5	Schlussbetrachtung: Ein Schweizer Querschnitt	141
6	Ausblick	145
7	Dank	147
	Quellen und Literatur	149

Vorwort

Sehr geehrte Betroffene und Angehörige,
Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen darf Ihnen mit der vorliegenden Publikation einen auf wissenschaftlicher Basis erstellten Bericht zu den fürsorglichen Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen bis 1981 vorlegen. Die Publikation erfolgt im Auftrag des Regierungsrates und setzt die Auseinandersetzung mit dem Thema fort, die am 15. Juni 2019 mit der Einweihung des Zeichens der Erinnerung im Rauschengutpark in der Stadt Schaffhausen und der öffentlichen Entschuldigung bei den Betroffenen und ihren Angehörigen einen ersten Meilenstein erreichte.

Für den Regierungsrat war die Einweihung des Zeichens der Erinnerung ein erster wichtiger Schritt in der Aufarbeitung des Themas im Kanton Schaffhausen. Deshalb erteilte er am 2. Juni 2020 den Auftrag, die im Rahmen der Erarbeitung der Gesuchsunterlagen für Wiedergutmachung erstellten Falldossiers einer wissenschaftlichen Auswertung zu unterziehen und die Ergebnisse zu seinen Händen in einem Bericht darzustellen. Der Regierungsrat nahm den Bericht am 21. September 2021 zur Kenntnis und beschloss gleichzeitig, die Ergebnisse des Berichts in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit diesem Beschluss brachte er sein Interesse am Thema zum Ausdruck, wie auch seinen politischen Willen, mit der vorliegenden Publikation einen Beitrag zur bewussten Auseinandersetzung mit den fürsorglichen Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen zu leisten.

Mit dem Historischen Verein des Kantons Schaffhausen konnte ein idealer Partner gefunden werden, der bereit war, den Bericht in seine etablierte Publikationsreihe der «Schaffhauser Beiträge zur Geschichte» aufzunehmen. Dafür gebührt dem Historischen Verein des Kantons Schaffhausen und besonders der Redaktionskommission unter der Leitung von Dr. René Specht grosser Dank. Ebenso danke ich im Namen des Regierungsrates dem Chronos Verlag und insbesondere dessen Geschäftsführer, Hans-Rudolf Wiedmer, für die verlegerische Betreuung, dem Autor Marlon Rusch, der den ursprünglichen Bericht an den Regierungsrat für die Publikation überarbeitete, sowie der vom Regierungsrat als Begleitgruppe eingesetzten Arbeitsgruppe bestehend aus Andi Kunz, dem Leiter des Kantonalen Sozialamtes, Dr. Roland E. Hofer, dem Staatsarchivar von Schaffhausen, und Markus Plüss, dem bis Ende 2020 für die Begleitung der Opfer zur Erstellung der Anträge für Wiedergutmachung zuständigen Mitarbeiter der Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen.

Der vorliegende Bericht zeigt, dass die Situation im Kanton Schaffhausen weder besonders vorbildlich noch besonders negativ war. Der Kanton Schaffhausen war eidgenössischer Durchschnitt. Dies könnte nun zum Schluss führen,

dass die Lage gar nicht so schlimm war. Dieser Schluss aber wäre falsch, und zwar aus verschiedenen Gründen. Zum einen war eben auch im Kanton Schaffhausen das amtliche Räderwerk komplex und für die Betroffenen schwierig zu durchschauen, was gleichzeitig die Tendenz förderte, dass amtliche Stellen wegschauten und sich nicht einmischten, wo sie hätten hinschauen und sich einmischen müssen. Zum anderen galt auch hier der amtliche Anspruch, Menschen auf den richtigen Lebensweg zu führen, ja zu zwingen, verstanden als moralischer Anspruch zur Verbesserung der Gesellschaft. Dass oft gerade das Gegenteil erreicht wurde, wurde ausgeblendet, wenn man es überhaupt zur Kenntnis nahm. Der Hinweis auf den eidgenössischen Durchschnitt reicht als Entschuldigung also nicht aus, auch das zeigt diese Publikation.

Mit der Publikation des Berichts ist das Thema zudem nicht erledigt oder abgeschlossen. Das wissen vor allem auch die Betroffenen und ihre Angehörigen. Denn Geschichte hört nicht einfach auf. Nicht für die Betroffenen, nicht für die Angehörigen, nicht aber auch für uns alle. Die gesellschaftliche Aufgabe ist es daher, nicht zu vergessen. Nur so können wir darauf achten, dass sich das Geschehene nicht wiederholt. Dazu soll diese Publikation beitragen.

Regierungsrat Walter Vogelsanger
Vorsteher des Departements des Innern

«Mit Gewalt nämlich, stellte bereits Cavour fest, kann jeder Esel regieren, und es wird auch in der ausnahmslosen Regel entsprechend regiert, wo die Gewalt über dem Recht steht.»

Carl Albert Loosli

1 Einleitung und Auftrag

Beschäftigt man sich mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, blickt man in Abgründe. Das war mir klar, lange bevor ich in die Archive stieg. Nicht gedacht hätte ich, dass eine der erschreckendsten Erkenntnisse dieser Forschungsarbeit zugleich eine der banalsten sein sollte: All das Leid – es ist noch gar nicht lange her.

Wäre ich, ein privilegierter Schweizer in seinen frühen Dreissigern, nur zehn Jahre früher zur Welt gekommen, hätte es auch mich erwischen können. Denn es konnte schnell gehen: Nach einer unehelichen Geburt schauten die Behörden genau hin, der Weg von der Fürsorgeaufsicht zur Vormundschaft war kurz, und wenn ein Beamter der Ansicht war, im Elternhaus stimme etwas nicht, wurde so ein unehelicher Bub bald einmal, gegen den Willen seiner Eltern, in fremde Hände gegeben. Nur mit viel Glück entging er einer Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie, die ihn wirtschaftlich ausnutzt und quält, oder in einem Heim, das von einem prügelnden Patriarchen geleitet wird.

Die Erzählungen der Menschen, die im Rahmen einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme im Kanton Schaffhausen bis 1980 aus ihren Familien gerissen und in fremde Obhut gegeben wurden, sind erschütternd. Die Betroffenen erzählen von Hunger, Verachtung und Gewalt, sie wurden stigmatisiert, sexuell missbraucht und ihrer Zukunft beraubt. Es ist eines der dunklen Kapitel der jüngeren Schweizer Geschichte. Und es wurde erst vor 40 Jahren geschlossen.

Umso wichtiger ist es, das Thema aufzuarbeiten. In den vergangenen zehn Jahren wurde diese wissenschaftliche Arbeit auf verschiedenen Ebenen vorangetrieben. Mit dem vorliegenden Buch taucht nun erstmals der Kanton Schaffhausen in der Forschungslandschaft der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auf.¹

Auftraggeber dieser Forschungsarbeit ist der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 hat er einen Exekutivkredit von 30 000 Franken gesprochen, um die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Schaffhausen vor 1981 wissenschaftlich zu beleuchten. Dies als Folge einer breiten gesellschaftlichen Diskussion und eines entsprechenden Bundesgesetzes von 2017. Der Regierungsrat schreibt in seinem Beschluss, die Thematik sei aktuell und eine historische, wissenschaftliche Aufarbeitung im Kanton Schaffhausen würde zusätzlich aufzeigen, dass man sich mit den innerkantonalen Geschehnissen auseinandersetze und deren Tragweite ernst nehme.²

1 Das Buch basiert auf der Masterarbeit «Leider kapituliert sie bis heute nur auf massive Strafen». Fürsorgerische Zwangsmassnahmen 1935 bis 1981 im Kanton Schaffhausen» von Marlon Rusch, 2020 eingereicht bei Prof. Dr. Christian Koller am Historischen Seminar der Universität Zürich.

2 Vgl. Beschluss des Regierungsrates vom 2. Juni 2020 (Protokoll-Nr. 19/362).

1.1 Aktualität und Relevanz

Fürsorgereische Zwangsmassnahmen waren in der Schweiz noch zu Beginn der 1980er-Jahre weit verbreitet. Öffentlich diskutiert aber wurden sie über all die Jahre nur am Rande. Erst Mitte der 1970er-Jahre wurde das System im Zuge der 68er-Bewegung kritisiert, was zu Reformen führte, auch in Schaffhausen. Es sollte aber noch Jahrzehnte dauern, bis ein eigentlicher Prozess der Aufarbeitung einsetzte. Am 10. September 2010 entschuldigte sich Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartements, anlässlich eines Gedenkanlasses in der Strafanstalt Hindelbank öffentlich bei den Opfern, 2013 folgte eine offizielle Entschuldigung des Gesamtbundesrates durch ihre Nachfolgerin, Bundesrätin Simonetta Sommaruga, nachdem Ständerat Paul Rechsteiner mit Vorstössen und Initiativen hartnäckig Wiedergutmachungsforderungen gestellt hatte.

Im Jahr 2014 wurde das «Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen» verabschiedet, das eine Aufarbeitung, jedoch keinen Schadenersatz vorsah.³ 2016 wurde als Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative des ehemaligen Heimkinds Guido Fluri das «Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgereischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» (AFZFG) erlassen und es wurde ein Betrag von 300 Millionen Franken gesprochen, um die Opfer finanziell zu entschädigen.⁴ Seither sind die Zwangsmassnahmen endgültig zu einem der grossen Themen des öffentlichen Diskurses und der zeitgeschichtlichen Forschung geworden. Das gesellschaftliche und wissenschaftliche Interesse der Schweiz an dem Thema ist keine Ausnahme. In ganz Europa gab es in den vergangenen Jahren zahlreiche Wiedergutmachungsinitiativen. In der Schweiz setzte die Aufarbeitung im internationalen Vergleich spät ein.

Im Kanton Schaffhausen gab es zum Thema keine parlamentarischen Vorstösse. Am 15. Juni 2019 wurde im Rauschengutpark jedoch ein «Zeichen der Erinnerung» der Künstlerin Jennifer Bennett eingeweiht. Der Kanton als Auftraggeber erinnert damit an die Opfer fürsorgereischer Zwangsmassnahmen. Regierungsrat Walter Vogelsanger entschuldigte sich im Namen des Kantons öffentlich bei den Betroffenen. Gleichzeitig wurde vom Regierungsrat in Aussicht gestellt, das Thema auch wissenschaftlich aufarbeiten zu lassen.⁵

3 Vgl. Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014.

4 Vgl. Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgereischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30. September 2016.

5 Vgl. Beschluss des Regierungsrates vom 10. Juli 2018 (Protokoll-Nr. 23/425); Schaffhauser Nachrichten, 17. Juni 2019.

1.2 Forschungsstand

Nach der offiziellen Entschuldigung des Bundesrates im Jahr 2013 wurden auf Bundesebene zwei grosse Forschungsprojekte gestartet. Einerseits hat der Bundesrat auf der Basis des Rehabilitierungsgesetzes die Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung eingesetzt, welche die Opfer in den Vordergrund der Forschung stellte. Der umfassende Bericht der UEK wurde 2019 veröffentlicht.⁶ Parallel entstand 2017 das Nationale Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang», das voraussichtlich 2024 abgeschlossen sein wird und einen breiteren Fokus hat. Es wurde im Rahmen eines runden Tisches initiiert, an dem neben Betroffenen und Vertreterinnen des Bundes auch Vertreter von Kantonen, Städten, Gemeinden, Institutionen, Organisationen, Kirchen und aus der Wissenschaft sassen.⁷

Neben diesen beiden Bundesprojekten ist in der Schweiz bereits seit 2010 ein deutlicher Anstieg sozialwissenschaftlicher Forschungsprojekte zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu beobachten. Meist wurden diese Aufarbeitungen von Kantonsregierungen, von Opfergruppen oder Aufsichtsinstanzen von Heimen initiiert mit dem Ziel, das Ausmass von Gewalt und Missbrauch zu benennen. Daneben gab es universitäre Projekte, die etwa auf zivilrechtliche, strafrechtliche und sozialhilferechtliche Aspekte fokussierten.⁸

Die Ergebnisse der beiden Bundesprojekte und einige der wichtigsten kantonalen und lokalen Publikationen dienten dieser Arbeit als Referenzpunkte, um die Situation in Schaffhausen in einen gesamtschweizerischen Kontext zu stellen. Der Kanton Schaffhausen blieb bei dieser Forschung bis anhin nämlich weitestgehend unbeachtet.⁹

1.3 Fragestellung, Quellen und Methode

Die vorliegende Arbeit kann keine systematische Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Schaffhausen sein. Die Praxis durchdrang grosse Teile der Gesellschaft und betraf über die Jahrzehnte Tausende Menschen. Um

6 Die gesammelten Ergebnisse der UEK sind unter www.uek-administrative-versorgungen.ch einsehbar.

7 Einen Überblick über das Forschungsprogramm gibt www.nfp76.ch/de.

8 Eine ausführliche Übersicht über die frühe Forschung gibt der 2014 erschienene Sammelband «Fürsorge und Zwang»: Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 41–50. Für die neuere Forschung empfehlen sich der Sammelband «Fremdplatziert» aus dem Jahr 2018 und der Band «Ordnung, Moral und Zwang» aus dem Abschlussbericht der UEK: Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 12–13; Bühler/Galle/Grossmann/Lavoyer/Müllli/Neuhaus/Ramsauer, Ordnung, S. 18–21.

9 Indes gab es im Kanton Schaffhausen mehrere Forschungsprojekte und Festschriften zu Themen wie Fürsorge oder zur Geschichte einzelner Institutionen. Gerade die «Schaffhauser Kantongeschichte» erweist sich dabei als wertvoll. Zu nennen wäre etwa die Übersicht über den Umgang mit Armut von Irène Troxler und Mark Wüst. Vgl. Troxler/Wüst, Konsumgesellschaft.

die Forschungsressourcen optimal nutzen zu können, fokussiert diese Arbeit auf einen Aktenbestand im Staatsarchiv Schaffhausen, der mit einem Umfang von rund einem Laufmeter zwar schmal ist, dafür aber umso dichter, auf den Aktenbestand mit der Signatur DI 53, der erst seit kurzer Zeit im Staatsarchiv lagert und nicht nur Einblicke gibt in die Sicht der Behörden, sondern auch in diejenige der Opfer.

Gestützt auf das «Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» (AFZFG) aus dem Jahr 2017 zahlte der Bund den Betroffenen Solidaritätsbeiträge aus. Wer Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen geworden war, konnte mittels Gesuch einen pauschalen Betrag von 25 000 Franken beantragen. Die Betroffenen mussten glaubhaft machen, dass sie Opfer im Sinne des Gesetzes geworden waren, sie mussten den Gesuchen Akten und Unterlagen beilegen, die ihre «Opfereigenschaft» belegen.¹⁰

Die Kantone waren gehalten, Stellen zu schaffen, welche den Betroffenen helfen sollten, diese Gesuche zusammenzustellen. In Schaffhausen wurde 2013 die Fachstelle für Gewaltbetroffene für diese Aufgabe vom Regierungsrat mandatiert, ein privater Verein, der Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige unterstützt und berät und die rechtliche, psychologische und finanzielle Unterstützung koordiniert. Mitarbeitende der Fachstelle, konkret vor allem Markus Plüss, trugen in den folgenden Jahren in Absprache mit den Betroffenen Akten zusammen.

Die Behörden produzierten eine grosse Menge Akten, insbesondere bei schwerwiegenden Entscheiden wie der Fremdplatzierung eines Kindes. Die behördlichen Eingriffe mussten nachvollziehbar, überprüfbar und rechtssicher sein. Oft waren diverse Akteure in eine fürsorgerische Zwangsmassnahme involviert. In den Dossiers, die die Fachstelle für Gewaltbetroffene im Auftrag der Opfer zusammentrug, befinden sich folglich Kopien verschiedenster Aktenstücke. Manche Dossiers beinhalten nur ein paar Seiten, andere umfassen Stapel von Dokumenten. In einigen Fällen haben sich Betroffene nach einem ersten Beratungsgespräch entschieden, kein Gesuch einzureichen.

Die Dossiers starten in der Regel in der Gegenwart, mit dem Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag beim Bundesamt für Justiz. In Gesuchsformularen finden sich die Stammdaten der betreffenden Personen. Ausserdem bilden Protokolle den mitunter langwierigen Prozess der Gesuchstellung ab: von der Anfrage über Terminabsprachen bis zu meist mehrstündigen Gesprächen mit den Betroffenen, die sich teilweise über mehrere Jahre erstreckten.

Danach führen die amtlichen Akten aus der Zeit der Zwangsmassnahmen in die Vergangenheit. In der Regel startete eine Zwangsmassnahmenbiografie mit dem Beschluss einer Waisenbehörde, für ein Kind eine Fürsorgeaufsicht einzurichten oder das Kind zu bevormunden. War dieser erste Schritt getan,

¹⁰ Vgl. Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016.

folgten periodische Rechenschaftsberichte des Vormunds, der die Entwicklung seines Mündels protokollierte. Diese Berichte bildeten oft die Grundlage weiterer Zwangsmassnahmen.

Viele Dossiers enthalten medizinische und psychiatrische Bestätigungen, Zeugnisse oder Gutachten, die mithelfen konnten, den Opferstatus zu belegen. Immer wieder finden sich in den Dossiers handschriftliche Notizen, vereinzelt sind es seitenlange Erinnerungen oder Tagebucheinträge. In der Regel enthalten die Fallakten Korrespondenz zwischen verschiedenen Amtsstellen, Eintritts- und Austrittsmeldungen, Personaldossiers und Erziehungsberichte aus verschiedenen Institutionen vom Kinderheim bis zur psychiatrischen Klinik, Bewilligungen zur Aufnahme von Pflegekindern und Protokolle der Pflegekinderaufsicht. In manchen Dossiers sind Beschlüsse und Urteile des Kantonsgerichts und des Obergerichts zu finden, Aktennotizen des Verhöramts und der Jugend- und Staatsanwaltschaft, Rapporte der Polizei, Protokolle des Waisengerichts, des Fürsorgeamts und der Fürsorgekommission, Briefe der Familienberatung, Notizen des Jugendsekretariats, Schulberichte, Rapporte von Wohnungsinspektionen der Sanitätspolizei, Briefe des Betreibungsamts oder der Schulpflege, Intelligenztests, Aktennotizen des Finanzreferats, Stadtratsbeschlüsse, Gemeinderatsprotokolle und Regierungsratsbeschlüsse. Die Vielfalt der behördlichen Papiere ist ein erster Indikator dafür, wie stark das System der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Gesellschaft verankert war.

Der Aktenbestand, der dieser Arbeit zugrunde liegt, umfasst die Fallakten von insgesamt 59 Betroffenen. Dabei handelt es sich um 28 Frauen und 31 Männer mit Jahrgängen zwischen 1924 und 1974, die zum Zeitpunkt dieser Forschungsarbeit, im Herbst 2020, durchschnittlich 68 Jahre alt waren. Sie alle sind Opfer geworden und haben sich bei der Einreichung ihres Gesuchs bereit erklärt, ihre Geschichte anonymisiert der Forschung und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Einige sind in der Zwischenzeit verstorben. Der Aktenbestand DI 53 im Staatsarchiv Schaffhausen ist aus Datenschutzgründen mit einer Sperrfrist von 100 Jahren belegt, der Regierungsrat hat jedoch entschieden, für die vorliegende Forschungsarbeit unter strengen Auflagen Einsicht in die 59 Dossiers zu gewähren.¹¹

Die Dossiers bergen aber auch methodische Schwierigkeiten. Die Fachstelle, welche die Behördenakten zusammentrug, hatte nicht in erster Linie die wissenschaftliche Forschung im Fokus, sondern die Entschädigung der Opfer. Für die Gesuche sammelte sie nicht alle verfügbaren Akten über die Betroffenen, sondern in erster Linie Dokumente, die Hinweise auf Repression geben und somit den Opferstatus der Betroffenen belegen konnten. Oftmals wurden Akten aus dem Armenwesen bereits von den entsprechenden Behörden als nicht erhaltungswürdig erachtet und bei Platzmangel kassiert. Die Bestände in den Gemeindearchiven variieren stark, teilweise sind Fallakten der Zöglinge aus den

¹¹ Vgl. Beschluss des Regierungsrates vom 2. Juni 2020 (Protokoll-Nr. 19/362).

Institutionen erhalten, manchmal sind nur die Ein- und Austrittsdaten bekannt. Es wurde also wiederholt in den Aktenbestand eingegriffen.

Die Sprache in den Akten ist mitunter beschönigend. Die Dokumente sind aber auch ganz offen geprägt von negativen Wertungen. Die Amtsträger, die die Akten führten, qualifizierten und etikettierten die betroffenen Kinder und Jugendlichen nach verschiedensten Kriterien. Sie beschrieben sie anhand psychischer Merkmale und ihres sogenannten Charakters genauso wie anhand ihres körperlichen Aussehens oder sexuellen Verhaltens. Oft wurden die Betroffenen dadurch herabgewürdigt und stigmatisiert. Sara Galle und Thomas Meier, die sich wissenschaftlich mit Akten und ihren Auswirkungen im Rahmen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz beschäftigt haben, zeigen auf, dass Wertungen in Aktenstücken oft ungeprüft von anderen Stellen übernommen und abgeschrieben wurden und ein Eigenleben entwickelten. Oft seien die Zuschreibungen auf diese Weise aneinandergereiht und verallgemeinert worden, es habe eine «Generalisierung der Stigmatisierung» stattgefunden. Die spontane Beobachtung und Beurteilung einer Heimleiterin fand eins zu eins Eingang ins psychiatrische Gutachten eines Experten. Die Amtsträgerinnen konnten in den Akten Behauptungen aufstellen, ohne dass diese für die Betroffenen sichtbar waren und diese darauf reagieren konnten.¹²

Die Akten sind also parteiisch. Sie vermögen zwar den Rahmen der Zwangsmassnahmen aufzuzeigen, sie können beweisen, dass die Betroffenen tatsächlich von den Massnahmen betroffen waren. Die «Opfereigenschaft» der Betroffenen aber beweisen die Behördenakten allein in der Regel nicht – etwa dass die Jugendlichen Opfer von physischer und psychischer Gewalt oder sexuellem Missbrauch wurden, dass sie wirtschaftlich ausgebeutet, dass gegen ihren Willen eine Adoption, Sterilisierung oder Abtreibung vorgenommen oder dass an ihnen Medikamentenversuche durchgeführt wurden. Die Behörden hatten selbstredend wenig Interesse, den eigenen Missbrauch für die Nachwelt zu dokumentieren, oder betrachteten ihn als derart normal, dass er nicht eigens protokolliert werden musste.

Aus diesem Grund führte die Fachstelle für Gewaltbetroffene mit den Betroffenen lange Gespräche, in denen diese mit eigenen Worten von ihren Erlebnissen berichteten. Eine Zusammenfassung dieser Gespräche wurde den Dossiers beigelegt.

Zeitzeugeninterviews sind in der modernen Geschichtswissenschaft eine anerkannte Methode zur Erforschung historischer Lebenswelten, die mit herkömmlichen Methoden unsichtbar bleiben würden. Sie bilden ein Gegengewicht zur quantifizierenden Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die sich hauptsächlich mit Akten beschäftigt. Im Fokus der Oral History stehen in der Regel Menschen, die selbst keine schriftlichen Quellen hinterlassen haben, Minderheiten etwa, die marginalisiert wurden. Insofern ist Oral History gerade beim Thema der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen eine wichtige Methode. Die Erfahrungen der

¹² Vgl. Galle/Meier, Akten, S. 129–135, Zitat S. 133.

Betroffenen fanden meist keinen Eingang in herkömmliche historische Quellen. Die Deutungsmacht der Akten lag bei den Behörden. Für das Schreiben von Briefen oder Tagebüchern hatten die Kinder und Jugendlichen neben dem langen und harten Alltag in den Heimen, Anstalten und Pflegefamilien oft weder Zeit noch Musse. Ausserdem entstammten viele armen, bildungsfernen Familien.

Allerdings stellen Zeitzeugeninterviews auch eine besondere Herausforderung dar. Das Erzählen der eigenen Geschichte ist gemäss Loretta Seglias und Marco Leuenberger, die im Rahmen historischer Forschung Hunderte Gespräche mit ehemaligen Heim- und Verdingkindern geführt haben, immer auch der «Versuch einer Sinnbildung». Die gespeicherten Erfahrungen der Betroffenen würden beim Erzählen Jahrzehnte später zwar erneut abgerufen, sie seien jedoch im Verlauf des Lebens durch spätere Erfahrungen, durch neue Sichtweisen und Einflüsse von aussen verändert und überlagert worden. Die Menschen, so Seglias und Leuenberger, schöpften aus einem riesigen Reservoir von Eindrücken und verknüpften diese in einem «Akt des Erinnerns» neu miteinander. Deshalb könnten die Interviews nicht erzählen, wie etwas gewesen ist; sie könnten lediglich als Quelle dafür benutzt werden, «wie etwas von heute aus als vergangenes Ereignis wahrgenommen wird».¹³

Um diesem Problem zu begegnen, wenden Historikerinnen im Rahmen von Oral-History-Projekten bestimmte wissenschaftliche Methoden an. Diese basieren in der Regel darauf, dass man die Zeitzeugen frei erzählen lässt, möglichst ohne Einmischung der Forscherinnen. Diese geben lediglich einen Rahmen vor, dafür protokollieren sie das Geschehen penibel und wortgetreu, halten neben dem Gesprochenen auch Regungen und Emotionen fest, zeichnen das Interview in Ton oder Bild auf und schaffen so aus den Gesprächen neue Quellen.

Die Gespräche, welche die Fachstelle für Gewaltbetroffene mit den 59 Schaffhauser Betroffenen führte, folgten keiner wissenschaftlichen Methode. Markus Plüss, der rund 90 Prozent der Interviews führte, liess die Betroffenen zwar frei erzählen. Er stellte jeweils die Einstiegsfrage: «Was ist Ihnen passiert?» Er hielt die Gespräche aber weder wörtlich fest, noch zeichnete er sie auf. Er machte sich während der mehrstündigen Erzählungen knappe Notizen, die in der Regel auf zwei A4-Seiten Platz fanden. Dabei verfolgte er dasselbe Ziel wie bei der Selektion der Behördenakten: Er musste die «Opfereigenschaft» der Betroffenen belegen. Das hat erhebliche Auswirkungen auf den Aussagewert der Interviewaufzeichnungen. Die schlimmen Erfahrungen wurden betont, während positive Erlebnisse in den Pflegefamilien, in Heimen oder Anstalten in der Regel nicht zur Sprache kamen. Nicht nur die Akten sind also parteiisch, die Protokolle der Gespräche sind es ebenfalls.

Trotz der methodischen Schwierigkeiten ist der Aktenbestand im Staatsarchiv bedeutend. Er ermöglicht einen Einblick in 59 individuelle Erfahrungen mit der Welt der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Schaffhausen. Die Dossiers zeigen beide Seiten auf: diejenige der Behörden und diejenige der damaligen

¹³ Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 35–37.

Kinder und Jugendlichen. Das erlaubt, die verschiedenen Blickwinkel gegenzuschneiden.

Die Fallakten sind jedoch keine Basis, um das Thema der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im ganzen Kanton mit all seinen Gemeinden und Versorgungseinrichtungen über den Zeitraum eines halben Jahrhunderts umfassend auszuleuchten. (Die früheste in den Fallakten dokumentierte Massnahme wurde 1935 beschlossen, 1981 endeten die administrativen Zwangsmassnahmen infolge einer neuen Gesetzgebung.) Hinzu kommt, dass die Zwangsmassnahmen nicht an Kantonsgrenzen haltmachten. Einige der Dossiers skizzieren Fälle, in denen die Massnahmen zwar von Schaffhauser Behörden beschlossen, die Kinder oder Jugendlichen aber in Familien oder Heimen ausserhalb des Kantons platziert wurden. Umgekehrt gibt es Fälle, bei denen die Massnahmen von Behörden eines anderen Kantons beschlossen wurden, die Betroffenen dann aber im Verlauf ihrer Kindheit in einem Schaffhauser Heim platziert wurden oder in einer Schaffhauser Fremdfamilie lebten.

Die Namen der 59 Betroffenen und die Namen anderer Personen wurden in dieser Arbeit anonymisiert. Wo es sinnvoll war, im Text Fantasienamen zu verwenden, wurden diese mit einem Asterisk (*) gekennzeichnet. Mit eigenem Namen erscheinen offizielle Amtsträger wie Regierungsmitglieder, gewählte Politiker, Chefbeamte und die Leiter privater Heime.

Um die Erfahrungen der Betroffenen einordnen zu können, stützt sich diese Arbeit auf kommunale, kantonale und nationale Gesetze, die die Rechtsgrundlage für die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bildeten. Um die einzelnen Behörden zu beschreiben, welche Massnahmen anordneten und vollstreckten, wurden weitere Akten aus den Schaffhauser Archiven hinzugezogen. Archivbestände waren auch hilfreich, um die Entwicklung der verschiedenen Heime und Anstalten, in welchen die Betroffenen gelebt haben, in groben Zügen nachzuvollziehen. Schliesslich zeigt die damalige Medienberichterstattung, wie Umwälzungen in der Bevölkerung rezipiert worden sind. Hierbei war vor allem das vollständig digitalisierte Archiv der «Schaffhauser Nachrichten» von grossem Wert.

Aufgrund der vielen Forschungsarbeiten der vergangenen Jahre lässt sich ein differenziertes Bild der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz bis 1980 zeichnen, das hilft, die Erkenntnisse aus Schaffhausen zu spiegeln, Vergleiche anzustellen und Besonderheiten im Umgang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen festzustellen.

1.4 Herkunft der Akten – Gespräch mit Markus Plüss

Im Zentrum dieser Arbeit stehen 59 Menschen. Um ein Gespür dafür zu vermitteln, unter welchen Umständen ihre Geschichten gesammelt wurden und schliesslich in den Aktenbestand im Staatsarchiv Schaffhausen gelangten, hat sich Markus Plüss, der fast alle Gespräche mit den Betroffenen geführt hat, bereit erklärt, von diesem Prozess zu erzählen. Plüss ist 1952 geboren. Der diplomierte

Psychiatriepfleger arbeitete als Journalist für verschiedene Medien, insbesondere für die «Schaffhauser AZ». Ab 1995 arbeitete er zehn Jahre lang für ein Folterrehabilitationszentrum und ein Projekt für in Polizeihaft sexuell misshandelte Frauen in der Türkei. 20 Jahre lang war er Geschäftsleiter des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks Schaffhausen. Von 2016 bis 2020 betreute er als Mitarbeiter der Fachstelle für Gewaltbetroffene Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in Schaffhausen.

Markus Plüss, Sie haben im Auftrag der Schaffhauser Fachstelle für Gewaltbetroffene die Fallakten zusammengestellt, welche dieser Forschungsarbeit als Basis dienten. Wie sind Sie dabei vorgegangen?

Die Betroffenen kamen zu mir ins Büro, wo ich zuerst ihre Stammdaten erhoben habe. Ich musste mir einen Überblick verschaffen über die Situation von damals: Wo lebten die Betroffenen von wann bis wann? Wer hat die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen mutmasslich angeordnet? Welche Behörden waren involviert? Wer sind die Eltern, wo haben sie gewohnt? Danach haben mir die Menschen ihre Geschichten erzählt. Erst dann wusste ich, wo ich nach den relevanten Akten suchen musste. In etwa 30 Prozent der Fälle wussten die Betroffenen nicht, welche Stellen in ihren Fall involviert und wer die Akteure waren. Es gab ja nie eine Aufklärung. Teilweise waren die Betroffenen als Kinder einfach von zu Hause abgeholt und in einer fremden Familie oder in einem Heim abgeladen worden. Einige Betroffene hatten im Verlauf ihres Lebens Nachforschungen angestellt oder von den Eltern einiges erfahren; aber meist war der Elternkontakt auch nach der Kindheit und Jugend ein eher marginales Thema. In einem Fall konnten wir während der Recherche den leiblichen Vater ausfindig machen, in einem anderen Fall den Zwillingbruder eines Betroffenen.

Das klingt nach Detektivarbeit.

Das war es teilweise auch. In ein paar wenigen Fällen kamen Opfer zu uns, die vorher selbst nach ihren Akten suchen wollten und von den entsprechenden Stellen abgewimmelt worden waren. Als wir dann die Aktenrecherchen an die Hand nahmen, kam es in einem Fall gar zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Staatsarchiv eines anderen Kantons und einer psychiatrischen Klinik, weil diese die Akten eines Gesuchstellers nicht herausrücken wollte. Im Kanton Schaffhausen war die Zusammenarbeit mit den Archiven von Stadt und Kanton und anderen involvierten Institutionen aber ausgezeichnet und problemlos. Hier herrschte eine hilfsbereite Atmosphäre.

Wie haben die Betroffenen auf Sie reagiert, auf den Mann, der mit ihnen in die Vergangenheit reisen wollte?

Zuerst haben wir, bildlich gesprochen, über das Wetter geredet. Ich musste Vertrauen aufbauen, das war enorm wichtig. Es handelt sich bei den Betroffenen um Menschen, die ein Leben lang Aversionen gegen jegliche staatliche Institution und Amtsstelle entwickelt haben. Menschen, die innerlich enorm viel Kraft auf-

wenden mussten, um sich überhaupt bei uns zu melden, die Ängste überwinden mussten und teilweise heute noch glauben, dass sie schuld seien an dem, was damals geschehen ist. Deshalb haben viele auch bis jetzt geschwiegen und die schlimmen Erlebnisse vor ihrer eigenen Familie geheim gehalten. Auch wenn sie dann auf der Fachstelle waren, hatten die meisten Mühe, über ihre Geschichte zu reden. Die Menschen mussten absolut sicher sein, dass mit ihren Informationen behutsam und verantwortungsvoll umgegangen wird.

Wie haben Sie dieses Vertrauen aufgebaut? Smalltalk über das Wetter dürfte kaum gereicht haben.

Ich hatte in meiner beruflichen Vergangenheit ja oft mit Gewaltopfern zu tun. Mehrere Jahre habe ich als Hilfswerkvertreter an Befragungen von Asylsuchenden beim Bund teilgenommen. Da war die Atmosphäre meist nicht geeignet, sodass die Betroffenen nicht alles erzählen konnten, was sie hätten erzählen müssen. Viele Asylsuchende sind traumatisiert und gefolterte Menschen brauchen unglaublich lange, bis sie überhaupt in der Lage sind, über ihre Erlebnisse zu sprechen; das ist ein Teil des Krankheitssyndroms. In der Beamtenwelt ist das bis heute offenbar nicht angekommen. Wenn die Betroffenen dann irgendwann doch reden, heisst es oft, ihre Aussagen seien Schutzbehauptungen oder sie seien unglaubwürdig, sonst hätten sie die besagten Aussagen ja schon viel früher gemacht. Es ist ein Teufelskreis. Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen sind da durchaus vergleichbar mit Asylsuchenden. Bei uns fühlten Sie sich willkommen, weil wir sie in jeder Beziehung ernst nahmen. Es ist wesentlich, dass man achtsam zuhört und sie beim Erzählen motivierend begleitet.

War es wichtig, dass Sie selbst kein Beamter sind?

Ja, unbedingt.

Wie muss man sich eine erste Begegnung mit einem Betroffenen vorstellen?

Ich kann Ihnen ein Beispiel geben: Auf den Aufruf, man könne sich bei uns melden, um ein Gesuch beim Bund einzureichen, meldete sich ein Mann, worauf wir einen Termin vereinbarten. Zuerst hat er den Termin mehrfach verschoben. Als er dann tatsächlich kam und ich irgendwann fragte, wie seine Eltern hiessen und wo er mit seinen Eltern damals gewohnt habe, stand der Mann sofort auf und verliess fluchtartig den Raum.

Da ist wohl vieles wieder hochgekommen?

Weitaus mehr als die Hälfte der Betroffenen ist wegen ihrer Erlebnisse gesundheitlich angeschlagen. Viele sind erheblich traumatisiert. Bei Menschen mit post-traumatischen Belastungsstörungen kommt es oft zu Flashback-Reaktionen: Wenn sie anfangen, über das Erlebte zu reden, erleben sie innerlich noch einmal, was damals mit ihnen passierte. Ich habe mehrfach erlebt, dass Menschen in meinem Büro zusammengebrochen sind.

Sie sprechen von Menschen, die sich vielleicht 50 oder 60 Jahre lang nicht mit ihrer traumatischen Kindheit auseinandergesetzt haben.

Genau. Oft waren es auch Menschen, die diesen Schritt von sich aus gar nicht gemacht hätten. Manchmal haben sich ihre Kinder oder Ehepartner bei uns gemeldet und die Betroffenen zu uns gebracht, weil sie von unserem Aufruf gehört hatten.

Was hat es mit den Betroffenen gemacht, jetzt über ihre traumatische Kindheit und Jugend zu reden?

Das ist schwer zu sagen. Ich erhielt jedenfalls viele Rückmeldungen von Menschen, die wahnsinnig dankbar sind. Man spürte, dass die Aufarbeitung der schlimmen Erlebnisse und die Auseinandersetzung mit den Akten von damals für viele einen positiven Effekt hatten: Sie können nun mit ihrer Geschichte besser abschliessen. Wegradiieren kann man natürlich nichts, aber man kann besser mit der Vergangenheit umgehen. Gerade die Aushändigung von Kopien der Fallakten an die Betroffenen war ein wichtiger Prozess, der eng begleitet werden musste. Manchmal hatte ich selbst Angst, die Akten zu übergeben, weil ich wusste, mit welcher Niederträchtigkeit damals über die Betroffenen geschrieben wurde. Beim Lesen kamen oft starke Emotionen hoch, viele Betroffene konnten kaum fassen, was da über sie stand. Andere bestanden darauf, dass den Akten eine Gegendarstellung beigelegt wird. Dazu haben sie das Recht.

Ist das auch Teil der Aufarbeitung gemäss dem Bundesgesetz von 2017?

Ja. In einem Gesetzesartikel ist etwa auch festgehalten, dass «der Bund anerkennt, dass den Opfern Unrecht zugefügt worden ist, das sich auf ihr ganzes Leben ausgewirkt hat». Für die Betroffenen war es sehr wichtig, dass sich der Bundesrat bei ihnen entschuldigt hat und an einer würdigen Gedenkveranstaltung am 15. Juni 2019 auch der Schaffhauser Regierungsrat. Das ist ein wichtiges Detail im Aufarbeitungsprozess.

Um beim Bund ihren «Opferstatus» zu beweisen, mussten die Menschen vor allem von ihren schlimmen Erlebnissen berichten. Aus einigen Fallakten geht aber hervor, dass Menschen nicht bereit waren, über alles zu sprechen. Eine Frau sagte explizit, sie wolle ihre Zeit in Hindelbank ruhen lassen. Wie sind Sie damit umgegangen?

Ich habe niemanden gezwungen, ins Detail zu gehen. Wenn jemand in Hindelbank administrativ versorgt worden war, beweist das die Opfereigenschaft bereits ausreichend. Wir wissen, dass die Menschen dort, ohne eine Straftat begangen zu haben und ohne Gerichtsverfahren eingesperrt und der Gefängnisordnung unterstellt waren wie die verurteilten Strafgefangenen.

Kann man davon ausgehen, dass sich viele Betroffene gar nicht gemeldet haben und es nach wie vor eine hohe Dunkelziffer gibt beim Thema fürsorgliche Zwangsmassnahmen?

Ja, die Dunkelziffer gibt es mit Sicherheit.

Wie haben Sie die Menschen erlebt, die zu Ihnen ins Büro kamen? Was sind diese «Opfer» für Menschen?

Man kann das nicht verallgemeinern. Es gibt darunter wenige gut situierte Leute, vor allem aber sehr viele, die sich am Rand der Gesellschaft bewegen. Menschen, die IV beziehen und unter prekären Umständen leben. Ein Mann etwa, der mitten unter uns lebt, ist von Ängsten geplagt und hat sich in seiner abgedunkelten Wohnung verbarrikadiert. Er lebt fast nur in der Nacht und hat Mühe, sich in der Öffentlichkeit zu zeigen. Schon in den Bus zu steigen und in die Stadt zu fahren, kostet ihn grosse Überwindung.

Konnten die Betroffenen ihre Erlebnisse therapeutisch aufarbeiten?

Ja, weil viele krank sind und ihre Erlebnisse nie therapeutisch aufarbeiten konnten. Ein paar Opfern konnten wir eine Therapie vermitteln.

Warum sind diese Menschen heute krank?

Dafür gibt es verschiedene Gründe: Weil sie geschlagen wurden, weil sie als Kinder 50 Kilogramm schwere Säcke schleppen mussten, bis ihre Rücken kollabierten. Oft sind die Krankheiten aber psychosomatischer Natur. Gerade psychisch sind viele der Betroffenen sehr labil. Wenn man denkt, nur diejenigen, die geschlagen und vergewaltigt wurden, seien echte Opfer, liegt man falsch. Auch die, die «nur» psychisch unter Druck gesetzt wurden, litten manchmal sehr stark und tun es heute noch.

Wen hat es am härtesten getroffen? Haben Sie Muster entdeckt?

Ich leitete zehn Jahre lang ein Folterrehabilitationszentrum in Istanbul. Dort zeigte sich: Am härtesten trifft es diejenigen Opfer, die nicht erwartet haben, dass ihnen etwas zustossen wird, diejenigen, die aus heiterem Himmel getroffen wurden. Sie müssen gar nicht so schlimm behandelt worden sein – es ist der Schock, den die Opfer erlitten haben, mit dem sie nicht klarkommen. Der Schock sitzt mitunter so tief, dass die Betroffenen kaum fähig sind, ihre Geschichte aufzuarbeiten. Man könnte das auch als apathischen Zustand bezeichnen. Jene Betroffenen in der Türkei, die ein politisches Bewusstsein hatten und genau wussten, dass sie wegen ihres Verhaltens mit Polizeigewalt und Folter rechnen mussten, können viel eher darüber reden, können das Erlebte einordnen und damit umgehen.

Das zeigt sich auch in den Schaffhauser Fallakten: Für viele Betroffene war eines der prägendsten Erlebnisse, dass sie ohne Vorwarnung zu Hause abgeholt und weggebracht wurden.

Genau. Es gibt einen Schaffhauser Fall, der auf den ersten Blick eigentlich ziemlich unspektakulär ist. Die Frau lebte während der Siebzigerjahre im Schaffhauser Jugendheim, dem ehemaligen Waisenhaus. Sie wurde nicht geschlagen, erlebte aber negative Emotionen und erfuhr keine Liebe. Das nahm sie derart mit, dass sie aus der Schweiz flüchtete und in eine Identitätskrise geriet, die bis heute anhält. So ein Fall kann genauso dramatische Auswirkungen auf ein Menschenleben haben, wie wenn die Betroffene in Hindelbank eingesperrt und physisch gequält worden wäre.

Im Dokumentarfilm «Heim- und Verdingkinder – Die Aufarbeitung eines grossen Unrechts» des Schweizer Fernsehens SRF erzählte ein Mann, etwas vom schlimmsten sei gewesen, dass ihm die Pflegeeltern aus Bösartigkeit das Fenster abgedunkelt hätten, durch das er immer auf den See geschaut hatte.

Ja, solche Gesten können viel aussagen. Und vieles auslösen. In einem anderen Dokumentarfilm, den ich gesehen habe, geht die Kamera mit dem Protagonisten an die Gräber seiner ehemaligen «Gspänli» aus dem Kinderheim. Der Mann, etwa 50 Jahre alt, erzählt, dass viele von ihnen nicht mehr am Leben sind: wegen Depressionen, wegen Drogen, viele hätten sich das Leben genommen. Es wäre spannend, herauszufinden, wie alt die Menschen wurden, die als Kinder im Schaffhauser Waisenhaus gelebt haben.

1.5 Aufbau

Das vorliegende Buch ist in zwei Hauptteile gegliedert. Nach einem kurzen Abriss der Geschichte der Schweizer Fürsorge befasst sich ein erster Teil mit der Anordnung der Zwangsmassnahmen. Anhand der Geschichten der 59 Betroffenen wird hergeleitet, nach welchem System Minderjährige in Schaffhausen gegen ihren Willen und den Willen ihrer Eltern fremdplatziert werden konnten. Zum einen offenbart sich hierbei ein komplexes Rechtssystem, ein unübersichtliches Flickwerk, das den Behörden verschiedene Möglichkeiten bot, Zwangsmassnahmen anzuordnen, während die Betroffenen praktisch keine Möglichkeit hatten, das System zu durchschauen und dagegen vorzugehen. Zum andern zeigt sich, welche Gründe für die Zwangsmassnahmen genannt wurden, wie diese ein Spiegel der gesellschaftlichen Normen sind und wie stark die offiziellen und die effektiven Gründe für eine Zwangsmassnahme bisweilen auseinandergehen. Schliesslich wird das Netzwerk von verschiedenen Akteuren sichtbar, die die Massnahmen einleiteten und begleiteten.

Ein zweiter Teil stellt den Alltag der Betroffenen ins Zentrum. Zuerst wird auf verschiedene Arten von Fremdfamilien fokussiert. Manche Kinder wurden in Pflegefamilien platziert, wie wir sie heute noch kennen. Andere wurden verdingt und mussten ihren Lebensunterhalt zu einem Teil mit harter Arbeit, vor allem auf Bauernhöfen, selbst verdienen. Danach rücken die verschiedenen Heime ins Zentrum, in welche die Betroffenen eingewiesen wurden. Schaffhausen weist einen

breiten Fächer an spezialisierten Institutionen mit verschiedenen Besonderheiten auf. Einige übergeordnete Themen, welche unabhängig von der Institution omnipräsent waren – etwa Gewalt, Zwangsarbeit, Stigmatisierung, mangelhafte Bildung – werden separat thematisiert. Die Kapitel zu den einzelnen Heimen werden jeweils eingeleitet von einem historischen Abriss, der in groben Zügen zeigt, wie die Institutionen entstanden sind, wie sie organisiert waren und wie sie funktionierten. Danach werden die Berichte der Betroffenen aus den Fallakten der Entwicklung der Institution gegenübergestellt.

Einige wenige Betroffene aus den Schaffhauser Fallakten wurden in die Psychiatrische Klinik Breitenau eingewiesen, der Umgang dieser Institution mit fürsorglichen Zwangsmassnahmen wird in dieser Arbeit ebenfalls angeschnitten wie zum Schluss auch die härteste Massnahme, die administrative Versorgung in einer geschlossenen Anstalt.

2 Gesellschaftlicher Hintergrund

Wer im Jahr 2020 die behördlichen Akten zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen studiert, staunt darüber, mit welcher teilnahmsloser Sprache die Beamten über die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien urteilten, wie beiläufig sie die Minderjährigen bevormundeten, sie aus ihren Familien nahmen, in Pflegefamilien platzierten, auf Bauernhöfen verdingten, in Heime und Besserungsanstalten einwiesen, sie zur Abtreibung zwangen oder sie sterilisieren liessen.

Dabei vergisst man gerne, dass die Vormundschaftsbeamten und Gemeinderäte, die Psychiater und Jugendanwälte, die Stadtschulräte und Armenreferenten in der Regel keine Sadisten waren, sondern vor allem «Kinder ihrer Zeit». Man kann davon ausgehen, dass bei den Akteuren ein breiter Konsens über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Massnahmen bestand. Die Sprache in den Akten entsprach einer verbreiteten Denkweise.¹⁴

Ein kurzer Exkurs in die Geschichte der schweizerischen Fürsorge soll verstehen helfen, welche Wertvorstellungen und ökonomischen Sachzwänge hinter den Zwangsmassnahmen standen, wie sich diese über die Jahrzehnte veränderten und wie sie die Menschen prägten, die zu jener Zeit lebten.

Die Themen Fürsorge und Vormundschaft sind seit je untrennbar verbunden mit dem Thema Armut. Das System der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, von denen in den Schaffhauser Fallakten die Rede ist, hat seinen Ursprung weit in der Vergangenheit. Eine der Haupttriebkraft war die Industrialisierung, die im 19. Jahrhundert ihren Weg in die Schweiz und in den letzten Jahrzehnten auch in den Kanton Schaffhausen fand und das Armutsproblem teilweise verschärfte, sicher aber sichtbar machte.¹⁵ Die Bevölkerung wuchs, doch es gab zu wenig Arbeit. Die Menschen strömten in die Städte, die Nahrung wurde knapp, es herrschte Hunger.¹⁶ Sozialversicherungen existierten noch nicht und die bürgerliche Gesellschaft begann, die Massen der Armen, den zunehmenden Pauperismus, die Bettler und Vagabunden, immer stärker als Bedrohung für die herrschende Ordnung zu sehen.¹⁷ Der Historiker Jakob Tanner beschreibt das Phänomen folgendermassen: «Die bürgerliche Sittlichkeit setzte einen Homogenisierungsdruck frei, mit dem deviante Subjekte (im Jargon der Zeit: Trunk- und Genusssüchtige, Bettler, Schnapsler, Liederliche, Vaganten, Müssiggänger, Arbeitsscheue, Taugenichtse, Störenfriede, Haltlose etc.) ausgegrenzt wurden.»¹⁸

¹⁴ Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 25; Luchsinger, Niemandskinder, S. 45.

¹⁵ Vgl. Schmid, «... von allem entblösst», S. 23–24 und 281–285.

¹⁶ Vgl. Gönitzer, Versorgung, S. 3–4; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 17; Schlatter, Burschen, S. 34–36.

¹⁷ Vgl. Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 37; Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 21.

¹⁸ Tanner, Schweiz, S. 545.

Die Gründe für die Armut und «Unsittlichkeit» lagen in strukturellen und konjunkturellen Problemen. Die herrschende Klasse ging davon aus, dass die Armut eines Menschen in erster Linie seiner Faulheit geschuldet war. Um eine moderne, prosperierende Gesellschaft zu erreichen, so der Tenor der Industriellen, Pädagogen und Kleriker, musste die Armut ausgerottet werden. Das Ziel war eine Gesellschaft aus rechtschaffenen, arbeitsamen und würdigen Mitchristen.¹⁹

Bereits vor 1848 pflegte die Schweiz einen repressiven Umgang mit Armen und sozialen Randgruppen. Der neue Bundesstaat war noch stärker von Diskriminierung geprägt. Laut der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen war die Moralisierung der Armut und die Ausgrenzung der Armen symptomatisch für das damalige Fürsorgewesen.²⁰ Die gesellschaftliche Abwertung von armengenössigen Menschen zeigte sich nicht zuletzt in der Verfassung und im Gesetz. Ihnen wurden, als Menschen zweiter Klasse, elementare Rechte verweigert: Über Armengesetze wurden sie zur Lohnarbeit verpflichtet, minderbemittelten Männern drohte der Verlust des Wahlrechts, es wurden Niederlassungs- und Eheverbote ausgesprochen, missliebige Menschen wurden aussergerichtlich in Zwangseinrichtungen interniert, Kinder zwangsabgetrieben.²¹ Die Schaffhauser Justiz wurde in dieser Zeit, allem voran mit der Kantonsverfassung von 1852, umfassend umstrukturiert, dennoch fanden sich darin noch Ende des 19. Jahrhunderts Spuren mittelalterlicher Rechtsprechung.²² Die Schweiz war 1892 nach den USA weltweit der zweite Nationalstaat, der Zwangssterilisationen «Minderwertiger» zuließ und aktiv förderte.²³

Der gesellschaftliche Wertekonsens, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorherrschte, hielt sich fast ein Jahrhundert lang: Gefragt waren Pflichtbewusstsein, Akzeptanz, Gehorsam und Höflichkeit. Wenn Menschen einen alternativen Lebensweg einschlugen, sei es freiwillig oder aus der Not heraus, wurde interveniert – ansonsten, so die Angst der Obrigkeit, drohe eine Autoritätskrise, ein Zerfall des noch jungen, fragilen Nationalstaats.²⁴

Um 1900 begann sich die Sichtweise des Bundesstaats zu ändern. Armut wurde in erster Linie als strukturelles, sozioökonomisches Problem wahrgenommen und in der Regel nicht als selbst verschuldet.²⁵ Kinder sollten ein Recht auf Bildung haben, welches höher gewichtet werden müsse als ihre Verwendung

19 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 29; Gönitzer, Versorgung, S. 4; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 31; Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 37.

20 Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Willkür, S. 42–43.

21 Vgl. Gönitzer, Versorgung, S. 4; Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 38; Kanton St. Gallen, Vergangenheit, S. 38.

22 Vgl. Schlatter, Burschen, S. 39. Die Historikerin Verena Schmid hat über Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik im 19. Jahrhundert in Schaffhausen dissertiert. Vgl. Schmid, «... von allem entblösst».

23 Vgl. Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 33.

24 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 9.

25 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 29–36; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 117.

als Arbeitskraft.²⁶ Doch das Ideal der Erlösung der armen Kinder durch Bildung scheiterte bis in die 1940er-Jahre in aller Regel an der wirtschaftlichen Realität. Die Behörden hatten oftmals nicht die finanziellen Möglichkeiten, die Kinder wunschgemäss zu unterstützen. Ausserdem war die Pädagogik nach wie vor mit einer starren bürgerlichen Arbeitsethik konnotiert. Weil das Geld fehlte, mussten sich die Behörden oft für Massnahmen entscheiden, die weniger die Bildung als Ziel hatte als die Einsparung der Kosten.²⁷

Die ältesten Schaffhauser Fallakten des Quellenkorpus betreffen die Zeit ab 1935, die Hochphase der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Gab es 1850 in der Schweiz 113 Anstalten, wo Kinder und Jugendliche platziert werden konnten, verzehnfachte sich die Zahl bis 1930 auf 1181.²⁸ Zentral für diese Entwicklung war die Reform des Vormundschaftsrechts im 1912 eingeführten Zivilgesetzbuch (ZGB). Das neue ZGB war ein Meilenstein; das Privatrecht der Schweiz wurde vereinheitlicht und das neue Vormundschaftsrecht hatte explizit das Wohl der minderbemittelten Kinder zum Ziel. Es sollte sich aber zeigen, dass es mit dieser neuen Ausrichtung auch die Willkür der Behörden förderte. Das ZGB wurde in der Folge zum zentralen Instrument für die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der ganzen Schweiz.²⁹

Einen weiteren Paradigmenwechsel in der schweizerischen Fürsorge gab es erst wieder nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Volkswirtschaft wuchs, der Wohlstand nahm zu, der Sozialstaat wurde ausgebaut. In Schaffhausen verbesserte sich der Lebensstandard der vielen Arbeiter in der Metall-, Nahrungsmittel- und Pharmaindustrie markant. Der Lebensstil wurde bürgerlicher; die Armut, über Jahrhunderte der Hauptauslöser der Fürsorge, verlor immer mehr an Bedeutung.³⁰

Ab den 1970er-Jahren setzte ein sozialer und kultureller Wandel ein. Die Jugend, die in einer Konsumgesellschaft aufgewachsen war, prangerte das rigide Gesellschaftsmodell und die patriarchalen Autoritäten immer mehr an, die herrschenden Vorstellungen bezüglich Erziehung, Autorität, Arbeit und Sexualität wurden zusehends aufgeweicht. Unkonventionelle Lebensstile wurden möglich, Jugendkulturen kamen auf, Drogen wurden konsumiert. Doch in grossen Teilen der Nachkriegsgesellschaft herrschte nach wie vor ein bewahrender Wertekanon.³¹ Ein Gegenmittel zur bedrohlichen Liberalisierung fanden die konservati-

26 Kinderarbeit, seit alters gang und gäbe, wurde 1877 mit dem schweizerischen Fabrikgesetz rigoros eingeschränkt (der Kanton Schaffhausen führte ein solches Gesetz bereits 1873 ein). In der Landwirtschaft blieb Kinderarbeit jedoch weiterhin erlaubt und bis Mitte des 20. Jahrhunderts verbreitet und ökonomisch wichtig. Vgl. Beck/Ries, *Hinter Mauern*, S. 45 und 51; Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, *Fürsorge*, S. 8–9; Troxler/Wüst, *Konsumgesellschaft*, S. 1526; Gaillard/Hofstetter, *Verdingkinder*, S. 117; Luchsinger, *Niemandskinder*, S. 39.

27 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, *Fremdplatziert*, S. 29–31.

28 Vgl. Gaillard/Hofstetter, *Verdingkinder*, S. 121; Unabhängige Expertenkommission, *Willkür*, S. 91.

29 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, *Fremdplatziert*, S. 16 und 46–47.

30 Vgl. Schlatter, *Burschen*, S. 37.

31 Vgl. Bühler/Galle/Grossmann/Lavoyer/Müllli/Neuhaus/Ramsauer, *Ordnung*, S. 12; Hauss/Lengwiler/Ziegler, *Erinnerung*, S. 25; Heiniger, *Krisen*, S. 265. Der Historiker Kevin Brühl-

ven Eliten und Behörden in einem bewährten Instrument: der Fürsorge. Fortan ging es nicht nur darum, bessere Lebensbedingungen für arme Familien zu schaffen, Kinder sollten auch dem «Milieu» entzogen und zu einem bürgerlichen Familienideal erzogen werden.³²

Der gesellschaftliche Wandel liess sich indes nicht aufhalten. Im Zuge der 68er-Bewegung, die in Schaffhausen einige Jahre später Fuss fasste, wurden die nach wie vor autoritär geführten Kinderheime in der Presse harsch kritisiert, was vielerorts zu Umstrukturierungen führte.³³ Die Hierarchien wurden aufgeweicht, die Führungsstrukturen wurden flacher, das Bildungssystem wurde durchlässiger.³⁴ Die Entwicklung mündete auch darin, dass die Schweiz der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrug und daher ihre im europäischen Vergleich rückständige Versorgungsgesetzgebung anpassen musste. 1981 trat die entsprechende Revision des ZGB in Kraft, seither gibt es bei fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auch einen ordentlichen Rechtsweg.³⁵ Damit endete ein dunkles Kapitel Schweizer Geschichte. Der 1912 angestrebte Paradigmenwechsel konnte bis 1981 nie ganz vollzogen werden. Bis zum Schluss war Geld fast immer das zentrale Thema in der Fürsorge. Und konservative Wertvorstellungen blieben eine treibende Kraft.³⁶

In kleinen Landgemeinden waren noch bis zur Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Jahr 2013 Milizbehörden für vormundschaftliche Belange zuständig.

mann hat sich in einer historischen Reportage mit den 68ern in Schaffhausen befasst. Vgl. Brühlmann, Schaffhausen muss sterben.

32 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 189; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 16, 46–47 und 94.

33 Vgl. Beck/Ries: Hinter Mauern, S. 73; Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 41; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 84–86; Gschwend, Expertenkommission, S. 58; Hafner, Pädagogik, S. 191; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 57; Luchsinger, Niemandskinder, S. 176.

34 Vgl. Hafner, Pädagogik, S. 191; Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 25.

35 Vgl. Gönitzer, Versorgung, S. 42.

36 Eine Studie zu Fremdplatzierungen zwischen 1912 und 1978 im Kanton Bern kam zum Schluss, dass der überwiegende Teil der Kinder «nicht aufgrund persönlichen Fehlverhaltens platziert wurde, sondern um die Gemeinde von der Unterstützung armer Grossfamilien zu entlasten». Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 12. Vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 215 und 312.

3 Anordnung der Massnahmen

«Fürsorgerische Zwangsmassnahme» ist ein umständlicher Begriff. Er entlarvt in seiner Beamtenhaftigkeit das Ungleichgewicht, welches das gesamte System durchzog: Oft standen die 59 Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten – in der Regel stammten sie aus Familien mit tiefem Bildungsstand – einem Behördenapparat gegenüber, den sie nur schwer fassen konnten. Bei manchen Familien stand eines Tages der Vormund vor der Tür, holte ein Kind ab und brachte es weg. Ohne Vorwarnung. Die Kinder lebten dann manchmal jahrelang in einem Heim oder mussten auf einem Bauernhof arbeiten. Einige von ihnen wissen bis heute nicht, was damals in den Büros der Gemeindebehörden geschah, welches die Gründe für die Fremdplatzierung waren und wer diese anordnete. Dieser erste Schritt, die Anordnung der Massnahmen, soll in diesem Kapitel untersucht werden. Zuvor aber bedarf es eines Blicks in die Rechtsbücher.

3.1 Das Rechtssystem

Das Recht, das den Kinderschutz und die Fürsorge in der Schweiz regelte, war lange Zeit divers. Verschiedene Gesetze und Verordnungen auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene existierten parallel. In Schaffhausen gab es seit über 200 Jahren Gesetze, die Bevormundungen von Minderjährigen regeln. 1815 trat das Gesetz über die Waiseneinrichtungen der Stadt Schaffhausen in Kraft, 1850 das Schaffhauser Vormundschaftsgesetz, 1851 das Schaffhauser Armengesetz.³⁷ Lange existierte aber kein spezifisches Rechtsinstrument, um Kinder ihrem Umfeld entziehen zu können. Das Bürgertum, das mit grassierender Armut konfrontiert war und einen Zerfall des Staates fürchtete, sah Handlungsbedarf.³⁸

Die Lösung für das Problem wurde im Jahr 1907 präsentiert. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), das 1912 in Kraft trat, änderte den Umgang mit Bedürftigen radikal. Der Fürsorgebereich war neu nicht mehr kantonal, sondern national geregelt. Ausserdem stand – zumindest offiziell – nicht mehr die Bekämpfung der Armut im Zentrum der Massnahmen. August Egger, Professor für Zivilrecht an der Universität Zürich, schrieb in der Einleitung seines Kommentars zum ZGB: «Das Vormundschaftsrecht erfährt durch das ZGB einen inneren Wandel; er liegt in seiner sozialen Tendenz, in seiner fürsorgerischen Zielsetzung.»³⁹

37 Vgl. Gesetz über die Waiseneinrichtung der Stadt Schaffhausen vom 6. April 1815; Vormundschaftsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 23. Februar 1850; Armengesetz für den Kanton Schaffhausen vom 14. März 1851.

38 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 37.

39 Egger, Familienrecht, S. 7.

Das neue Gesetz hatte explizit auch das Wohl der Kinder im Sinn, doch es zielte auf die Eltern ab: Die neuen Begriffe, welche die schweizerische Fürsorge auf Jahrzehnte hinaus prägen sollten, hiessen «Verwahrlosung», «Überforderung» oder «Verschwendung». Sie waren unscharf; dies ermöglichte es den Behörden, Lebensformen, die nicht mit der bürgerlichen Gesellschaft vereinbar waren, nach Gutdünken zu sanktionieren.⁴⁰ Die Stossrichtung war klar: Eugen Huber, der Verfasser des ZGB, nannte die feste Familie «ein Bollwerk» gegen die «feindlichen Bestrebungen dieser Tage». Die Rekonstruktion der bürgerlichen Familie sei eine der «höchsten Aufgaben des modernen Gesetzgebers».⁴¹ Im Zentrum der neuen Kinder- und Jugendfürsorge standen die «Kinderschutzartikel» 283–289 ZGB, welche einen fürsorgerischen Freiheitsentzug bei Kindern vorsahen. Dabei erhielt der Gedanke der Prävention starkes Gewicht. Die Kinderschutzartikel erlaubten den Vormundschaftsbehörden, prophylaktisch Massnahmen einzuleiten, bevor konkrete Verfehlungen vorlagen oder das Kind auffällig geworden war.

Art. 284 ZGB: «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.» Art. 285 ZGB: «Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, [...] oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.»⁴² Eine «Gefährdung» der Kinder und Jugendlichen reichte also aus für eine Anstaltseinweisung; die Dauer der Massnahme wurde in den Verfügungen der Behörden meist offengelassen.⁴³ Kindswegnahmen wurden so bedeutend einfacher.

Mit dem ZGB gab es also ein umfassendes, nationales Gesetz. Daneben existierten zahlreiche kantonale Vorschriften, Verordnungen und Gesetze zur Kinder- und Jugendfürsorge, die den Behörden verschiedene weitere Wege eröffneten, zum selben Ziel zu kommen.⁴⁴

Schweizweit wurden etwa gleich viele fürsorgerische Zwangsmassnahmen nach kantonalem Recht wie nach dem Zivilgesetzbuch beschlossen.⁴⁵ Bei Minderjährigen, darunter auch bei den 59 Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten, stützten sich die Behörden ab 1912 in aller Regel auf das ZGB. Dabei verwies dieses in etlichen Bestimmungen auf kantonales Recht, namentlich wenn es um die Ausgestaltung der kantonalen Verfahren ging.⁴⁶

⁴⁰ Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 13 und 17; Beck/Ries, Hinter Mauern, S. 59 und 83; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 64.

⁴¹ Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 127.

⁴² Vgl. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

⁴³ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 158.

⁴⁴ Ausserdem trat 1942 das Strafgesetzbuch des Bundes in Kraft.

⁴⁵ Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, S. 13.

⁴⁶ Vgl. Sulzberger, Privatrecht, S. 432.

	<i>Gesetze und Verordnungen</i>	<i>Inhalt</i>
1907	Eidgenössisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	Die «Kinderschutzartikel» ermöglichen den Vormundschaftsbehörden der Gemeinden eine Vielzahl fürsorgerischer Zwangsmassnahmen bis hin zur administrativen Versorgung.
1911	Schaffhauser Einführungsgesetz zum ZGB	Regelt die Schaffhauser Umsetzung des ZGB.
1925	Schaffhauser Schulgesetz	Ermöglicht die Einweisung von Kindern, die dem normalen Unterricht nicht folgen können, in Erziehungsanstalten.
1933	Schaffhauser Fürsorgegesetz	Die Fürsorgebehörden der Gemeinden können Massnahmen ergreifen, um der Verwahrlosung der Einwohnerinnen und Einwohner vorzubeugen.
1936	Schaffhauser Trinkerfürsorgeverordnung	Den Fürsorgebehörden der Gemeinden wird ermöglicht, Alkoholikerinnen und Alkoholiker in einer Anstalt zu versorgen.
1936	Reglement über die städtische Fürsorgekommission	Besagt, dass die Fürsorgekommission der Stadt trunksüchtige, arbeitsscheue und liederliche Personen in Anstalten einweisen kann.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen für fürsorgerische Zwangsmassnahmen.

In Schaffhausen wurde, wie in allen Schweizer Kantonen, 1911 ein Einführungsgesetz (EG) erlassen, das Zuständigkeiten, Aufsicht und Rekursmöglichkeiten unter dem ZGB regelte. Die Tonalität des Schaffhauser Gesetzgebers unterschied sich dabei nicht von der des Bundesgesetzes: «Die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft ist auf Anzeige von Verwandten, Behörden oder auch von Amtes wegen durch die Waisenbehörde einzuleiten.»⁴⁷ Auch in der konkreten Umsetzung wurde den Behörden sehr viel Interpretationsspielraum eingeräumt. Art. 43 EG ZGB vermittelt einen Eindruck davon, wie tief die Praxis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Gesellschaft verwurzelt war: «Jedermann ist verpflichtet, Fälle von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder Verwahrlosung ungesäumt der Waisenbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist vor allem jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche.»⁴⁸

Zwei Dutzend Jahre später wurden in Schaffhausen in kurzem Abstand ein Fürsorgegesetz (1933) und eine Trinkerfürsorgeverordnung (1936) erlassen, die Einfluss auf fürsorgerische Zwangsmassnahmen haben konnten. Wieder waren

⁴⁷ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911, Art. 54.

⁴⁸ Ebd., Art. 43.

die Formulierungen sehr unbestimmt: «Die Einwohnergemeinden und der Staat ergreifen alle nötigen Massnahmen, um der Verarmung und Verwahrlosung der Einwohner vorzubeugen.»⁴⁹ Personen, die «der Trunksucht ergeben sind [Gewohnheitstrinker] und deshalb sich selbst oder ihre Familie vernachlässigen, schädigen oder der Gefahr der Verarmung aussetzen oder öffentliches Aergernis erregen oder Ausschreitungen begehen», sind zuerst zu verwarnen und bei Widerhandlung ärztlich zu beurteilen. Schliesslich soll die Fürsorgebehörde «die Versorgung in einer geeigneten Anstalt» prüfen. Bei einer Widersetzung des Betroffenen kann «die Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt unter Alkoholentzug» erfolgen.⁵⁰

Das Fürsorgegesetz von 1933 wird in den Schaffhauser Fallakten zwar nicht explizit zitiert, doch es war die Basis für die Gründung der Fürsorgebehörde und der städtischen Fürsorgekommission. Die Fürsorgebehörde hatte weitreichende Befugnisse und fungierte punkto fürsorgerischer Zwangsmassnahmen als eine Art Parallelbehörde zur Protagonistin, die den allergrössten Teil der Massnahmen beschloss: der Vormundschaftsbehörde.

1970 wurde ein kantonales Gesundheitsgesetz erlassen, welches unter anderem die fürsorgerische Zwangseinweisung in die Psychiatrische Klinik Breitenau regelte. Es schuf die gesetzliche Basis für eine Praxis, die schon lange Zeit gang und gäbe war: «Behandlungen gegen den Willen von Patienten sind ausnahmsweise zulässig, sofern diese behördlich in eine Behandlungseinrichtung, insbesondere nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Freiheitsentziehung oder des Strafgesetzbuches über Massnahmen, eingewiesen worden sind, die Behandlung im überwiegenden Interesse des Patienten oder Dritter liegt und verhältnismässig ist.»⁵¹

Auch Kinder und Jugendliche konnten über kantonale Gesetzgebung zwangsweise in Institutionen platziert werden. Das 1925 erlassene Schaffhauser Schulgesetz stellte einen entsprechenden Artikel bereit: «Kinder, die ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen wegen dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen oder eine Gefahr für ihre Mitschüler sind, müssen einer entsprechenden Spezialschule (Hilfsschule oder Erziehungsanstalt) überwiesen werden.»⁵²

Wie die Trinkerfürsorgeverordnung und das Gesundheitsgesetz, die sich in erster Linie auf Erwachsene bezogen, hinterliess auch das Schulgesetz kaum Spuren in den Schaffhauser Fallakten. Dies bedeutet aber nicht, dass Art. 12 des Schulgesetzes nicht angewendet worden wäre. Nicht selten war die Schule der Ort, wo die staatliche Bewertung anfang.⁵³ Andere Aktenbestände aus Schaff-

49 Gesetz betreffend die Regelung der Fürsorge und Unterstützung (Fürsorgegesetz) vom 2. Oktober 1933, Art. 9.

50 Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Trinkerfürsorge vom 18. Juni 1936, Art. 1–8.

51 Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970, Art. 30e Ziff. 1.

52 Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925, Art. 12.

53 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 129.

hauser Archiven zeigen, dass über das Schulgesetz immer wieder Kinder und Jugendliche – auch gegen den Willen der Eltern – in Erziehungsheimen fremdplatziert wurden; vor allem im Pestalozziheim, der kantonalen Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder.

Art. 12 des Schulgesetzes konnte jedoch auch Kinder und Jugendliche ohne körperliche und geistige Beeinträchtigung treffen. So befand der Regierungsrat in einem Fall am 18. November 1958 etwa: «Der Knabe wurde wegen Erziehungsschwierigkeiten in der Schule dem kantonalen Erziehungsberater zur Beobachtung zugewiesen. Die Prüfung ergab eine normale Intelligenz. Die Schwierigkeiten sind in den familiären Verhältnissen zu suchen, weshalb eine Versorgung im Sinne von Art. 12 des Schulgesetzes gegeben ist.»⁵⁴ Auch in Eintrittsformularen des Töchterinstituts Steig, das keine Heilanstalt war, sondern ein Kinderheim, findet sich unter «Versorger» immer wieder das Stichwort «Schulpflege».⁵⁵

Bei der Auswertung der 59 Schaffhauser Fallakten wird sich zeigen, dass die mächtigen Vormundschaftsbehörden in den allermeisten Fällen mit dem ZGB argumentierten, um Massnahmen an Minderjährigen zu beschliessen: von der Fürsorgeaufsicht über die Vormundschaft zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung und Versorgung.

Das Vormundschaftsrecht im ZGB von 1912 hatte repressiven Charakter. Doch zeigen die regelmässigen Skandalisierungen von heutigen KESB-Entscheiden, dass es sich bei Kinderschutzmassnahmen grundsätzlich um ein heikles Gebiet handelt. Zudem sollte die Situation vor 1912 in Betracht gezogen werden. Es war einfach, mit dem ZGB eine fürsorgerische Zwangsmassnahme zu begründen; doch vor 1912 war eine Begründung meist erst gar nicht nötig.⁵⁶ Die Umsetzung der neuen Regelungen des ZGB erlöste also viele Kinder aus schlimmen Verhältnissen, entzog aber gleichzeitig Tausende aus heutiger Perspektive ungerechtfertigt ihrem Milieu.⁵⁷ Mit der Einführung des ZGB stieg die Zahl der Einweisungen in geschlossene Institutionen sprunghaft an.⁵⁸

Seit den 1970er-Jahren wurde das Familienrecht des ZGB schubweise revidiert: 1976 wurden aussereheliche Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt und unverheiratete Mütter, bis dato im Visier der Vormundschaftsbehörden, bekamen das Sorgerecht für ihre Kinder zugesprochen.⁵⁹ Schliesslich folgte 1981 im Zuge der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Schweiz eine umfassende Revision des Zivilgesetzbuches. Die zwangsweise Unterbringung von Menschen sollte menschenrechtskonform erfolgen, der Stellenwert der persönlichen Freiheit erhöht werden; der Gesetzgeber wollte

⁵⁴ StASH, Schule 2/723.

⁵⁵ Vgl. StadtASH, D I 02.535/07.

⁵⁶ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 7.

⁵⁷ Vgl. Luchsinger, Niemandskinder, S. 136.

⁵⁸ Vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 139.

⁵⁹ Bis anhin wurden uneheliche Kinder bei der Geburt automatisch unter Aufsicht gestellt und in den allermeisten Fällen bevormundet. Vgl. Sulzberger, Privatrecht, S. 430.

ausdrücklich vermeiden, dass Menschen eingesperrt werden, bloss weil ihr Lebensstil der gängigen Norm widerspricht.⁶⁰

In Bezug auf Zwangsmassnahmen war vor allem eine Neuerung zentral: Seit 1981 ist eine fürsorgerische Unterbringung bevormundeter Kinder und Jugendlicher nur noch nach einer gerichtlichen Beurteilung möglich – ein einfaches amtliches Schreiben reicht nicht mehr aus. Mit dem revidierten ZGB schuf der Gesetzgeber ein Rechtsmittel, mit dem sich die Betroffenen vor Gericht gegen fürsorgerische Zwangsmassnahmen wehren können.⁶¹ Der Kanton Schaffhausen führte daraufhin ein besonderes Rekursrecht ein: Entscheide der Vormundschaftsbehörde, von der Errichtung einer Beistandschaft bis zur vormundschaftlichen Versorgung, können beim Obergericht beanstandet werden.⁶²

Widerstand und Rekurse

Vor 1981 waren in Schaffhausen – im Gegensatz zu anderen Kantonen, vor allem in der französischen Schweiz – Verwaltungsbehörden und nicht Gerichte für die Durchführung und Kontrolle vormundschaftlicher Massnahmen zuständig. Die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden ordneten die Massnahmen in der Regel an. Erste Aufsichtsbehörde war gemäss Art. 45 des Schaffhauser Einführungsgesetzes zum ZGB der Vormundschaftsinspektor, zweitinstanzlich entschied der Regierungsrat.⁶³

Rekurse kamen selten vor. In der Regel wehrten sich die Eltern nicht gegen die behördlichen Entscheide. In den 59 untersuchten Fällen gelangte nur viermal ein Elternteil informell oder über ein einfaches Gesuch an die Behörden und verlangte das fremdplatzierte Kind zurück. Ein Vater, offenbar ein Haustyran, der seine Kinder körperlich schwer misshandelt hatte, beklagte sich brieflich beim Stadtpräsidenten über das Schaffhauser Waisenhaus. Seine Intervention blieb erfolglos.⁶⁴

Drei Interventionen der in den Akten dokumentierten Fälle waren erfolgreich: Ein Vater forderte 1943 seine Tochter zurück, die in einem Erziehungsheim in Bern lebte. Die Vormundschaftsbehörde gestattete ihm die Rückholung der Tochter mit der Begründung, das Mädchen habe sich «wesentlich gebessert». Ausschlaggebend dürften aber auch die familiären Verhältnisse gewesen sein. Der Vater, dessen Kinder nach der Scheidung in Pflegefamilien und Heimen platziert worden waren, war in der Zwischenzeit wieder verheiratet. Mit der

60 Vgl. Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, S. 25.

61 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 17 und 274.

62 Vgl. Marti, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 22 und 158.

63 Vgl. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 27. Juni 1911; Marti, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 22.

64 Vgl. StASH, DI 53/16.

Rückkehr des Mädchens zum Vater konnte die Vormundschaftsbehörde zudem Geld sparen.⁶⁵

Ein anderer Vater äusserte 1965 gegenüber den Vormundschaftsbehörden den Wunsch, dass sein Sohn aus dem Erziehungsheim Friedeck entlassen und in einer Pflegefamilie platziert werde. Der Sohn litt unter starken Schmerzen aufgrund der schweren Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb, welcher der Friedeck angegliedert war. Die Vormundschaftsbehörde stimmte dem Vater zu, weil der Junge sich im Heim «doch einigermaßen diszipliniert» habe und «ans Arbeiten gewöhnt wurde». Als der Vater ein Jahr später auch die elterliche Gewalt zurückerhalten und den Jungen nach Hause holen wollte, setzte sich dessen Vormund jedoch erfolgreich zur Wehr.⁶⁶

1969 versuchte eine Mutter, über ein Gesuch die Entlassung ihres Sohnes aus dem Erziehungsheim Friedeck zu erwirken. Der Sohn war von der Jugendanwaltschaft wegen Diebstahls und «Milieuverwahrlosung» im Erziehungsheim platziert worden. Im Erziehungsbericht schrieb der Friedeck-Leiter, der Junge habe versucht, «Mitschüler nachts im Bett mit sexuellen Spielen zu verführen». Laut heutigen Aussagen des Mannes war er es, der von älteren Buben körperlich und sexuell misshandelt worden war. Der Friedeck-Leiter hielt fest, der Junge sei «sehr lästig», der Verbleib im Heim verspreche «wenig Erfolg». Schliesslich lenkte die Jugendanwaltschaft ein und verfügte die Entlassung.⁶⁷

Der Verdacht liegt nahe, dass viele informelle, mündliche Bemühungen um Entlassungen gar nicht in den Akten auftauchen, da sie von den Behörden nicht als berichtenswert erachtet wurden. Formelle Rekurse finden sich in den Fallakten nur sehr selten. Der Vormundschaftsinspektor, die erste Rekursinstanz, tritt in den Fallakten nur einmal in Erscheinung: Eine junge Frau, die bereits mehrere Jahre im Frauengefängnis Hindelbank administrativ versorgt gewesen war, versuchte sich 1965 mit einem Rekurs gegen ihre Wiedereinweisung wegen «gewerbsmässiger Unzucht» in die Haftanstalt zu wehren. Sie war zu diesem Zeitpunkt bereits 24 Jahre alt, gemäss Art. 369 ZGB blieb sie jedoch wegen «Geisteskrankheit» weiterhin bevormundet. Der Waiseninspektor wies ihren Rekurs ab.⁶⁸

Der Regierungsrat, die zweite Rekursinstanz, entschied nur in einem der 59 Fälle über einen formellen Rekurs: Eine Mutter, deren Sohn bevormundet und im Erziehungsheim Friedeck platziert wurde, nachdem der Ehemann verstorben war, verlangte 1956 das Sorgerecht zurück, nachdem sie wieder geheiratet hatte. Der Regierungsrat orientierte sich an der Waisenbehörde, welche festhielt, unter dem Einfluss des zweiten Ehemannes habe sich «das Milieu für die Kinder nachteilig ausgewirkt». Die Eheleute hätten «trotz des

65 Vgl. StASH, DI 53/20.

66 Vgl. StASH, DI 53/22.

67 Vgl. StASH, DI 53/9.

68 Vgl. StASH, DI 53/1.

Bestehens anderweitiger Verpflichtungen leichtsinnig Geld ausgegeben». Der Regierungsrat wies den Rekurs ab.⁶⁹

Die geringe Anzahl formeller Rekurse in den Fallakten dürfte kein Zufall sein. In den über 50 fürsorgerischen Entscheiden des Regierungsrates und des Bundesgerichts aus den Jahren 1935–1959, welche im Stadtarchiv Schaffhausen überliefert sind, ging es grossmehrheitlich um die Frage, welche Gemeinde Unterstützungszahlungen für die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen leisten musste. Nur in zwei Fällen wehrten sich Elternteile dagegen, dass ihr Kind in ein Heim eingewiesen wurde. Beide Male wies der Regierungsrat den Rekurs ab.⁷⁰

Bereits in den 1920er-Jahren prangerte Carl Albert Loosli, der bekannte Schweizer Schriftsteller, Journalist und Kritiker der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, die Willkür des Staates an. Ein wichtiger Punkt seiner wuchtigen Kritik war das Fehlen echter Rekursinstanzen: «Man sollte denken, die Opfer würden, sei es durch gerichtliche Klagen, sei es vermittels staatsrechtlicher Rekurse, in die Möglichkeit versetzt, sich dennoch ihre gerichtliche Beurteilung zu erzwingen. – Irrtum!»⁷¹ Dass der Rekursweg über die Behörden selten gewählt wurde, ist also kein spezifisch schaffhauserisches Phänomen, gerichtliche Rekursinstanzen fehlten in allen Kantonen.⁷²

Es gibt mehrere Gründe dafür, dass die spärlichen Möglichkeiten des Widerstandes kaum genutzt wurden: Einerseits war es für die Eltern schwierig, sich zur Wehr zu setzen, weil die Gründe für die Zwangsmassnahmen in sehr unbestimmten Rechtsbegriffen formuliert waren, welche den Behörden ermöglichten, nach Gutdünken zu entscheiden. Wie sollten die Eltern argumentieren und beweisen, das «Kindwohl» sei nicht gefährdet, dem Kind drohe keine «Verwahrlosung»? Zudem hat die Forschung gezeigt, dass sich die verschiedenen Stellen in der Regel solidarisierten, sobald sich Eltern gegen Entscheide der Behörden wehrten.⁷³ Hinzu kam eine lediglich rudimentäre Rechtsmittelbelehrung: In der Regel wurde den armen und oft wenig gebildeten Eltern die Möglichkeit des Rechtswegs nicht in verständlicher Sprache eröffnet. Ausserdem drohten hohe Kosten

69 Vgl. StASH, DI 53/90.

70 Vgl. StadtASH, C II 40.00.03/01.

71 Carl Albert Loosli war ab den 1930er-Jahren die pointierteste Stimme, die gegen die «Sonder- und Paralleljustiz» ankämpfte, welche seiner Ansicht nach «das ausgesprochene Gegenteil der eigentlichen Justiz und der Rechtspflege» war. 1938 publizierte Loosli das Buch «Administrativjustiz und Schweizerische Konzentrationslager». Darin schilderte er einen «Archipel der Zwangsversorgungssysteme», der sich über die ganze Schweiz zog und in welchem unmenschliche Foltermethoden wie Deckelbäder und verdeckte Zwangssterilisationen gegen die unbemittelten Bevölkerungsschichten angewendet wurden. Der unehelich geborene Loosli wurde in der Jugend selbst als «arbeitsscheu» abgestempelt und wegen eines «charakterlichen Defektes» in Anstalten versorgt. Seine Forderungen stiessen zeitlebens auf erheblichen Widerstand. Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 273–283; Loosli, Administrativjustiz, S. 7; Der Schweizerische Beobachter, 15. Juni 1938.

72 Vgl. Leuenberger/Seglias, S. 238.

73 Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 41–42. Begriffe wie «Verwahrlosung» oder «Kindwohl» sind auch heute noch im ZGB festgeschrieben. Jedoch hat sich die Auslegungspraxis mit dem neuen ZGB von 1981 stark gewandelt.

und Gebühren. Entschieden sich die Eltern, den Rechtsweg im Alleingang zu beschreiten, scheiterten sie oft an Details und die Rekurse wurden aus formaljuristischen Gründen abgewiesen.⁷⁴

Ein Beispiel für die besagten Schwierigkeiten ist die 1970 im Rahmen des neuen Schaffhauser Gesundheitsgesetzes geschaffene Rekurskommission für die Psychiatrische Klinik Breitenau. Die Kommission sollte die Prozesse optimieren und über Rekurse von Patienten entscheiden, die ärztlich eingewiesen worden waren und ihre Entlassung verlangten. Die Kommission bestand aus einem Juristen, einem Amtsarzt und einem Spezialarzt für Psychiatrie. 1980 wurde sie im Zusammenhang mit dem revidierten ZGB abgeschafft. In den zehn Jahren ihres Bestehens musste sie nicht ein einziges Mal tagen. Laut dem Schaffhauser Verwaltungsrechtsexperten Arnold Marti liegt das daran, dass keine Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben war, dass die Betroffenen gar nicht wussten, dass es eine Rekursmöglichkeit gab.⁷⁵ Die Aufsichtskommission der Breitenau hielt bereits 1970 fest, die Rekurskommission sei nur «aus taktischen Gründen» eingeführt worden, man wolle damit «die Angst vor dem ‹versenkt werden› beseitigen».⁷⁶

Es zeigte sich jedoch eine zeitliche Entwicklung: Während Rekurse gegen den Entzug der elterlichen Gewalt in der Schweiz der 1950er-Jahre kaum Chancen hatten, gingen die Behörden in späteren Dekaden häufiger darauf ein.⁷⁷

Die sogenannte Freiwilligkeit

Vereinzelt finden sich in den Dossiers der Schaffhauser Betroffenen Hinweise darauf, dass sich Eltern oder die Jugendlichen selbst «freiwillig» einer Massnahme unterzogen. Diese «Freiwilligkeit» muss jedoch vor ihrem gesellschaftlichen und ökonomischen Hintergrund betrachtet werden. Eltern, die in Armut lebten, drohte oft staatliche Repression. Eine Möglichkeit, diese zu vermeiden, war, Kinder frühzeitig «freiwillig» wegzugeben. Oft übten Behörden Druck auf die Eltern aus und versuchten, «freiwillige» Platzierungen zu erreichen, indem sie die finanzielle Unterstützung der Familie mit der Kindsweggabe verknüpften. Die Eltern wurden bisweilen eingeschüchtert, bis sie unterschrieben. Eine Weigerung wurde den Eltern als Renitenz ausgelegt. Ausserdem blieb ihnen aus ökonomischen Gründen vielfach gar keine andere Wahl, als sich den Wünschen der Behörden zu fügen.⁷⁸ Ein Beispiel aus den Schaffhauser Fallakten: Ein Ehepaar mit vier Kindern geriet in finanzielle Not. Die Werkstatt des Vaters ging in Konkurs, mit dem Geld seiner späteren Anstellung konnte er den Lebensunterhalt der Familie nicht bestreiten. Schliesslich wurde er 1973 wegen «Misswirtschaft»

74 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 137.

75 Vgl. Marti, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 40–41.

76 Historischer Verein, Breitenau, S. 223–224.

77 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 197.

78 Vgl. ebd., S. 129; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 41; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 108 und 113.

entmündigt. Es kam zu Problemen in der Ehe, die Frau liess sich scheiden und zog aus, war aber nach wie vor im Besitz der elterlichen Gewalt. Nun schaltete sich der Vormund des Vaters ein und vereinbarte mit dem Anwalt der Mutter, dieser solle seine Klientin überzeugen, die Kinder wegzugeben. Schliesslich hielt die Vormundschaftsbehörde fest: «Die Kindsmutter sieht sich heute, nachdem sie dem Erwerb nachgehen muss, ausserstande, ihre Kinder, welche teilweise pflegebedürftig sind, selbst zu betreuen [...]» Und weiter: «Die Gesetzgebung kennt den freiwilligen Verzicht auf die elterliche Gewalt nicht, sondern lediglich den Gewaltsentzug gemäss Art. 285 ZGB, damit den Kindern ein Vormund als Betreuer gegeben werden kann.» Also wurden die Kinder bevormundet.⁷⁹

Dass dieser Fall so ausführlich dokumentiert ist, stellt eine Ausnahme dar; in der Regel fehlen in den behördlichen Akten Belege für «freiwillige Massnahmen». Schriftliche Hinweise auf die Behördenpraxis finden sich eher bei schwerwiegenden Massnahmen, die nicht ohne das Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden durften, etwa bei der Weggabe eines Kindes zur Adoption oder einer Sterilisation. Vielfach wurde den Betroffenen mit der Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder eine Haftanstalt gedroht, sollten sie sich nicht einverstanden erklären.⁸⁰ Ein Beispiel aus den Schaffhauser Fallakten: Ein Mädchen wurde Ende der 1940er-Jahre im Kinderheim Löhningen platziert, nachdem sein Vater, der unter schweren Depressionen litt, in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen worden war. Später wurde das Mädchen für acht Jahre im städtischen Waisenhaus untergebracht, bevor es auf Wunsch des Heimleiters wegen seiner «Debilität» ins Pestalozziheim verlegt wurde, wo es weitere acht Jahre lebte. Als die junge Frau 1968 die Volljährigkeit erlangte, wurde die Vormundschaft gemäss den Akten «auf eigenes Begehren nach Art. 372 ZGB» verlängert. In den kommenden Jahren arbeitete die Betroffene an verschiedenen Orten für Kost und Logis. 1982, bereits unter dem revidierten Zivilgesetzbuch, waren sich die Behörden einig, dass es das Beste wäre, die mittlerweile 35-jährige Frau würde unterbunden. Bis zu diesem Zeitpunkt war sie bereits an drei verschiedenen Orten von verschiedenen Männern sexuell missbraucht worden. Die Psychiatrische Klinik Breitenau notierte: «Der Vormund hätte den endgültigen Entscheid zu treffen und auch die Verantwortung zu tragen [...]» Dabei lag der Entscheid eigentlich – gemäss Gesetz – bei der Betroffenen. Schliesslich gab die Frau, die gemäss eigenen Angaben gerne Kinder gehabt hätte, die «benötigte Zustimmung». Am 12. Januar 1983 schrieb der Klinikarzt an die Vormundschaftsbehörde: «Ich möchte Sie bitten, Anita* direkt bei Familie Müller* aufzubieten.» Am 12. Februar protokollierte die gynäkologische Klinik nüchtern: «Der operative Eingriff in Vollnarkose (laparoskopische Sterilisation) erfolgte komplikationslos.»⁸¹

79 Vgl. StASH, DI 53/112 und 53/114.

80 Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 62 und 75; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 39.

81 Vgl. StASH, DI 53/28.

Fazit: Ein grosses Machtgefälle

Mit den Kinderschutzartikeln des ZGB und einer Reihe von kantonalen Gesetzen stand den Behörden eine ganze Palette an Rechtsinstrumenten zur Verfügung, um fürsorgerische Zwangsmassnahmen anzuordnen und damit über Minderjährige und deren Familien zu verfügen. Die Entscheidungskriterien wie Gefährdung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung blieben dabei unklar, sodass vieles darunter subsumiert werden konnte.

Das Fehlen von Rekursmöglichkeiten war ein Verstoss gegen Grundsätze des Rechtsstaats. In der Theorie hatten die Betroffenen zwar gewisse Möglichkeiten, sich gegen Zwangsmassnahmen zu wehren, in der Praxis aber war es stark von den Behörden abhängig, ob sie sich der Sache überhaupt ernsthaft annahmen. Das Beispiel der «Freiwilligkeit» zeigt das Ausmass, das diese Abhängigkeit annehmen konnte.

Dass immer wieder Kinder und Jugendliche über das Schulgesetz gegen den Willen der Eltern fremdplatziert wurden, in den 59 Schaffhauser Fallakten aber keine entsprechenden Fälle auftauchen, könnte ein Hinweis darauf sein, dass diese Betroffenen gar nicht wissen, dass sie gemäss dem AFZFG von 2016 Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen sind und entsprechend Anrecht auf einen Solidaritätsbeitrag von 25 000 Franken haben.

3.2 Die Gründe für Zwangsmassnahmen

Markus Plüss, der als Mitarbeiter der Fachstelle für Gewaltbetroffene die Gesuche für die 59 Betroffenen zusammenstellte, hat im Interview erzählt, dass manche der Betroffenen als Kinder ohne Vorwarnung zu Hause abgeholt und in einer fremden Familie platziert wurden. Etwa 30 Prozent der Betroffenen wüssten bis heute nicht, wer dafür verantwortlich war.

Auch mit einem Überblick über die 59 Fälle ist es nicht möglich, ein klares System zu identifizieren, nach dem fürsorgerische Zwangsmassnahmen abliefen. Oft bleibt unklar, welches die effektiven Auslöser der behördlichen Massnahmen waren. Der Scheidung eines Ehepaars, dem Hauptgrund für Zwangsmassnahmen an Kindern und Jugendlichen in den Fallakten, gingen oft Arbeitslosigkeit, Alkoholismus, Armut, Gewalt oder Krankheit voraus. Aus den Akten ist in der Regel nicht ersichtlich, wann genau die Behörden auf die Familien aufmerksam wurden und sich entschlossen einzugreifen.⁸² Die Fallakten zeigen, was die Gründe sein konnten, wodurch Kinder, Jugendliche und ihre Familien in den Blick der Behörden gerieten.

⁸² Dies hat auch damit zu tun, dass oft verschiedene Gründe zusammengezogen wurden, um eine Massnahme zu rechtfertigen. Sie reichten oft von Ökonomie über Moral, Pädagogik und Psychiatrie bis hin zu Eugenik. Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 18; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 38.

Scheidung und uneheliche Geburt

In 21 der 52 untersuchten Fälle, in denen Schaffhauser Behörden Massnahmen anordneten, folgten diese auf eine Scheidung (in sieben der 59 Fälle wurden die Massnahmen in anderen Kantonen angeordnet). In 14 Fällen wurden die Familien als zerrüttet oder die Eltern als erziehungsunfähig beurteilt oder die Familien waren sehr arm oder ein Elternteil war verstorben. In elf Fällen wurden die Kinder unehelich geboren.⁸³ Damit unterscheidet sich Schaffhausen nicht wesentlich von anderen Schweizer Kantonen: Noch 1961 machten uneheliche und Scheidungskinder zusammen mit Waisen und Halbweisen weit über 50 Prozent der schweizweiten Fremdplatzierungen aus.⁸⁴

Waren die Eltern eines Kindes nicht verheiratet, geriet dieses bereits vor seiner Geburt in den Fokus der Behörden. Gemäss ZGB musste jedes «illegitime» Kind gesetzlich der Vormundschaftsbehörde unterstellt werden. Wurde eine uneheliche Schwangerschaft bekannt, setzte ein vielschichtiger Prozess ein, der sich wie ein roter Faden auch durch die Schaffhauser Fallakten zieht: Die Mutter wurde unter Aufsicht gestellt, dem Kind wurde mit der Geburt gemäss Art. 311 ZGB ein behördlicher Beistand zur Seite gestellt. Der Beistand forschte nach, wer der Vater des Kindes war, und versuchte diesen zu überzeugen, das Kind anzuerkennen und es durch Heirat zu «legitimieren», oder zumindest eine Übereinkunft über Unterhaltszahlungen zu erzielen.⁸⁵

Gestalteten sich die familiären Verhältnisse nicht zur Zufriedenheit der Behörden, was bei unehelicher Geburt praktisch immer der Fall war, wurde die Beistandschaft des Kindes in eine Vormundschaft umgewandelt. In der Regel folgte darauf eine Fremdplatzierung. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, welche die Behörden angeordnet hatten, wurden nur gestoppt, wenn die Mutter heiratete – und somit eine Perspektive für «geordnete Familienverhältnisse» bestand.⁸⁶ Rund ein Drittel der unehelichen Kinder in der Schweiz wurde zwischen der Einführung des ZGB 1912 und der rechtlichen Gleichstellung aller Kinder 1976 durch Heirat der Eltern ehelich.⁸⁷

Bei einer Scheidung wurde den Eltern in der Regel gemäss den Kinderschutzartikeln (Art. 283–289 ZGB) die elterliche Gewalt entzogen, es wurde eine Erziehungsaufsicht über die Kinder ernannt, bevor diese meist ebenfalls bevor-

83 Vgl. StASH, DI 53/1-102.

84 Vgl. Leuenberger/Seglias, S. 281.

85 Der Beistand war dabei berechtigt, im Zuge seiner Recherchen bei der ledigen Mutter sexuelle Einzelheiten zu erfragen. Die Befragungen wurden oft als «inquisitorisch» beschrieben. Der Vater wiederum konnte vor Gericht den «unzüchtigen Lebenswandel» der Mutter monieren. Verfüng seine Argumentation, hatte er vor Gericht eine Chance, Unterhaltszahlungen zu umgehen. Ausserdem wurde das Sexualleben der Mutter öffentlich diskutiert. Eine Erhebung aus dem Jahr 1955 zeigt, dass 66 Prozent aller illegitimen Mütter «enorme finanzielle Probleme» hatten. Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 22 und 119; Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 56–61; Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

86 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 275.

87 Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 52.

mundet und in einer Pflegefamilie oder einer Anstalt untergebracht wurden.⁸⁸ Die Schaffhauser Fälle zeigen, dass die Behörden immer wieder lange abwägten, teilweise wurden Zwangsmassnahmen über Jahre hinausgezögert. Etwa wenn im Haushalt neben einer «liederlichen», unverheirateten Mutter auch noch eine Grossmutter lebte, die als eine Art Vaterersatz betrachtet wurde, und der leibliche Vater regelmässig Alimente zahlte.⁸⁹

Gefährdungsmeldungen

Hatten die Behörden nicht bereits durch eine Scheidung oder uneheliche Geburt Kenntnis eines «Falles», mussten sie zuerst auf eine Familie aufmerksam werden, um Massnahmen anordnen zu können. Gemäss dem Schaffhauser Einführungsgesetz zum ZGB von 1911 war jedermann verpflichtet, «Fälle von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder Verwahrlosung ungesäumt der Waisenbehörde anzuzeigen».⁹⁰ So finden sich in den Schaffhauser Fallakten Nachbarn, die den Behörden «unhaltbare Zustände»⁹¹ anzeigten, oder Nachbarn, die konkret meldeten: «Die Kinder sind oft bis spät in der Nacht ohne jegliche Aufsicht gewesen», es habe «Besuche beiderlei Geschlechts in der Wohnung» gegeben, männliche Besucher hätten sich «jeweils erst gegen Morgen aus dem Hause begeben».⁹² Oft waren es Lehrer, die den Verdacht äusserten, das «Milieu» eines Kindes sei schädlich für seine Entwicklung,⁹³ oder die «höchst unerfreuliche häusliche Verhältnisse» monierten.⁹⁴ Auch die Einschätzung von Pfarrern spielte oft eine Rolle. In kleineren Gemeinden wusste ohnehin meist das ganze Dorf Bescheid über die prekäre Situation einer armen Familie. In Städten waren die Behörden eher auf offizielle Gefährdungsmeldungen angewiesen. Die Forschung hat gezeigt, dass es sich mitunter um zweifelhafte Auskünfte von Personen aus dem sozialen Umfeld handelte, die in einem «Interessengegensatz» zu den Familien standen. Die Stellungnahmen der betroffenen Familien selbst hatten im Prozess der Entscheidung für Zwangsmassnahmen meist kaum Gewicht.⁹⁵

88 Vgl. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

89 Vgl. StASH, DI 53/9.

90 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911.

91 Vgl. StASH, DI 53/19.

92 Vgl. StASH, DI 53/38.

93 Vgl. StASH, DI 53/12.

94 Vgl. StASH, DI 53/19.

95 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 78 und 94; Kanton St. Gallen, Vergangenheit, S. 60.

Die Mutter im Haushalt

Im Fokus der Behörden stand traditionellerweise die Frau, vor allem die unverheiratete Frau. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein durften alleinstehende Frauen nicht frei über ihr Vermögen verfügen und erhielten automatisch einen «Geschlechtsbeistand». Auch danach galt eine uneheliche Schwangerschaft als Schande und führte zur gesellschaftlichen und behördlichen Ächtung.⁹⁶ Diese Skepsis der Fürsorge gegenüber der Frau und Mutter hielt bis weit ins 20. Jahrhundert an.

Als Indikator für die Qualität einer Familie diente in der Regel der Haushalt. Gemäss den Historikerinnen Susanne Businger und Nadja Ramsauer wurde die Persönlichkeit der Hausfrau noch bis in die 1970er-Jahre in der Regel mit dem Zustand der Wohnung beurteilt.⁹⁷ Es wurden Schlagworte wie «falsche Erziehung» oder «Unfähigkeit als Hausfrau» bemüht, um Zwangsmassnahmen zu begründen. Kaum berücksichtigt wurde dabei, dass die Wohnverhältnisse in armen Familien schnell prekär werden konnten: Der Platz war in der Regel begrenzt, die Räume konnten nicht geheizt werden, was einen Nährboden für Krankheiten bilden konnte. Unter den gegebenen Umständen waren bürgerliche Hygiene- und Sittlichkeitsvorstellungen schwer zu erfüllen. Arbeitete eine Frau jedoch ausserhalb des Haushalts, um den Lebensunterhalt zu verdienen, wurde dies als «unvereinbar» mit der Führung des Haushalts angesehen.⁹⁸ Die Armut wurde «feminisiert».⁹⁹

Die Schaffhauser Fallakten zeigen, dass «Armut» als Grund für eine fürsorgerische Zwangsmassnahme in der Regel nicht explizit genannt wurde, obwohl sie in den allermeisten Fällen eine zentrale Rolle in den Überlegungen der Behörden spielte, wenn die Haushaltsführung angeprangert wurde.¹⁰⁰

Ab den 1940er-Jahren besuchten Beamte, vor allem Vormunde der Kinder, die Familien oft ohne Ankündigung zu Hause und kontrollierten die Lebensumstände, die Haushaltsführung und die Hygiene.¹⁰¹ In Schaffhauser Inspektionsberichten ist etwa zu lesen: «Mit Ausnahme der Wohnstube sind alle Zimmer dürftig möbliert. Die Ordnung im Haushalt lässt zeitweise sehr zu wünschen übrig.» Oder: «Ihre Mutter selbst ist noch ein unerzogener, unreifer und moralisch nicht gefestigter Mensch. [...] Offenbar versteht sie von der Haushaltsführung nicht viel. [...] Die Ordnung im Estrichabteil, wie sie von Beamten der Waisenbehörde am 2. November 1962 festgestellt werden konnte, spottet jeder Beschreibung.»

96 Vgl. Troxler/Wüst, Konsumgesellschaft, S. 1508–1511.

97 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 33.

98 Vgl. ebd., S. 73; Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 17; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 285–286.

99 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 30.

100 Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 38; StASH, DI 53.

101 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 9; Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 14.

Auch hierbei konnten sich Kriterien vermischen: «Anlässlich unseres Hausbesuches am 14. August 1963 erhielten wir einen guten Eindruck von der Pflege und Wartung des Kindes. [...] Es sollte aber auf jeden Fall für das Kind Vormundschaft bestellt werden, weil die Kindsmutter charakterlich nicht einwandfrei ist.» Dabei erwiesen sich die Behördenvertreter mitunter als penible Beobachter, um zu beweisen, dass die Eltern nicht erziehungsfähig seien: «Markus* musste seine Hose mit einer grossen Sicherheitsnadel zusammenhalten, weil der Reissverschluss defekt war.» Solche Beobachtungen sollten beweisen: «Die Mutter ist derart unintelligent, dass sie nicht in der Lage ist, den Knaben zu fördern. Bei Markus* müssen wir mit einer sehr schweren Fehlentwicklung rechnen, wenn nun dieser Knabe nicht in geordnete Verhältnisse kommt.»¹⁰²

Ab den 1950er- und 60er-Jahren wurde bei Müttern oft die psychische Gesundheit moniert. Um fürsorgerische Zwangsmassnahmen an ihren Kinder anzuordnen, wurden die Mütter als «nervös», «unstetig» oder «psychisch krank» bezeichnet.¹⁰³ Da sie allein für die Erziehung verantwortlich gemacht wurden, galten Defizite in ihrer Persönlichkeit als schwerwiegend.

Zentral war aber nicht nur der Geist, sondern auch der Körper der Frau, der die Gesellschaft die Rolle als Wächterin über die guten Sitten zugewiesen hatte. Sexualität sollte auf die Ehe beschränkt sein.¹⁰⁴ Abweichendes Sexualverhalten wurde seit den 1950er-Jahren problematisiert und das ZGB stellte mit dem Artikel 315 ein Instrument bereit, um «unzüchtigen Lebenswandel» zu sanktionieren. Aussereheliche Beziehungen der Mutter wurden als Prostitution angesehen, welche in der Behördenlogik nicht mit der Fähigkeit der Kindererziehung vereinbar war und in der Regel eine Entmündigung und anschliessende Fremdplatzierung der Kinder nach Art. 370 ZGB zur Folge hatte.¹⁰⁵ Ein Schaffhauser Vormund machte seinem Ärger 1961 in einem Bericht Luft: «[Das Fräulein] hat nunmehr ihr drittes uneheliches Kind von einem verheirateten Mann bekommen, es war jedes Mal ein anderer. Zu allem Elend ist dieses bedauernswerte Geschöpf nicht einmal normal. [...] Da mache ich nicht mehr mit und ich lege die Vormundschaft aus Protest nieder.»¹⁰⁶ Im Grossen und Ganzen spielt das Sexualleben der Mütter in den 59 Schaffhauser Fallakten aber eine eher untergeordnete Rolle. Ab den 1960er-Jahren verlor das Thema schweizweit an Bedeutung, als die Gesellschaft begann, über die Emanzipation der Frau zu diskutieren.¹⁰⁷

102 StASH, DI 53/26, 53/40, 53/43 und 53/87.

103 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 83; zum Beispiel StASH, DI 53/78.

104 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 14.

105 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 49 und 54; Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

106 StASH, DI 53/9.

107 Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 65.

Der Vater als Familienoberhaupt

Das bürgerliche Familienideal der Nachkriegsjahre verortete die Frau also im Haushalt, in der privaten Sphäre. Der Mann wurde in der öffentlichen Sphäre verortet. Väter wurden danach beurteilt, wie sie ihre Rolle als väterliche Autorität, als «Familienoberhaupt» interpretierten. Es ging um Repräsentation, und die Lohnarbeit galt als wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Die Behörden gingen rigoros gegen «arbeitsscheues» Verhalten vor, schnell drohte Entmündigung, die Wegnahme der Kinder und die Einweisung in eine Anstalt. Bereits ein wiederholter Verlust der Arbeitsstelle wurde als Zeichen von «Arbeitsscheu» interpretiert. Dass oft die schwache Konjunktur oder Krankheit schuld waren an Stellenverlusten, berücksichtigten die Behörden kaum.¹⁰⁸

Eine typische Geschichte nahm ihren Anfang 1941 in Schaffhausen. Es ist die Geschichte des Vaters der jungen Frau aus dem Kapitel über die «Freiwilligkeit» (siehe S. 38). Bereits vor der Geburt der Tochter wurde er wegen Selbstmordabsichten in die Psychiatrische Klinik Breitenau eingeliefert. Dort wurde eine «reaktive depressive Verstimmung bei impulsivem Psychopathen» diagnostiziert. Da er sich in der Folge nicht genug um Arbeit und Verdienst bemühte und bei Hausbesuchen «regelmässig zuhause im Bett» angetroffen wurde, wo er «faulenzte» und «eine Krankheit vortäuschte», wiesen ihn die Behörden 1947 als «arbeitsscheuen, willenlosen Psychopathen» in eine Zwangsarbeitsanstalt ein. Die elterliche Gewalt wurde ihm entzogen, die Tochter wurde bevormundet und fremdplatziert. Das Schicksal nahm seinen Lauf.¹⁰⁹

Väter gerieten auch oft in den Fokus der Behörden, wenn sie übermässig Alkohol konsumierten. Die Alkoholismusdebatte hatte ihren Ursprung im ausgehenden 19. Jahrhundert, als der Konsum in der Unterschicht in vielen europäischen Staaten ausser Kontrolle geriet. In der Schweiz sprach man von der Kartoffelschnapspest.¹¹⁰ Wieder war Armut die eigentliche Ursache. Und wieder wurde anderweitig argumentiert, um gegen das Problem vorzugehen: Trinker, so die vorherrschende, eugenisch gefärbte Vorstellung, «degenerierten den Volkskörper». Alkoholismus wurde mit fehlendem Willen und schlechter Moral begründet. Erst später, nach dem Zweiten Weltkrieg, wurde er als Krankheit angesehen. Mit der Verwahrung wollte man soziale Probleme und Kriminalität bekämpfen. «Unheilbaren Alkoholikern» drohte die administrative Verwahrung in Arbeitsanstalten und psychiatrischen Kliniken.¹¹¹

108 Vgl. Bischofberger/Meier/Métraux, Fragen, S. 91; Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 73; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 82–83.

109 Vgl. StASH, DI 53/28.

110 Vgl. Luchsinger, Niemandskinder, S. 41.

111 In diesem Zusammenhang wurde in Schaffhausen 1936 die Trinkerfürsorgeverordnung erlassen. Vgl. Bischofberger/Meier/Métraux, Fragen, S. 124 und 172; Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 79–80; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 49; Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Trinkerfürsorge vom 18. Juni 1936.

In den Schaffhauser Fallakten ist Alkohol in rund jedem fünften Dossier ein Thema. Meist wurde dabei dem Vater Alkoholismus vorgeworfen, jedoch eher beiläufig, als Begleiterscheinung zu anderen Missständen, nicht als primärer Versorgungsgrund für die Kinder.¹¹²

Ein Vater wurde 1938 der Trinkerfürsorge unterstellt, nachdem er seinen Lohn wiederholt «im Wirtshaus verbraucht» und seine Arbeitsstelle verloren hatte («wegen medizinischen Problemen, vielleicht aber auch wegen übermässigem Alkoholgenuss»). Er wurde wegen «Verschwendung» entmündigt, die elterliche Gewalt wurde ihm entzogen. Der Mann hatte gemäss Polizeirapport aber auch seine Frau misshandelt. Schliesslich wurde die Tochter bei einer Bauernfamilie verdingt.¹¹³

Einem anderen Vater wurde 1945 die elterliche Gewalt entzogen, nachdem er seine Frau und seine Kinder wiederholt schwer misshandelt hatte. Er sei ein «brutaler und gemeiner Mann», der kein Geld nach Hause bringe und es stattdessen im Wirtshaus mit Frauen verschwende. Wegen der «übermässigen Züchtigung» wurde er auch mehrfach zu Gefängnisstrafen verurteilt. Die Waisenbehörde entschied, die Kinder zu ihrem Schutz im Waisenhaus zu platzieren.¹¹⁴

Rebellische Jugendliche

Ab einem gewissen Alter gerieten die Jugendlichen selbst in den Fokus der Behörden. Es ging nicht mehr nur um den unordentlichen Haushalt, die «unfähige» Mutter oder den «arbeitsscheuen» Vater. In den 59 untersuchten Fallakten finden sich vier Jugendliche, deren eigenes Verhalten der initiale Anlass für ein Eingreifen der Behörden war. Ein Junge machte 1966 wegen «Undiszipliniertheit» und «Verhaltensstörung» auf sich aufmerksam. Er litt offenbar an Hyperaktivität und Legasthenie, was in einer psychiatrischen Abklärung in der Klinik Breitenau als «undiszipliniert und faul» gedeutet wurde. Das Kind wirke «geistig und äusserlich verwahrlost». Schliesslich wurde dem Jungen nach einer Hirnstrommessung eine durchschnittliche Intelligenz attestiert und die Verhaltensstörung mit dem «Milieu» zu Hause erklärt. Nachdem er bei einem Diebstahl erwischt worden war, wies ihn die Jugendanwaltschaft «auf Empfehlung der Heilanstalt Breitenau» für unbestimmte Zeit in die Friedeck ein.¹¹⁵

Ein anderer Junge hatte psychische Probleme: Er litt unter grosser Angst vor der Schule. Immer wieder lief er aus dem Klassenzimmer und wollte am liebsten

112 Vgl. StASH, DI 53.

113 Vgl. StASH, DI 53/58.

114 Körperliche Gewalt im Haushalt war per se noch kein Grund für Kinderschutzmassnahmen. Bis 1976 gab Art. 287 ZGB den Eltern (und den Pflegeeltern) das Recht, bei der Erziehung der Kinder «Züchtigungsmittel anzuwenden», solange diese ein gewisses Mass nicht überschritten. Vgl. StASH, DI 53/16; Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

115 Vgl. StASH, DI 53/12.

den ganzen Tag zu Hause bleiben. Behörden und Beratungsstellen diskutierten lange und suchten nach niederschweligen Lösungen. Schliesslich wurde der Junge ab 1973 vom Stadtschulrat (in Zusammenarbeit mit Pro Infirmis) gegen den Willen der Eltern in verschiedene Heime eingewiesen.¹¹⁶

Letzterer Fall ist eher ungewöhnlich. Dass über Jugendliche wegen schlechter Leistungen und schlechten Benehmens in der Schule oder im Lehrbetrieb Zwangsmassnahmen beschlossen wurden, war aber durchaus verbreitet.¹¹⁷ Zwei weitere Jugendliche gerieten in den 1970er- und 80er-Jahren wegen Drogen und ihrer Zugehörigkeit zu einer – aus Sicht der Behörden problematischen – Jugendszene in die Mühlen des Systems. Ein Jugendlicher bewegte sich in der Punkszene, brach seine Lehre ab, rauchte Haschisch, führte eine Beziehung mit einer ebenfalls jugendlichen «Drogenabhängigen», die er gemäss Behördenprotokollen «zu seiner Pankerbraut [sic]» machte. Der junge Mann rebellierte zu Hause, sehr zum Missfallen des Vaters, des Pfarrers und des Gemeindepräsidenten. Nach einigen Versuchen, ihn auf die richtige Bahn zu lenken und einem besseren «Milieu» zuzuführen, wies ihn die Vormundschaftsbehörde mit Zustimmung des Vaters zur Abklärung in die Psychiatrische Klinik Breitenau ein.¹¹⁸

In einem anderen Fall begannen die Zwangsmassnahmen, als eine 16-Jährige im Welschland eine Beziehung mit einem 34-jährigen Drogenkonsumenten einging und in der Folge selbst verschiedene harte Drogen konsumierte und in Zürich unter prekären Verhältnissen in Kommunen und auf der Strasse lebte. Auch in diesem Fall stand der Vater auf der Seite der Behörden. Man war sich einig, dass das «völlig infantile, unreife Mädchen» für eine lange Zeit eine intensive Betreuung benötige – über die Volljährigkeit hinaus. Über die Psychiatrische Klinik Breitenau wurde sie für mehrere Jahre in der Strafanstalt Hindelbank versorgt.¹¹⁹

Es sind typische Geschichten: Ab den 1970er-Jahren geriet die Jugendkultur gepaart mit dem aufkommenden Drogenkonsum in den Städten vermehrt in den Fokus der Schweizer Behörden und wurde zur Projektionsfläche eines «Drogengefährdungsdiskurses», der vor allem in den Achtzigerjahren breit geführt wurde. Zur Entwöhnung wurden die Betroffenen oft in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.¹²⁰

Drogen und Jugendkultur lösten ein anderes Thema ab, das auch in den Schaffhauser Fallakten virulent ist: die Sexualität. Zwar war die «sittliche Gefährdung» junger Frauen in keinem der 59 Fälle der Grund für die initiale behördliche

116 Vgl. StASH, DI 53/76.

117 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 15, 49 und 113; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 84–85, 92–93 und 280.

118 Vgl. StASH, DI 53/50.

119 Vgl. StASH, DI 53/80.

120 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 56, 99 und 107; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 91; Luchsinger, Niemandskinder, S. 49.

Massnahme.¹²¹ War eine Jugendliche aber einmal auf dem Schirm der Vormundschaftsbehörden, führte «unzüchtiges Verhalten» schnell zur Einweisung in eine geschlossene Anstalt. Ab den 1950er-Jahren wurden etwa «Bekanntschaften mit jungen Burschen» mit Verweis auf eine drohende Schwangerschaft als «Triebhaftigkeit» bezeichnet und sanktioniert. Die administrative Versorgung, das Einsperren in einer geschlossenen Anstalt, wurde als Option angesehen, um drohende uneheliche Schwangerschaften und damit weitere Fürsorgekosten zu vermeiden. Es herrschte eine fast obsessive Angst vor sexuellen Fehltritten.¹²² Mädchen machten sich «in einer stigmatisierenden Weise permanent eines sexuell abweichenden Verhaltens verdächtig».¹²³

Fazit: Nur die heile Familie genügte

Die Schaffhauser Fallakten zeigen, dass die erste fürsorgerische Zwangsmassnahme an einem Kind in der Regel aufgrund seines familiären Umfelds eingeleitet wurde. Ausschlaggebend waren vor allem Scheidung und uneheliche Geburt. War eine Behörde auf eine Familie aufmerksam geworden, stand die Mutter in der Tendenz stärker unter Beobachtung als der Vater; sie durfte sich nichts zuschulden kommen lassen und manchmal reichte selbst die grösste Anstrengung nicht, um eine Zwangsmassnahme zu verhindern. Der Vater war in einer komfortableren Position, er konnte sich mehr erlauben; war er jedoch einmal als «Arbeitsscheuer» oder «Herumtreiber» identifiziert, war der Weg zur Kindswegnahme kurz.

In den wenigen Fällen, in denen die Behörden das Verhalten der Jugendlichen selbst zum Anlass nahmen, fürsorgerische Zwangsmassnahmen einzuleiten, waren diese tatsächlich im weitesten Sinne verhaltensauffällig. In allen vier Fällen waren Drogen, Verhaltensstörungen oder psychische Probleme der Auslöser.

Oft begann die Maschinerie nach einer ersten Fremdplatzierung aber erst richtig anzulaufen. In den folgenden Kapiteln wird sich zeigen, dass viele Kinder und Jugendliche bis zu ihrer Volljährigkeit diverse Stationen durchliefen; sie wurden von Heim zu Heim transferiert, von Pflegefamilie zu Pflegefamilie, manche wurden schliesslich in einer Anstalt versorgt. Das junge Leben der Kinder bei Fremdfamilien und in Heimen und Anstalten verlief äusserst unterschiedlich, und die Behörden achteten ab der ersten Einweisung in der Regel nicht mehr auf das nonkonforme familiäre Umfeld, sondern auf die Entwicklung der Betroffenen selbst.

121 Mit Ausnahme eines «sittlich gefährdeten Mädchens», das im Alter von 14 Jahren in Appenzell «unerlaubte Beziehungen zu verschiedenen Burschen» pflegte. Sie wurde von Appenzeller Behörden nach Art. 368 ZGB wegen «grob unsittlichen Verfehlungen» bevormundet und ins Waisenhaus Schaffhausen eingewiesen. Vgl. StASH, DI 53/44.

122 Vgl. Bischofberger/Meier/Métraux, Fragen, S. 156–157; Hafner, Pädagogik, S. 235.

123 Businger, Susanne/Janett, Mirjam/Ramsauer, Nadja: «Gefährdete Mädchen» und «verhaltensauffällige Buben», in: Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 77–99, hier S. 93.

3.3 Die Akteure

Bis anhin war stets von den «Behörden» die Rede. In der wissenschaftlichen Diskussion über fürsorgerische Zwangsmassnahmen wird meist ein Behördenapparat beschrieben, ein Zusammenspiel verschiedener Zahnräder. Ein Zitat aus einem Brief aus dem Staatsarchiv Schaffhausen, wie er über die Jahrzehnte in ähnlicher Form tausendfach verschickt wurde, gibt einen Einblick, wie ein derartiger Apparat funktionieren konnte. Am 17. September 1963 schrieb die Beratungs- und Fürsorgestelle Pro Infirmis Schaffhausen an Herrn Dr. iur. Karl Heer, den Präsidenten des Stadtschulrates: «Am 24. Juni 1963 übergab uns Herr Stadtrat Dr. Schwank die Akten über Hans Kramer*, nämlich Polizeirapport und Bericht der Lehrerin, und bat um fürsorgerische Abklärung über die zu treffenden Massnahmen, um die sich abzeichnende Verwahrlosung des Knaben aufzuhalten. Wir haben Herrn Erziehungsberater Keller* um Hilfe gebeten; seinen Bericht legen wir diesem Gesuch bei. Er empfiehlt einen längeren Aufenthalt in einem kleinen Heim mit Familiencharakter. Die Eltern haben sich nach mehreren Besprechungen damit einverstanden erklärt, dem Rat [des Erziehungsberaters] zu folgen.» Schliesslich wurde der Junge, gestützt auf Art. 12 des Schulgesetzes, in ein Kinderheim in St. Gallen eingewiesen.¹²⁴

Der Philosoph Michel Foucault nannte dieses Räderwerk, welches das Ziel hat, den Menschen zu disziplinieren, eine «Mikrophysik der Macht». Diese Macht sei «nicht so sehr etwas, was jemand besitzt, sondern vielmehr etwas, was sich entfaltet».¹²⁵ Der Begriff Mikrophysik suggeriert einen gewissen Automatismus. Die Macht entfalte sich im Kontext der gesellschaftlichen Wertvorstellungen. Somit gestalte sich auch die Frage nach der Verantwortung ziemlich kompliziert. In dieser Arbeit bestätigt sich diese Einschätzung, vielleicht greift sie aber auch etwas zu kurz. Die einzelnen Akteure besaßen durchaus Autonomie, die Menschen in den Amtsstuben hatten teils grossen individuellen Spielraum.

Zunächst jedoch sollen die wichtigsten Behörden aus den Schaffhauser Fallakten, ihre Befugnisse und ihre Verflechtungen vorgestellt werden. Es zeigt sich, dass es zwei Hauptdarsteller gab und eine Vielzahl von Nebenrollen – ein staatliches System mit parastaatlichen Zügen, das es zuweilen schwierig macht, die einzelnen Akteure zu identifizieren.

Vormundschaftsbehörde

Das Vormundschaftswesen war in Schaffhausen seit 1892 Sache der Einwohnergemeinden. Die wichtigste Behörde war die Vormundschaftsbehörde (früher auch Waisenbehörde), welche in allen Gemeinden existierte. In den Dörfern übernahm der Gemeinderat diese Funktion. Der Referent über das Vormund-

¹²⁴ StASH, RRA 7/201582.

¹²⁵ Vgl. Foucault, Überwachen, S. 38.

schaftswesen amtierte als Präsident der Behörde. In grösseren Gemeinden, etwa in der Stadt Schaffhausen, war die Behörde professioneller organisiert.¹²⁶ Das zeigt sich beispielsweise am Fall eines Jungen aus Buchthalen, der einen gewalttätigen Vater hatte. 1940 war die lokale Waisenbehörde (Buchthalen war bis 1946 eine eigene Gemeinde) mit der Familie derart überfordert, dass sie die Vormundschaft an die Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen übertrug, weil es zu «Unannehmlichkeiten» gekommen sei. In Schaffhausen, so die Waisenbehörde Buchthalen, sei «eine bessere Aufsicht über das Mündel möglich».¹²⁷

Die Vormundschaftsbehörde hatte umfassende Kompetenzen; sie konnte Fremdplatzierungen direkt beschliessen. War eine Vormundschaft beschlossen, bestimmte die Vormundschaftsbehörde einen Vormund, der das Kind im Alltag zu unterstützen hatte und anstelle der Eltern weitgehend über das Kind verfügen konnte. Als Vormund kamen verschiedenste Personen infrage. In den Schaffhauser Fallakten finden sich Ärzte, Polizisten, Lehrer; mitunter wurden auch entfernte Verwandte eingesetzt, um als Vormund zu walten.

Nur in den grösseren Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen waren die Vormunde Amtsvormunde, Juristinnen und Juristen, die sich gleichzeitig um viele Dutzend Kinder kümmerten. Die Vormunde waren für die Betroffenen das Gesicht des Staates. Eine Betroffene beschreibt ihren Amtsvormund in einem autobiografischen Buch als einen «stattlichen Mann mit dichtem weissem Bart». In der Lokalpresse werde er als «weisser Amtsschimmel» bezeichnet. Die Frau beschreibt, wie die «weisse Eminenz» Anfang der 1960er-Jahre eines Tages bei ihrer Tante, bei der sie damals wohnte, aufgetaucht sei und sie ohne Vorwarnung mitgenommen habe. Der Vormund brachte sie in ein Heim für schwer erziehbare Jugendliche im Kanton Graubünden.¹²⁸

Dass Vormunde unangemeldet erschienen, Kinder ohne Vorwarnung ihren Familien entrissen und für Jahre fremdplatzierten, wird in den Fallakten mehrfach beschrieben. Die Betroffenen schildern diese Auftritte in der Regel als traumatisches Erlebnis für die ganze Familie.¹²⁹ Die Praxis zeigt die grosse Macht der Vormunde. Wie weit diese reichte, dokumentiert der Fall eines unehelichen Kindes, das nach einem Diebstahl von der Jugendanwaltschaft wegen «Milieuverwahrlosung» in der Erziehungsanstalt Friedeck platziert worden war. Als das Kind entlassen werden sollte, griff der Amtsvormund ein und schrieb in seinem Bericht: «Da ich selbst die schlechten Erziehungsverhältnisse in der Familie kannte, widersetzte ich mich dem Begehren von Frau Widmer* und Arbeitersekretär Leu*, dem Jugendanwalt bzw. dem Jugendgericht um Entlassung.» Der Junge musste in der Friedeck bleiben.¹³⁰

Für die Kinder und Jugendlichen war die Wahl des Vormundes mit weitreichenden Konsequenzen verbunden. Die Erfahrungen, welche die Betroffenen

126 Vgl. StadtASH, C II. 44.00/01.

127 Vgl. StASH, DI 53/33.

128 Vgl. StASH, DI 53/87; Conny vom Schwalbenhaus, Regen, S. 21–25.

129 Vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 283; StASH, DI 53.

130 StASH, DI 53/9.

mit ihren Vormunden machten, unterscheiden sich stark. Einige Vormunde kümmerten sich gewissenhaft um ihre Mündel, engagierten sich, versuchten Lehrstellen zu finden, gingen auf die Jugendlichen und ihre Familien ein.¹³¹ Andere besuchten ihre Mündel jahrelang nicht ein einziges Mal im Heim oder in der Pflegefamilie, glaubten ihnen nicht, wenn sie von Misshandlungen berichteten, oder gaben den Kindern oder Jugendlichen selbst die Schuld für Misshandlungen. Ein Beispiel: Nachdem ein Vormund einen Jungen auf einem Bauernhof im Kanton Bern platziert hatte, wo dieser gemäss eigenen Angaben brutal misshandelt wurde und sehr schwer arbeiten musste, notierte der Vormund aus der Ferne, das Arbeiten in Haus und Hof scheine «gut zu sein für den vitalen kräftigen Buben. Ob eine körperliche Überforderung des im Wachstum begriffenen Buben vorliegt, hatte ich bisher nicht die Möglichkeit festzustellen.» Der Vormund schreibt, er habe den Jungen nicht besucht, weil die Fahrkosten für den Zug nicht vergütet worden wären.¹³²

Carl Albert Loosli beschrieb das Machtgefälle bereits 1924 in seinem Buch «Anstaltsleben»: «Nein, ich übertreibe nicht! Nein, ich verleumde nicht! Unsere Erziehungsanstalten sind Folterkammern. [...] Warum niemand etwas davon weiss? Weil die Zöglinge schweigen! Warum schweigen sie? Weil, solange sie Zöglinge sind, ihre Klagen ungehört ersterben; weil sie Kinder sind, die niemandem klagen können und könnten sie es, bei niemandem Glauben finden würden.»¹³³

In mehreren Fällen geben die Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten gar an, dass sich die Vormunde selbst an ihnen vergangen hätten.¹³⁴ Ein Mann etwa berichtet, sein Vormund habe ihn in den 1950er-Jahren zu sich nach Hause eingeladen, wo er ihm seine Briefmarkensammlung habe zeigen wollen. Dort habe ihn der Vormund sexuell missbraucht.¹³⁵ Mitunter stellten sich die Vormunde explizit gegen ihre Mündel und versuchten etwa, sie von Strafanzeigen gegen ihre Peiniger abzuhalten.¹³⁶

Eine Frau, deren Vater bei ihrer Geburt bereits verstorben war, wurde als Kleinkind zu Pflegeeltern gegeben. Nach einigen Jahren schrieb der Vormund in seinem Bericht, es habe sich leider «ganz plötzlich eine heimtückische Krankheit eingestellt». Also wurde das Mädchen 1975 in die Psychiatrische Klinik Breitenau eingewiesen und von dort in die Anstalt für Epileptische in Zürich überstellt. Dort wurde attestiert, es handle sich um ein «leicht debiles, infantiles, zu psychischen Störungen neigendes Mädchen, das wegen seiner Verhaltensstörung auf ein geschütztes Milieu mit konsequenter Führung angewiesen ist». Ausserdem wurde eine Epilepsie diagnostiziert, die in der Folge medikamentös behandelt wurde. Die Frau berichtet heute, sie sei täglich zur Arbeitstherapie gezwungen worden; habe sie sich geweigert, sei sie wochenlang in die Isolierzelle

¹³¹ Vgl. zum Beispiel StASH, DI 53/102.

¹³² Vgl. StASH, DI 53/38.

¹³³ Loosli, Anstaltsleben, S. 105.

¹³⁴ Vgl. StASH, DI 53/40, 53/64 und 53/86.

¹³⁵ Vgl. StASH, DI 53/39.

¹³⁶ Vgl. StASH, DI 53/95.

gesperrt worden. In der Isolierzelle sei sie von zwei Pflegern mehrfach und über einen längeren Zeitraum vergewaltigt worden. Schliesslich wurde sie schwanger. Im Jahr 2012 stellte das Universitätsspital Basel anlässlich einer Untersuchung fest: «In der Epilepsieklinik Zürich ist die Explorandin vergewaltigt und mehrfach missbraucht worden. Aus der Vergewaltigung folgte eine Schwangerschaft. Das Kind [wurde] ausgetragen und später ohne einen Einfluss der Explorandin zur Adoption freigegeben [...]» Offenbar war die Schwangerschaft unerwartet, 1977 hatte die Anstalt notiert, der Vormund sei einverstanden mit der «Schwangerschaftsverhütung mittels Einsetzung einer Spirale». Warum die Anstalt davon ausging, dass eine Verhütung nötig sei, ist nicht bekannt.

Die Frau hatte gemäss eigenen Angaben grosse Angst vor ihrem Vormund, was auch aus den Akten der Klinik hervorgeht. 1980, als sie aufgrund ihrer Volljährigkeit aus der Vormundschaft hätte entlassen werden müssen, notierte die zuständige Vormundschaftsbehörde einer Schaffhauser Landgemeinde, ein Gutachten der Anstalt bestätige die Notwendigkeit der weiteren Betreuung durch einen Vormund: «Eine Anhörung der Patientin durch die Behörde sei nicht mehr nötig laut einem Schreiben des bisherigen Vormundes, der gleichzeitig noch über sein Mündel weitere Auskunft gibt.» Im Jahr 1983, als die Frau durch Vergewaltigung schwanger geworden war, gelangte ihre Mutter an die Vormundschaftsbehörde. Diese notierte, die Mutter «verlangt energisch mit Vorwürfen an Behörde und Vormund die sofortige Wegnahme von Elisa Tobler* aus der Epilepsie-Klinik, wegen Misshandlung und Schikane, Sie glaubt, Elisa* sei gesund und gehöre nicht mehr dorthin». Die Mutter wurde nicht gehört. Als die Frau 1985, mittlerweile 25-jährig und in einer Pflegefamilie wohnhaft, erneut schwanger wurde, diesmal von ihrem Freund, intervenierte der Vormund: «Elisa Tobler* hat sich noch einige Tage vor Schulbeginn verliebt in einen Burschen, hat sofort heiraten wollen. Durch ärztliches Zureden hat Elisa* freiwillig sich einer Operation unterzogen, denn mit den vielen Medikamenten kann kein gesundes Kind zur Welt kommen.» Offenbar war dieser Eintrag vom Vormund geschönt. Einige Jahre später schrieb die Psychiatrische Klinik Breitenau in einem Gutachten: «Noch vor der Heirat wurde bei der Patientin ohne volle Information über den Eingriff, bzw. die Tragweite eines solchen Eingriffes eine laparoskopische Unterbindung vorgenommen.»¹³⁷

Ein zweiter Fall betrifft zwei Frauen, die Mitte der 1960er-Jahre in einem Heim für schwer erziehbare Kinder im bündnerischen Zizers platziert wurden. Sie erzählen, dass sie dort gequält worden seien, berichten von heftigen Schlägen, wenn sie auf dem Acker zu viel geredet hätten, von blutigen Köpfen, von brutalen Vergewaltigungen im Keller durch ältere Buben und andere sexuelle Übergriffe, bei denen die Aufseher «weggeschaut» hätten. Beide Frauen waren vom selben Amtsvormund in der Institution «Gott hilft» platziert worden. Eine von ihnen schreibt in ihrer Autobiografie, der Vormund habe dafür vom Heim in Graubünden eine Prämie von 1000 Franken erhalten. Die andere Frau berichtet ebenfalls

137 StASH, DI 53/111.

von der Existenz einer Prämie. Klar ist, dass unter den Schweizer Heimen mitunter eine finanzielle Konkurrenzsituation bestand. Gisela Hürlimann kam in einer Lizenziatsarbeit über versorgte Kinder gar zum Schluss, die Kindsversorgung sei «wie ein Geschäft» gehandhabt worden, in welchem marktwirtschaftliche Grundsätze gegolten hätten. Als die Mädchen dem Schaffhauser Amtsvormund von den Qualen und Übergriffen berichteten, habe dieser abgewiegelt und gesagt, so schlimm könne es nicht sein. Er schrieb in Briefen und Rechenschaftsberichten: «Wir kennen das Heim seit Jahren und wissen um dessen gute Führung. [...] Das Kinderheim erscheint uns im vorliegenden Fall auch besonders geeignet, weil zwischen dem Mädchen und den sich streitenden elterlichen Parteien ziemlich Distanz geschaffen ist.» Der Amtsvormund bestätigt zwar in einem Fall, dass sich ein «heruntergekommener 52-jähriger Mann wiederholt dem Mädchen in unsittlicher Weise genähert» habe, jedoch sah er die Schuld dafür bei seinem Mündel: «Aus der Verhaltensweise des Mädchens in diesem konkreten Fall geht die starke sittliche Gefährdung aus.» Handlungsbedarf sah er keinen.¹³⁸

Die beiden Beispiele sind Extremfälle innerhalb der 59 Schaffhauser Fallakten. Dennoch geht aus den Dossiers eine grosse Skepsis der Betroffenen gegenüber ihren Vormunden und wenig Verständnis der Vormunde für die Sorgen und Nöte der Kinder und Jugendlichen hervor.

Fürsorgebehörde

Neben der Vormundschaftsbehörde existierte eine zweite sehr mächtige Amtsstelle. Das Schaffhauser Fürsorgegesetz von 1933 verpflichtete die Gemeinden, eine Fürsorgebehörde zu bilden. In den Dörfern übernahm diese Aufgabe der Gemeinderat, Schaffhausen als grösste Gemeinde bildete eine Fürsorgekommission, in welcher der Stadtrat die Mehrheit der Mitglieder stellte. Gemäss Art. 5a des Fürsorgegesetzes hatten die Fürsorgebehörden weitreichende Kompetenzen: Sie waren zuständig für «die Ermittlung und mögliche Beseitigung der Ursachen der Not und Armut», sie konnten Massnahmen beschliessen (in dringenden Fällen konnte der Präsident auch alleine eine vorübergehende Versorgung in einer Anstalt anordnen), sie hatten aber auch die Aufsicht über das Armenwesen inne.¹³⁹ Gemäss dem Reglement der städtischen Fürsorgekommission war die Behörde zuständig für «das gesamte Fürsorge- und Unterstützungswesen». Sie konnte pflegebedürftige Arme in Heim- und Pflegeanstalten einweisen oder «trunksüchtige, arbeitsscheue und liederliche» Personen in Arbeits-, Verwahrungs- und Trinkerheilanstalten platzieren.¹⁴⁰ Die neu geschaffene städtische

¹³⁸ Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, *Fremdplatziert*, S. 34; Hürlimann, *Kinder*, S. 131; StASH, DI 53/86 und 53/87; Conny vom Schwalbenhaus, *Regen*, S. 21–25.

¹³⁹ Vgl. Schaffhauser Gesetz betreffend die Regelung der Fürsorge und Unterstützung (Fürsorgegesetz) vom 2. Oktober 1933.

¹⁴⁰ Vgl. Reglement über die Organisation der städtischen Fürsorgekommission vom 5. Februar 1936.

Fürsorgekommission war sich spätestens in der ersten, konstituierenden Sitzung am 3. Januar 1935 ihrer weitreichenden Aufgabe bewusst: «Aus der obigen Aufzählung sei ersichtlich, dass die Geschäfte der Kommission mannigfaltig sein werden.»¹⁴¹

Die Zuständigkeitsbereiche der Fürsorge- und der Vormundschaftsbehörde überschritten sich stark. Aus den Fallakten ist ersichtlich, dass die beiden Behörden eng zusammenarbeiteten. Teilweise stellten sie gegenseitig Anträge auf Massnahmen und bewilligten diese der anderen Behörde.

Dieser Dualismus zeigt sich etwa in Artikel 4 der Trinkerfürsorgeverordnung: «Die Fürsorgebehörde hat hierauf zu prüfen, ob der Vormundschaftsbehörde die Bevormundung zu beantragen oder ob die Versorgung in einer geeigneten Anstalt anzuordnen sei. Erscheint die Versorgung in einer Trinkerheilstätte als gegeben, so holt die Fürsorgebehörde im Sinne von Art. 15 des Fürsorgegesetzes ein ärztliches Zeugnis ein und trifft dann nach freiem Ermessen ihren Entscheid.»¹⁴²

Wie ein solches Zusammenspiel in der Praxis aussehen konnte, zeigt ein Beispiel aus dem Protokoll der Sitzung der städtischen Fürsorgekommission vom 23. März 1935: «Von der Amtsvormundschaft liegt ein Gesuch vor, die Kinder des Fritz Rohner* von Lohn ins Waisenhaus aufzunehmen. Die Waisenbehörde sei mit der Fürsorgekommission derselben Meinung, dass die Kinder unter keinen Umständen in die elterliche Familie zurückzugeben seien. Gegenwärtig werden für die 3 Kinder im Kinderheim Löhningen je Fr. 1.50 pro Tag bezahlt. Der Vorsitzende beantragt, dem Gesuche insofern zu entsprechen, als die beiden älteren Kinder Thomas* und Sophie* in die Pflegeabteilung des Waisenhauses aufzunehmen seien. Das Neugeborene Martina* soll in Löhningen belassen werden. Beschluss: Thomas und Sophie Rohner werden in die Pflegeabteilung des Waisenhauses aufgenommen. Martina wird im Kinderheim Löhningen belassen.»¹⁴³

In den Jahresberichten des Kinderheims Löhningen zeigt sich das Gleichgewicht zwischen den beiden Behörden: Im Jahr 1947 wurden elf Kinder durch die Vormundschaftsbehörde eingewiesen und 17 durch die Fürsorgebehörde. Im Jahr 1950 wurden zwölf Kinder durch die Vormundschaftsbehörde und zehn durch die Fürsorgebehörde im Kinderheim platziert.¹⁴⁴

Die 59 Schaffhauser Fallakten zeichnen kein einheitliches Bild des Wirkens der Fürsorgebehörden. In den kleinen Gemeinden hinterliessen sie keine Spuren. Dies könnte mehrere Gründe haben. Da Fürsorgebehörde und Vormundschaftsbehörde oft in Personalunion geführt wurden und es sich um Laiengremien handelte, wurden die Entscheide vielleicht gar nicht protokolliert. Allenfalls existierten rudimentäre Entscheide der Fürsorgebehörde in den Gemeinderats-

141 StadtASH, C II 40.03.02/01.

142 Vgl. Verordnung des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen über die Trinkerfürsorge vom 18. Juni 1936.

143 Vgl. StadtASH, C II 40.03.02/01.

144 Vgl. StASH, RRA 6/182351.

protokollen, sie fanden jedoch nicht den Weg in die Schaffhauser Fallakten, da sie für den Beweis des Opferstatus der Betroffenen nicht relevant waren. Die Fürsorgekommission der Stadt Schaffhausen hingegen taucht in acht Fallakten auf. Sie ist längst nicht so omnipräsent wie die Vormundschaftsbehörde, und doch beschloss auch sie Massnahmen. Augenfällig ist, dass sie oft dann auf den Plan trat, wenn eine Kindsmutter als «liederlich» oder psychisch krank galt. Die Fürsorgekommission kümmerte sich in diesen Fällen um die Kinder und wies sie ins städtische Waisenhaus ein.¹⁴⁵

Jugendanwaltschaft und Kantonsgericht

In fünf der 59 Fälle ordnete die Schaffhauser Jugendanwaltschaft Massnahmen an. In all diesen Fällen waren bereits vorab fürsorgerische Zwangsmassnahmen angeordnet worden; weil sich die Jugendlichen aber nach wie vor nicht konform verhielten, schritt die Jugendanwaltschaft ein. In der Regel handelte es sich um «verhaltensauffällige» Kinder, «Hyperaktive», Jugendliche, die sich in nicht konformen Jugendszenen bewegten, Drogen konsumierten oder als Minderjährige sexuelle Erfahrungen machten. Schliesslich war in vier der fünf Fälle ein Diebstahl der Auslöser für die jugendanwaltschaftlichen Massnahmen, wobei aus den Akten klar wird, dass die Diebstähle nur Nebenschauplätze komplexer Lebensgeschichten waren: Zwei Jugendliche wurden in den 1960er- und 70er-Jahren «zur Erziehung» in die Friedeck eingewiesen.¹⁴⁶ Ein Jugendlicher wurde 1977 «zur Erziehung» in einer Pflegefamilie platziert, wo er auf dem Bauernhof schwer arbeiten musste.¹⁴⁷ Eine weitere Jugendliche wies die Jugendanwaltschaft in den 1970er-Jahren in die Psychiatrische Klinik Breitenau ein. Die Jugendanwaltschaft sah bei der jungen Frau eine «Pubertätskrise»: «Sie findet keinen Sinn im Leben, alles stinkt ihr, die Schule, praktische Arbeit.» Die Psychiatrie, so die Jugendanwaltschaft, solle «geeignete Massnahmen empfehlen». In der Breitenau wurde die Frau untersucht. Die psychiatrische Untersuchung förderte ein drastischeres Problem zutage: «Charakterneurotische Fehlentwicklung, Triebhaftigkeit, Verwahrlosung». Die Prognose: «unbestimmt bis ungünstig». Die Jugendliche musste für rund drei Monate in der Psychiatrie bleiben. Sie sagt, sie wisse bis heute nicht, welches die Gründe dafür waren.¹⁴⁸ Eine weitere Jugendliche wurde, ebenfalls in den Siebzigerjahren, von der Jugendanwaltschaft wegen Drogendelikten in die Breitenau eingewiesen.¹⁴⁹

Auch Gerichte konnten Zwangsmassnahmen an Kindern anordnen, etwa im Rahmen eines Scheidungsfalls der Eltern. In den Schaffhauser Akten finden sich

¹⁴⁵ Vgl. StASH, DI 53/5, 53/6, 53/49, 53/52 und 53/59.

¹⁴⁶ Vgl. StASH, DI 53/9 und 53/12.

¹⁴⁷ Vgl. StASH, DI 53/46.

¹⁴⁸ Vgl. StASH, DI 53/52.

¹⁴⁹ Vgl. StASH, DI 53/80.

zwei Fälle, in denen das Kantonsgericht direkt eine Unterbringung anordnete, im Jahr 1947 und im Jahr 1977.¹⁵⁰

Schulbehörde und Pro Infirmis

Auch das Schaffhauser Schulgesetz erlaubte eine Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Anstalten. In diesem Zusammenhang sind zwei Institutionen zu nennen: die Schulbehörden und der Verein Pro Infirmis. In den Schaffhauser Fallakten spielen diese Institutionen nur eine marginale Rolle, denn sie platzierten nur Kinder und Jugendliche, die geistig beeinträchtigt waren oder psychische Probleme hatten. In der Regel wurden sie im Pestalozziheim platziert, einer Institution für «bildungsfähige schwachsinnige Kinder». In den Fallakten finden sich nur drei Betroffene, die im Pestalozziheim versorgt wurden, und in allen drei Fällen waren die Kinder und Jugendlichen bereits Jahre zuvor in den Fokus der Behörden geraten.¹⁵¹

Regierungsratsakten und Aufnahmeversuche im Zusammenhang mit dem Pestalozziheim aus dem Staatsarchiv Schaffhausen zeigen jedoch, dass die Schulbehörde und Pro Infirmis über das Schulgesetz immer wieder Kinder, auch gegen den Willen der Eltern, im Pestalozziheim unterbrachten. In den Protokollen der Aufsichtskommission des Heims wurde wiederholt vermerkt, ein Kind sei «durch die Pro Infirmis zugewiesen» worden. Oft war es die Lehrerin oder der Schulinspektor, welche den Verdacht äusserte, das Kind sei «imbezill», «debil» oder «schwachsinnig». Manchmal wurde diese Einschätzung mittels eines Intelligenztests belegt oder das Kind wurde in der Psychiatrischen Klinik Breitenau begutachtet, welche eine entsprechende Empfehlung abgab. Die Schulbehörde der Gemeinde, in den meisten Fällen der Stadtschulrat, stellte daraufhin den Antrag auf Versorgung gemäss Art. 12 des Schulgesetzes an die Erziehungsdirektion. Schliesslich wurde die Versorgung vom Regierungsrat offiziell beschlossen.¹⁵²

Die privat organisierte Beratungs- und Fürsorgestelle Pro Infirmis hatte offenbar die Möglichkeit, Versorgungen von Kindern auch eigenständig zu veranlassen. Aus einem Brief der Pro Infirmis an die Schulbehörde einer Schaffhauser Landgemeinde geht hervor, dass die Fürsorgerin der Georg Fischer AG 1961 gemeldet habe, dass ein Kind grosse Schwierigkeiten in der Schule habe. Die Lehrerin habe das bestätigt. Die Familie, die «grosse Abzahlungsschulden» habe und sich immer wieder «mit ihrer Umgebung überwirft», habe sich mit einer Heimplatzierung «einverstanden erklärt». Ob die Zustimmung aus freien Stücken geschah, bleibt fraglich. Schliesslich leitete die Pro Infirmis die Versor-

150 Vgl. StASH, DI 53/16 und 53/89. Beschloss das Kantonsgericht eine Versorgung, war es den Eltern möglich, sich über einen Weiterzug des Urteils ans Obergericht zur Wehr zu setzen. Bei Versorgungen, die von Ämtern beschlossen wurden, war dies, wie in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben, nicht möglich.

151 Vgl. StASH, DI 53/28, 53/57 und 53/78.

152 Vgl. StASH, ED 22/305 und Schule 2/2448.

gung in die Wege. Ein Protokoll des Regierungsrats aus dem Jahr 1957 belegt, dass zwei Mädchen «durch die Pro Infirmis» dem Pestalozziheim zugewiesen wurden. Aus einem Brief der kantonalen Erziehungsberatungsstelle an die Pro Infirmis aus dem Jahr 1963 geht hervor, dass die staatliche Stelle dem privaten Verein die Empfehlung gab, einen Knaben im Pestalozziheim zu versorgen.¹⁵³

Teilweise wurde das Schulgesetz auch benutzt, um Kinder ihrem «Milieu» zu entziehen. 1941 etwa wurde ein Mädchen offiziell «wegen seiner geistig schwachen Veranlagung» vom Stadtschulrat, vom Erziehungsrat und vom Stadtrat, gestützt auf Art. 12 des Schulgesetzes, ins Pestalozziheim eingewiesen. Ein Jahr später, als diskutiert wurde, wer künftig die Versorgungskosten tragen sollte, hielt der Stadtrat fest: «Die provisorische Versorgung erfolgte nicht in erster Linie der geringen Bildungsfähigkeit des Mädchens wegen; das Kind sollte vielmehr den unbefriedigenden häuslichen Verhältnissen entzogen werden.»¹⁵⁴

Welch grosse Rolle das familiäre Umfeld bei Versorgungen gemäss Schulgesetz spielte, zeigt ein Fall, der nicht in den 59 Fallakten auftaucht. Es ist der Fall eines Jungen, der 1965 im Pestalozziheim lebte. Sein Vater, der einen Bauernhof führte, wollte den Jungen nach Hause holen, damit sich dieser, als einziger Sohn, an die Landwirtschaft gewöhnen und später den Betrieb übernehmen könne. Da es sich nicht um ein Kind aus einem schädlichen Milieu handelte, sondern um den Spross einer ehrbaren Familie, wurde der Wunsch des Vaters nicht leichtfertig abgetan – im Gegenteil: Eine behördliche Maschinerie geriet in Bewegung. Es wurden zusätzliche Intelligenztests angeordnet und durchgeführt in der Hoffnung, es handle sich bei der Versorgung vielleicht um ein Versehen. Die Tests bestätigten jedoch, dass der Bub ins Pestalozziheim gehöre. Daraufhin schlug der Hilfsklassenlehrer vor, das Schulgesetz umzuinterpretieren, um den Buben entlassen zu können. Die Erziehungsdirektion regte gar an, regelmässige Privatstunden für ihn zu organisieren, um dem Wunsch des Vaters zu entsprechen. Schliesslich war es die Schulbehörde der Gemeinde, welche ein Machtwort sprach und anmerkte, tägliche Privatstunden kämen «aus finanziellen Gründen kaum in Frage». Schliesslich musste er trotz aller Bemühungen im Pestalozziheim bleiben.¹⁵⁵

Weitere Behörden und Fachstellen spielten in den 59 Schaffhauser Fallakten eine marginale Rolle. Die Armendirektion oder die Erziehungsberatungsstelle des Kantons, das Jugendsekretariat, die IV-Regionalstelle oder der Verein Pro Juventute wurden in den Schaffhauser Fällen punktuell hinzugezogen, fällten alleine aber keine Entscheide.¹⁵⁶

153 Vgl. StASH, Schule 2/2448. In den Schaffhauser Fallakten taucht Pro Infirmis lediglich einmal als aktiver Versorger auf. Der Verein versorgte in den 1950er-Jahren ein Mädchen ins St. Iddenheim Lüttisburg, die Versorgung wegen «Erziehungs- und Schulschwierigkeiten» erfolgte jedoch in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus, wo das Mädchen zuvor offenbar wiederholt von männlichen Verwandten sexuell misshandelt wurde. Vgl. StASH, DI 53/110.

154 Vgl. StASH, Schule 2/2448.

155 Vgl. ebd.

156 Der Verein Pro Juventute spielte in einem ähnlichen Kontext in der öffentlichen Diskussion bereits früher eine prominente Rolle: Das Pro-Juventute-Projekt «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», das 1926 entstand, entzog mit Unterstützung der Vormundschaftsbehörden

Ein Beispiel aus den Schaffhauser Fallakten zeigt, dass es durchaus Möglichkeiten gab, sich gegen den scheinbar übermächtigen Behördenapparat zur Wehr zu setzen. Die bevormundeten Kinder und Jugendlichen brauchten dafür jedoch Glück und Unterstützung von aussen. In diesem Fall kam diese in der Person eines couragierten Bürgers. Es ist ein bemerkenswerter Einzelfall. Ein Junge wurde verdingt und musste zwischen 1953 und 1964 auf verschiedenen Bauernhöfen arbeiten. Mitte der 1960er-Jahre lernte er einen Mann von der Post kennen, der ihm anbot, eine Lehre als «Postbeamter» zu machen. Der Junge war einverstanden, sei dann aber ausgenutzt worden und habe nur einen Bruchteil des ausgemachten Lohns bekommen. Als er sich gewehrt habe, habe er den Mann von der Post und seinen Vormund gegen sich aufgebracht. Dann aber lernte er einen weiteren Mann kennen, der bei der Firma Sulzer in Winterthur arbeitete. Dieser nahm sich des Jungen an. War man bis dahin davon ausgegangen, dass der Junge geistig unterentwickelt sei, ergab ein Test bei Sulzer, dass er problemlos eine Lehre machen könne. Das Protokoll eines «klärenden Gespräches» des Mannes mit der Vormundschaftsbehörde einer Schaffhauser Landgemeinde spricht Bände. Der Vormund argumentierte, die Arbeit auf den Bauernhöfen sei keine Verdingung gewesen, er habe es schlicht angebracht gefunden, «diesen Burschen etwas unter die Leute zu bringen». Für die Arbeit bei der Post habe er tatsächlich weniger Lohn bekommen als abgemacht, jedoch sei er auch «ein langsamer Arbeiter». Er müsse sich eben einen Nebenverdienst suchen. Der Vormund sagte, er fühle sich nicht veranlasst, den Jungen in eine echte Lehre zu schicken. Aufgrund der Kritik drohte er, die Vormundschaft aufzugeben. Schliesslich einigte man sich darauf, dass der Mann von Sulzer die Vormundschaft übernehmen sollte. Der Vorsitzende der Vormundschaftsbehörde hielt jedoch fest, der Mann «könne sich trotz der Übernahme der Vormundschaft den Vorwurf nicht ersparen, dass es ihm an einer gewissen Lebenserfahrung noch fehle. Er glaube doch, dass er eher ein kleines Sensatiönchen gegen eine kleine Landbehörde aufziehen wollte.» Man habe einen guten Vormund verloren und es müsse sich nun zeigen, ob der Mann von Sulzer mit seinen Ansichten mehr Erfolg habe. Der bisherige Vormund selbst fragte rhetorisch: «Warum gab es nie Beanstandungen, wenn [meine] 12-jährige Amtsführung mangelhaft war?» Der neue Vormund, der Mann von Sulzer, schrieb später in einem Bericht, man werde angeschimpft, wenn man «als Staatsbürger einmal nicht nur hinter dem Biertisch schimpft, sondern sich für eine offensichtliche Vernachlässigung eines Mündels einsetzt.» Der Junge absolvierte schliesslich eine Lehre bei Sulzer. Dem Schlussbericht ist zu entnehmen: «Es ist bedauerlich, dass die Vormundschaftsbehörde den Jüngling statt einer Berufslehre der Landwirtschaft zuführte und ihn nicht einmal in jenem Sektor eine Lehre absolvieren liess, was möglich gewesen wäre.» Dem Jungen wurde eine gute Intelligenz attestiert, er zeige «gute Leistungen,

und gestützt auf das ZGB bis 1972 Hunderte Kinder von Fahrenden ihren Familien und platzierte sie im bürgerlichen Milieu. Vgl. zum Beispiel Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 15.

sein Verhalten ist ohne Tadel». In der Familie des Mannes lebte er offenbar in Geborgenheit und Harmonie, er konnte sich endlich einen Zahnarzt leisten. Der neue Vormund resümierte: «Schlussendlich kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass Vormund und Waisenbehörde nur darauf geachtet haben, mit diesem Mündel keine Kosten zu haben, und mit rigorosen Einschränkungen sein Guthaben so vermehrt, damit ihm dann bei Volljährigkeit ein Grundkapital ausgehändigt werden kann. Es sollte allmählich erkannt werden, dass eine gute Berufsausbildung eine bessere Kapitalanlage ist, als ein Sparguthaben bei Volljährigkeit.» Der Junge habe sich zu einem «strebsamen, selbständigen und senkrechten Bürger» entwickelt.¹⁵⁷

Fazit: Ein eingespielter Apparat

Auch nach dem Studium der 59 Fallakten, der Gesetze und weiterer Quellen aus den Schaffhauser Archiven kann kein standardisierter Ablauf identifiziert werden, dem die verschiedenen Schaffhauser Akteure von den 1930er- bis in die 1980er-Jahre bei der Anordnung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen folgten. Die Fälle sind sehr individuell, das Zusammenspiel der verschiedenen Behörden und Institutionen war sehr variabel.

Die mit Abstand mächtigste und wichtigste Behörde war die Vormundschaftsbehörde, die es in allen Gemeinden gab. Um sie herum formierten sich andere staatliche Akteure und Fachstellen, die ihr zudienen konnten und sich in der Regel gegenseitig stützten, sodass die Betroffenen oft einem eingespielten Behördenapparat gegenüberstanden. Diesem Umstand ist es geschuldet, dass gemäss Markus Plüss von der Fachstelle für Gewaltbetroffene fast ein Drittel der Betroffenen nicht wusste, welche Stellen in ihren Fall involviert und wer die treibenden Kräfte hinter den Zwangsmassnahmen waren. Die Justiz, vor allem die Jugendanwaltschaft, half im Sinne des Jugendstrafrechts offenbar immer wieder mit, bei Jugendlichen aus schwierigen Verhältnissen aus sittlich-moralischen Gründen zu intervenieren. Lappalien wurden zum Anlass für weitreichende Massnahmen genommen. Die Schulbehörden wiederum beteiligten sich, indem sie mithalfen, Kinder und Jugendliche gestützt auf das Schulgesetz ihren komplizierten häuslichen Verhältnissen zu entziehen, obwohl der betreffende Gesetzesparagraf vordergründig das Ziel hatte, Kinder mit einer Beeinträchtigung in einem angemessenen Setting unterzubringen.

Dass eine private Organisation wie die Pro Infirmis derart weitreichende Kompetenzen hatte, dass sie praktisch in Eigenregie Versorgungen anordnen konnte, zeigt, dass auch parastaatliche Akteure Teil des Systems waren. Im nächsten Kapitel über den Alltag in den Fremdfamilien und den Schaffhauser Kinderheimen wird sich das noch stärker zeigen.

¹⁵⁷ Vgl. StASH, DI 53/40.

4 Alltag

Entschieden die Behörden, ein Kind aus seiner Familie zu nehmen und fremd-
zuplatzieren, gab es dafür verschiedene Orte: Fremdfamilie, Heim und Anstalt.
Meist wurden Kinder und Jugendliche im Verlauf ihres Heranwachsens nicht an
einem einzigen Ort platziert. In Kinderbiografien finden sich teilweise bis zu
20 Stationen.¹⁵⁸ Auch die 59 Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten wech-
selten oft zwischen verschiedenen Familien und Institutionen. Dieses Kapitel
soll zeigen, wo Kinder und Jugendliche in Schaffhausen platziert wurden. Es soll
Einblick geben in ihre Lebensrealität und zeigen, wie die Heime, die Pflegefami-
lien und Vormunde mit den Minderjährigen umgingen.

4.1 Fremdfamilien

Die Praxis, Kinder in fremden Familien zu platzieren, ist historisch die verbrei-
tetste Art der Fremdplatzierung in der Schweiz. Über die Jahrhunderte dürften
Hunderttausende Kinder in fremde Familien gegeben worden sein. Oft standen
ökonomische Gründe im Zentrum, und die Eltern gaben ihre Kinder ohne das
Zutun der Behörden weg. Das bedeutet, dass viele Fremdplatzierungen nicht
aktenkundig wurden. Die Aktenlage für Fremdfamilien ist für den gesamten
europäischen Raum sehr schlecht, auch weil oft verschiedene Behörden, Private
und Laiengremien involviert waren. Die Zahl der Kinder, die von den eigenen
Eltern in Pflegefamilien platziert wurden, wird kaum je zu ermitteln sein. Ein
Indiz gibt eine Volkszählung aus dem Jahr 1930. Damals lebten insgesamt 659
familienfremde Kinder in Schaffhausen, 162 von ihnen lebten in Heimen oder
Anstalten und 497 in fremden Familien, ein Verhältnis von eins zu drei.¹⁵⁹ Fremd-
platzierungen waren eine spezifisch schweizerische Tradition. Im internationalen
Vergleich wurden Schweizer Kinder und Jugendliche öfter in fremden Familien
und nicht in Heimen platziert. Dies wird vor allem mit dem Verdingwesen im
ländlichen Raum erklärt, das für viele Gemeindebehörden eine günstige Alter-
native zur Heimeinweisung war.¹⁶⁰

Für Kinder, die in fremden Familien aufwuchsen, gab es verschiedene
Begriffe. Die Rede war von Pflegekindern, von Kostkindern oder Verdingkin-
dern, von Amtskindern, Hofkindern oder Güterkindern. Die Begriffe lassen
Rückschlüsse auf die Art der Fremdplatzierung zu, in den Gesetzestexten wie
auch in den Schaffhauser Fallakten wurde diese Unterscheidung jedoch nicht

158 Vgl. Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 43.

159 Vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 16, 25, 58, 331 und 370.

160 Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 165.

gemacht.¹⁶¹ Manchmal wurden Kinder bei Verwandten fremdplatziert, oft waren es aber unbekanntere Familien, die sie aufnahmen.

Wo die Kinder landeten, folgte keiner Systematik. Die Auswahl hatte oft mit persönlichen Beziehungen des Vormundes, mit der Höhe des Kostgeldes, das die Familien für die Betreuung des Kindes erhielten, und mit der Frage zu tun, welche Art Familie am besten geeignet schien, das Kind von seinem «Milieu» fernzuhalten und zu resozialisieren. Bezahlten die leiblichen Eltern einen Beitrag an die Kostgelder ihrer Kinder, hatten sie teilweise ein Mitspracherecht bei Umplatzierungen.¹⁶² Aus den Schaffhauser Fallakten ist jedoch nicht ersichtlich, ob Eltern tatsächlich mitbestimmen konnten.

Verdingung

Die älteste Art der Fremdplatzierung ist die Verdingung. Über Jahrhunderte wurden Kinder armer Familien auf den Dorfplätzen der schweizerischen Gemeinden in öffentlichen «Mindeststeigerungen» feilgeboten. Die Gemeinden, welche finanziell für sie aufkommen mussten, gaben die Kinder an diejenige Familie ab, die am wenigsten Kostgeld verlangte. Trotzdem waren die Verdingkinder verpflichtet, einen Teil ihres Lebensunterhalts durch tägliche schwere Arbeit, hauptsächlich in der Landwirtschaft, selbst zu verdienen.¹⁶³ Jeremias Gotthelf beschrieb 1836 in seinem Roman «Der Bauernspiegel» eine Mindeststeigerung: «[An dem Ort] waren bereits viele Leute versammelt. Leute, welche Kinder brachten, Leute, die Kinder an Kost nehmen, Eltern, welche ihre Kinder der Gemeinde auf den Hals werfen wollten, denen man die heimliche Freude ansah, ihr eigenes Fleisch und Blut bald loswerden zu können. [...] Es war fast wie ein Markttag. Man ging herum, betrachtete die Kinder von oben bis unten, die weinend oder verblüfft dastanden, betrachtete ihre Bündelchen und öffnete sie wohl auch und betastete die Kleidchen Stück für Stück, fragte nach, pries an, gerade wie an einem Markt.»¹⁶⁴

Die Praxis wurde nicht kritiklos hingenommen. Bereits 1873 hatte der Schaffhauser Regierungsrat Carl Rahm in einem Bericht über das Armenwesen geschrieben: «Zugegeben, dass es meistens schwer fällt, ja bisweilen fast unmöglich ist, arme Kinder in der Heimathsgemeinde bei rechtschaffenen Leuten zu verkostgelden, so muss doch zugestanden werden, dass es Gemeindebehörden giebt, die weniger den moralischen Punkt der gewordenen Aufgabe berücksichtigen als den Kostenpunkt, und ich kann nicht unterlassen, nochmals anzuführen, dass es bedenklich scheint, wenn es noch Gemeinden im Kanton giebt, in welchen die armen Kinder alljährlich oder zeitweilig an die Mindestfordernden

¹⁶¹ Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 252; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 75.

¹⁶² Vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 201.

¹⁶³ Vgl. ebd., S. 164.

¹⁶⁴ Gotthelf, Bauernspiegel, S. 72–73.

im Steigerungswege in Pflege «vergantet» werden. [...] Ist das Kostgeld gering, so muss oft übermässige Anstrengung der körperlichen Kräfte bei allerlei Haus- und Feldgeschäften schon während der schulpflichtigen Jahre ein Aequivalent bieten; kurzum, ich kann nicht umhin, mich des Ausdrucks zu bedienen, dass in Bezug auf Pflege und Erziehung der armen Kinder noch Vieles faul ist im Staate.»¹⁶⁵

Rahm sprach ein Dilemma an. Die Verdingpraxis war für die meisten armen Bauern eine kostengünstige Lösung für die Bewältigung der hohen Arbeitslast auf dem Hof. Die ökonomischen Aspekte standen im Vordergrund: Mit einem Verdingkind kamen die Familien zu einer billigen Arbeitskraft. Während des Zweiten Weltkriegs war die Nachfrage nach Verdingkindern schweizweit so gross, dass sie nicht befriedigt werden konnte. Heime, die Alternative zur Verdingung, wurden mitunter als nutzlos teuer, als eine «unnötige Zurückhaltung eines billigen Arbeitskräftereservoirs» betrachtet.¹⁶⁶

Das Schaffhauser Waisenhaus wurde unter anderem explizit zum Zweck gegründet, der Verdingung vorzubeugen. So schrieb Karl Keller, der Präsident der Waisenhauskommission 1872: «Man erkannte, dass in der Regel die besseren Stände, die wohlgeordneten Familien sich nicht herbeilassen, arme Kinder bei sich aufzunehmen, dass man diese nur bei Bedürftigen unterbringen konnte, welche aus der Betätigung von Waisen ein Gewerbe zu machen beabsichtigen, dass aber hierbei die Erziehungszwecke wieder ganz in den Hintergrund treten würden.»¹⁶⁷

Albert Bächtold, Mundartschriftsteller aus dem Schaffhauser Klettgau, schrieb 1942 in seinem Roman «De goldig Schmid» über einen Knaben, der mit zehn oder elf Jahren die Eltern verlor und daraufhin verdingt wurde: «De Vatter säi en Aart en Doorftüüfel gsi, wes ghaasse hät, wo dä Bueb wen en Wilde ufwachse lo häi. Und noch sim Tood – von eme Gaul gschlage woorde – häi en denn d Gmäind an en Taglöhner verdingt, de Schindermäärtel hät men im gsaat, won en truurig behandelt häi, trüüriger wede e Schtückli Vä. Da ischt äbe doo no so praktiziert woorde mit därige Chinde. Hütt wäär so öppis numme möglich.»¹⁶⁸

Bächtolds Schilderung war wohl von der Realität inspiriert, seine Einschätzung, dass die Zeiten vorbei seien, war jedoch falsch: Die Praxis der Mindeststeigerung wurde zwar 1920 verboten, Verdingkinder waren aber auch nach dem Zweiten Weltkrieg, vor allem in bäuerlichen Gegenden, noch weit verbreitet, die Praxis existierte bis in die 1970er-Jahre, während die Behörden in den Städten immer stärker auf Unterbringungen in Heimen setzten.¹⁶⁹

165 Bürgin/Gasser/Härri/Wüst, Arbeit, S. 1407–1408.

166 Vgl. Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 104; Leuenberger/Seglias, S. 181.

167 Keller, Waisenhaus, S. 9.

168 Bächtold, Schmid, S. 15.

169 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 249–257; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 103.

Der Fokus auf die ökonomischen Aspekte der Verdingung hatte für die Kinder und Jugendlichen direkte Auswirkungen. Die Familien zeigten in der Regel wenig Interesse für die Bedürfnisse der Kinder oder vernachlässigten sie gar absichtlich. Der Arbeitstag auf dem Bauernhof begann sehr früh morgens, während die Bildung hinten anstand. Immer wieder wurden Kinder aus der Schule genommen worden, um zu arbeiten. Die Fremdplatzierten mussten hungern oder abwechslungslos essen und an sozialen Unorten schlafen, in Abstellkammern ohne Tür, in Heuschuppen oder ungeheizten Kammern. Ihre Garderobe war ärmlich, oft hatten sie keine Möglichkeit, die Kleidung, den Schlafplatz und den Körper sauber zu halten. In der bäuerlichen Welt waren Verdingkinder Individuen zweiter Klasse, deren Arbeitsleistung mit Drohungen, Gewalt und Hunger gesteigert werden sollte. Massive Körperstrafen waren weit verbreitet und Mädchen oft sexuellen Übergriffen ausgesetzt, die kaum strafrechtliche Konsequenzen hatten. Die Bauern, die oft selbst in prekären Verhältnissen lebten, sahen die Verdingkinder als Kapital; eine Investition in deren persönliche Entwicklung wurde als nicht lohnenswert erachtet.¹⁷⁰

In den 59 Schaffhauser Fallakten finden sich zwölf Fälle klassischer Verdingung, verteilt zwischen 1935 und 1985. Während acht Kinder und Jugendliche in der Region platziert wurden, schickte man vier weiter weg: Nachdem ein Junge aus dem Kinderheim Löhningen 1949 von einer Erziehungsberaterin und einem Nervenarzt untersucht und als «unterentwickelt aber entwicklungsfähig» bezeichnet worden war, befand sein Vormund, es empfehle sich «die Versetzung in ein anderes Milieu und in eine mittlere Höhenlage». Der Junge wurde daraufhin im Alter von sieben Jahren auf einem Bauernhof im Kanton Graubünden platziert, wo er laut eigenen Angaben schwer arbeiten musste und keine Lehre machen durfte. Nach der Konfirmation fand der Vormund, es sei jetzt «an der Zeit, ihn ins Unterland zu versetzen. Dies schon deshalb, weil der Junge sich so weit entwickelt hatte, dass ihm ohne weiteres in körperlicher und geistiger Hinsicht etwas mehr zugemutet werden konnte; dann aber auch, um ihn mit den Lebensgewohnheiten im Unterland besser vertraut zu machen.» Daraufhin wurde er auf einem Bauernhof im Kanton Zürich verdingt.¹⁷¹

Zwei weitere Jungen aus Schaffhausen wurden im Alter von sechs und zehn Jahren auf Höfen im Emmental im Kanton Bern verdingt. Der eine erzählt heute, man habe ihm eines Tages Anfang der 1960er-Jahre gesagt, er dürfe ein paar Tage in die Ferien fahren, man habe ihm ein Schild um den Hals gehängt und ihn in den Zug Richtung Bern gesetzt.¹⁷² «Doch statt Ferien gab es sofort Befehle zum Arbeiten.» Morgens um fünf Uhr habe er den Stall ausmisten und mit dem

170 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 9 und 262–263; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 296–297.

171 Vgl. StASH, DI 53/40.

172 Das ist ein typisches Motiv: Viele von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Betroffene erzählen, man habe ihnen gesagt, sie dürften in die Ferien. Erst am Zielort sei ihnen eröffnet worden, dass sie jetzt bis auf Weiteres hierbleiben müssten. Für viele war dieser Moment einer der einschneidendsten ihrer Jugend. Vgl. StASH, DI 53/1–102.

Pferd Milch ausliefern müssen. Oft habe es zeitlich nicht für ein Morgenessen gereicht, bis er die 45 Minuten Schulweg habe antreten müssen. Nach der Schule habe erneut Hof- und Feldarbeit gewartet. Der Bauer habe ihn tagelang wegen der Arbeit aus der Schule genommen, Faustschläge seien an der Tagesordnung gewesen, geschlafen habe er in einer dunklen, ungeheizten Abstellkammer, wo er nächtelang geweint habe vor Kummer und Hunger. Der andere Junge erzählt eine ähnliche Geschichte.¹⁷³

Der vierte Junge wurde in den 1970er-Jahren von der Jugendanwaltschaft wegen Diebstahls «zur Erziehung» in einer Familie im Kanton Bern platziert. Er war laut eigenen Angaben ein schwieriges Kind, worauf die Familie mit Gewalt reagiert habe. Dauernd sei er geschlagen worden und habe schwer arbeiten müssen. Ein anderes Verdingkind der Familie habe ihn sexuell missbraucht. Die letzten drei Jahre seines Aufenthalts seien von Schweigen geprägt gewesen, der Pflegevater habe nur noch Befehle erteilt. Die Vormundschaftsbehörde der Schaffhauser Landgemeinde hielt jedoch fest, die Familie «fördert die grösseren Kinder durch Diskussionen und geht verständnisvoll ein auf alle Sorgen und Nöte von Gross und Klein». Die Jugendanwaltschaft konstatierte 1980, die Familie sei «eine sehr bewährte Pflegefamilie, mit der die Jugendanwaltschaft seit 8 Jahren erfolgreich zusammenarbeitet, sodass die schweren Erziehungsprobleme gemeistert werden konnten».¹⁷⁴

Die acht anderen Jugendlichen wurden in den Schaffhauser Gemeinden Büttenhardt, Hofen, Ramsen, Schleithelm, Siblingen, Wilchingen und im angrenzenden Uhwiesen (Kanton Zürich) verdingt. Zwei Betroffene berichten zwar von schwerer Arbeit (teilweise hätten sie schon morgens um vier Uhr auf dem Salatfeld gestanden und nach der Schule wieder bis 21 Uhr arbeiten müssen) und von strengen Bauern; doch obwohl es mitunter Schläge gegeben habe, seien sie im Grossen und Ganzen korrekt behandelt worden.

Die sechs anderen fühlten sich wie Arbeitstiere, berichten, wie sie schon im Alter von 13 Jahren 40 Kilogramm schwere Tansen hätten verladen müssen, wie der Staub beim Dreschen von Getreide ihre Atemwege angegriffen habe, sie erzählen von brutaler Gewalt, willkürlichen Schlägen mit verschiedenen Gegenständen, die zu offenen Wunden geführt hätten. Sie berichten von sexuellen Übergriffen. Soziale Nähe habe es nicht gegeben, während die eigenen Kinder der Bauern von Gewalt und Arbeit weitgehend verschont gewesen seien. Die Misshandlungen wurden offenbar in mehreren Fällen vertuscht; Betroffene erzählen, sie hätten lügen oder sich bei Besuchen verstecken müssen, damit die Spuren der Misshandlungen nicht entdeckt worden seien.¹⁷⁵

In den meisten Fällen wurden die Kinder und Jugendlichen verdingt, weil sie aus armen, kinderreichen oder zerrütteten Familien stammten. In mehreren Fällen platzierten die Eltern die Kinder mit Zustimmung der Vormundschafts-

173 Vgl. StASH, DI 53/24 und 53/38.

174 Vgl. StASH, DI 53/46.

175 Vgl. zum Beispiel StASH, DI 53/6.

behörde selbst fremd. In anderen Fällen folgte die Verdingung auf Aufenthalte in Heimen. Die Gründe für Umplatzierungen sind in vielen Fällen nicht nachzuvollziehen. Die Diskussion um Unterstützungszahlungen spielte in den meisten Fällen eine Rolle.¹⁷⁶

In Normalfall waren es Knaben und junge Männer, die auf Bauernhöfen verdingt wurden. In den Fallakten findet sich nur eine Frau, die 1941 als Neunjährige zusammen mit ihrer Schwester auf einem Bauernhof in einer Schaffhauser Landgemeinde platziert wurde. Damit begann eine tragische Lebensgeschichte: Die Frau berichtet, sie habe hart arbeiten und hungern müssen, sie sei oft geschlagen worden. Die Fürsorgebehörde notierte 1945, die Mädchen hätten angegeben, sie seien «ungebührlich behandelt und geschlagen worden», sie hätten von Tritten und Faustschlägen in die Rippen und auf den Kopf erzählt. Der Fürsorge referent bemerkte jedoch, Pflegekinder müssten «eben zuerst erzogen werden». Als die Frau 15 Jahre alt war, habe der Bauer angefangen, sie gezielt zu vergewaltigen. Mit 18 Jahren sei sie schwanger geworden und habe ein Kind geboren. Auch ihre Schwester sei vom Bauern vergewaltigt worden und habe ebenfalls ein Kind geboren. Die Akten zeigen, dass das Bauernehepaar die Schwangerschaften gezielt plante, weil es selbst keine Kinder bekommen konnte. Nachdem eines der Mädchen den Bauern angezeigt hatte, wurde dieser zu einer Haftstrafe von eineinhalb Jahren verurteilt. Nun reagierte auch die Vormundschaftsbehörde, nachdem sie nach den beiden Schwangerschaften keine Massnahmen eingeleitet hatte und auch der Pfarrer und die Jugendaufsicht trotz regelmässiger Kontrolle offenbar ein «gutes Bild» von der Familie hatten und diese als «passenden Pflegeort» beurteilten. Die Vormundschaftsbehörde entschied, dass das Bauernehepaar als Pflegeeltern fortan nicht mehr in Betracht komme. Doch die Bauern wehrten sich. Die Vormundschaftsbehörde notierte: «[Der Bauer] gibt zu, schwere Fehler begangen zu haben, die er inständig bereue. Bei den vorgekommenen Handlungen habe zu starker Weingenuß eine Rolle gespielt. Er nehme sich vor, keinen Wein mehr zu trinken, und versichere, dass die eingeklagte Handlung sich nie wiederholen werde. [...] Durch die passierten Vorkommnisse sei seine Frau in den Nerven angegriffen. Sie brauche die Hilfe der Pflөгetochter.» Die Vormundschaftsbehörde ging zwar nicht darauf ein, relativierte aber: Die Wegnahme der Pflөгetöchter würde «vom menschlichen Standpunkt aus betrachtet im Moment vielleicht etwas hart erscheinen». Und weiter: «Schade, möchte man eigentlich sagen, dass hier eine Heimat für die Kinder nicht mehr bestehen soll.» Das durch Vergewaltigung gezeugte Kind der jungen Frau wurde bevormundet und ins Kinderheim Löhningen gebracht. Das Bauernehepaar liess sich nicht beirren: Es stellte den Antrag, das Kind adoptieren zu dürfen, und setzte die junge Mutter gemäss deren Angaben immer wieder unter Druck. Das Ehepaar behauptete, es habe das Kind nach der Geburt «wie einen eigenen Sohn» aufgezogen, und merkt an, es habe dem Kind «sogar ein Sparheft» angelegt. Schliesslich stimmte

176 Vgl. zum Beispiel StASH, DI 53/24, 53/38, 53/40, 53/43, 53/55, 53/58, 53/61, 53/73, 53/93 und 53/99.

die junge Frau der Adoption zu – gegen ihren Willen, wie sie heute sagt. Der Vormund habe während all der Zeit nur zugeschaut.¹⁷⁷

In fünf weiteren Fällen, in denen Betroffene verdingt wurden, lebten diese in Heimen und wurden lediglich während der freien Zeit zum Arbeiten zu Bauern gegeben. Verbreitet war diese Praxis vor allem beim städtischen Waisenhaus. Eine Frau beschreibt etwa, dass in den frühen 1940er-Jahren immer wieder Bauern im Waisenhaus vorbeigekommen seien, um zu schauen, ob die Kinder «brauchbar» seien.¹⁷⁸

Pflegefamilien

Die Platzierung in einer Fremdfamilie war nicht zwingend eine Verdingung. Mussten die Kinder lediglich im Haushalt mithelfen, ohne ihren Lebensunterhalt substanziell mitzufinanzieren, wird nicht von Kostkindern oder Verdingkindern gesprochen. In diesem Fall ist von Pflegekindern die Rede. Der finanzielle Aspekt tritt auch semantisch in den Hintergrund, der karitative Aspekt der Fremdplatzierung tritt hervor.¹⁷⁹

Während die Zahl der Verdingkinder in der Schweiz im Laufe des 20. Jahrhunderts abnahm, nahm die Zahl der Pflegekinder, die vollwertige Teile der jeweiligen Pflegefamilie sein sollten, zu. Dies hatte mit den gesellschaftlichen Umwälzungen zu tun: Die Armut als Fremdplatzierungsgrund geriet immer mehr in den Hintergrund, das Kindeswohl wurde zunehmend wichtiger. Die Schaffhauser Fallakten zeigen jedoch keine eindeutige Entwicklung; Kinder wurden bereits in den 1940er-Jahren bei liebevollen Pflegeeltern platziert, hingegen gab es offenbar Bauernfamilien, welche verdingte Jugendliche noch bis in die 1980er-Jahre brutal behandelten. Während die verdingten Kinder und Jugendlichen meist alptraumhafte Erinnerungen an ihre Jugend haben, beschreiben die ehemaligen Pflegekinder ihre Platzierung in fremden Familien meist neutral bis eher positiv. In den meisten dieser Fälle waren die Platzierungen in Pflegefamilien jedoch nicht die einzigen Zwangsmassnahmen, denen sie in ihrer Kindheit und Jugend ausgesetzt waren. Oft wird die Pflegefamilie als weniger schlimm erinnert als frühere oder spätere Aufenthalte in Heimen oder Anstalten. Gemäss einer gross angelegten Studie des Soziologen Ueli Mäder hielten sich in der Schweiz gute und schlechte Plätze in Pflegefamilien «in etwa die Waage».¹⁸⁰

Von 20 Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten, die als Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien platziert wurden, beurteilen neun den Aufenthalt positiv. Die meisten von ihnen wurden in den 1960er- und 70er-Jahren fremdplatziert. Sie sagen, der Aufenthalt sei «ganz ok» oder «so weit gut» gewesen, die

177 Vgl. StASH, DI 53/58.

178 Vgl. StASH, DI 53/44.

179 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 252.

180 Vgl. ebd., S. 264; StASH, DI 53.

Pflegeeltern «liebevoll».¹⁸¹ Zwei Beispiele: Ein Mädchen, das bis dato im Waisenhaus lebte, wurde Ende der 1950er-Jahre bei der eigenen Patin fremdplatziert, wie der Rechenschaftsbericht des Vormunds zeigt: «Bedingungen wären für die Stadt und für das Kind sehr gut, denn die Familie Meyer* würde kein Anspruch auf Kostgeld erheben. Auch fänden sie sich bereit, Martina* teilweise auf ihre Kosten zu bekleiden. [...] Man sollte nach Möglichkeit dem Wunsche der Familie Meyer* entsprechen.» Und vier Jahre später: «Mit Freude darf ich in meinem letzten Rechenschafts-Bericht feststellen, dass aus Martina ein rechtschaffenes, nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft geworden ist.»¹⁸²

Eine Frau, die in den 1950er-Jahren kurz nach der Geburt zu einer Frau auf einem abgelegenen Bauernhof im Kanton Bern gebracht wurde, erinnert sich an eine gute Zeit. Erst nachdem sie mit sechs Jahren ins Schaffhauser Waisenhaus überstellt wurde, habe ihr Martyrium begonnen. Ein Lichtblick seien jeweils die Ferien bei der ehemaligen Pflegemutter im Berner Oberland gewesen.¹⁸³

Sieben weitere Betroffene haben negative Erinnerungen an ihre Pflegefamilie. Diese Aufenthalte fanden in der Tendenz in früheren Jahrzehnten statt als diejenigen, die positiv erinnert werden. Die Betroffenen geben an, täglich geschlagen, erniedrigt und gedemütigt worden zu sein, mehrere sprechen von jähzornigen Pflegemüttern. Die Grenze zur Verdingung war mitunter fließend. Die Kinder hätten viele Arbeiten im Haushalt erledigen müssen und seien teilweise wie Dienstboten behandelt worden. Zwei Beispiele: Ein Junge wurde wegen der «Liederlichkeit» seiner Mutter zuerst in einem Heim in Frauenfeld, später von der eigenen Mutter im Schaffhauser Waisenhaus platziert. Offenbar wurde er nach einem Jahr, Mitte der 1960er-Jahre, vom Jugendsekretariat Andelfingen zu einer Pflegefamilie in Feuerthalen gegeben. Die Gründe bleiben unbekannt. In der Pflegefamilie habe er das Morgenessen zubereiten, putzen, den Kaninchenstall misten und den Garten pflegen müssen. Am Weihnachtssessen sei er der Knecht gewesen, der zu servieren und abzuwaschen gehabt habe. Er sagt, er sei nur zum Arbeiten da gewesen, habe auf der Toilette essen müssen, und sei dauernd eingesperrt und geschlagen worden, mehrfach habe er dabei das Bewusstsein verloren. Als seine Mutter einmal zu Besuch gekommen sei, hätten ihn die Pflegeeltern ins Bett geschickt, wo er sich habe schlafend stellen müssen, damit die Mutter die blauen Flecken nicht sehe. Sei Amtsbesuch angekündigt gewesen, habe er im Garten spielen dürfen, was ihm sonst nie erlaubt gewesen sei, und er habe schöne Kleider zum Anziehen bekommen. In den Ferien sei er gezwungen worden, auf Bauernhöfen, in Gärtnereien und Fabriken zu arbeiten, das Geld habe die Pflegefamilie an sich genommen. In den Achtzigerjahren versuchte er, an dieses Geld zu kommen. Es stellte sich jedoch heraus, dass der leibliche Sohn der Pflegefamilie mit einer Vollmacht der Mutter Teile des Geldes bezogen hatte. Die Forderungen des Mannes führten gemäss einer Familienbera-

181 Vgl. StASH, DI 53/9, 53/16, 53/42, 53/48, 53/69, 53/70, 53/72 und 53/95.

182 Vgl. StASH, DI 53/16.

183 Vgl. StASH, DI 53/95.

tungsstelle zu «jahrelangen Spannungen». Schliesslich schrieb das Jugendsekretariat 1991 in einem Brief, der Betroffene solle endlich aufhören, Forderungen zu stellen, schliesslich habe ihm die Pflegefamilie «grosse Dienste» erwiesen.¹⁸⁴

Eine Frau, die 1949 bei einer Familie in Neuhausen platziert wurde und dort die Kinder hüten musste, berichtet, dass der Pflegevater sie einmal habe vergewaltigen wollen, als seine Frau bei der Arbeit gewesen war. Er sei nackt gewesen und habe sie ins Bett reissen wollen. Als er ihr die Kleider vom Leib gerissen habe, habe sie sich mit Händen und Füssen gewehrt. Später habe er sich nicht mehr abhalten lassen und sie drei- oder viermal vergewaltigt.¹⁸⁵

Pflegekinderaufsicht

Die «Pflegekinderaufsicht» sollte die Verhältnisse in den Fremdfamilien überprüfen, eine Art Qualitätskontrolle. Bereits im 19. Jahrhundert existierte eine frühe Form von Pflegekinderaufsicht, jedoch war diese nicht institutionalisiert und kümmerte sich in erster Linie um finanzielle Belange, etwa um die Höhe des Kostgeldes.¹⁸⁶ Dies begann sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts langsam zu ändern. 1924 schrieb die Schaffhauser Kantonsregierung in einem Kreisschreiben an die Gemeinderäte und Waisenbehörden: «Seit einigen Jahren besteht in unserem Kanton eine Kostkinder-Inspektion. [...] Aufgabe der Inspektion ist es, versorgte Kinder regelmässig zu besuchen, zuständigen örtlichen Behörden und der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten.» Im Kreisschreiben wurde die Weisung erlassen, es seien nicht nur die Pflegeverhältnisse zu inspizieren, welche von den Behörden angeordnet, sondern auch diejenigen, welche von den Eltern selbst veranlasst worden waren. Die Aufsicht, so die Kantonsregierung, sei dringend nötig: «Es sind in unserem Kanton verhältnismässig sehr viel Kostgeldkinder untergebracht und es muss im Interesse der Kinder und der Allgemeinheit angestrebt werden, dass diese Versorgungen <Versorgungen im guten Sinne> genannt werden können.» Als Inspektoren amtierten ein Pfarrer und ein Oberlehrer, die vom kantonalen Erziehungsverein entsandt wurden. Offenbar funktionierte die Aufsicht jedoch nicht nach Wunsch der Regierung. 1926 wurde die Weisung noch einmal im Amtsblatt «in Erinnerung» gerufen.¹⁸⁷

In vielen Schweizer Kantonen wurden in den 1940er-Jahren offizielle Pflegekinderordnungen erlassen, um das Pflegekinderwesen zu professionalisieren.¹⁸⁸ In Schaffhausen trat die «Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über das Pflegekinderwesen» 1948 in Kraft. Sie besagte, dass die Fürsorgebehörde (oder Vertrauenspersonen) über die Pflege und Erziehung der

184 Vgl. StASH, DI 53/6.

185 Vgl. StASH, DI 53/79.

186 Vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 100.

187 Vgl. Amtsblatt Nr. 27 vom 4. Juli 1924 und Nr. 32 vom 6. August 1926.

188 Vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 169.

Pflegekinder wacht. Um Missstände festzustellen, sollten die Kinder regelmässig besucht werden.¹⁸⁹ Wieso eine stärkere Verankerung der Pflegekinderaufsicht nötig war, zeigten die «Schaffhauser Nachrichten» im selben Jahr auf: «In letzter Zeit ist unsere Bevölkerung verschiedentlich auf das Pflegekinderproblem aufmerksam gemacht worden. In einigen Kantonen herrschten an den Pflegeorten derart krasse Missstände, dass sie zu schwerer Krankheit oder gar zum Tode der Pflegekinder führten. In unserem Kanton [...] sind die Verhältnisse [...] sehr unübersichtlich, weil eine Meldepflicht bis heute nicht besteht. Die Gesamtzahl der Pflegekinder im Kanton Schaffhausen wird auf 350 bis 400 geschätzt. Bisher sind aber von der Aufsicht nur etwa 230 Kinder erfasst worden.»¹⁹⁰

In Schaffhausen bestand zu dieser Zeit im Gegensatz zu anderen Kantonen «eine fortschrittliche Regelung des Pflegekinderwesens».¹⁹¹ Wie die Regelung in der Praxis umgesetzt wurde, ist anhand der Akten jedoch nicht leicht nachzuvollziehen. Die Pflegekinderaufsicht erscheint in den 59 Schaffhauser Fallakten vor allem in den kleineren Gemeinden wie Merishausen, Schleithelm, Hofen, Büttenhardt oder Wilchingen. Es waren in der Regel Privatpersonen, welche die Aufsicht über die Pflegekinder innehatten. Man muss sich fragen, ob die Aufsicht in der Praxis tatsächlich den gewünschten Effekt hatte. In den Fallakten beanstandete die Fürsorgebehörde nur in einem einzigen Fall, dass Pflegeeltern ihr Pflegekind nicht gut behandelt hätten: Die Behörde notierte in den 1940er-Jahren, die Pflegeeltern eines Kindes seien «ziemlich streng vorgegangen». Bei einem Hausbesuch seien die Zimmer «noch nicht in Ordnung gebracht» gewesen. Schliesslich gaben die Pflegeeltern auch zu, das Kleinkind geschlagen und mit heissen Kartoffeln gequält zu haben, «um das Kind von seiner üblen Angewohnheit, in alle Töpfe zu schauen, zu heilen». Die Pflegeeltern reagierten trotzig auf die Inspektion und sagten, es komme ihnen nicht ungelegen, wenn man ihnen das Kind wegnehme. Die Behörden holten Erkundigungen ein: Nachbarn hätten gesagt, es gebe nichts Nachteiliges über die Familie zu berichten, man habe im Gegenteil den Eindruck, «dass die Pflegekinder sauber und in jeder Beziehung gut gehalten» seien. Der Pfarrer jedoch habe angemerkt, der Pflegeort sei «nicht absolut zu empfehlen». Schliesslich nahm die Vormundschaftsbehörde auf Initiative der Fürsorgebehörde das Kind aus der Familie und platzierte es um.¹⁹²

Oft funktionierte die Aufsicht aber eher nach folgendem Muster: In einer kleinen Gemeinde protokollierte die Frau von der Pflegeaufsicht, sie kenne das betreffende Pflegekind persönlich vom Musikverein. Es habe sich nach Gesprächen mit den Pflegeeltern gezeigt, dass «das Verhältnis Pflegeeltern, Pflegekinder sehr gut ist». Der Betroffene sagt heute, er sei in den 1970er-Jahren auf dem Bau-

189 Vgl. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über das Pflegekinderwesen vom 29. Dezember 1948.

190 Schaffhauser Nachrichten, 4. August 1948.

191 Vgl. Sulzberger, Privatrecht, S. 431.

192 Vgl. StASH, DI 53/30.

ernhof brutal verdingt, massiv geschlagen und vom Pflegevater und den beiden zehn Jahre älteren Söhnen sexuell missbraucht worden.¹⁹³

Die Zahnlosigkeit der Pflegekinderaufsicht erstaunt nicht. Die Möglichkeit für die Gemeinde, durch Pflegefamilien Geld einzusparen, verhinderte vielerorts eine effektive Kontrolle.¹⁹⁴ Die privaten Fürsorger, die Pflegefamilien wie auch die privat geführten Heime, füllten eine Angebotslücke und mussten von den Behörden entsprechend behandelt werden. Die Kontrollen fanden meist sporadisch und oberflächlich statt, die Aufsichtspersonen, bis in die 1940er- und 50er-Jahre meist unbezahlte Frauen, waren gerade in kleinen Gemeinden meist mit den Pflegefamilien bekannt. Zudem liefen die fremdplatzierten Kinder Gefahr, stärker misshandelt zu werden, wenn sie sich über Missstände beklagten. Oft waren bei den Inspektionen die Pflegeeltern anwesend. Die Inspektorinnen lieferten mitunter gar keine Berichte ab und übernahmen eher beratende Aufgaben.¹⁹⁵ Der Schaffhauser Regierungsrat erwartete auch «nicht eine Aufsicht mit Polizeicharakter, sondern die Schaffung eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses zwischen Pflegeeltern und Kontrollinstanz».¹⁹⁶

In den Schaffhauser Fallakten sucht man Pflegekinderberichte oft vergeblich. Dies hat einerseits damit zu tun, dass sie gemäss Markus Plüss von der Fachstelle für Gewaltbetroffene keine Aussagekraft besitzen und nicht helfen, den Opferstatus der Betroffenen zu beweisen, und folglich bei der Zusammenstellung der Gesuche aussortiert wurden. Andererseits ist Briefen von Gemeindearchiven zu entnehmen, dass sich Pflegekinderberichte oft gar nicht erhalten haben. Nach der Volljährigkeit der Betroffenen dürften viele vernichtet worden sein.¹⁹⁷

1971 lobte Regierungspräsident Franz Fischer in einer Rede das «unkomplizierte und zugleich billige Funktionieren der Pflegekinderaufsicht im Kanton Schaffhausen». Dieses sei nur möglich, weil sich in allen Gemeinden immer wieder Männer und Frauen bereitfänden, die Verantwortung für die Überwachung des Pflegekinderwesens zu übernehmen. Es bleibe zu hoffen, dass die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Stellen zum Wohl der anvertrauten Kinder auch weiterhin so gut klappe wie bis dahin. Im Berichtsjahr unterstanden 127 Jungen und 137 Mädchen der Pflegekinderaufsicht, wobei die Vertrauensleute alle Pflegeplätze billigten und nirgends Bedarf sahen einzuschreiten und einer Pflegefamilie die Bewilligung zu verweigern oder zu entziehen.¹⁹⁸

Erst 1978 wurde das Schweizer Pflegekinderwesen mit der «Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption» vereinheitlicht und die Bewilligungspflicht wurde gestärkt.¹⁹⁹

193 Vgl. StASH, DI 53/61.

194 Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 25.

195 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 19–20; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 167, 244–247 und 291.

196 Schaffhauser Nachrichten, 4. August 1948.

197 Vgl. zum Beispiel StASH, DI 53/5 oder 53/99.

198 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 18. März 1971.

199 Vgl. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 13.

Fazit: Praktisch keine Kontrolle

Bei der Platzierung von Kindern in fremden Familien präsentiert sich Schaffhausen als Schweizer Durchschnittskanton: Zum einen gab es in den Dörfern bäuerliche Strukturen, die zu klassischen Verdingungen führten, wie man sie etwa aus dem Berner Emmental kennt: Die Kinder mussten harte Arbeit leisten, wurden oft geschlagen und waren immer wieder sexueller Gewalt ausgeliefert. Die Verdingungen in Schaffhausen unterschieden sich strukturell nicht von Verdingungen in anderen Schweizer Landkantonen. Armut spielte praktisch immer die Hauptrolle – aufseiten der Familien der verdingten Kinder wie auch aufseiten der Bauernfamilien, die sie arbeiten liessen.

Der Grossteil der Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten, die in fremden Familien platziert waren, wurde nicht verdingt. In Pflegefamilien im städtischen Raum gab es Licht und Schatten. Der Zufall schickte Kinder in fürsorgliche oder in kalte, herzlose Familien. Die Platzierungen in Pflegefamilien lassen sich nicht trennscharf von den Verdingungen unterscheiden. Auch wurden manche Kinder aus Heimen heraus tagsüber verdingt.

Das Regulativ, das die Behörden mit der Pflegekinderaufsicht schaffen wollten, erfüllte seinen Zweck nicht. Bis in die 1970er-Jahre herrschte im Schaffhauser Pflegekinderwesen eine grosse Willkür, die Kinder und Jugendlichen waren den Pflegefamilien meist schutzlos ausgeliefert. Das ist frappant, weil der mit Abstand grösste Teil der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen im 20. Jahrhundert nicht in Heimen und Anstalten untergebracht wurde, sondern in Fremdfamilien. Man muss festhalten, dass die zahlenmässig wichtigste Fremdplatzierungsart praktisch nicht beaufsichtigt wurde, Schaffhausen unterschied sich damit kaum von den übrigen Schweizer Kantonen.

4.2 Institutionen

Das Gegenstück zur Fremdfamilie war das Kinderheim. Das 19. Jahrhundert gilt als Jahrhundert der Heime und Anstalten und das 20. Jahrhundert schloss daran nahtlos an. Während 1896 noch 270 Heime und Anstalten für Kinder und Jugendliche in der Schweiz existierten, stieg die Zahl bis 1933 auf über 550.²⁰⁰ Längst nicht nur Anstalten für Kinder und Jugendliche waren populär. Im Jahr 1933 verfügten im Kanton Schaffhausen 23 Gemeinden über ein Gemeindearmenhaus oder ein Bürgerasyl.²⁰¹

Die schweizerische Heimlandschaft war sehr divers. Und der Kanton Schaffhausen, so zeigen die 59 Fallakten, eignet sich gut, diese Diversität exemplarisch aufzuzeigen. Die fünf wichtigsten Heime des Kantons stehen für verschiedene Typen. Ausserdem wird eine Eigenheit des schweizerischen Fürsorgewesens an

²⁰⁰ Vgl. Lengwiler, Sozialstaat, S. 4.

²⁰¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Willkür, S. 36.

den Schaffhauser Heimen gut sichtbar: die Dichotomie zwischen einerseits staatlichen und andererseits privaten und kirchlichen Institutionen.

Die Schweiz – Land der Heime

Einen prägnanten literarischen Einblick in die realen Probleme vieler Heime des 20. Jahrhunderts und die Denkweise der Menschen gibt Herr Hungerlott, der Hausvater der Armenanstalt Pfründisberg im 1938 erschienenen Roman «Der Chinese» von Friedrich Glauser. Glauser war selbst entmündigt und in psychiatrischen Kliniken versorgt worden. In seinen Romanen kritisierte er bereits in den 1930er-Jahren die schweizerische Versorgungspraxis. Hier ist Hausvater Hungerlott im Gespräch mit dem legendären Wachtmeister Studer:

«Ich habe es erlebt, dass Leute in Pfründisberg eingewiesen worden sind, nur weil sie arbeitslos waren! Ich gebe mir die grösste Mühe, diesen Individuen zu helfen – aber der Fluch ist eben die Gemeinschaft, in der sie leben müssen. Sie machen sich keinen Begriff, Studer, welchen Einfluss das Milieu hat. Zehn Schnapser und Faulenzer können 100 anständige Menschen schlecht machen. Und der Fluch ist eben, dass wir zehn Schnapser und Faulenzer haben. Vergeblich habe ich versucht, den Behörden begreiflich zu machen, diese Elemente auszuschauen ... Umsonst! Man gibt mir zur Antwort: Die Leute haben nichts verbochen, sie sind schuldlos in das Unglück geraten. Unsere Armenbehörde hat die Pflicht, diesen Unglücklichen zu helfen. Nun urteilen Sie selbst, Studer, wir erhalten für jeden Zögling ein Taggeld von Fr. 1.17; das muss für alles langen: für Nahrung, für Kleidung, für Arzt. Wie soll ich das nun machen? Ich kann den Leuten kein anständiges Essen vorsetzen – und Sie werden mir zugeben müssen, dass schlechtes Essen auch dem Geist schadet. Ich tue mein möglichstes ...» «Und schaffst dir ein Auto an!», dachte Studer.»²⁰²

In den Heimen kamen diverse Probleme zusammen: Angst, Kriminalität, Moral, Geldsorgen. Doch wie muss man sich ein solches Kinderheim vorstellen? Der Historiker Thomas Huonker, Mitglied der UEK, beschreibt ein typisches Schweizer Kinderheim des 20. Jahrhunderts als «kasernenmässiges Zwangsregime mit Esssälen, grossen Schlafsälen, Appellen zur Arbeitsverteilung, oft auch mit Körperstrafen», dies alles «aus Gründen einer zwar rationellen, aber auch seriellen und uniformierenden Effizienz».²⁰³ Es ging bei den Institutionen also darum, die Menschen zu kontrollieren und sie den herrschenden Normen anzupassen. Wie das in der Praxis gemacht wurde, zeigen die folgenden Kapitel.

202 Studer, *Chinese*, S. 52.

203 Gaillard/Hofstetter, *Verdingkinder*, S. 45.

Die Finanzen prägten diverse Aspekte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Sie hatten auch starken Einfluss auf die schweizerische Heimlandschaft. Oberste Maxime der Gemeinden war es bei Fremdplatzierungen lange Zeit, Steuergelder zu sparen. Oftmals standen die Gemeinden mit ihren Armen vor enormen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen, die sie alleine nicht bewältigen konnten. Also gaben Vormundschaftsbehörden ihre Mündel vielfach nicht in staatliche Institutionen, sondern in privat geführte Heime, die in der Regel kostengünstiger waren.

Ohne die Vielzahl von Vereinen, Orden und Gesellschaften hätte das Fremdplatzierungssystem nicht funktionieren können. 1933 gab es in der Schweiz rund dreimal mehr private als staatliche Heime und Anstalten.²⁰⁴ Der Schweizer Staat hat die Elendsverwaltung mit einer grossen Selbstverständlichkeit privaten, meist christlichen Organisationen übertragen. Man könnte aber auch sagen, die kirchlichen Akteure seien bewusst in die Lücke vorgestossen, welche der Staat geöffnet hatte.²⁰⁵ Meist gab es enge Kooperationen zwischen staatlichen und privaten Akteuren. So lagen etwa die Entscheidungsgewalt in Sachen Fremdplatzierung oder Versorgung und die Aufsicht darüber in der Regel beim Staat, während die eigentliche Versorgung vielfach Private übernahmen.²⁰⁶

Der Kostendruck zeigte sich auch im Heimalltag selbst, denn die Kostgelder für die Kinder waren bei weitem nicht kostendeckend. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts war der Alltag in vielen Schweizer Heimen deshalb von stundenlanger harter Arbeit auf den Feldern geprägt, im Stall und im Haus; die Institutionen (staatliche wie private) waren vielfach gezwungen, zur Kostensenkung stark auf Eigenversorgung zu setzen. Damit hängen auch die oft eintönige, mangelhafte Ernährung der Zöglinge, die ärmliche Kleidung und das oftmals unqualifizierte Betreuungspersonal zusammen.²⁰⁷ Arbeit wurde jedoch auch als Erziehungsmittel aufgefasst. Man sah während der Zwischenkriegszeit in der frühen Gewöhnung an harte Arbeit und die entsprechende Disziplinierung eine Möglichkeit, Heimkinder zu rechtschaffenen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen. Die Erziehung der Kinder richtete sich stark auf das «kathartische Moment der Arbeit».²⁰⁸ Erst in den 1960er-Jahren begann sich der harte Arbeitsalltag der Kinder und Jugendlichen in den Heimen zu verbessern.²⁰⁹

204 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 11; Hofstetter/Gaillard, Verdingkinder, S. 65; Lengwiler, Sozialstaat, S. 6–7.

205 Vgl. Luchsinger, Niemandskinder, S. 138.

206 Vgl. Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 15.

207 Es ist keinesfalls so, dass die Arbeit nur in den Heimen lange und hart war. Der Alltag vieler ärmlicher ländlicher Familien war in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht weniger beschwerlich. Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 13 und 70; Luchsinger, Niemandskinder, S. 100.

208 Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 116.

209 Vgl. Luchsinger, Niemandskinder, S. 62 und 147.

Ein allgegenwärtiges Thema in Kinderheimen war Gewalt. Martina Akermann, Markus Furrer und Sabine Jenzer führten Interviews mit Menschen, die zwischen 1930 und 1970 in Luzerner Kinderheimen lebten. 90 Prozent der Befragten berichteten dabei von körperlicher Gewalt.²¹⁰ Die Gesellschaft war an Körperstrafen zwar gewöhnt, gerade bei Kindern und Jugendlichen gehörten sie zum Alltag; das Ausmass der Körperstrafen in den Heimen war jedoch grösser als in den Familien. Besonders rebellische Kinder wurden oft hart bestraft.

Die verbreitetsten Strafen waren Demütigungen, Schläge, der Entzug von Essen und das Einsperren. Geschlagen wurde nicht nur zur Strafe, sondern oft auch unkontrolliert, Schläge waren an der Tagesordnung. Wegen Überforderung der Erzieher, teilweise auch aus Sadismus kam es zu Gewaltspiralen.²¹¹ Mitunter hatte die Gewalt eine religiöse Komponente: Die Erziehung zum gottesfürchtigen Leben beruhte auf Zwang und Disziplinierung, kaum auf Empathie und Förderung individueller Kompetenzen. Der Erzieher wurde als Stellvertreter Gottes angesehen und sollte auch strafen. Körperstrafen galten als eine Form der Liebe.²¹²

Die Heime waren oft selbstverwaltet und hierarchisch geführt, auch als Zögling konnte man aufsteigen. Durch ein System von Belohnung und Bestrafung sollten die Zöglinge konditioniert werden, gleichzeitig konnte so trotz Personalmangels eine gewisse Kontrolle aufrechterhalten werden.²¹³ Durch das System entstanden unter den Zöglingen oft Intrigen, Spitzeleien und Korruption, es gab brutale Hackordnungen, Mobbing und Gewalt. Gerade schwächere Kinder waren schutzlos.²¹⁴

Liefen die Zöglinge aus den Heimen weg, wurden sie in den 1950er- und 60er-Jahren in der Regel in eine strenger geführte Institution umplatziert, meist in eine psychiatrische Klinik oder eine Erziehungs- oder Strafanstalt. Auch bei schlechter Führung wurde oft mit der «Nacherziehung» in einer Anstalt gedroht.²¹⁵

Weit verbreitet war auch sexuelle Gewalt. 60 Prozent der Befragten, die als Kinder und Jugendliche in Luzerner Kinderheimen lebten, gaben an, direkt oder indirekt sexuelle Gewalt erfahren zu haben. Gefördert wurde die sexuelle Gewalt gemäss der Studie von verschiedenen Faktoren: Abschottung der Heime, Ver-

²¹⁰ Akermann/Furrer/Jenzer, Luzern, S. 71.

²¹¹ Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 48; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 45; Luchsinger, Niemandskinder, S. 128.

²¹² Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 75 und 81; Luchsinger, Niemandskinder, S. 154.

²¹³ Ab den Fünfzigerjahren herrschte in der Schweiz ein grosser Mangel an Heimpersonal. Dieser hatte strukturelle Gründe: Die Kinderheime waren oft an der Peripherie und das Personal war schlecht bezahlt. Vgl. Beck/Ries, Hinter Mauern, S. 49.

²¹⁴ Vgl. Beck/Ries, Hinter Mauern, S. 106; Hafner, Pädagogik, S. 167–174; Luchsinger, Niemandskinder, S. 129.

²¹⁵ Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 153, 164 und 196.

tuschung, tabuisierende Sexualmoral, fehlende Aufklärung, Stigmatisierung der Kinder als «triebhaft» und unglaubwürdig, fehlende Sensibilität des Personals, Fehlen von Anlaufstellen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren die Grenzen zwischen «schwarzer Pädagogik» und sexuellen Übergriffen ausserdem oft fliessend. Sexuelle Gewalt gegen Frauen wurde kaum geahndet, oft wurden Opfer zu Täterinnen gemacht, indem sie als «sexuell deviant» stigmatisiert wurden.²¹⁶

Kinder und Jugendliche gerieten häufig unverschuldet in Kinderheime, Ursache war meist die Armut oder das unangepasste Verhalten der Eltern. Die Gesellschaft sah dies jedoch lange Zeit anders: Heimkinder galten als mitschuldig an ihrer Anstaltseinweisung. Heimkinder wurden stigmatisiert und viele verinnerlichten dieses Schuldbewusstsein. Kinderheime galten als gemeinnützige Institutionen und waren als solche in der Gesellschaft positiv konnotiert. Gerade kirchliche Heime wurden als Hort des Guten betrachtet, der familiär vorbelasteten und gefährdeten Kindern Schutz vor der verdorbenen Aussenwelt bot.²¹⁷

Wurden private Heime staatlich subventioniert, hatten die Behörden in der Regel Einsitz in den Aufsichtskommissionen. Es zeigt sich jedoch, dass in Schaffhausen die Aufsicht der Heime aus ähnlichen Gründen nicht viel besser funktionierte als die Pflegekinderaufsicht bei Fremdfamilien: Es ist zu vermuten, dass die Aufsichtskommissionen – wie die Pflegekinderaufsicht – darauf achten mussten, dass sie die Heimleitungen nicht verärgerten, da die Gemeinden finanziell von ihnen abhängig waren. Die Aufsichtsgremien kontrollierten bei staatlichen Heimen oft nur die Finanzen. Der Umgang mit den Zöglingen, die Herabwürdigung und die Gewalt, wurde kaum beurteilt. Ausserdem fühlte sich wegen der Vielfalt der Akteure oft niemand wirklich verantwortlich, genau hinzuschauen.²¹⁸

Eine Gruppe, die in Kinder- und Jugendheimen besonders verachtet und stigmatisiert wurde, waren Bettnässer. Bettnässen ist in der Fachliteratur, aber auch in den Schaffhauser Fallakten ein omnipräsentes Thema. Enuresis wurde in den 1930er-Jahren als Charaktereigenschaft angesehen, gleichwertig etwa wie trotziges Verhalten. Man vermutete Faulheit und andere schlechte Gewohnheiten als Ursache. Bis in die 1970er-Jahre reagierte man auf Bettnässen mit Strafmassnahmen.

Zu den Sanktionen gehörten ausgeklügeltes Spiessrutenlaufen, die Bettnässer wurden vorgeführt, mussten mit dem Gesicht zur Wand stehen, wurden mit auffälligen Streifen an den Kleidern gekennzeichnet. Derartige Rituale waren in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Regel. Bettnässer wurden auch zu Versuchsobjekten von Ärzten, die versuchten, dem Bettnässen mit Darmein-

216 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 72 und 246; Hafner, Pädagogik, S. 113; Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 93; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 316.

217 Dies zeigt sich etwa an den «Schaffhauser Nachrichten», die bis 1970 durchwegs positiv über die Schaffhauser Kinder- und Jugendheime berichteten. Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 72 und 83; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 15.

218 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 72; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 34; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 15 und 46.

spritzungen, mit Elektrotherapie oder Verätzung der Harnröhre mit Silbernitrat, mit mechanischem Abklemmen des Penis, mit Knochenoperationen oder dem Herausschneiden der Mandeln beizukommen. Durch «starke Impulse», etwa durch Züchtigung, versprach man sich Besserung – in Wahrheit verstärkte sich das Bettnässen dadurch zusätzlich. Das Bettnässen vermischte sich mit anderen Themen. Die Gesellschaft fragte sich, ob Bettnässen mit Onanie zu tun habe. Ob es eine sexuelle Spielvariante sei oder eher Ausdruck einer unbewussten Trotzhaltung.²¹⁹

Im Umgang mit Bettnässerinnen gab es zwischen den Schaffhauser Kinderheimen keine markanten Unterschiede. Die Bettnässer wurden vermehrt geschlagen, mussten auf Gummimatten oder auf der Toilette schlafen, wurden eingesperrt, mussten in der Ecke stehen, dicke Strumpfhosen tragen und abends Butterbrote mit Salz essen.²²⁰

Bildung

Die Schule hatte in den Kinder- und Jugendheimen einen geringen Stellenwert. Eine höhere Schulbildung entsprach nicht dem Lebensentwurf, der für Heimkinder vorgesehen war. Schulwissen wurde nicht als notwendig erachtet, um Kinder von ihren «seelischen Schäden» zu heilen. Oft wurden Heimkinder von Lehrpersonen unterschätzt, abgewertet und anders behandelt als andere Kinder.²²¹

Das ZGB von 1912 schrieb eine Berufsausbildung als zentrales Erziehungsziel zwar fest, die Behörden sahen aber oft keine Aufstiegschancen für die Mündel und schickten sie bis in die 1950er- und 60er-Jahre in Lehren oder Anlehren in prekären, unterbezahlten Berufsfeldern. Höhere Berufsziele wurden nicht ernst genommen. Konnten sie eine Lehre machen, wurden Heimkinder oft ausgenutzt.²²² Bis in die 1960er-Jahre war das Ziel der Heimerziehung, die Jugendlichen zu künftigen Arbeiterinnen und Arbeitern zu erziehen, ihnen «Tüchtigkeit» anzugewöhnen. Sie sollten keine Ambitionen entwickeln, die nicht ihrer sozialen Herkunft entsprachen.²²³

Ein Mann berichtet, er habe in den Fünfzigerjahren als 16-Jähriger eine Lehre bei einem Bäcker anfangen müssen, der nur Lehrlinge aus dem Waisenhaus genommen habe. Die Lehrlinge hätten Arbeitstage von 13–14 Stunden gehabt, selbst am Sonntag hätten sie für fünf Stunden in die Bäckerei kommen

219 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 237–243; Hafner, Pädagogik, S. 119–132.

220 Vgl. zum Beispiel StASH, DI 53/12, 53/78 und 53/110.

221 Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 70; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 132; Luchsinger, Niemandskinder, S. 147.

222 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 274.

223 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 189; Heiniger, Krisen, S. 46.

müssen. Als er sich beschwert habe, sei er «bis aufs Blut geplagt» und schikaniert worden.²²⁴

Während die Kinder aus dem städtischen Waisenhaus und dem Töchterinstitut die städtischen Schulen besuchten, wurden sie in der Friedeck und im Pestalozziheim intern unterrichtet. In den Fallakten finden sich zu wenige Informationen über die beiden Heimschulen, um qualifizierte Aussagen zu machen. In der Friedeck-Schule waren Schläge offenbar an der Tagesordnung, jedoch wurden die Kinder auch in den öffentlichen Schulen geschlagen, gerade wenn sie bevormundet und fremdplatziert waren. Das Stigma machte vor der Schultüre nicht halt.²²⁵

Ein Mann, der in den 1960er-Jahren in einer Schaffhauser Landgemeinde auf einem Bauernhof verdingt wurde, berichtet von einem sadistischen Lehrer, der ihn täglich gequält habe. Der Lehrer habe ihn mit heruntergelassener Hose an einen Stuhl gebunden und vor allen Schülern mit der Haselrute blutig geschlagen. An anderen Tagen habe er ihn mit einem Zahnarztthäkchen im Mund «untersucht» und anschliessend das Blut an der Wange des Jungen abgeputzt. Ausserdem habe der Lehrer allen Schülern verboten, mit ihm zu sprechen.²²⁶

Eine Frau berichtet, auf dem Schulweg vom Waisenhaus sei sie um das Jahr 1960 regelmässig von anderen Kindern sexuell belästigt worden. Aber auch der Lehrer habe den Hosenladen geöffnet und sie gezwungen, hineinzugreifen. Sie sei völlig schutzlos gewesen.²²⁷

In den Berichten des Schulinspektorats finden sich in aller Regel positive Beurteilungen der öffentlichen Schulen wie auch der Heimschulen. Das Wohl der Kinder wurde nicht thematisiert. Der Schulinspektor schrieb 1945 etwa anlässlich seines Besuchs in der Schule der Friedeck über zwei Lektionen von Hausvater Wittwer: «Zu Beginn des Unterrichts durfte jedes Kind eine Anzahl Bibelsprüche sagen, die es mit der Zeit gelernt hatte. Ich war überrascht zu hören, wie viele sie konnten. Dieses Gut ist der staatlichen Schule zum grossen Teil verloren gegangen, seitdem sie kein Spruchbüchlein mehr besitzt wie früher. [...] Hierauf wohnte ich einer Geschichtsstunde bei, die Herr Wittwer den grossen Schülern (14) erteilte. In ausgezeichneter und spannender Weise schilderte er ihnen den Hergang der Schlacht bei Kappel 1531 und deren Folgen. Diese Lektion war ein Meisterstück.»²²⁸

224 Vgl. StASH, DI 53/31.

225 Jedoch wurden massive Übergriffe an der Schule meist nicht einfach hingenommen, während sie in Heimen abseits der Öffentlichkeit stattfanden. Vgl. Beck/Ries, *Hinter Mauern*, S. 248 und 297.

226 Vgl. StASH, DI 53/99.

227 Vgl. StASH, DI 53/102.

228 StASH, Schule 2/1394.

Das Heimsystem wurde seit den 1920er-Jahren offen kritisiert. Einen frühen Höhepunkt erreichte die Kritik mit Carl Albert Loosli, dessen Anklagen jedoch folgenlos blieben. In den Dreissigerjahren kritisierten vor allem linke Zeitungen die fürsorglichen Zwangsmassnahmen. In den Vierzigerjahren wurden in verschiedenen Magazinen kritische Reportagen zum Zustand der Schweizer Heime veröffentlicht, die sogenannte Anstaltskrise erreichte eine breite Öffentlichkeit. Ab den 1950er-Jahren wurde die Isolation der Kinder von der Herkunftsfamilie vermehrt infrage gestellt. Man begann allmählich, über Rückführungen in die Familien nachzudenken. Ab den 1960er-Jahren drängten im Zuge der Akademisierung und Professionalisierung der Ausbildung in der sozialen Arbeit und Heimerziehung Praktikantinnen und Praktikanten mit neuen pädagogischen Konzepten in die Heime, die sich für die Entwicklung der Kinder interessierten und die Eltern mit einbeziehen wollten. Zu diesem Zeitpunkt hatte in der Schweiz erst eine Minderheit der Heimerzieherinnen eine entsprechende Ausbildung.²²⁹

Erst mit der sogenannten Heimkampagne um 1970 aber schafften es die Aktivistinnen und Aktivisten, ihre Kritik in schlagkräftige politische Aktionen umzuwandeln.²³⁰ In einer Artikelserie in der Zeitschrift «Sie + Er» wurden 1971 die menschenunwürdigen Bedingungen und sadistischen Strafregimes in Schweizer Kinderheimen angeklagt. Die 68er-Bewegung kritisierte die «totalen Institutionen», die ein Eigenleben abseits der gesellschaftlichen Entwicklung führten, und beriefen sich auf pädagogische Theoretiker, die mehr Respekt vor der Wissbegierde des Kindes und dessen freiem Willen forderten und die Selbstständigkeit fördern wollten. Sie sahen Kinder als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft – ein Paradigmenwechsel.²³¹

Die Kampagne führte langfristig zu vielen Heimschliessungen und Gesetzesänderungen. Im Heimumfeld fand eine Differenzierung statt, eine Professionalisierung und Demokratisierung der Betreuung. Der Trend ging in der Folge mehr in Richtung Elternberatungen statt Kindswegnahmen, die Anzahl Fremdplatzierungen nahm ab den frühen 1970er-Jahren allgemein ab.²³²

In den folgenden Kapiteln über die einzelnen Heime wird sichtbar werden: Diese Zeit markierte auch in Schaffhausen einen Umbruch, der in allen Institutionen spürbar war – und in einigen den Niedergang einläutete. Die 59 Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten wurden in erster Linie im Kinderheim Löhningen, im Töchterinstitut auf der Steig, im städtischen Waisenhaus, im Erziehungsheim Friedeck in Buch und im Pestalozziheim in Schaffhausen plat-

229 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, *Fremdplatziert*, S. 17, 47, 103, 108, 152 und 191; Hauss/Lengwiler/Ziegler, *Erinnerung*, S. 88.

230 Vgl. Businger/Ramsauer, *Freiheit*, S. 148; Gabriel/Hauss/Lengwiler, *Fremdplatziert*, S. 143.

231 Vgl. Luchsinger, *Niemandskinder*, S. 173–176.

232 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, *Fremdplatziert*, S. 88 und 223; Gaillard/Hofstetter, *Verdingkinder*, S. 57; Luchsinger, *Niemandskinder*, S. 176.

ziert. Heime wie dasjenige, das die Heilsarmee in einem Wohnhaus in der Schaffhauser Altstadt betrieb, oder das Kinderheim Rotbuche in Trasadingen, die nur in einem Dossier erwähnt werden und auch sonst kaum dokumentiert sind, müssen in dieser Arbeit leider unberücksichtigt bleiben.²³³ Der Alltag in den fünf wichtigsten Schaffhauser Heimen kann nicht in all seinen Facetten beschrieben werden, die Fallakten erlauben es aber, die Entwicklung der Lebensbedingungen über rund 45 Jahre von 1935 bis 1981 in groben Zügen nachzuzeichnen.

Dabei zeigt sich nicht zuletzt, welchen Einfluss die einzelnen Heimleiter und ihre Erziehungsmethoden auf das Leben der Zöglinge haben konnten. 1922 schrieb der Leiter des Schaffhauser Waisenhauses Theodor Beck: «Dem Hausvater einer Anstalt wird ein Reich übergeben, darin er wirken, dem er seinen Charakter aufprägen kann. Ist er auch in äusseren Dingen, so namentlich im Finanziellen, an Vorschriften und Ordnungen gebunden, so ist er doch im Inneren seines Reiches völlig frei.»

Um die Unterschiede zwischen den verschiedenen Institutionen zu verstehen, ist es hilfreich zu sehen, wie und unter welchen Umständen sie entstanden sind. Die Kapitel über die einzelnen Heime und Anstalten beginnen deshalb jeweils mit einem kurzen geschichtlichen Abriss.



Beschriebene Institutionen

- 1 Kinderheim Löhningen
- 2 Töchterinstitut Steig
- 3 Waisenhaus Schaffhausen
- 4 Friedeck in Buch
- 5 Pestalozziheim Schaffhausen
- 6 Psychiatrische Klinik Breitenau

Erwähnte Institutionen

- 7 Heilsarmee-Heim Schaffhausen
- 8 Kinderheim Rotbuche in Trasadingen
- 9 Zwangsarbeitsanstalt Griesbach

1 Karte der Schaffhauser Heimlandschaft.

²³³ Vgl. StASH, DI 53/20 und 53/46.

Kinderheim Löhningen

Die Gründung des Kinderheims Löhningen geht zurück auf den Ersten Weltkrieg. Seine Geschichte nahm einen Verlauf, wie man ihn bei vielen Kinderheimen beobachten kann: Aus einer karitativen Idee entwickelte sich ein zwar privater, aber staatsnaher Verein, der eine Institution aufbaute und betrieb.

Die Idee, «armen, verschupften, überhaupt den Kindern [zu] dienen, die aus irgend einem Grunde der Versorgung bedürfen», entstand im Anschluss an einen Vortrag von Stadtrat Conrad Leu im Erziehungsverein. Man dachte an Waisen und Kinder aus verwahrlostem Milieu: «Der Krieg mit seinen sozialen Erschütterungen, dem bedenklichen sittlichen Niedergang und seinen verderblichen Einflüssen auf das Familienleben, verstärkten das Bedürfnis nach Hilfe.» Aus dem Erziehungsverein heraus wurde 1919 der Kinderheimverein gegründet, der in einer ersten Geldsammlung 88 000 Franken akquirieren konnte. Der Verein wuchs schnell auf über 500 Mitglieder, und das erste Heim in Schleithem war gemäss Medienberichten bereits 14 Tage nach der Eröffnung voll besetzt. Bald konnten nur noch die dringendsten Fälle berücksichtigt werden, sodass das Heim 1923 ins Haus zum Bachtel in Löhningen übersiedelte, wo sich die Zahl der Kinder stetig vergrösserte.²³⁴

Die Kapazität des Heims lag in der Hochphase in den 1940er- und 50er-Jahren bei rund 60 Kindern, jährlich wurde jedoch oft die doppelte oder dreifache Anzahl Kinder aufgenommen, wobei auch so nicht alle Aufnahmegesuche berücksichtigt werden konnten. Dies hatte mit der Ausrichtung des Heims zu tun: Das Kinderheim Löhningen beherbergte Kinder vom Säuglingsalter bis zur Schulpflicht, oft blieben sie nur für die Dauer von ein paar Tagen oder Wochen, um einen vorübergehenden Engpass in der Familie zu überbrücken. 1938 etwa waren die häufigsten Gründe für eine Platzierung (in absteigender Anzahl): «Arbeit der Mutter», «Erholung der Mutter», «Krankheit der Mutter», «Entbindung der Mutter» und «Auflösung der Familie». 1950 verschoben sich die Gründe zu «Alleinstehende Mutter», «Trennung der Familie», «Krankheit der Mutter», «Entbindung der Mutter», «Versorgung durch Amtsvormundschaft». Oft wurden Kinder auch ins Kinderheim Löhningen gebracht, wenn andere Heime ferienhalber geschlossen waren.²³⁵

Finanziert wurde der Heimbetrieb zu einem Grossteil durch die Pflegegelder, welche die armen Eltern oft nicht bezahlen konnten und welche schliesslich von den Gemeinden übernommen wurden. Hinzu kamen diverse Zuwendun-

234 Aus dem 1917 gegründeten Erziehungsverein entstanden zur selben Zeit die Landeskirchliche Stellenvermittlung, die Schaffhauser Ferienkolonien, der schulpyschologische Dienst, die Elternschule, die Jugend- und Eheberatung und die kantonale Schulzahnklinik. Der Verein setzte sich in der Zwischenkriegszeit für die Verankerung der Pflegekinderaufsicht im Fürsorgegesetz ein. Organe des Vereins waren bereits vorher in die Kontrolle der Pflegekinder involviert. Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 14. Juli 1924, 13. März 1937, 7. Januar 1980 und 21. Dezember 1991; StASH, RRA 7/201434.

235 Die Verschiebung zeigt schön die gesteigerte Bedeutung der rigiden Sexualmoral im Nachgang des Zweiten Weltkriegs. Vgl. StASH, RRA 6/182351.

gen, vom jährlichen Verkauf von Schokoladenherzen über Spenden der Bettagskollekte bis zu Staatsbeiträgen (ab den frühen 1950er-Jahren) und Spenden diverser Firmen und Privater. Die Jahresrechnung 1951 zeigte Einnahmen von 75 000 Franken, wovon 62 000 Franken aus Pflegegeldern und 7200 Franken von Stadt und Kanton Schaffhausen stammten. Finanziell stand das Kinderheim im Vergleich zu anderen Schaffhauser Heimen bis in die 1970er-Jahre auf gesunden Beinen. Gerade nach dem Zweiten Weltkrieg ist den Jahresberichten immer wieder zu entnehmen, die Rechnung schliesse «erfreulich» ab.²³⁶ Ständen Umbauarbeiten an, schaffte es der Verein stets, grosszügige Spenden zu akquirieren, wobei die staatlichen Akteure jeweils eher kleinere Beiträge sprachen. Geringe Defizite konnten regelmässig mit Geld aus Fonds gedeckt werden. Der Kinderheimverein war gut vernetzt. Als Präsident amtierte jahrzehntelang (Alt-) Stadtrat Fritz Moser. Auch weitere Stadträte und Regierungsräte sassen im Vorstand. Die Sitzungen des Vorstands fanden zum Teil direkt im Büro des Schaffhauser Armenreferenten statt.²³⁷

Operativ geleitet wurde das Kinderheim von einem Frauenkomitee, dessen «uneigennütziges und stilles Wirken» in den Jahresberichten jeweils vom rein männlichen Vorstand verdankt wurde.²³⁸ Die Lebensbedingungen der Kinder wurden in den Jahresberichten und in der medialen Berichterstattung durchwegs positiv dargestellt. Die «Schaffhauser Nachrichten» schrieben etwa anlässlich eines Besuchs im Jahr 1951: «Die Oberschwester, die Leiterin des Heimes, empfängt uns herzlich; aus ihren Augen leuchten Güte und Freude an ihrem verantwortungsvollen Berufe. [...] Wir machen einen Rundgang durch die Räume. Welch ein quecksilbriges Leben empfängt uns! [...] Sofort fällt uns auf, wie freundlich und wie sauber alles hergerichtet ist. Selbst bei den Kleinsten ist nicht die Spur eines unangenehmen Geruches zu bemerken.»²³⁹ Die gute Finanzlage zeigt sich auch darin, dass die Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten nicht über Hunger im Kinderheim klagten, während Hunger in anderen Schaffhauser Heimen ein Dauerthema war.

Dennoch relativieren die Schaffhauser Fallakten das positive Gesamtbild. 17 der 59 Betroffenen lebten während ihrer Kindheit eine Zeit lang im Kinderheim Löhningen. Oftmals war das Kinderheim die erste von vielen Stationen, viele Kinder wurden bald nach der Geburt in Löhningen platziert. Deshalb und weil die Aufenthalte teilweise nur sehr kurze Zeit dauerten, können sich viele Betroffene heute nicht an ihre Zeit in Löhningen erinnern. Ausserdem wurden die Personendossiers, die aus anderen Schaffhauser Kinder- und Jugendheimen überliefert sind und in denen die Heimleitung die Entwicklung der Zöglinge dokumentierte, im Falle des Kinderheims Löhningen vernichtet. In den Archiven finden sich nur noch die Kontrollbücher, welche die Ein- und Austrittsdaten

²³⁶ Vgl. StASH, Kultur II 36/7.

²³⁷ Vgl. Schaffhauser Nachrichten von 1924 bis 1973; StASH, Kultur II 36/6, 36/7 und RRA 6/182351.

²³⁸ Vgl. StASH, Kultur II 36/7.

²³⁹ Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 2. Mai 1951.



2 Kinderheim Löhningen 1968. Foto: Bruno + Eric Bühler, StadtASH, J 10/17817.

der einzelnen Kinder belegen. Dennoch gewähren die 17 Fallakten einige Einblicke: Eine Frau lebte ungewöhnlich lange in der Institution. Ihr wurde 1953 als uneheliches Kind im ersten Lebensjahr von der Waisenbehörde ihrer Gemeinde ein Beistand zugesprochen (ihr eigener Grossvater). In der Folge wurde sie in Löhningen platziert, wo sie 17 Jahre verbrachte. Die Frau berichtet von einem militärischen Regime, in dem sie wie eine Hausangestellte behandelt worden sei und bis spät in den Abend habe arbeiten müssen. Es habe keine Geborgenheit gegeben, dafür viele Strafen. Sie nennt die typischen Heimstrafen: in die Ecke stellen, Schläge ins Gesicht, einsperren im Keller. Durch den häufigen Essensentzug sei sie derart abgemagert, dass sie erst ein Jahr später als geplant eingeschult worden sei. Sie habe manchmal ohne Kissen und Decke auf einem Turnbänklein schlafen müssen und man habe sie nie zum Arzt gebracht, auch nicht nach einem Unfall, bei dem sie wohl eine Gehirnerschütterung erlitten habe. Fast täglich sei sie auf dem Schulweg verprügelt und bestohlen worden und habe im Dorf gemeinnützige Arbeit leisten müssen als Strafe für nicht begangene Taten. Die Heimkinder seien im Dorf stigmatisiert worden, sie hätten als böse und frech gegolten. Wie viele andere ehemalige Heimkinder sagt sie, sie habe als Jugendliche oft Suizidgedanken gehabt.²⁴⁰

²⁴⁰ Vgl. StASH, DI 53/13.

Eine andere Frau, die von 1955 bis 1962 im Kinderheim lebte, erzählt, als Bettnässerin habe sie eine schwere Zeit gehabt in Löhningen. Sie habe jeden Tag ein Mittagsschlafchen auf der Toilette machen müssen. Die Heimleiterin, Schwester Klärli, habe sie oft geschlagen, ohne Abendessen ins Bett geschickt und zuvor kalt abgeduscht. Am Abend hätten alle Kinder jeweils nackt in der Reihe stehen müssen mit dem Kleiderbügel in der Hand und seien «angeglotzt» worden.²⁴¹

Ein früherer Kinderheimfall zeigt anschaulich, wie Kinder bereits nach wenigen Lebensjahren abgestempelt wurden. Die Diagnosen konnten sich über die verschiedenen zuständigen Stellen perpetuieren, manchmal ohne das Zutun der Jugendlichen selbst: Ein Betroffener, der von 1940 bis 1945 im Kinderheim Löhningen lebte, berichtet, am Morgen habe man jeweils auf die Toilette sitzen müssen und nur aufstehen dürfen, wenn Stuhl in der Schüssel gewesen sei: «Man musste teilweise stundenlang sitzen.» Die Mutter des Jungen hatte ein weiteres Kind, welches aus «blutschänderischem Verkehr mit ihrem eigenen Vater» stammte. Dieser soll deswegen 15 Jahre im Zuchthaus gesessen haben. Ausserdem sei eine Schwester der Mutter in eine «Heilanstalt für Geisteskranke» eingeliefert worden. Offenbar schloss man von der Mutter auf den Jungen: Die Heimleiterin, Schwester Klara (die Vorgängerin von Schwester Klärli), bezeichnete ihn als «geistig zurückgeblieben». Im Alter von sieben Jahren wurde er einem Intelligenztest unterzogen, der dem Jungen einen «Intelligenzquoten von nur 82 Prozent» attestierte. Daraufhin wurde er seine ganze Kindheit und Jugend über von verschiedenen Heimen und Behörden in den Akten als «fahrig», «zapelig», «frech», «unsauber», «laut», «grob», «schludrig», «unstet», «unoffen», «ungehobelt», «wehleidig», «beschränkt», «herzlos», «trotzig» und «egozentrisch» bezeichnet. Bei seiner Entlassung aus der Beistandschaft mit 16 Jahren attestierte ihm die Vormundschaftsbehörde 1955 dann aber plötzlich, er habe sich «ganz gewaltig gebessert und dies in jeder Beziehung. [...] Wenn er sich so weiterentwickelt, muss man keine Bedenken haben.»²⁴²

Der stark im Staat verankerte Kinderheimverein wusste über die Bedingungen im Kinderheim Löhningen allem Anschein nach nicht Bescheid oder erachtete sie als normal und sah keinen Anlass, sie eigens zu protokollieren. In den Sitzungsprotokollen des Vorstands und den Protokollen der Jahresversammlungen war das Leben im Heim nie ein Thema.²⁴³

In den 1970er-Jahren begann der Niedergang des Kinderheims Löhningen. Im Zuge der «Heimkampagne» beklagten sich 1973 zwei ehemalige Kinderheimpraktikantinnen beim Regierungsrat. Sie kritisierten die mangelnde Ausbildung des Personals, das wenig vitaminreiche Essen, die strengen Strafen, den ereignisarmen Alltag. Regierungsrat Kurt Waldvogel, gleichzeitig Vorstand des Kinder-

²⁴¹ Vgl. StASH, DI 53/78.

²⁴² Vgl. StASH, DI 53/31.

²⁴³ Vgl. StASH, Kultur II 36/6 und 36/7.

heimvereins, bemerkte entschuldigend: «Die Finanzen des Vereins erlauben es nicht, nur ausgebildetes Personal zu engagieren.»²⁴⁴

Am 17. Juli 1974 titelten die «Schaffhauser Nachrichten»: «Kinderheim mit akuten Geldsorgen». Der Tenor in den Folgejahren war klar: Die Finanzen mussten dringend saniert werden. Der Grund war einerseits die Rezession, jedoch nahm auch die Nachfrage nach Heimplätzen sukzessive ab. 1976 schrieben die «Schaffhauser Nachrichten», die Zahl der aufgenommenen Kinder sei «auf die Hälfte der im letzten Jahre stark reduzierten Kinderzahl zurückgegangen». Der Rückgang der Pflegegelder könne selbst durch Spar- und Rationalisierungsmaßnahmen nicht aufgefangen werden. Der Kanton und die Gemeinden erhöhten in der Folge ihre Beiträge, das Sozialamt der Stadt Schaffhausen mietete sich in einem Hausteil ein, dennoch schaffte es der Kinderheimverein nicht, aus den roten Zahlen zu kommen. Die Anzahl Pflegekinder verringerte sich stetig. Am 21. Dezember 1991 vermeldete die Tageszeitung schliesslich: «Aus dem traditionellen Kinderheim in Löhningen wurde das «Chinderhus», eine Tagesbetreuungsstätte an der Hochstrasse.»²⁴⁵

Töchterinstitut auf der Steig

Ein zweites Heim wurde bereits über 100 Jahre vor dem Kinderheim Löhningen gegründet, stand jedoch bis zuletzt weit weniger in der Öffentlichkeit. Das Töchterinstitut Steig am Rande der Altstadt nahm in der Schaffhauser Heimlandschaft seit je eine Sonderrolle ein. Es handelte sich um das kleinste Heim des Kantons, vielleicht das exklusivste.

1811 gründeten zehn Schaffhauser Frauen den «Frauenzimmerverein für besseren Unterricht und Erziehung armer Töchter bürgerlicher Herkunft». Der Name war Programm. Die hilfsbedürftigen Mädchen sollten für ein Kostgeld in guten Privathäusern aufgezogen werden. Da sich jedoch diverse Probleme ergaben, nicht zuletzt finanzieller Natur, tat sich der Frauenzimmerverein 1817 mit einem anderen Verein zusammen, der ein Jahr zuvor gegründet worden war: der Hilfsgesellschaft.

Die Gründung war eine Reaktion auf die napoleonischen Kriege, die in Europa wüteten und viel Leid über die Bevölkerung brachten, und die schwere Hungersnot nach dem Vulkanausbruch von 1815 in Indonesien. Die Hilfsgesellschaft, bestehend aus Pfarrern, Professoren, Kantonsräten, Richtern und Militärs, fasste das Ziel, «unverzüglich die möglich besten Maassregeln zu ergreifen, um dem Elend und der brütenden Armuth, die aus Nahrungs- und Verdienstlosigkeit zu besorgen sind, vorzubeugen, oder, wo solche schon vorhanden, sie zu mildern, und zu lindern».²⁴⁶

²⁴⁴ Vgl. StASH, DI 40/69.

²⁴⁵ Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 17. Juli 1974, 12. Juli 1976 und 21. Dezember 1991.

²⁴⁶ Vgl. Joos/Ott, Obrigkeitsstaat, S. 669; StadtASH, D I 02.535/01. Die Hilfsgesellschaft richtete in der Folge eine Suppenanstalt für Bedürftige ein, versorgte Kranke mit Medikamenten, führte

Zusammen eröffneten der Frauenzimmerverein und die Hilfsgesellschaft 1818 ein Heim in der Vorstadt, das ein Jahr später in die alte «Helferei» des Klosters zu Allerheiligen umzog. Dort sollten bis zu zwölf gesunde Mädchen im Alter von 9–13 Jahren nach evangelischen Werten erzogen werden (später wurde die Altersspanne auf 6–16 vergrössert). 1887 schied die Hilfsgesellschaft operativ aus dem Töchterinstitut aus, worauf sich der «Verein für das Töchter-Institut» neu konstituierte. Dabei wurde, wie später auch beim Kinderheim Löhningen, klargestellt: «Die unmittelbare Aufsicht über die Haushaltung steht ausschliesslich den Frauen zu.»²⁴⁷ 1907 zog das Töchterinstitut in einen Neubau im Generalengut auf der Steig.²⁴⁸

Die Mädchen sollten zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden. So lautete Art. 8 des Töchterinstitutsreglements von 1889: «Die Zöglinge sollen in der Anstalt diejenige Erziehung erhalten, die sie befähigt, später ihr eigenes Brot, in der Regel als Dienstboten, auf anständige Weise zu verdienen.»²⁴⁹

Die Anstaltsleitung, ganz auf Exklusivität bedacht, sicherte sich gegen jegliche Einflussnahme von aussen ab: «Bei jeder Aufnahme haben die Eltern und die zuständigen Vormunde einen schriftlichen vom Verein ausgestellten Vertrag zu unterzeichnen, durch welchen sie sich verpflichten, das Kind vollständig der Anstalt zu überlassen und sich in keiner Weise in seine Erziehung zu mischen.» Es wurde ein «Familienmodell» nach Heinrich Pestalozzi etabliert mit einer Hausmutter, die dem Haushalt vorstand und die Erziehung der Kinder leitete: «Bei ihr sollten [die Mädchen] spüren, was echte Liebe ist und unter ihrer geschickten Führung hineinwachsen in einen von christlicher Nächstenliebe erfüllten Geist, in ein vom eigenen Elternhaus unbeeinflusstes Milieu.» Das Töchterinstitut sei aber auch mit der Zeit gegangen: «Die veraltete Idee, aus den Mädchen vor allem Dienstboten zu machen, ist natürlich längst fallengelassen worden.» Ziel des Heimaufenthalts sei ein «möglichst vollständiger Wechsel der Umwelt und des Milieus» gewesen.²⁵⁰ Über die Jahrzehnte lebten immer weniger minderbemittelte Kinder im Töchterinstitut, dafür nahm die Zahl der Scheidungskinder zu. Während in der Gründerzeit ausschliesslich Mädchen aus bedürftigen Schaffhauser Familien aufgenommen wurden, stammte ab Mitte des 20. Jahrhunderts der Grossteil der Kinder aus anderen Kantonen.²⁵¹

Während die Zöglinge in anderen Heimen, etwa in der Friedeck oder im städtischen Waisenhaus, harte Arbeit in der Landwirtschaft leisten mussten, eine ökonomische Notwendigkeit für den Heimbetrieb, war das Tagesprogramm

von 1817 bis 1921 eine Armenarbeitsanstalt, von 1817 bis 1822 eine Pfandleihanstalt und gründete 1817 die Ersparniskasse als erstes soziales Schaffhauser Bankinstitut. 1822 gründete sie auch das städtische Waisenhaus.

247 Das Präsidium und das Vizepräsidium hatten jedoch aus männlichen Vereinsmitgliedern zu bestehen.

248 Vgl. Alder/Späth-Walter, *Bildung*, S. 992; StadtASH, D I 02.535/02.

249 Vgl. StadtASH, D I 02.535/02.

250 Vgl. Festschrift 150 Jahre Töchterinstitut von 1968, in: StadtASH, D I 02.535/03.

251 Vgl. StadtASH, D I 02.535/03.



3 Töchterinstitut Steig 1964. Foto: Rolf Wessendorf, StadtASH, J 15/057030.

im Töchterinstitut von Schule, Haus- und Handarbeit und Andachten geprägt. Wurden die Zöglinge in den ersten Jahrzehnten aufs «Dienen» vorbereitet, durften sie ab 1888 städtische Schulen besuchen. Das Reglement von 1921 zeigt abwechslungsreiche Tages- und ausgewogene Speisepläne und eine gute Ausstattung mit Kleidung. Ob das in der Praxis auch so umgesetzt wurde, ist nicht bekannt. Ab den 1930er-Jahren zeigten die Jahresberichte eine reiche Auswahl an Freizeitaktivitäten und Ferienangeboten.²⁵²

Eine Leiterin der Sozialen Frauenschule Zürich notierte 1945 nach einem Weiterbildungsbesuch im Schaffhauser Töchterinstitut, dass die Arbeits- und Freizeit, das Essen und Schlafen dort gut geregelt seien. Die Hausmutter versuche, «durch Weckung von Schönheitssinn, Freude zur Arbeit und gegenseitiges Helfen, durch gemeinsames Flötenspiel und Vorlesen guter Bücher das Gemütsleben der Mädchen zu fördern und so den Grundstein zu echter Mütterlichkeit zu legen». Die Einrichtung des Töchterinstituts sei «altmodisch, doch sauber und freundlich». Jedoch sei es für die Leiterin schwierig, «ohne Mann die ganze Verantwortung für die grosse Familie zu tragen». Ausserdem bestehe im Töchterin-

²⁵² Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 9. März 1967; StadtASH, D I 02.535/03.



4, 5 Heimalltag im Töchterinstitut Steig 1965. Fotos: Bruno + Eric Bühler, StadtASH, J 10/14428 und J 10/14429.

stitut, wo nur Mädchen aufwachsen, «leicht die Gefahr der Einseitigkeit».²⁵³ Man darf wohl annehmen, dass Heime für offizielle Besuche in der Regel besonders hergerichtet wurden.

Die Finanzen waren beim Töchterinstitut ein ambivalentes Thema. Zwar ziehen sich «finanzielle Schwierigkeiten» wie ein roter Faden durch die Jahresberichte, im Heimalltag, das wird sich in den Fallakten zeigen, war von Finanznöten aber wenig zu spüren. Obwohl während der ersten 100 Jahre ein «beträchtliches Vermögen» angehäuft worden war, war das Institut auf die Kostgelder und auf gelegentliche Legate und Spenden von Privaten angewiesen, um

²⁵³ StadtASH, C II 41.31.03/09.



den Betrieb aufrechtzuerhalten.²⁵⁴ Die Erfolgsrechnungen zeigen aber, dass die Zuwendungen von Privaten nur einen Bruchteil der Einnahmen ausmachten. 1964 etwa stammten bei Einnahmen von 36 228 Franken ganze 28 490 Franken aus Kostgeldern. Von den 6710 Franken an Spenden stammten 2000 Franken von der Stadt Schaffhausen. Der Kanton zeigte sich in diesem Jahr mit gerade einmal 100 Franken erkenntlich.²⁵⁵ Dafür finden sich in den Akten auch keine Anzeichen, dass der Staat versucht hätte, etwa durch einen Sitz im Frauenkomitee, auf die Führung des Heims Einfluss zu nehmen oder dieses zu beaufsichtigen.²⁵⁶ Es

²⁵⁴ Vgl. StadtASH, D I 02.535/03.

²⁵⁵ Vgl. StadtASH, D I 02.535/10.

²⁵⁶ StASH, RRA 6/182370.

scheint, als sei das kleine, exklusive Töchterinstitut auf der Steig nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für die Behörden unbekanntes Terrain gewesen.

Es gibt jedoch Indizien, dass der Kanton das Töchterinstitut durchaus kritisch betrachtete: In einer Notiz an Regierungsrat Traugott Wanner schrieb einer seiner Mitarbeiter 1945: «Es ist mir bekannt, dass die Staatsbeiträge pro 1943 und 1944 nicht bezahlt worden sind, weil eben kein Gesuch einging. Ich habe von mir aus keine Veranlassung gehabt, das Institut darauf aufmerksam zu machen. Wer auf finanzielle Unterstützung wirklich angewiesen ist, weiss auch, wo er noch etwas zugut hat. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, was auch aus der beiliegenden Bilanz hervorgeht.» Damals wurden offenbar für gewöhnlich höhere Beiträge ans Töchterinstitut gezahlt als die späteren 100 Franken. 1947 lehnte der Kanton ein Gesuch um einen ausserordentlichen Beitrag aus dem Lotteriefonds mit der Begründung ab: «Seit dem Jahre 1940 waren nun stets Betriebsrückschläge zu verzeichnen. Trotzdem beträgt das Reinvermögen per 31. 12. 45 immerhin noch rund Fr. 109 000. Diese Vermögenslage muss im Vergleich zu andern Gesuchstellern als günstig betrachtet werden.» 1950 lehnte der Kanton eine Erhöhung der Kostgelder «aus Konsequenzgründen» ab: «Dem Vorstand des Töchterinstituts Steig wird empfohlen, die Kostgelder in vermehrtem Masse den Selbstkosten des Heimes anzupassen.»²⁵⁷

In den Schaffhauser Fallakten finden sich lediglich drei Fälle, in denen Mädchen für eine längere Zeit im Töchterinstitut Steig lebten. Die Erfahrungen decken die Jahre von 1945 bis 1963 ab. Ergänzt werden können sie durch den Zeitzeugenbericht einer Frau im Magazin «Beobachter», die ab 1970 im Töchterinstitut lebte. Auffällig ist, dass die Betroffenen die Verhältnisse sehr ähnlich schildern, jedoch unterschiedlich werten: Eine Frau, die 1945 als Scheidungskind zusammen mit ihrer Schwester ins Töchterinstitut gebracht wurde, blickt mit gemischten Gefühlen zurück. Sie wohnte zehn Jahre lang im Institut und sagt heute, dass sie wie Luft behandelt worden sei. Die Atmosphäre sei streng und unfreundlich gewesen. Am Tisch habe man schweigen müssen, bereits Grimassen hätten gereicht für einen Essensentzug. Immer wieder sei sie in den Kohlekeller oder über Nacht in den Estrich gesperrt worden. Wenn sie sich ereifert habe, sei sie kalt abgeduscht worden. Insgesamt sei der Aufenthalt aber nicht nur schlecht gewesen. Die Frau spricht ehrfürchtig von der tüchtigen und fleissigen Hausmutter, die den Kindern Mäntel genäht, für sie gehäkelt und gestrickt, sie Theater habe spielen lassen und mehrere Sprachen beherrscht habe. Im Sommer habe man baden dürfen, im Winter Schlittschuh laufen. Sie habe Flöte spielen gelernt und in den Zirkus gehen dürfen.²⁵⁸

Eine andere Erfahrung machte die Schwester der erstgenannten Frau, die als Kind offenbar weniger angepasst war und das auch zu spüren bekam. Sie erzählt, sie sei im Töchterinstitut mit Angstgefühlen aufgewachsen. Die Hausmutter sei tatsächlich eine kreative und engagierte Frau gewesen, ein «Arbeitstier», die ver-

²⁵⁷ Ebd.

²⁵⁸ Vgl. StASH, DI 53/30.



6 Der Speisesaal im Töchterinstitut Steig 1965. Foto: Bruno + Eric Bühler, StadtASH, J 10/14429.

göttert worden sei; jedoch sei sie auch kalt und jähzornig gewesen, habe die Mädchen mit dem Teppichklopfer geschlagen. Es habe keinerlei Emotionen gegeben, keine Liebe, dafür habe man täglich beten müssen. «Alles war verboten, wir haben nicht gelernt, was Leben ist. Wir lernten zu gehorchen und zu arbeiten.»²⁵⁹

Eine Betroffene, die ab 1953 zehn Jahre lang im Töchterinstitut lebte, nachdem eine Pfarrersfrau ihre Versorgung beantragt hatte, berichtet von ähnlichen Methoden. Niemand habe sich für sie eingesetzt, sie sei immer die Schuldige gewesen und geohrfeigt worden. Vor dem Essen habe sie jeweils Lebertran einnehmen müssen. Als sie diesen einmal in ihren Teller erbrochen habe, sei ihr der

²⁵⁹ Vgl. ebd.

besudelte Kohlsalat eine Woche lang vorgesetzt worden, bis sie ihn vollständig aufgegessen habe.²⁶⁰

Eine Frau, die 1970 als uneheliches Kind ins Töchterinstitut gebracht wurde, erzählte dem Magazin «Beobachter», am Samstag sei jeweils Badetag gewesen, der «wöchentliche Höhepunkt der Demütigung». Die Mädchen hätten sich halbnackt vor dem Badezimmer aufstellen müssen. Auf Kommando seien sie eingetreten und eine Erzieherin habe sie mit steinerner Miene abgefertigt. Die Frau habe Hiebe verteilt, die Mädchen an den Extremitäten hin- und hergerissen, ihnen zum Einseifen zwischen die Beine gefasst; wer sich gewehrt habe, habe ihre harte Hand zu spüren bekommen. Einmal habe die Erzieherin sie so lange unter Wasser gedrückt, dass sie beinahe ertrunken wäre. Die Frau erzählte auch, als Zwölfjährige sei sie vom Leiter der Mädchenriege auf dem Weg zurück vom Kunstturnunterricht sexuell misshandelt worden. Sie habe niemandem im Töchterinstitut davon erzählt, weil sie der Meinung gewesen sei, es hätte ihr sowieso niemand geglaubt.²⁶¹

Ab den frühen Siebzigerjahren hinterliessen die gesellschaftlichen Umwälzungen auch auf der Steig ihre Spuren: Die Nachfrage nach Heimplätzen nahm ab, das Personalproblem nahm zu. Die Betreuung der Kinder übernahmen Pensionärinnen. Nachdem Maria Schlatter das Heim von 1930 bis 1962 mit grosser Konstanz geleitet hatte, gab es diverse Hausmutterwechsel. Bereits 1968 konnte man lesen: «Einrichtungen, die sich selbst überlebt haben, sollen – trotz aller Liebe zur Tradition – nicht künstlich am Leben erhalten werden. Aus diesem Grunde stellte sich uns die Frage, ob dieses Werk, das vor anderthalb Jahrhunderten entstand, auch den Anforderungen unserer Zeit noch entspricht.»²⁶² Im Jahresbericht 1974 schrieb der Vorstand dann ohne Umschweife, es wäre durchaus möglich, den Jahresrückblick für 1974 in einem kurzen Satz zusammenzufassen: «Ausser Spesen nichts gewesen.» 1979 schloss das Töchterinstitut nach 161 Jahren seine Tore.²⁶³

Städtisches Waisenhaus

Nur wenige Jahre nach der Gründung des Töchterinstituts öffnete mitten in der Schaffhauser Altstadt ein weiteres Kinderheim seine Tore. Man schrieb das Jahr 1822, und wieder hatte die Hülfsgesellschaft die Initiative ergriffen. Das städtische Waisenhaus sollte sich in den folgenden 150 Jahren zur wichtigsten Institution des Kantons für fremdplatzierte Kinder entwickeln, geführt nicht von einem privaten, christlichen Verein, sondern vom Staat selbst. In den 59 Schaffhauser Fallakten ist kein anderes Heim derart präsent.

260 Vgl. StASH, DI 53/10.

261 Vgl. Beobachter, 28. September 2010.

262 Vgl. Festschrift 150 Jahre Töchterinstitut, in: StadtASH, D I 02.535/10.

263 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 2. Mai 1974 und 31. März 1979; StadtASH, D VI 180.

Bereits seit 1708 bestand in Schaffhausen ein Mädchenwaisenhaus, doch obwohl 1818 zusätzlich das Töchterinstitut auf der Steig seine Tore öffnete, blieb die Kapazität knapp. Die Hilfsgesellschaft wurde noch einmal aktiv und plante eine neue Institution. 1822 segnete das Kantonsparlament die Statuten der geplanten Waisenanstalt ab und die Waisendirektion übergab der Hilfsgesellschaft eine «Liebesgabe von 1100 Gulden» und vertraute ihr einen mit 40 000 Gulden gefüllten Fonds an. Die Hilfsgesellschaft übernahm ausserdem das Stammkapital des mittlerweile wieder geschlossenen Mädchenwaisenhauses, kaufte den Bläsihof, einen ehemaligen Kornspeicher des Klosters St. Blasien an der Rosengasse, und richtete dort ein Waisenhaus ein, in welches gleich nach der Eröffnung 24 Jungen und zwölf Mädchen einzogen.²⁶⁴

Im Schaffhauser Waisenhaus gab es nie eine Trennung nach Geschlechtern. Gemäss Statuten sollte die Kleidung der Kinder sauber und reinlich sein, die Nahrung einfach, gesund und hinreichend, das Fundament der Erziehung christlich. Bei den Knaben sei besonders Rücksicht darauf zu nehmen, «dass alle Verweichlichung vermieden, und der Körper von Jugend auf an eine gewisse dem Manne geziemende Abhärtung gewöhnt werde». Es sollten nur gesunde Kinder bis zum Konfirmationsalter aufgenommen werden; in erster Priorität Vollwaisen, in zweiter Priorität Halbweisen und schliesslich auch «Kinder solcher Eltern, denen die Erziehung derselben aus Besorgnissen moralischer Ansteckung durch das schlechte Beispiel nicht überlassen werden darf», und aussereheliche Kinder, «damit sie dem Staate und dem Publikum nicht auf eine nachtheiligere Weise zur Last fallen».²⁶⁵

Das Waisenhaus war zu diesem Zeitpunkt noch kein Staatsbetrieb, die Strukturen waren verworren: Die Hilfsgesellschaft hatte bei der Führung des Waisenhauses weitreichende Kompetenzen, jedoch entsandte der Kleine Rat, die Kantonsregierung, drei Mitglieder in die Waisenhausdirektion. Ausserdem schuf der Kleine Rat eine dreiköpfige Kommission, welche die Aufsicht über die Direktion innehatte.²⁶⁶ 1858 schied die Hilfsgesellschaft aus der Leitung des Waisenhauses aus, da sie gemäss der Chronik von Karl Keller «im Lauf der Jahre alterte und die Flamme der ersten Liebe nach und nach erkaltete». Ausserdem habe die Stadt die Leitung der Waisenanstalt selbst in die Hand nehmen wollen.²⁶⁷

Die Aufsicht wurde in der Folge weiter gestärkt: Gemäss den Statuten von 1895 stand die Waisenanstalt unter der Oberaufsicht des Bürgerrates, welcher den Armenreferenten damit betrauen konnte. Ausserdem stand dem Bürgerrat eine Waisenhauskommission zur Seite, welche vom Armenreferenten präsiert wurde und aus vier vom Bürgerausschuss gewählten Mitgliedern bestand. Die Kommission entschied über Aufnahme und Entlassung der Kinder, über deren Berufswahl, ihre disziplinarische Bestrafung in schweren Fällen, aber auch über bauliche Veränderungen im Heim, über die Hausordnung und über eingehende

264 Keller, Waisenhaus, S. 3–11.

265 Vgl. StadtASH, C II 41.31.01/02.

266 Vgl. ebd.

267 Vgl. Keller, Waisenhaus, S. 12–15.

Beschwerden. Der Armenreferent schliesslich hatte die Anstalt regelmässig zu besuchen und zu überwachen.²⁶⁸ Die komplexe Organisation zeigt: Während das Kinderheim Löhningen und das Töchterinstitut auf der Steig sich abseits der Öffentlichkeit entwickelten, war die Aufsicht der öffentlichen Hand im Waisenhaus stark, zumindest auf dem Papier.

Der Betrieb des Heims war mit den Geldern der genannten Fonds nicht zu finanzieren, sodass das Spitalamt mit Zuschüssen aus dem Spitalfonds aushalf. Daneben flossen dem Waisenhaus immer wieder grössere Geldbeträge aus Schenkungen zu.²⁶⁹ Die Schaffhauser Fallakten vermitteln jedoch den Eindruck, dass die Finanzen über die Jahrzehnte knapper waren als im Kinderheim Löhningen und im Töchterinstitut.

Gemäss Keller hatte die heiminterne Schule der Anfangszeit einen guten Ruf, beschäftigte verschiedene Lehrer für einzelne Fächer und «überragte in ihren Leistungen weit die Stadtschulen». 1859 wurde die Hausschule jedoch aufgelöst. Seither besuchten die Kinder öffentliche Schulen. 1887 gab das Heim den Landwirtschaftsbetrieb «Gütli» ab, auf dem die Kinder bis anhin im Gemüsebau arbeiten mussten. 1895 wurde der Bläsihof an der Rosengasse umgebaut, 1903 schloss man ihn an die Kanalisation an, 1908 wurde elektrisches Licht eingeführt. In den ersten 100 Jahren, von 1822 bis 1922, lebten insgesamt 766 Kinder im städtischen Waisenhaus, davon 60 Prozent Knaben. Sie sollten auf eine Lehrstelle vorbereitet werden, die Mädchen wurden nach dem Austritt aus dem Waisenhaus bis ins Jahr 1895 nach Möglichkeit als Dienstmädchen platziert, danach durften sie auch eine Lehre absolvieren.²⁷⁰

Die Heimleitung Schmutz (1936–1951)

Im Jahr 1936 schloss das Waisenhaus seine Abteilung für die jüngsten Zöglinge, der Platz war knapp geworden, die Stadt wollte stattdessen ein Lehrlingsheim einrichten, wohl auch weil die Aufnahme von kleinen Kindern bis zum Schulalter gemäss Stadtrat «sehr kostspielig» war. Stattdessen schloss die Stadt einen Vertrag mit dem Kinderheim Löhningen ab, welches künftig die kleinen Kinder aufnehmen sollte.²⁷¹

Um das Jahr 1940, als die ersten Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten im Waisenhaus platziert wurden, war die Lage angespannt: «Mit Bezug auf die Finanzierung ist das Waisenhaus ein schwieriges Kapitel», schrieb der zuständige Fürsorgereferent Hermann Erb in einem Bericht. Es ergab sich in diesem Jahr ein Defizit von 25 000 Franken. Das Waisenhaus war nicht voll ausgelastet, was sich auf der Ertragsseite negativ auswirkte. Die Kostgelder hätten erhöht werden müssen, was wahrscheinlich aber zu einer noch geringeren Nachfrage geführt

²⁶⁸ Vgl. StadtASH, B III 03.01/01.

²⁶⁹ Vgl. Bürgerrat, Waisenhaus, S. 8.

²⁷⁰ Bürgerrat, Waisenhaus, S. 3–27.

²⁷¹ Vgl. StadtASH, C II 41.31.05/05.



7 Waisenhaus Schaffhausen, undatiert, StadtASH, J 02.01.159/017.

hätte. «So paradox es scheinen mag», schrieb der Fürsorgerreferent, «komm ich zum Schluss, dass es vom fürsorgerischen Standpunkte aus aber auch im Interesse der Anstalt zweckmässiger wäre, die Taxe zu reduzieren.»²⁷² Die schwierige Finanzlage wirkte sich offensichtlich auf das Anstaltsleben aus.

Das früheste Zeugnis in den Schaffhauser Fallakten stammt von einer Frau, die 1939 für kurze Zeit im Waisenhaus untergebracht wurde. Das Mädchen war in Appenzell wegen «grob unsittlichen Verfehlungen» bevormundet worden, sie habe, 14-jährig, «unerlaubte Beziehungen zu verschiedenen Burschen» gepflegt. Da ihr Vater Schaffhauser Bürger war, wurde sie im Schaffhauser Waisenhaus platziert. Eine Unterbringung in einer Pflegefamilie hätte «zu wenig Garantie für die Bewahrung des Mädchens» geboten. Im Waisenhaus musste sie gemäss eigenen Angaben hart arbeiten. Immer wieder seien Bauern ins Waisenhaus gekommen und hätten geschaut, ob ein Kind «brauchbar» sei. Ein Bericht des Waisenhauses von 1940 bestätigt ihre Schilderung: «Wir hatten bei [dem Mädchen] ganz den Eindruck, dass sie mit ihren 14 Jahren schon ganz das Wesen einer Frau hat und haben deshalb das Kind, in der Zeit seines Hierseins, nicht in die Schule geschickt. Wir haben versucht, es möglichst andauernd zu beschäftigen.» Obwohl das Mädchen offiziell im Waisenhaus lebte, befände es sich aus finanziellen Gründen in «Privatversorgung». Die Waisenhausleitung schliesst

²⁷² Vgl. StadtASH, C II 41.31.03/08.





8-10 Waschtag im Schaffhauser Waisenhaus in den 1940er Jahren.
Fotos: Waisenmutter Mina Schmutz-Keller, StadtASH, J 01/113.6.

ihre Ausführung folgendermassen: «Das Kind wird nicht ausgenützt. Die Frage ist nur, ob [das Mädchen] die Leute in ihrer Gutmütigkeit nicht hintergeht.»²⁷³

Das Waisenhaus wurde von 1936 bis 1951 von Friedrich Schmutz geleitet, unter dessen Führung drei weitere Betroffene aus den Schaffhauser Fallakten lebten. Eine Frau berichtet, das Ehepaar Schmutz habe sie «aufgepäppelt», es sei eine gute Zeit gewesen im Vergleich zur Zeit unter dem Heimleiter, der auf Schmutz folgte. Ein Mann jedoch berichtet von einer sehr strengen Atmosphäre mit viel Ungerechtigkeit und Günstlingswirtschaft. In den Ferien habe er bei einem Bauern schwere Arbeiten verrichten müssen, heute leide er deswegen an Arthrose. Ein Bekannter des Heimleiters habe die Kinder manchmal zu sich nach Hause eingeladen und dort ein «Spiel» mit ihnen gespielt: Er habe Bonbons in seiner Unterhose versteckt und die Kinder hätten diese suchen müssen.²⁷⁴

Auch an normalen Tagen war Arbeit vorgesehen. Die Arbeitszeit der Zöglinge (inklusive Schule) wurde 1946 mit 11–11,5 Stunden veranschlagt.²⁷⁵ Wie gross die Bedeutung des Geldes war, zeigt das Beispiel eines Jungen, der ein Vermögen von einigen Tausend Franken besass und der von seiner Grossmutter noch mehrere Zehntausend Franken erben sollte. Diesem Jungen wurde im Waisenhaus 1956 ein Welschlandaufenthalt ermöglicht, wo er Französisch, Maschinenschreiben und Stenografie lernen sollte.²⁷⁶ Derartige Möglichkeiten hatten die übrigen Zöglinge nicht.

Körperliche Gewalt war ein grosses Thema, das auch in der städtischen Verwaltung wiederholt diskutiert wurde. Heimleiter Schmutz soll Kinder derart geschlagen haben, dass der Stock zerbrochen sei. Es wurde von Striemen berichtet und von einem tagelang geschwollenen Gesicht. Auch sei den Kindern zur Strafe das Essen entzogen worden, sie hätten wochenlang stehend essen oder stundenlang in der Ecke stehen müssen. Die Verwaltungsakten zeichnen das Bild eines autoritären Mannes, der keine Kritik duldet.²⁷⁷

In den Verwaltungsakten finden sich auch Hinweise auf sexuelle Kontakte zwischen Pflegenden und Zöglingen. Eine Pflegerin soll während der Heimleitung Schmutz ein «eigentümliches Verhältnis» zu den grösseren Jungen gepflegt haben, was nicht direkt sanktioniert wurde, im Gegensatz zu einem Fall, welcher den Vorgänger von Schmutz betrifft, Rudolf Graf, Waisenhausleiter von 1930 bis 1933, wurde offenbar nach «unsittlichen Handlungen mit grösseren Mädchen» veranlasst, seine Stelle zu kündigen.²⁷⁸

Wie das Schaffhauser Waisenhaus zur damaligen Zeit beurteilt wurde, zeigt der Bericht der Sozialen Frauenschule Zürich aus dem Jahr 1945, welche neben dem Töchterinstitut auch das Schaffhauser Waisenhaus besuchte: Rund 70 Zöglinge könnten hier freie, ungezwungene Stunden verbringen, sie bekämen reich-

273 Vgl. StASH, DI 53/44.

274 Vgl. StASH, DI 53/16 und 53/31.

275 Vgl. StadtASH, C II 41.31.05/05.

276 Vgl. StASH, DI 53/69.

277 Vgl. StadtASH, C II 41.31.03/08; StASH, DI 53.

278 Vgl. StadtASH, C II 41.31.05/05 und 03/08.



11 Weihnachten 1945. Rechts auf dem Sessel Waisenvater Schmutz. Foto: Waisemutter Mina Schmutz-Keller, StadtASH, J 01/113.6.



12 Waisenvater Schmutz mit einem Zögling 1945.
Foto: Waisemutter Mina Schmutz-Keller,
StadtASH, J 01/113.7.



13 Vor dem Weihnachtsfest 1945. Foto: Waisenmutter Mina Schmutz-Keller, StadtASH, J 01/113.7.

lich Essen und genügend Schlaf und zur geistig-seelischen Förderung stünden eine kleine Bibliothek, ein Radio und ein Klavier bereit. Es herrsche ein freier, offener Ton, «auf gegenseitiger Achtung und Vertrauen basierend». Die Lage des Hauses in der Stadt verringere die Gefahr der Isolierung der Zöglinge gegenüber der Umwelt. Während das Töchterinstitut familiär geführt werde, sei das Waisenhaus mit den bis zu 70 Zöglingen ein «Massenbetrieb», was der mächtige Speisesaal eindrücklich beweise. Beide Heime seien grundsätzlich gut geführt. Als grosser Pluspunkt wird erwähnt, dass kein Landwirtschaftsbetrieb die Erziehung und Pflege der Kinder behindere.²⁷⁹

²⁷⁹ Vgl. StadtASH, C II 41.31.03/09.



14 Waisenhauszöglinge. Foto: Waisenmutter Mina Schmutz-Keller, StadtASH, J 01/113.7.

Die Heimleitung Steiger (1951–1972)

Die meisten ehemaligen Zöglinge aus den Schaffhauser Fallakten lebten im Waisenhaus unter der Leitung von Rudolf Steiger. 1951, nach der Kündigung der Heimleiter Schmutz, setzte sich der gelernte Landwirt bei einer öffentlichen Ausschreibung gegen 43 Mitbewerber durch. Er hatte zuvor in leitender Stellung auf grossen Gutsbetrieben mit schwererziehbaren Jugendlichen gearbeitet und ein kleines Waisenhaus im Kanton Appenzell Ausserrhoden geleitet. Im Wahlvorschlag an den Stadtrat war zu lesen: «Im Ehepaar Steiger hätten wir [...] wahrscheinlich Hauseltern, die überall mit praktischem Sinn selbst Hand anlegen würden und die ohne heilpädagogische Theorien mit einer ganz natürlichen Einstellung zu den Kindern das Waisenhaus gut leiten würden.»²⁸⁰

Die Fallakten von 14 Betroffenen zeichnen ein düsteres Bild: Ständig sei man von Heimleiter Steiger beschimpft worden, man habe praktisch keine Freizeit gehabt, wer langsam gegessen habe oder zu spät von der Arbeit gekommen sei, dem sei der Teller weggenommen worden. Dauernd hätten die Kinder Hunger gelitten, teilweise seien sie «nur noch Haut und Knochen» gewesen, es habe ein grosser Verteilungskampf um das Essen geherrscht, das immer knapp gewesen sei. Dass die Kinder ihre Ferien bei Bauern verbringen mussten, auch nach der Heimleitung Schmutz, belegen ein Dokument aus dem Jahr 1953 und verschiedene Aussagen von Betroffenen. Den Lohn hätten die Kinder jeweils im Waisenhaus abgeben müssen.²⁸¹

Eine Frau berichtet, sie habe Tag und Nacht stricken müssen. Mit zwölf Jahren sei sie trotz hohen Fiebers zum stundenlangen Putzen gezwungen worden, sodass sie eine schwere Lungenentzündung davongetragen habe und fast gestorben wäre. Sie sei damals auf 29 Kilogramm abgemagert. Später, mit 17 Jahren, habe sich wegen der Unterernährung im Waisenhaus und der schwachen Entwicklung der Knochen ein Morbus Scheuermann entwickelt.²⁸²

Ein Mann erzählt, das Waisenhaus habe ihn in eine Töpferei in Neuhausen geschickt, wo er schwer arbeiten müssen. Sein Lohn sei über den Vormund direkt dem Waisenhaus zugeführt worden. Ein anderer Mann sagt, das Waisenhaus habe einen Acker betrieben. Die Kinder hätten jeweils in Einerkolonne mit der Gabel oder der Schaufel auf dem Rücken durch die Gassen der Stadt marschieren und auf dem Acker hart arbeiten müssen. Beim Coiffeur habe man ein Kärtchen des Heimleiters zeigen müssen: «Bitte kurz schneiden.» Ein dritter sagt, sie hätten sich in ihrer Anstaltskleidung und den identischen Haarschnitten völlig ausgestellt gefühlt. Das Waisenhaus habe den Charakter eines Straflagers gehabt.²⁸³

²⁸⁰ StadtASH, C II 41.31.05/05.

²⁸¹ Vgl. StASH, DI 53; StadtASH, C II 41.31.03/12.

²⁸² Vgl. StASH, DI 53/16.

²⁸³ Vgl. StASH, DI 53/16, 53/29 und 53/69.

Eine Frau berichtet, sie habe in den Ferien auf dem Hof des Bruders von Heimleiter Steiger arbeiten müssen. Dieser sei am Abend regelmässig zu ihr ins Bett gekommen und habe sie sexuell missbraucht.²⁸⁴

Die Fallakten zeichnen ein sehr einheitliches Bild: Rudolf Steiger sei jähzornig und sadistisch gewesen, er habe die Kinder drakonisch bestraft, sie bei jeder Gelegenheit geohrfeigt, mit dem Lederriemen ausgepeitscht und tagelang in den Keller gesperrt.²⁸⁵

Eine Frau sagt, als im Waisenhaus ein Marzipansäuli gestohlen worden sei, habe Steiger sie so lange erniedrigt, bis sie trotz Unschuld zugegeben habe, sie habe die Süssigkeit gestohlen. Daraufhin habe sie sich nackt ausziehen müssen und sei mit dem Ledergürtel «abgeschwartet» worden, bis sie blutige Striemen am ganzen Körper gehabt habe.²⁸⁶

Zum Arzt seien die Kinder nie gebracht worden, berichten mehrere ehemalige Zöglinge, auch wenn sie offensichtlich krank und verletzt gewesen seien. Mitunter hätten sie zur Strafe ganze Nächte lang in der Ecke stehen müssen, bis sie vor Erschöpfung umgekippt seien, und wer auf die Knie gegangen sei, habe massive Schläge erhalten.²⁸⁷

In den Akten der Behörden finden sich immer wieder Hinweise darauf, dass sich etwa ein Lehrer oder ein Pfarrer für die Kinder einsetzte und gegen Steiger opponierte, jedoch offenbar ohne Erfolg. Viele Betroffene sagen aus, die psychische Gewalt, die Ausgrenzung, sei am schlimmsten gewesen. Sie hätten eine Jugend in Angst verbracht und sehr unter der permanenten Stigmatisierung als «Waisenhäusler» gelitten. Immer wieder sei ihnen eingetrichtert worden: «Du bist nichts, du kannst nichts, du wirst nichts.»²⁸⁸ Ein Mann erzählt, das Schlimmste sei gewesen, dass er gezwungen worden sei, in der ärmlichen Waisenhauskluft zur Erstkommunion zu gehen, obwohl er bessere Kleidung besessen habe. Die Mutter, die er nie besuchen durfte, habe geweint, als sie ihn so in der Kirche gesehen habe.²⁸⁹

Die Geringschätzung von Rudolf Steiger für seine Zöglinge zeigt sich auch in den offiziellen Akten des Waisenhauses, in denen der Heimleiter seine Beobachtungen periodisch schriftlich festhielt. Praktisch alle Kinder wurden von ihm negativ beurteilt: Über das Mädchen, das gemäss eigenen Angaben Tag und Nacht stricken musste und wegen Mangelernährung einen Morbus Scheuermann entwickelte, schrieb Steiger zwar zuerst: «Sie arbeitet geschickt, speditiv und mit grosser Freude.» Später notierte er dann aber: «Sie ist eben auch unglaublich bequem, macht wirklich nur, was sie muss und dies oft noch mit Maulen und Widerwillen. [...] Gesundheitlich ist sie gut dran, obwohl sie ja körperlich wirk-

284 Vgl. StASH, DI 53/102.

285 Vgl. zum Beispiel StASH, DI 53/52.

286 Vgl. StASH, DI 53/70.

287 Vgl. zum Beispiel StASH, DI 53/93.

288 Dieser Spruch hielt sich als eine Art geflügeltes Wort über Jahrzehnte. In den Schaffhauser Fallakten taucht er immer wieder auf, sei es in Heimen, in Anstalten oder in Pflegefamilien.

289 Vgl. StASH, DI 53.

lich mager zu nennen ist.» Grundsätzlich bleibe sie «das bleiche, magere, sich kolossal langsam entwickelnde Kind». Schulisch sei sie «natürlich eine völlige Niete».²⁹⁰

Über einen Jungen schrieb der Heimleiter: «Er macht ungemein lange am Essen herum, wie wenn er zu faul zum Kauen wäre. [...] Man kommt nicht recht draus, ob er sehr faul ist oder wirklich so schwach, dass er eine ihm aufgebene Arbeit nicht kapiert. [...] Es ist verständlich, dass man irgendwie befangen urteilt, wenn man weiss, dass [sein] Vater ein arbeitsscheuer Mensch ist. Doch muss ein grosser Erbteil auch [der Knabe] abbekommen haben.»²⁹¹

Über einen Jungen, der sagt, er sei von Steiger immer wieder geschlagen und ausgepeitscht worden, schrieb dieser: «Auffallend ist vielleicht, dass er sehr oft Nasenbluten hat. Besonders wenn er einen Schlag auf die Nase bekommt, geht es sehr lange, bis das Bluten aufhört.»²⁹²

Über das Mädchen, das berichtet, es habe während der Ferien auf dem Bauernhof des Bruders von Steiger hart arbeiten müssen und sei regelmässig vergewaltigt worden, schrieb der Heimleiter: «Es steckt in dem Mädchen eine Grobschlächtigkeit äusserlich und innerlich, die seinesgleichen sucht. [...] Leider kapituliert sie bis heute nur auf massive Strafen. [...] Ihr Charakter ist ein sehr schwankendes Rohr. [...] Am liebsten beschäftigt sich [das Mädchen] mit Arbeiten auf dem Felde und seine Ferien verbringt sie jeweils bei einer Bauernfamilie.»

Im Personaldossier des Heimleiters der städtischen Verwaltung und in anderen Akten des Waisenhauses im Stadtarchiv finden sich keine Anhaltspunkte, dass die Stadtregierung oder die Verwaltung Hinweisen auf übermässige Gewalt und Amtsmissbrauch nachgegangen wäre. Bereits wenige Jahre nach Steigers Amtsantritt erreichte Stadtpräsident Walther Bringolf ein Brief, der darauf hinwies, dass Heimleiter Steiger die Kinder blutig schlage: «Die Kinder lechzen geradezu nach liebevolleren Waisenern.» Das Ehepaar, welches den Brief schrieb, leitet seine Ausführungen damit ein, dass es in dieser Sache bereits seit über einem Jahr auf eine Unterredung mit dem Stadtpräsidenten warte, dieser sie aber offenbar für «nicht würdig» erachte.²⁹³ Auch dieses Schreiben hatte für den Waisenvater Steiger offenbar keine Konsequenzen.

Die Heimleitung Müller (1972–1980)

Ende 1972 trat Rudolf Steiger nach 21 Jahren als Heimleiter zusammen mit seiner Frau Ida in den Ruhestand. Mittlerweile war die Bewohnerzahl des Waisenhauses aus gesellschaftlichen und strukturellen Gründen auf rund 20–25 Kinder geschrumpft. Der Niedergang des Konzepts Kinderheim zeigte sich auch an der Anzahl Bewerbungen für die vakante Heimleiterstelle. Während sich Rudolf

²⁹⁰ Vgl. StASH, DI 53/16.

²⁹¹ Vgl. StASH, DI 53/29.

²⁹² Vgl. StASH, DI 53/49.

²⁹³ Vgl. StadtASH, C II 41.31.05/05.

Steiger gegen 43 Mitbewerber durchzusetzen hatte, bewarben sich für seine Nachfolge gerade noch vier Männer. Und der Stadtrat hielt fest: «Keiner dieser Bewerber hat eine für die Aufgabe wünschbare Ausbildung. Die Bewerber 1–3 haben nicht einmal die Realschule besucht. Bewerber 3 hat keine Berufslehre absolviert. Als einzige ernsthafte und befriedigende Bewerbung muss diejenige des Ehepaars Müller bezeichnet werden.» Arthur Müller war Redaktor bei der «Schaffhauser Arbeiterzeitung» und Mitglied des Grossen Stadtrates und des Stadtschulrates. In dieser Funktion habe er «Einblick und Kenntnisse erhalten über die Situation des milieugeschädigten und sozial gestörten Kindes». Dies könne ihm im Jugendheim, wie das Waisenhaus mittlerweile genannt wurde, von Nutzen sein. Seine Frau Marie-Theres hatte nach der Haushaltsschule in einer Kinderkrippe und danach im Kinderheim Löhningen gearbeitet. Beide seien bereit, sich durch Kurse weiteres Wissen anzueignen.²⁹⁴

Mit Arthur Müller als neuem Leiter änderte sich im Jugendheim einiges. In einem Bericht ging eine Praktikantin im Jahr 1973 zwar hart mit dem Jugendheim ins Gericht, sie kritisierte aber vor allem die Infrastruktur und die Struktur des Heims: Das Haus eigne sich nicht als Jugendheim, es fehlten sanitäre Anlagen, es gebe kein warmes Wasser, die Duschanlage gleiche eher «einer Gaskammer eines KZ» und werde seit langem nicht mehr benutzt, da sie die hygienischen Anforderungen nicht erfülle. Die Heizung im Badezimmer sei unzureichend, der Zustand der Toiletten bedenklich, die Treppen seien «in gefährlicher Weise defekt», die Schlafräume hätten keine Türen. Es müsste mehr gelerntes Personal eingestellt werden, derzeit gleiche die Arbeit eher der in einem Aufsichtsamt, da meist eine Erzieherin für 15 Kinder verantwortlich sei. Viele Kinder seien im Jugendheim deplatziert und müssten in spezialisierten Heimen gefördert werden: «Die Behörde greift im gegebenen Fall willkürlich in das Leben der Kinder und des Heimes ein.»

Nach den Missständen der Heimleitung Steiger, so die Praktikantin, habe die neue Heimleitung um das Ehepaar Müller aber einiges erreicht: Das Verhältnis der Kinder zu den Heimleitern sei zärtlich, der Umgang mit den Erwachsenen freundlich. Sie schliesst mit dem Urteil: «Ich bin der Überzeugung, den rechten Arbeitsplatz für mein Praktikum gefunden zu haben. Hier kann man durch produktives Schaffen viel dazulernen.» Eine Jugendheimmitarbeiterin charakterisierte das Heimleiterehepaar folgendermassen: Frau Müller habe die Fähigkeit, den Jugendlichen mit lebendigem Verständnis und offenem Ohr zu begegnen. Sie habe eine jugendliche Beweglichkeit, gepaart mit Festigkeit, wirke glaubwürdig und überzeugend. Herr Müller könne eine Situation mit einem knappen Wort ins rechte Licht rücken.²⁹⁵

Die drei Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten relativieren: Eine Frau, die 1977 zusammen mit ihrem Bruder ins Waisenhaus gebracht wurde, berichtet von Schlägen, Hunger und verbalen Aggressionen. Nachts seien die Kinder im

294 Vgl. StadtASH, C II 41.31.05/06 und 03/15.

295 Vgl. StadtASH, C II 41.31.03/15.

Zimmer eingesperrt worden und hätten schreien müssen, wenn sie auf die Toilette mussten.²⁹⁶

Die anderen beiden Betroffenen berichten von einer anderen Atmosphäre: Es habe keine Körperstrafen mehr gegeben, dafür psychische Strafen und Zwänge. Zur Strafe habe man etwa nach wie vor stundenlang in der Ecke stehen müssen. Ein Mann, der 1979 ins Jugendheim gebracht wurde, berichtet vom «Müller-Horror», es sei gewesen wie im Gefängnis. Die Kinder hätten nicht draussen spielen dürfen, sondern seien zum Fernsehen gezwungen worden. Bereits um 19 Uhr hätten sie ins Bett gehen müssen, weil das Ehepaar Müller seine Ruhe haben wollte. Die Kinder seien «richtiggehend ruhiggestellt» worden. Ein Mann, der schon seit 1970 im Waisenhaus lebte und die Heimleitung Steiger noch erlebt hatte, sagt, das Ehepaar Müller habe gesagt, er stinke. Daraufhin sei er in den Keller gesperrt worden. Als sein Bruder einmal starkes Bauchweh hatte, habe Frau Müller zu ihm gesagt, er sei weich. Später sei im Spital sein Blinddarm geplatzt. Obwohl das Ehepaar Müller wiederholt öffentlich betont habe, den Kindern Nähe und Geborgenheit zu bieten, habe er das ganz anders wahrgenommen.²⁹⁷

Dass keine Nähe und Geborgenheit geherrscht habe, wurde mehrfach betont. Teils seien Betreuerinnen, die sich den Kindern emotional genähert oder sie umarmt hätten, gar von der Heimleiterin zurechtgewiesen worden. Zudem berichten die Betroffenen, auch unter dem Ehepaar Müller habe Hunger geherrscht, die Kinder hätten in den Ferien bei Bauern arbeiten müssen und die interne brutale Hackordnung unter den Kindern habe weiterbestanden.

1974 war die Zahl der Kinder auf 17 gesunken und die Stadt war sich der Probleme, welche die Praktikantin geschildert hatte, durchaus bewusst. Auch die Belegung des Kinderheims Löhningen war auf die Hälfte zurückgegangen, und das städtische Jugendheim war zu gross, zu unübersichtlich, zu alt. «Unbestritten ist, dass das Jugendheim in seiner jetzigen Form von Soziologen, Psychologen und Erziehern mit einer gewissen Skepsis behandelt wird», schrieb der Stadtrat 1974 in der Antwort auf eine Interpellation von Thomas Meister (LdU). Jedoch müsse man auch beachten, dass die Heimkinder das Schicksal Tausender Schaffhauser Kinder teilten, die auch nicht über jeglichen Komfort verfügten. Der Knackpunkt sei: Es brauche eine Institution wie das Jugendheim, um in Notfällen Kinder schnell platzieren zu können. Da das Zeitalter der Heime aber ablaufe, sei es schwierig, Millionen Franken für eine gute Lösung aufzuwenden.²⁹⁸

Arthur Müller, der durch diverse repräsentative Ämter stark in die Gesellschaft eingebunden war, kündigte 1974 nach zwei Jahren seine Stelle als Heimleiter und begann wieder, als Redaktor zu arbeiten, das Ehepaar Müller schlug der Stadt jedoch vor, dass Theres Müller als offizielle Heimleiterin übernehme, was der Stadtrat akzeptierte. Das Ehepaar Müller blieb bis 1980 im Jugendheim. Als Theres Müller ihre Stelle kündigte, weil die Arbeitslast zu gross sei, sie

296 Vgl. StASH, DI 53/89.

297 Vgl. StASH, DI 53/26 und 53/32.

298 Vgl. StadtASH, C II 41.31.03/15.



15 Gemeinsames Essen im Waisenhaus 1972, hinten Heimleiter Arthur Müller.
Foto: Max und Sonja Baumann, StadtASH, J 11.01/00544.

keine Stellvertretung habe und nicht einmal über eine abschliessbare Wohnung verfüge, wie es ihr bereits bei Stellenantritt versprochen worden sei, entbrannte ein öffentlicher Streit. Der «Schaffhauser Bock» stellte sich auf die Seite der Heimleiterin und forderte auf der Frontseite der Zeitung den Stadtrat auf, über seinen Schatten zu springen.²⁹⁹ In einem Interview in der «Schaffhauser Arbeiterzeitung» sagte Theres Müller, sie sei sieben Jahre rund um die Uhr verfügbar gewesen, habe auf ihr Familienleben und ihre Freizeit weitgehend verzichten müssen.³⁰⁰ Schliesslich startete der «Schaffhauser Bock» eine Petition für eine Sanierung des Heims und Gespräche über den Verbleib der Jugendheimleiterin. Die Petition wurde von 950 Schaffhauserinnen und Schaffhausern unterschrieben.³⁰¹ Es folgten zwei Interpellationen im Grossen Stadtrat. In der Parlamentsdebatte relativierte der Fürsorgereferent Werner Zaugg (SP) die Vorwürfe. Der Entscheid von Frau Müller sei gefallen, die Sache sei damit erledigt.³⁰² Die öffentliche Empörung hatte keine Konsequenzen.

299 Vgl. Schaffhauser Bock, 21. Januar 1980.

300 Vgl. Schaffhauser Arbeiterzeitung, 23. Januar 1980.

301 Vgl. Schaffhauser Bock, 21. Februar 1980.

302 Vgl. Schaffhauser Arbeiterzeitung, 27. Februar 1980.

Ende Juli 1980 zogen Rosmarie und Claus Pfalzgraf ins städtische Jugendheim ein, nachdem das neue Heimleiter Ehepaar zuvor bereits ein Heim für erziehungsschwierige, verhaltensauffällige Knaben im Kanton Zürich geleitet hatte.³⁰³ Die Heimleitung Pfalzgraf erlebten nur noch zwei Betroffene aus den Schaffhauser Fallakten. Der eine, der vom «Müller-Horror» spricht, sagt, dass mit dem Übergang zum Ehepaar Pfalzgraf im Heim ein frischer Wind geweht habe. Die Kinder hätten nun draussen spielen und mit Herrn Pfalzgraf auf den Rhein oder auf Fahrradtouren gehen dürfen.³⁰⁴ Die andere Betroffene sagt, auch Claus Pfalzgraf habe sie geschlagen und zur Strafe auf Wasser und Brot gesetzt. Die Freizeitaktivitäten mit dem neuen Heimleiter empfand sie als belastend.³⁰⁵ Das Ehepaar führte das Tischgebet wieder ein, es wollte den Kindern «ein gewisses religiöses Grundvertrauen» mitgeben, wie aus einer Broschüre zum Jubiläum «175 Jahre städtisches Kinder- und Jugendheim der Stadt Schaffhausen» hervorgeht. Das Ehepaar Pfalzgraf leitete das Jugendheim bis 1994.³⁰⁶ Die Institution existiert bis heute, befindet sich jedoch nicht mehr an der Rosengasse, sondern am Kirchhofplatz und ist heute eine Wohngruppe für sieben Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren, die von der KESB oder der Berufsbeistandschaft zugewiesen werden, wenn es Probleme in der Familie gibt. Die Leiterin sagte 2018 in einem Interview, die Platzierungen erfolgten grundsätzlich mit dem Einverständnis der Eltern. Ein guter Kontakt zu den Eltern sei wichtig.³⁰⁷

Friedeck

Eine weitere wichtige Institution des Kantons hat eine nahezu metaphysische Gründungslegende. Am 12. April 1818 soll sich in der Kirche der kleinen Gemeinde Buch Sonderbares ereignet haben. Der Pfarrer der Gemeinde, ein junger, charismatischer Mann, hielt eine feurige Predigt, während der die Kinder begonnen hätten, sich eigentümlich zu verhalten: «Vier derselben begannen sonderbare Gebärden zu machen, zu singen und für sich zu sprechen, so dass sie aus der Kirche entfernt werden mussten. Nachher kamen sie freudestrahlend ins Pfarrhaus. Als die Frau Pfarrer später diese Kinder zu besonderen Kinderversammlungen ins Haus nahm, kamen die Anfälle und Verzückungen auch da wieder vor, ja sogar die Schule musste ausgesetzt werden, weil in der Religionsstunde die Kinder ergriffen wurden und zu Boden fielen, alles Zureden des Lehrers half nichts, freudestrahlend zogen die Kinder heim, ihren Eltern verkündend: der Heiland sei nun auch ihr Heiland geworden.» Solche religiösen Erwe-

303 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 30. Juli 1980.

304 Vgl. StASH, DI 53/26.

305 Vgl. StASH, DI 53/26 und 53/89.

306 Vgl. StadtASH, C II 41.31.99/02.

307 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 13. Juli 2018.

ckungen, wie sie Hans Métraux 1942 in seinem Buch «Schweizer Jugendleben in fünf Jahrhunderten» beschrieb,³⁰⁸ ereilten nicht nur Kinder. Auch Frauen sollen in Krämpfen zu Boden gefallen sein und ihre Sünden bekannt haben, Männer sollen sich singend, betend, den Herrn preisend zu nächtlichen Versammlungen getroffen haben. Und die Erweckungsbewegung fasste auch in anderen Schaffhauser Kirchgemeinden Fuss. Der sogenannte Pietismus war eine Art Gegenbewegung zum rationalen Vernunftdenken der Aufklärung im vorangegangenen 18. Jahrhundert und wollte den Glauben neu entfachen.³⁰⁹

Vater des Buchemer Glaubensaufbruchs war besagter charismatischer Pfarrer und Pietist David Spleiss. Spleiss stand der Lehre Heinrich Pestalozzis nahe und fasste den Plan, arme, verwaarloste Kinder durch Erziehung vor dem Verderben zu bewahren. Wie Pestalozzi wollte er darauf achten, dass die Kinder dabei lernten, sich innerhalb ihres Standes zu bewegen. Das Credo lautete: «Erziehung zur Armut». Doch während Pestalozzi die Menschheit durch Ertüchtigung der Kräfte von Kopf, Herz und Hand retten wollte, setzte Spleiss auf Busse und Bekehrung. Ein Erzieher war für Spleiss «ein Werkzeug der Gnade Gottes».³¹⁰

1826 gründete der Buchemer Pfarrer eine Vereinigung, der sich namhafte Schaffhauser Persönlichkeiten anschlossen. Der Verein machte sich daran, das Pfarrhaus zu einer «Rettungsherberge» umzubauen. Der Bau von Rettungsherbergen war verbreitete Praxis in pietistischen Kreisen des 19. Jahrhunderts. Gerade in ländlichen Gebieten der Deutschschweiz war das Modell weit verbreitet und hatte eine grosse Kontinuität, vielfach bis in die 1970er-Jahre hinein. Anfang des 20. Jahrhunderts gab es in der Deutschschweiz über 250 Anstalten mit dezidiert reformierter Ausrichtung.³¹¹

Die Unterstützer sahen sich als Retter der verwaerlosten Kinderseelen, die Rettungsherberge in Buch betrachteten sie als Schutzburg gegen die rohe Gesellschaft, in der man arme, protestantisch getaufte Kinder zwischen 6 und 14 Jahren aufnehmen und sie zu Knechten und Mägden oder zu Handwerkern erziehen wollte. 1827 wurde dem Heim, wie vielen anderen Heimen in der Schweiz, ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen, der die Institution für die kommenden 150 Jahre prägen sollte; er diente als Einnahmequelle, aber auch zur Beschäftigung der Kinder und zu deren Erziehung. 1840 ermöglichten private Spenden einen Neubau. Danach lebten bald bis zu 40 Kinder im Haus Friedeck.³¹²

Wie sich der inhaltliche Fokus der Friedeck über die Jahrzehnte verschob, lässt sich an ihrer Bezeichnung ablesen: Aus der «Rettungsherberge» wurde eine «Erziehungsanstalt». In einem Führer für «Heime für schwererziehbare Kinder» wurden 1933 zwei Schaffhauser Institutionen aufgeführt: das Töchterinstitut

308 Métraux, Jugendleben, S. 156.

309 Vgl. Wolf, Religion, S. 1860–1865.

310 Vgl. Gasser, Friedeck, S. 10–11.

311 Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 154; Heiniger, Krisen, S. 46–47; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 47 und 67.

312 Vgl. Gasser, Friedeck, S. 13–18; Historischer Verein, Wolf, Religion, S. 1864.

und die Friedeck.³¹³ Der Begriff Erziehungsanstalt blieb nicht toter Buchstabe: Die Schaffhauser Fallakten zeigen, dass Kinder, die in der Schule aufgrund ihres Verhaltens aufgefallen waren, von den Behörden tendenziell in der Friedeck platziert wurden und nicht etwa im Waisenhaus. Schaltete sich die Jugendanwaltschaft ein, nachdem ein Kind gestohlen hatte, lautete das Urteil oft: Friedeck.³¹⁴ Wenn Kinder über die Jahre von Heim zu Heim weiterplatziert wurden, kam die Friedeck meist nach dem Waisenhaus – als weitere Eskalationsstufe. Nicht selten wurde das Schlagwort «Friedeck» gegenüber den Kindern, die in anderen Heimen oder in Pflegefamilien lebten, auch als Drohung benutzt: Wenn du dich nicht benimmst, kommst du in die Friedeck!³¹⁵ Die «Schaffhauser Nachrichten» schrieben 1972: «Der materiell verarmte Friedeck-Zögling von einst wurde abgelöst durch das Opfer der heutigen Wohlstandsgesellschaft, den (nicht selten) kriminell gewordenen Schwererziehbaren – den einsamen Aussenseiter.»³¹⁶ Der Begriff «schwer erziehbar» wurde jedoch sehr flexibel ausgelegt. Die Schaffhauser Fallakten zeigen, dass Kinder bisweilen einzig aus dem Grund so bezeichnet wurden, weil sie unehelich geboren waren oder aus einem unerwünschten «Milieu» stammten.³¹⁷

Christliche Heime legten traditionellerweise grossen Wert auf Distanz zum Staat, sie wollten sich von allen Abhängigkeiten jenseits von Gott befreien. Gleichzeitig entlasteten sie den Staat durch billige Unterbringungskosten.³¹⁸ 1885 schrieb das «Intelligenzblatt» (später «Schaffhauser Nachrichten»): «Eine Vergrösserung der Anstalt Friedeck in der Weise, dass auch der Staat das Recht habe, durch seine finanzielle Beteiligung bei der Leitung und Führung derselben ein massgebendes Wort mitzusprechen, blieb aus zum Theil naheliegenden Gründen unausgeführtes Projekt.»³¹⁹ Lange finanzierte sich die Friedeck gänzlich ohne Staatsbeiträge, seit 1903 wurde von der Versorgergemeinde pro Zögling ein moderater Jahresbetrag verlangt.³²⁰

Einen Einblick ins komplizierte Verhältnis zwischen dem privaten Heim und dem Staat gewährt ein Bauprojekt der Friedeck Anfang der 1950er-Jahre. In den über 100 Jahren seit ihrer Gründung 1826 war in der Öffentlichkeit wenig von der Institution zu vernehmen gewesen. Nun aber, da das Heim höchst auffällig geworden war, wandte sich das Anstaltskomitee an die Öffentlichkeit, die Wirtschaft – und auch an Stadt und Kanton. Das Komitee bat die öffent-

313 Vgl. Verband für Schwererziehbare, Heime, S. 19 und 55.

314 Vgl. zum Beispiel StASH, DI 53/12.

315 Vgl. StASH, DI 53.

316 Schaffhauser Nachrichten, 18. Januar 1972.

317 Vgl. zum Beispiel StASH, DI 53/33.

318 Vgl. Luchsinger, Niemandskinder, S. 168.

319 Schaffhauser Intelligenzblatt, 29. Dezember 1885. In diesem Artikel wird auch berichtet, dass der Kanton Schaffhausen im Besitz eines Kinderrettungs-Herbergfonds sei. Damit lasse sich jedoch keine staatliche Kinderrettungsherberge realisieren, obwohl dies sehr wünschenswert wäre. Auf die Dauer sei «das Herantreten des Staates an diese Seite der sozialen Frage» nämlich nicht zu vermeiden. Die Statistik über die Verbrechen, welche von Minderjährigen begangen worden seien, sei «beredt genug».

320 Vgl. StadtASH, CII 41.71.12/01.



16 Die Friedeck in Buch 1951. Foto: Rolf Wessendorf, StadtASH, J 15/044495.

liche Hand, die Garantie für die Verzinsung der Bausumme zu übernehmen. Der Stadtrat zeigte sich gewillt, dem Wunsch nachzukommen, nicht aber ohne in seinem Antrag ans Stadtparlament auch gewisse Bedenken zu äussern: Die Bedeutung der Anstalt könne zwar nicht bestritten werden, in den vergangenen zehn Jahren hätten durchschnittlich 18–19 Kinder aus der Stadt Schaffhausen in der Friedeck gelebt, davon zwei auf private Initiative hin und 16–17 durch «behördliche Einweisung». Jedoch müsse man sich überlegen, ob die Stadt einer von privater Seite gegründeten und geführten Anstalt eine «nicht geringe Unterstützung angedeihen lassen soll». Auch in anderen Schaffhauser Heimen, so die Angst des Stadtrates, könnten Begehrlichkeiten geweckt werden. Der Antrag des Stadtrates wurde schliesslich trotz der Bedenken des Parlaments gutgeheissen, ein Kredit von 10 000 Franken jährlich zur teilweisen Übernahme der Zinsgarantie wurde bewilligt. Im Gegenzug gewährte die Friedeck dem Stadtrat eine Vertretung in der Kommission, die das Heim beaufsichtigte.³²¹

Auch der Kanton beteiligte sich jährlich mit 15 000 Franken an der Zinsgarantie für den Baukredit. Ausserdem schuf er 1954 einen «Präzedenzfall», als er den Bau eines Turnplatzes in der Friedeck mit einem «ausserordentlichen Staatsbeitrag» von 1000 Franken unterstützte. 1969 unterstützte er den Bau eines

³²¹ Vgl. ebd.



17 Zöglinge im Friedeck-Schwimmbad 1976. Foto: Max und Sonja Baumann, StadtASH, J 11.01/00945.

Schwimmbades mit 8000 Franken.³²² Es scheint, als hätte die Friedeck in der Öffentlichkeit eine breitere Akzeptanz gehabt als etwa das Töchterinstitut.

Die klammen Finanzen waren in der Friedeck vor wie nach dem Umbau Dauerthema. 1955 meldete die Anstalt etwa, dass ein Betriebstag 300 Franken koste. Davon seien 200 Franken gedeckt durch die Landwirtschaft, die Kostgelder der Zöglinge und den Kanton, der den internen Schulunterricht finanziell vergüte. Bezüglich der ungedeckten 100 Franken müssten die grosse Heimfamilie und das Komitee hoffen, «dass Gott die Hand auf tue».³²³

Gleichzeitig wuchs die Nachfrage nach Pflegeplätzen zu jener Zeit immer stärker, viele Kinder mussten abgewiesen werden. 1956 lebten 44 Knaben in der Friedeck, wovon viele aus den umliegenden Kantonen in Buch platziert worden waren. Da die Nachfrage nach Heimplätzen für Mädchen abnahm, wurde die Friedeck zum reinen Knabenheim.³²⁴

322 Nach dem Zweiten Weltkrieg schafften viele reformierte Heimstiftungen Sportgeräte an, in den 1950er-Jahren wurden vermehrt Schwimmbäder gebaut, womit der wachsende Stellenwert der Freizeit symbolisiert werden sollte. Vgl. Luchsinger, Niemandskinder, S. 109; StASH, RRA 8/222493.

323 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 3. September 1955.

324 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 7. September 1956 und 5. September 1970.

In der Zeit von 1940 bis 1963 amtierten sechs verschiedene Heimleiter in der Friedeck. Anhand der Akten und der Erzählungen der Betroffenen lassen sich deren Regimes und Erziehungsmethoden aber praktisch nicht vergleichen. Die früheste Erinnerung an die Friedeck stammt von einer Frau, die 1940 dorthin gebracht wurde. Sie berichtet, in der Friedeck hätten die Kinder gelebt «wie zu Gotthelfs Zeiten». Gleich beim Eintritt habe ihr die Hausmutter einen neuen Vornamen gegeben, weil sie denselben Namen trug wie die leibliche Tochter der Hausmutter. Die zehn Mädchen hätten in einem grossen, ungeheizten Saal geschlafen. Im Winter sei das Wasser zum Waschen morgens oft gefroren gewesen. Die Mädchen hätten Zöpfe getragen, die Haare hätten sie zweimal jährlich waschen dürfen. Spielsachen habe es nicht gegeben. Der Tagesablauf sei rigide durchgetaktet gewesen: Arbeit, Schule, essen, beten. In den Schulferien sei gearbeitet worden. Sei die weisse Unterwäsche nicht die ganze Woche über sauber geblieben, habe es kein Essen gegeben. Die Frau berichtet, als sie erstmals ihre Tage bekommen habe und zusammengebrochen sei, habe sich niemand um sie gekümmert. Die Hausmutter habe lediglich gesagt: «Wo es rauskommt, geht es auch rein.» Es habe eine emotionslose Atmosphäre geherrscht ohne Anerkennung, Lob und Dank. Banalitäten seien hart bestraft worden. Als sie nach der Primarschule dank der Fürsprache des Vormundes in die Sekundarschule nach Ramsen gehen durfte, habe sie den Weg zu Fuss gehen müssen, täglich zehn Kilometer, im Sommer barfuss. Zwischendurch notierte ihr Vormund, das Mädchen sei zwar «etwas bockig und trotzig», es habe sich aber gut entwickelt und sei nun ein «gefälliges Mädchen». Man könne sie eigentlich ins Waisenhaus überstellen. Das Vorhaben scheiterte jedoch, weil sich der Vater nicht an den – offenbar teureren – Pensionskosten im Waisenhaus beteiligen konnte oder wollte. Die schönste Zeit ihres siebenjährigen Friedeck-Aufenthalts, so die Frau, seien die 14 Tage gewesen, in denen sie mit Scharlach im Kinderspital gelegen habe. Eines Tages, als sie das Zimmer des Sohnes des Hausvaters habe putzen müssen, habe dieser sie vergewaltigt. Bis zu ihrem Austritt aus der Friedeck 1947 habe sie mehrfach versucht, sich das Leben zu nehmen.³²⁵

Die acht weiteren Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten, die in der Friedeck lebten, waren Männer. Ein Betroffener, der 1954 in die Friedeck eingewiesen wurde, spricht von einer «Strafanstalt». Er habe jeweils morgens um vier Uhr aufstehen und hart auf dem Landwirtschaftsbetrieb arbeiten müssen. Sei die Arbeit nicht schnell genug erledigt gewesen, habe er zu Fuss nach Hause gehen müssen, wo er kein Essen bekommen habe. Manchmal sei er mit einem Seil so stark geschlagen worden, dass er kaum mehr gehen können. Neben den Dutzenden Tieren, die er zu versorgen gehabt habe, habe er bei der Ernte wie eine Maschine arbeiten müssen. Weil er als Kind und Jugendlicher tagelang Säcke von manchmal bis zu 100 Kilogramm zu schleppen gehabt habe, hätten sich der-

325 Vgl. Schaffhauser AZ, 22. Juni 2017; StASH, DI 53/33.



18–20 Friedeck-Zöglinge bei der Feldarbeit 1966. Fotos: Bruno + Eric Bühler, StadtASH, J 10/14967.

artige Rückenschmerzen entwickelt, dass an Schlaf nicht zu denken gewesen sei. Der kaputte Rücken habe verhindert, dass er später einen handwerklichen Beruf erlernen könne. Vom Vormund wurde er als «arbeitsunfähig» taxiert, als einer, der sich bei Schwierigkeiten «in Krankheiten flüchtete». ³²⁶

Ein anderer Mann, der ein Jahrzehnt später, in der ersten Hälfte der 1960er-Jahre, in der Friedeck lebte, berichtet von einem fast identischen Schicksal: harte Arbeit ab dem Morgengrauen bei den Tieren im Stall und auf dem Feld, Schläge mit dem Lederriemen, Hunger. Er habe als Kind bei der Ernte tagelang 50 Kilogramm schwere Säcke verladen müssen und wegen seiner beschädigten Wirbelsäule später seine Lehre nicht abschliessen können. Er sagt, dadurch sei sein ganzes Leben «verpfuscht» worden. Sein Vormund notierte nach zwei Jahren in der Friedeck, der Junge sei «ein freundlicher, wenn er will charmanter Bub, was er nicht selten zum Intrigieren missbraucht. Im Grunde ängstlich, wehleidig, phlegmatisch, muss er zu allem Tun aufgemuntert werden.» ³²⁷ Wurden Kinder und Jugendliche in der Friedeck platziert, wurden sie, zumindest in den Schaffhauser Fallakten, von ihren Vormunden tendenziell speziell stigmatisiert.

Zur selben Zeit konnte man dem Bericht eines Pfarrers aus dem Friedeck-Umfeld in den «Schaffhauser Nachrichten» entnehmen: «Im Erziehungsheim lebt eine Jugend, die ihre unbeschwerten Tage hat. Daneben wird in Schule,

³²⁶ Vgl. StASH, DI 53/90.

³²⁷ Vgl. StASH, DI 53/22.



Haus und Hof gearbeitet. [...] Passt dies nicht ausgezeichnet, da dem Heim eine Landwirtschaft angegliedert ist? Wieviel gute Gelegenheiten zur Beschäftigung heranwachsender Buben bieten sich da.»³²⁸

Die Heimleitung Rechenmacher (1963–1973)

1963 übernahm Robert Rechenmacher die Friedeck und amtierte in den folgenden Jahren als Heimleiter. Rechenmacher hatte keine pädagogische Ausbildung. Der Vereinsvorstand wählte ihn, weil er für seine siebenjährige Arbeit in der Erziehungsanstalt Aarburg gute Zeugnisse erhalten hatte. Die Institution war jedoch ein anderes Kaliber als das Erziehungsheim Friedeck. In Aarburg wurden gemäss dem Historiker Kevin Heiniger viele Jugendliche platziert, die wegen Straftaten gerichtlich verurteilt worden waren. Carl Albert Loosli sagte über die Anstalt Aarburg, sie sei «ein Zwittergebilde zwischen Strafanstalt, Jugendgefängnis, Erziehungsanstalt und unzulänglichen Sonderbetrieben».³²⁹ Der Hintergrund des neuen Heimleiters spiegelt sich in den Aussagen der Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten, die unter Rechenmacher in der Friedeck lebten. Zwei ehemalige Zöglinge beschreiben den Heimleiter einhellig als «gemeinen und gewalttätigen Mann», der einen Siegelring getragen und die Zöglinge mit dem Handrücken ins Gesicht geschlagen habe oder mit verschiedenen Gegenständen auf den nackten Hintern und den Rücken. Beim Eintritt in die Friedeck seien sie zu einer Nummer geworden. Wenn ein Zögling aus Hunger Nahrungsmittel aus der Vorratskammer entwendet habe, ein einzelnes Hühnerei habe gereicht, sei er anschliessend eingesperrt und wochenlang bei Wasser und Brot oder bei Kartoffeln und Milch gehalten worden. Vor dem Essen hätten die Kinder jeweils in Reih und Glied im Gang vor dem Speisesaal stehen müssen, während der Heimleiter durch die Reihen gegangen sei und unvermittelt den Kopf einzelner Buben gegen die Wand geschlagen habe. Alle hätten geschlottert vor Angst, es könnte sie treffen. Einer der Männer berichtet, er sei einige Male an den Ohren durchs ganze Heim gezogen worden. Doch die Gewalt sei nicht nur von Heimleiter Rechenmacher ausgegangen. Die Männer berichten, sie seien auch von Erzieherinnen geplagt worden. Beim Duschen habe man immer wieder Buben gesehen, die Rücken und Hintern «wie Wellblech» gehabt hätten. Beide Männer erzählen, eine Erzieherin habe ihnen die Fingernägel so kurz geschnitten, dass sie an allen Fingern geblutet hätten. Danach hätten sie nicht mehr richtig arbeiten können und seien dafür wiederum mit Essensentzug bestraft worden. Die Heimschule sei als sekundär angesehen worden, Priorität habe stets der Landwirtschaftsbetrieb gehabt. Auch in der Heimschule sei es immer wieder zu Gewalt gekommen. Einer der Männer berichtet, als Legastheniker sei er wegen seiner vielen Schreibfehler unbarmherzig mit der Haselrute gezüchtigt worden. Auch berichten beide

³²⁸ Schaffhauser Nachrichten, 7. September 1968.

³²⁹ Vgl. Heiniger, Krisen, S. 20; Schaffhauser Nachrichten, 5. September 1970.

ehemaligen Zöglinge von sexueller Gewalt. Der eine sagt, ein Erzieher sei jeweils nachts zu ihnen ins Zimmer gekommen und habe verschiedene Buben missbraucht. Nachdem sie sich darüber beschwert hätten, sei der Erzieher einfach verschwunden. Der andere ehemalige Zögling berichtet, er sei von älteren Buben missbraucht worden. Sexuelle Gewalt unter Zöglingen war offenbar kein Einzelfall. Ein dritter Betroffener berichtet, er sei in den 1970er-Jahren in der Friedeck jahrelang von älteren Buben sexuell missbraucht worden. Die jüngeren hätten einen älteren Buben der Reihe nach oral befriedigen müssen.³³⁰

Im Rahmen der «Heimkampagne» Anfang der 1970er-Jahre geriet auch die Friedeck unter Druck. «Ein ziemlich scharfer Wind rauscht zurzeit durch den Blätterwald», schrieben die «Schaffhauser Nachrichten» 1970.³³¹ Zum Konflikt gekommen war es, nachdem das Lehrerseminar Seminaristen als Aushilfslehrer in die Friedeck geschickt hatte: «Die Junglehrer gerieten fast samt und sonders auf Kollisionskurs mit der Heimleitung, weil Heimleiter Rechenmacher über sein eigenes («empirisch erarbeitetes») pädagogisches System verfügte und den pädagogischen und psychologischen Kenntnissen der Seminaristen gegenüber eher misstrauisch blieb.» Der Seminarleiter Alfred Richli, gleichzeitig Vorstandsmitglied des Friedeck-Vereins, nannte den Konflikt ein «Aufeinanderprallen zweier Erziehungskonzeptionen».³³²

Die «Schaffhauser Nachrichten» nahmen sich des Themas an, berichteten ausführlich und liessen auch Zöglinge aus ihrem Alltag erzählen. Dabei beschwichtigte die Tageszeitung aber immer wieder: «Bei der jährlich erfolgenden Neuzuteilung der Ämtli achtet Hausvater Rechenmacher peinlich genau darauf, dass die Schwere einer Arbeit dem mit ihr Beauftragten entspricht.» Oder: «Nur die vier Stallbuben, die müssen eine Woche lang auf die Mussestunden zwischen Zvieri und Nachtessen verzichten. Eine Strafe? Für Walter sicher nicht, denn mit nichts könnte man dem zukünftigen Bauern grössere Freude machen, als mit Arbeiten im Feld und Stall. [...] Wer glaubt, die Zöglinge in Buch bekämen zu wenig oder mangelhafte Mahlzeiten vorgesetzt, der glaubt falsch und der besehe sich mal den Walter B. in seiner ganzen Leibesfülle. Im übrigen spricht das Staunen des Schulzahnarztes, in das er geriet, als er im vergangenen Sommer die makellosen Zähne der Friedeck-Kinder untersuchte, Bände über die Qualitäten der Heimkost.» Es handle sich bei der Friedeck um eine Institution, der man, zumindest was die Heimatmosphäre und die gesteckten Erziehungsziele anbelange, «ohne zu übertreiben das Prädikat «mustergültig» zuerkennen darf».³³³

Der Unmut über die Führung des Heims nahm jedoch weiter zu. Heimleiter Rechenmacher legte sein Amt auf März 1973 nieder, nachdem es zu einem Konflikt zwischen ihm und der Lehrerschaft gekommen war und die Aufsichtskom-

330 Vgl. StASH, DI 53/9, 53/12 und 53/37.

331 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 5. September 1970.

332 Schaffhauser Nachrichten, 20. Januar und 30. November 1972.

333 Schaffhauser Nachrichten, 2. Februar 1972.

mission interveniert hatte.³³⁴ Diese Aufsichtskommission, in welcher seit den 1950er-Jahren auch ein Stadtratsmitglied mitwirkte, sah bis zum Aufbränden der Kritik durch die Seminaristen und die Lehrerinnen und Lehrer jahrzehntelang keine Veranlassung, die Führung des Heims, die Gewaltexzesse des Heimleiters und die sexuellen Übergriffe zu kritisieren. Inwiefern die Kommission sich bemühte, etwas über den Alltag der Zöglinge zu erfahren, ist nicht bekannt.

Nach der Kündigung Robert Rechenmachers versuchte der Vorstand, den ehemaligen Leiter des Schaffhauser Waisenhauses Rudolf Steiger mit der Interimsleitung der Friedeck zu betrauen; auch er war, wie bereits dargestellt, ein Autodidakt mit Hang zu Gewaltexzessen. Steiger lehnte jedoch ab.³³⁵ Im April 1973 erarbeitete der neu konstituierte Friedeck-Vorstand ein neues Konzept für den Betrieb.³³⁶

In der Zwischenzeit beklagten sich die in der Friedeck verbliebenen Seminaristinnen öffentlich, es fehle an den finanziellen Mitteln, um die Zöglinge nach den erforderlichen pädagogischen Standards zu erziehen, dies obwohl die Anzahl Zöglinge in den vergangenen Jahren sukzessive abgenommen hatte.³³⁷ Die klammen Finanzen, die das Leben in der Friedeck seit über 150 Jahren prägten, waren im Rahmen der Kritik an der Heimführung der Siebzigerjahre kaum ein Thema. Dabei hatten Finanzprobleme, gepaart mit einem seit vielen Jahren beklagten Personalmangel, wohl seit je einen bedeutenden Anteil an den prekären Lebensbedingungen in der Erziehungsanstalt. Es ist ein Mechanismus, der so auch in anderen Schaffhauser Heimen beobachtet werden kann.

Die Heimleitung Lüchinger (1975–1981)

Bald wurde der Betrieb in der umstrukturierten Friedeck mit rund 30 Jungen wieder aufgenommen. In der Zwischenzeit war die Erziehungsanstalt für 510 000 Franken umgebaut worden. Die Stadt hatte sich mit 30 000 Franken an den Kosten beteiligt.³³⁸ Hatte seit 1973 Emil Bach das Heim zwei Jahre lang geleitet, übernahm 1975 Heinz Lüchinger mit seiner Frau Bethli die Heimleitung. Lüchinger war in methodischen Belangen das Gegenstück zu Rechenmacher. Er hatte das Lehrerseminar und eine Schule für soziale Arbeit besucht, Praktika in verschiedenen Heimen absolviert, als Sozialarbeiter gearbeitet, sich am Institut für Angewandte Psychologie weitergebildet und in der Eltern- und Familienberatung gearbeitet.³³⁹

Lüchinger drehte mit den Jungen Dokumentarfilme. Dafür wurde 1977 der Landwirtschaftsbetrieb, auf dem die Kinder 150 Jahre lang hart arbeiten

334 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 30. November 1972.

335 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 10. März 1973.

336 Vgl. StadtASH, C II 41.71.12/02.

337 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 10. Mai 1973.

338 Vgl. StadtASH, C II 41.71.12/02.

339 Vgl. ebd.

müssen, stillgelegt. Der Betrieb, war man der Meinung, lasse sich «nicht mehr ins heutige pädagogische Konzept einbauen».³⁴⁰ 1978 schrieben die «Schaffhauser Nachrichten»: «Längst vorbei sind die Zeiten, da die 1826 gegründete Friedeck dem Prädikat «Rettungsherberge» gemäss noch heimat- und elternlosen Armeleute-Kindern letzte Zuflucht war, und vorbei (wenn auch noch nicht ganz so lange) sind auch die Zeiten, da das Buchemer Heim noch ein wahrhaft buntes Sammelsurium an extrem verwahrlosten, verhaltensgestörten Buben barg. Während der vergangenen drei Jahre, seit dem Amtsantritt von Heimleiter Heinz Lüchinger, hat sich die Friedeck zu einem weithin bekannten Erziehungs- und Sonderschulheim entwickelt, in dem verhaltensauffällige, erziehungsschwierige, normalbegabte Knaben in sehr differenzierter Art und Weise geschult, betreut und gefördert werden.»³⁴¹ 1981 wurden in der Friedeck etwa Spiel- und Gesprächspsychotherapie, Aufgabenhilfe, Persönlichkeitsabklärung, Legasthenie- und Logopädieunterricht und eine Berufsberatung angeboten. Die Vermittlung der christlichen Lehre, einst die Grundlage der Erziehung, hatte sich in einen speziellen kirchlichen Unterricht (reformiert und katholisch) verlagert.³⁴² Der Wandel ist auch in den Schaffhauser Fallakten spürbar: Die Friedeck sei die «Hölle» gewesen, bis der neue Heimleiter gekommen sei, berichtet ein ehemaliger Bewohner, der den Übergang von Rechenmacher zu Lüchinger erlebte. Die Arbeitslast habe ab Mitte der 1970er-Jahre deutlich abgenommen, die Buben hätten unter Lüchinger nur noch in der Küche helfen müssen und auch Zeit zur freien Verfügung gehabt.³⁴³

Es wäre jedoch falsch zu glauben, mit der neuen Leitung seien alle Probleme auf einen Schlag verschwunden. Die Betroffenen berichten, die Atmosphäre im Heim sei nach wie vor «aufgeladen» gewesen, die Gewalt unter den Heimkindern gross. Die Lehrer und Betreuer werden als streng beschrieben.³⁴⁴ Ausserdem musste auch die neu aufgestellte Friedeck bald mit erheblichen Geldsorgen kämpfen. 1981 wurde ein Defizit von über 150 000 Franken ausgewiesen, welches mit der Schliessung des Landwirtschaftsbetriebs und den gestiegenen Personalkosten begründet wurde. Die neue Pädagogik hatte ihren Preis. Sparübungen wurden jedoch von den progressiven Praktikanten bekämpft, die mehr Mitsprache forderten.³⁴⁵

Nach sieben Jahren im Amt reichte Heinz Lüchinger die Kündigung ein. Gemäss den «Schaffhauser Nachrichten» brachen daraufhin «Diadochenkämpfe um die Interimsleitung» aus. Gleichzeitig schwand die Nachfrage nach Heimplätzen zusehends, das Modell «Kinderheim» hatte den Zenit überschritten, die finanzielle Lage der Friedeck wurde immer hoffnungsloser.³⁴⁶ Schliesslich wurde

340 Schaffhauser Nachrichten, 12. Mai 1977.

341 Schaffhauser Nachrichten, 26. August 1978.

342 Vgl. Bollinger, Heimaufenthalt, S. 1.

343 Vgl. StASH, DI 53/37.

344 Vgl. StASH, DI 53/19, 53/37 und 53/76.

345 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 1. April 1981.

346 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 13. Juli 1981.



21 Heimleiter Heinz Lüchinger bastelt mit Zöglingen 1976. Foto: Max und Sonja Baumann, StadtASH, J 11.01/00944.



22 Friedeck-Zöglinge in der Heimschule 1976. Foto: Max und Sonja Baumann, StadtASH, J 11.01/00944.

die Friedeck im Frühling 1983 geschlossen – und kurz darauf als «Auffanglager für Asylsuchende» wiedereröffnet. Regierungsrat Kurt Waldvogel sprach an einer Mitgliederversammlung des Friedeck-Vereins von einem «Notstand» im Flüchtlingswesen, der Bund habe die Kantone um Hilfe gebeten. Der Verein akzeptierte den Vorschlag der Regierung.³⁴⁷ So wurde die Friedeck 157 Jahre nach ihrer Gründung durch David Spleiss als «Rettungsherberge» erneut zum Ort, wo die Verletzlichsten der Gesellschaft Unterschlupf fanden. Das Durchgangszentrum Friedeck in Buch existiert bis heute wie auch der Verein Friedeck, der andernorts unter anderem sozialpädagogisches Wohnen in Wohngruppen anbietet.

Pestalozziheim

Eine Sonderrolle in der Schaffhauser Heimlandschaft spielte das Pestalozziheim. Bereits im Kapitel über die gesetzlichen Grundlagen zeigte sich, dass Kinder teilweise nicht auf der Basis des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, sondern über das Schaffhauser Schulgesetz im Pestalozziheim platziert wurden. Die Gründungsgeschichte der Institution aber ist klassisch: Wie bei vielen anderen Heimen geht sie zurück ins 19. Jahrhundert und hatte einen gemischten, staatlich-privaten Hintergrund.

Gemäss einer frühen Chronik erhoben die Schaffhauser Bezirksärzte 1887 die Anzahl «geistig schwacher Kinder» des Kantons. Zehn Jahre später wurden die «schwachsinnigen und gebrechlichen Kinder der Schweiz» gezählt. 1902 erfolgte in Schaffhausen eine weitere Zählung. Alle drei kamen zum Schluss, dass es im Kanton jedes Jahr zwischen 24 und 30 «schulpflichtige, in höherem Grad schwachsinnige Kinder» gab, für welche «in besonderer Weise gesorgt werden sollte». Schliesslich wuchs in der Schaffhauser Kantonallehrerkonferenz der Wunsch, eine Anstalt für diese schwachsinnigen Kinder zu gründen. Der Erziehungsrat nahm das Anliegen auf und bat die Gemeinnützige Gesellschaft, eine solche Anstalt zu gründen. Diese berief eine Kommission ein, bestehend aus einem Rechtsanwalt, einem Erziehungsrat, dem Stadtschulratspräsidenten, dem Direktor der Psychiatrischen Klinik Breitenau sowie dem Waisenvater des städtischen Waisenhauses.

In kurzer Zeit wurden für das Anliegen über 100 000 Franken gesammelt. Da sich aber zeigte, dass nur staatliche Anstalten eidgenössische Schulsubventionen erhalten können, übergab die Gemeinnützige Gesellschaft die Pläne und das Geld dem Kanton. 1907 genehmigte der Grosse Rat, das Kantonsparlament, die Errichtung einer staatlichen Erziehungsanstalt für etwa 20 Kinder.³⁴⁸

Es war die Zeit der Einführung des ZGB. Der Regierungsrat hatte in seiner Vorlage zur Anstaltsgründung geschrieben: «Inzwischen sind die Verhältnisse

³⁴⁷ Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 4. Mai 1983.

³⁴⁸ Vgl. Müller, Löwenstein, S. 6–7.

nur insofern andere geworden, als nun auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch in seinem Artikel 275 strikte die Schulung auch der abnormalen bildungsfähigen Kinder verlangt, wodurch das Bedürfnis nach solchen Anstalten nur um so dringlicher wird.»³⁴⁹

Der Regierungsrat kaufte die Liegenschaft Löwenstein, gemäss der Chronik ein «Schloss auf einem Felsen in einem schönen und grossen Gut», angrenzend ans Landgut Charlottenfels zwischen Neuhausen und Schaffhausen. 1910 wurde die Anstalt als schweizweit zweite staatliche Erziehungsanstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder eröffnet.³⁵⁰ In Schaffhausen gab es trotz des Bundesbeschlusses Kritik, selbst im linken Spektrum. Die sozialdemokratische Tageszeitung «Echo vom Rheinfall» schrieb, die Regierung habe bei der Standortwahl das Gutachten des Sekundarlehrers Auer eingeholt, «der sich durch die Pflege des Steckenpferdes Versorgung schwachsinniger Kinder eine billige Berühmtheit erworben hat». Das Gutachten sei «kein inappellables Urteil und für uns persönlich schon deswegen nicht überzeugend, weil es von demselben Manne herrührt, der unserm Kanton die ganze Sache mit der eigenen Anstalt für Schwachsinnige eingeredet hat. Das betrachten wir nämlich nicht als die oberste Aufgabe unseres kleinen Staatswesens [...]»³⁵¹

Laut Reglement sollte die Anstalt die körperliche und geistige Erziehung bildungsunfähiger schwachsinniger Kinder sicherstellen, die dem Unterricht in der gewöhnlichen Schule oder in Spezialklassen nicht zu folgen vermögen. Die Zöglinge sollten so gefördert werden, dass sie sich nach ihrer Entlassung in ihrer Familie nützlich machen oder einfache Dienststellen antreten können.³⁵²

Die Oberaufsicht hatte der Erziehungsrat inne, zur Aufsicht und Leitung wurde eine Aufsichtskommission gegründet, präsiert vom Erziehungsdirektor. Erziehungsrat und Gemeinnützige Gesellschaft durften ausserdem je zwei Mitglieder ernennen. Der Betriebsaufwand der Anstalt hätte durch die Zinsen des Fonds, die Kostgelder der Zöglinge, Geschenke und Zuwendungen, die Erträge des kleinen angeschlossenen Landwirtschaftsbetriebs und Betriebszuschüsse des Staates gedeckt werden sollen.³⁵³ Spätere Rechnungen zeigen, dass über die Jahrzehnte rund die Hälfte der Kosten von der Staatskasse übernommen wurde.³⁵⁴

Die Chronik, verfasst vom ersten Heimleiter Carl Müller, schildert einen ausgeglichenen Speiseplan: «Einfach, gut und genug», mit Suppe, Fleisch, Gemüse, Mehlspeisen, Teigwaren und Obst. Etwa fünf Stunden hätten die Zöglinge die Schule zu besuchen, am späteren Nachmittag stand Garten-, Handwerks- und Handarbeit auf dem Plan. Es habe sich Zeit für Ausflüge geboten. Dem Heimlei-

349 StASH, ED 22/315.

350 Vgl. Müller, Löwenstein, S. 1–9.

351 Echo vom Rheinfall, 29. Dezember 1908.

352 Vgl. StASH, ED 22/315.

353 Vgl. StASH, ED 22/315.

354 Vgl. zum Beispiel StASH, ED 22/316.



23 Das Pestalozziheim 1977. StadtASH, J 19.02.01.067/P 033.

ter verlange der Alltag jedoch viel ab: «Täglich die Menge an körperlichem und geistigem Elend zu ertragen, ist in hohem Masse aufreibend.»³⁵⁵

Da die an den Löwenstein angrenzende Landwirtschaftliche Fortbildungsschule Charlottenfels expandieren wollte, musste das Pestalozziheim 1930 umziehen. Mit der Neueröffnung in einer ehemaligen Privatschule an der Quellenstrasse auf der Breite wurden neue Heimleiter eingestellt, Gottfried und Louise Vogelsanger-Meister, die das Heim 27 Jahre lang leiten sollten.³⁵⁶

In dieser Zeit wuchs die Zahl der Kinder auf rund 30 an, die Arbeit für das Heimleiterehepaar war vielfältig. In einem Bericht schrieb der Heimleiter 1945, nachdem er von der Revision wegen seiner Amtsführung kritisiert worden war: «Im allgemeinen möchte ich hervorheben, dass es mir nebst allen andern Arbeiten (Lehrer von 25–30 schwachsinnigen Kindern, Gärtner, Hausvater, Betreuer der Ehemaligen, Vormund, Verwalter und anderes mehr) nicht immer möglich ist, eine kaufmännisch mustergültige Buchhaltung zu führen. [...] Ein privates und persönliches Familienleben kennen wir kaum mehr. [...] Unsere Wohnung sehen wir meist nur zum Schlafen.»³⁵⁷

Wie das Leben der Kinder und Jugendlichen zu dieser Zeit aussah, ist schwer nachzuvollziehen. Die drei Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten

355 Vgl. Müller, Löwenstein, S. 19–25.

356 Das Gebäude ist heute noch Heimat der Schaffhauser Sonderschulen. Über dem Tor prangt der Name «Pestalozziheim».

357 Vgl. StASH, RRA 6/182481.

wurden allesamt nach 1955 im Pestalozziheim platziert, als sich der Abgang der Hauseltern Vogelsanger-Meister bereits abzeichnete. Der einzige verfügbare Zeitzeugenbericht stammt von einer Frau, die von 1942 bis 1949 im Pestalozziheim gelebt hatte und 1995 für eine Festschrift des Heims befragt wurde. Die Frau erzählte, der Gemüseanbau sei wichtig gewesen, ansonsten beschrieb sie ein familiäres Umfeld und eine ausgesprochen ruhige Heimatmosphäre. Sie habe ihre «zweiten Eltern», das Ehepaar Vogelsanger-Meister, auch nach deren Wegzug oft besucht.³⁵⁸ Wie hoch der Aussagewert des Interviews tatsächlich ist, bleibt offen. Das Gespräch diente als Inhalt einer Festschrift – genau wie auch die Schaffhauser Fallakten – einem klaren Zweck.

Die Heimleitung Waldvogel (1957–1965)

Ab Mitte der 1950er-Jahre litt der Heimleiter Vogelsanger immer stärker an psychischen Problemen. Um ihn zu entlasten, wurde Paul Waldvogel eingestellt, der vorher als Primarlehrer im Schulhaus Breite unterrichtet hatte. Waldvogel wurde in Abendkurse geschickt und machte ein Diplom als Sprachheillehrer. Bald hielt Erziehungsdirektor Theodor Wanner fest: «Er kommt als Nachfolger für Hausvater Vogelsanger in Frage.» Schliesslich bewarb sich Waldvogel 1957 zusammen mit seiner Frau Lotte für die Nachfolge. Die beiden waren die einzigen Bewerber.³⁵⁹ Mittlerweile wurden 40 Kinder im Pestalozziheim betreut, wovon sieben nur tagsüber anwesend waren. In einem Bericht des Schulinspektors aus dem Jahr 1956 wurde Paul Waldvogel attestiert, er unterrichte die verhältnismässig grosse Schülerschar «in freundlicher, geduldiger Weise». Er besitze für die Erfüllung seiner Aufgabe die «richtige innere Einstellung».³⁶⁰ Auch in einem Bericht des Schulinspektors neun Jahre später, 1965, wurde Waldvogel als «tüchtiger, zuverlässiger Lehrer und Heimleiter» beschrieben.³⁶¹

Die zwei Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten, die unter der Leitung von Paul Waldvogel im Pestalozziheim lebten, berichten jedoch beide von körperlicher und sexueller Gewalt. Ein Junge trat 1956 ins Heim ein, nachdem er im Unterricht an der öffentlichen und an der Hilfsschule nicht mehr mitgekommen war. Eine Intelligenzprüfung ergab ein Intelligenzalter von 5,8 bei einem realen Alter von acht Jahren. Die Diagnose: «hochgradig geistesschwach». Der Regierungsrat notierte: «Die überaus schwierigen häuslichen Verhältnisse sind Behörden und Lehrern hinlänglich bekannt. Die Heimversorgung des armen, stark vernachlässigten geistesschwachen Bubleins ist dringend angezeigt.» Der Stadtrat nahm zur Kenntnis, dass der Junge «wegen hochgradigem Schwachsinn» im Pestalozziheim untergebracht werden müsse. Der Mann erinnert sich, dass er auf dem Schulweg aufgegriffen und ins Pestalozziheim

³⁵⁸ Vgl. Bollinger/Mieglitz, Pestalozziheim, S. 38.

³⁵⁹ Vgl. StASH, RRA 8/220617.

³⁶⁰ Vgl. StASH, Schule 2/1394.

³⁶¹ Vgl. StASH, Schule 2/1395.

eingewiesen worden sei. Dort habe er keine Liebe erfahren, die Kindheit sei ihm gestohlen worden. Der Heimleiter habe ihn regelmässig wegen Bagatellen geschlagen und eingesperrt. Mitunter habe Waldvogel ihn derart verprügelt, dass er nicht mehr habe aufstehen können. Er sei wohl bewusstlos gewesen. Auch abseits der Schläge sei er ständig geplagt worden und habe viel im Garten arbeiten müssen. Am Abend habe sich der Heimleiter oft neben ihn ins Bett gelegt und habe ihn sexuell missbraucht.³⁶²

Die zweite Betroffene wurde 1955 im Pestalozziheim platziert. Zuvor hatte sie zwei Jahre im Kinderheim Löhningen gelebt und wurde dann zuerst ins städtische Waisenhaus gebracht. Dort notierte Waisenvater Steiger: «Ihr Gesichtsausdruck zeigt schon ihre Debilität an. Martha* gehört nicht zu uns, sondern ins Pestalozziheim. Sie ist ein anhängliches, geistig aber offenbar noch schwächeres Kind als wir anfangs annahmen. Martha kann noch nicht einmal eine Zeichnung machen, die Hand und Fuss hat. [...] Sie sitzt in irgend einem Ecklein und schaut in die Welt hinaus. [...] Leider ist sie nicht im Stande zu spielen. Jegliche Phantasie und Vorstellungsgabe fehlt ihr vollständig.» Auch der Oberlehrer untersuchte sie und diagnostizierte sie als schwachsinnig. Schliesslich wurde sie ins Pestalozziheim überstellt. Die Frau selbst sagt, im Pestalozziheim habe sie viel arbeiten müssen, sie sei vor allem zum Putzen und zur Gartenarbeit gezwungen worden. Wenn die Kinder nicht gehorcht hätten, seien sie von der Betreuerin geschlagen worden. Offenbar wussten die Behörden nicht, wie sie mit der jungen Frau umgehen sollen. Man versuchte, sie ab dem Alter von 17 Jahren zur Arbeit an verschiedenen Orten zu platzieren, doch immer wieder wurde sie nach einiger Zeit ins Pestalozziheim zurückgebracht. In einer Telefonnotiz aus dem Jahr 1964 – der Urheber ist allem Anschein nach ihr Vormund – steht: «Herr Waldvogel verabreicht ihr schliesslich Schläge, um sie zur Vernunft zu bringen und ich sperre sie in den Keller, damit sie zur Besinnung kommen soll.» Einige Jahre später wurde die Frau volljährig, ihre Vormundschaft wurde gemäss den Akten jedoch «auf eigenes Begehren nach Art. 372 ZGB» verlängert. Schliesslich wurde sie vom Vormund zum Arbeits-einsatz zum mittlerweile abgetretenen Pestalozziheim-Leiter Paul Waldvogel nach Hause gebracht und sollte dort dessen Kinder betreuen. Die Frau sagt heute, Waldvogel habe sie dort immer wieder belästigt und auch versucht, sie zu vergewaltigen. Sie habe dem Vormund davon erzählt. Schliesslich habe sie wegen der Vorfälle einen Nervenzusammenbruch erlitten und sei in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden. Der Vorfall taucht in den behördlichen Akten mehrfach auf. In einem Vormundschaftsbericht aus dem Jahr 1972 ist zu lesen, dass bei dem Mädchen «ziemlich schwerwiegende Störungen vorlägen und diese häufig umfalle, wobei anscheinend unsittliche Handlungen von Herrn Waldvogel eine Rolle spielten. Martha* erklärt mir, dass Herr Waldvogel sie immer blöd atöppet habe, ungefähr seit einem Jahr. Wenn sie allein gewesen seien, Frau Waldvogel sei viel fort gewesen, sei er immer hinter sie her geschli-

³⁶² Vgl. StASH, DI 53/57.

chen und habe sie ausgegriffen. In der letzten Zeit passierte es dann, dass er sie ins Zimmer rief und die Tür abschloss. Sie hätte dann vor ihm die Badehosen der Frau anziehen sollen, er habe auch versucht, sie aufs Bett zu legen. [...] Schon im [Pestalozziheim] habe er [sie] und ein anderes Mädchen immer auf den Schoss genommen. Jedes Mal, wenn sie [bei ihm zu Hause] in den Keller gegangen sei, sei Herr Waldvogel auch gekommen, um sie zu betasten an den Brüsten und auch zwischen den Beinen [...], habe gesagt, sie solle sich ausziehen und wollte sie aufs Bett legen [...]. Als Herr Waldvogel Martha nach Rüeggisberg gebracht habe, habe er sie auch während der Fahrt immer ausgegriffen. [Sie] hatte Angst und sei der Auffassung gewesen, er hätte sich besser auf das Fahren konzentriert. [...] Mit dem Gesicht sei er immer sehr nahe zu ihr gekommen, dass sie kaum mehr Atem erhalten habe. Sie habe sich dann öfters einfach im WC eingeschlossen. Immer wenn sie allein gewesen seien, sei er sofort auf sie los gekommen. Wenn die grossen Kinder da waren, habe er nichts gemacht, aber sobald diese weggewesen seien, sei er sofort gekommen. Sie habe ihm nach Möglichkeit ausgewichen.» Da die sexuellen Übergriffe bei der jungen Frau offenbar gesundheitliche Probleme hervorriefen, wurden sie von verschiedenen Amtsstellen mehrfach diskutiert. Schliesslich schrieb der Vormund auch einen Brief an Waldvogels Ehefrau: «Um [das geistesschwache Mädchen] nicht mit einem Strafverfahren als Geschädigte noch zusätzlich zu belasten evtl. auch Gewissensbisse für die Folgen, die ein solches Verfahren gegenüber Herrn Waldvogel und seiner Familie haben könnte, zu vermeiden, sah ich nach Rücksprache mit Herrn Stadtrat [und Waisenreferent Martin] Keller von einer Strafanzeige ab. Martha* hatte jedoch grosse Mühe, die ganze Sache verarbeiten zu können. [...] Herr Waldvogel hat die Verfehlungen zugegeben.» Die Frau war über drei Jahre als «Haushaltstochter» bei Familie Waldvogel. Gemäss eigenen Angaben erhielt sie in all der Zeit keinen Lohn.³⁶³

Paul Waldvogel leitete das Pestalozziheim von 1957 bis 1965. Seine Frau Lotte starb 1964 nach schwerer Krankheit. Während sein Vorgänger, Gottfried Vogelsanger, nach seinem Abgang als Heimleiter öffentlich gefeiert worden war und mehrere Zeitungsartikel über ihn erschienen waren, in denen man seine Leistungen würdigte,³⁶⁴ trat Paul Waldvogel still von seinem Amt zurück. Nur eine amtliche Meldung aus dem Regierungsrat erschien am 10. Juni 1965 in der Tageszeitung: «Als Hauseltern des Pestalozziheims Schaffhausen werden gewählt: Herr Richard Rahm [...] und seine Gattin, Frau Waldburga Rahm-Lorenz.»³⁶⁵

Über die Gründe von Waldvogels Abgang erfuhr die Öffentlichkeit nichts. Auch die Protokolle der Aufsichtskommission des Pestalozziheims geben keine Hinweise. Das Gremium wurde bis 1960 von Erziehungsdirektor Theodor Wanner präsiert, anschliessend von Erziehungsdirektor Hermann Wanner. Während der sieben Jahre sassen in der Aufsichtskommission unter anderem

363 Vgl. StASH, DI 53/28.

364 Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 10. und 11. Oktober 1957.

365 Schaffhauser Nachrichten, 10. Juni 1965.

der Stadtschulratspräsident Eugen Wehrli, der Leiter der Psychiatrischen Klinik Breitenau Oscar Wanner und der Stadtrat Werner Zaugg. In den Sitzungen befasste sich die Aufsichtskommission in erster Linie mit administrativen, finanziellen und baulichen Themen und mit den Lebensbedingungen der Heimleiter. Der Alltag der Kinder und Jugendlichen wurde nur marginal thematisiert. Die Protokolle von den Anfängen des Pestalozziheims 1908 bis 1963 wurden lückenlos ins Staatsarchiv Schaffhausen überführt. Die Jahrgänge 1964 und 1965 jedoch, die Aufschluss über die Gründe des Abgangs von Heimleiter Paul Waldvogel geben könnten, sind nicht überliefert.³⁶⁶ Die Gründe für die Lücke sind nicht bekannt.

Die Zeit ab 1965

Während die anderen Schaffhauser Kinderheime in den 1970er-Jahren unter Druck gerieten, erlebte das spezialisierte Pestalozziheim einen Aufschwung. Nachdem 1965 das Ehepaar Rahm-Lorenz die Heimleitung übernommen hatte, stiegen die Bewohnerzahlen langsam an. In den 1970er-Jahren wollte das Pestalozziheim expandieren, eine entsprechende Vorlage wurde von der Stimmbürgerin jedoch abgelehnt. Gemäss dem damaligen Regierungsrat Bernhard Stamm gab es bald darauf Spannungen zwischen der Heimleitung und einem Teil der Lehrerschaft: «Es krachte ordentlich im Gebälk, und das Heimleiterehepaar sah sich gezwungen, ein anderes Wirkungsfeld zu suchen.» 1979 verliess das Ehepaar Rahm-Lorenz das Pestalozziheim. Die Schaffhauser Fallakten erlauben keinen Einblick in die Lebensrealität in den 14 Jahren. Der einzige Betroffene aus den Fallakten, der die Heimleiter als Kind erlebte, sagt lediglich, er habe im Pestalozziheim «keine Probleme gehabt».³⁶⁷

1983 vermerkte der Regierungsrat in einem internen Bericht zum Pestalozziheim, die Schülerzahlen seien um die Hälfte gesunken, was zu finanziellen Problemen geführt habe. Die Probleme hätten sich «dermassen verschärft», dass die Zukunftsaussichten durch externe Experten abgeklärt werden müssten.³⁶⁸ 1984 wurden die Strukturen des Heims überarbeitet, worauf eine Konsolidierung stattfand und die Schülerzahlen sich bis 1995 verdreifachten.³⁶⁹ Unter dem Namen «Schaffhauser Sonderschulen» existiert die Institution noch heute.

366 Vgl. StASH, ED 22/304-306.

367 Vgl. StASH, DI 53/78.

368 Vgl. StASH, RRA 9/242653.

369 Vgl. Bollinger/Mieglitz, Pestalozziheim, S. 13-15.

Fazit: Erziehung mit Moral und Gewalt

Die Schaffhauser Heimlandschaft ist divers, und doch lassen sich bemerkenswerte Gemeinsamkeiten konstatieren. Die Fallakten zeigen: Zwischen staatlichen und privaten, christlichen Heimen gab es punkto Umgang mit den Zöglingen keine markanten Unterschiede. Es ist eine Beobachtung, die für die ganze Schweiz gilt. Die Heime hatten konfessions- und regionenübergreifend einen stark moralisierenden Blick, sie waren sozialkonservativ und stellten sich gegen den sozialen Wandel.³⁷⁰

Warum welche Kinder in welchen Heimen platziert wurden, ist in der Regel nicht nachvollziehbar. Oft standen wohl persönliche Beziehungen der Versorger dahinter. Für die Kinder hatte die Wahl des Heims grosse Auswirkungen auf ihr folgendes Leben. Starken Einfluss auf den Heimalltag hatte die Wahl des Heimleiters, wobei auffällig ist, dass die beiden wichtigsten Heime des Kantons, das Waisenhaus und die Friedeck, bis in die 1970er-Jahre von Autodidakten mit brachialen Erziehungsmethoden geleitet wurden.

In den staatlichen Heimen, dem Waisenhaus und dem Pestalozziheim, war die Aufsicht stärker als bei den privaten wie etwa dem Töchterinstitut. Auf das Schicksal der Kinder und Jugendlichen hatte dies jedoch praktisch keinen Einfluss. Das Wohl der Kinder war in den Sitzungen der Aufsichtskommissionen kein Thema, die Schutzbedürftigen waren den Erziehungsmethoden der Heimleitung praktisch schutzlos ausgeliefert. Der Fall des Pestalozziheim-Leiters, der sich offenbar an Bewohnerinnen vergriff, zeigt in erschreckender Weise, dass selbst offizielle Stellen wie Stadträte über strafbare Handlungen Bescheid wussten, diese aber nicht zur Anzeige brachten und gar aktiv vertuschten. Auch über übermässige Gewalt als Erziehungsmittel wussten die Behörden zumindest teilweise Bescheid, wie das Beispiel von Heimleiter Rudolf Steiger im städtischen Waisenhaus zeigt.

Gewalt als Erziehungsmittel blieb bis zu Beginn der 1970er-Jahre kaum hinterfragte Praxis, nicht nur, aber besonders in den Kinderheimen. Erst als öffentlicher Druck auf die Heime ausgeübt wurde, fand ein Umdenken statt. Anhand der Schaffhauser Heime lässt sich der Einfluss des gesellschaftlichen Wandels der frühen Siebzigerjahre auf die Kindererziehung und der Pädagogik schön aufzeigen. Was Alfred Richli vom Friedeck-Vorstand in seiner Institution beobachtete, war im Zuge der 68er-Bewegung ein verbreitetes Phänomen in der Schaffhauser Heimlandschaft: «Ein Aufeinanderprallen zweier Erziehungskonzeptionen».³⁷¹ Die Heime waren gezwungen, sich neu zu erfinden, oder verschwanden von der Bildfläche.

Der Historiker Wolfgang Hafner hat ein stimmiges Bild der Schweizer Heimlandschaft gezeichnet: «Wie ein Ozeandampfer mit einem langen Bremsweg bewegen sich die Heime durch die Zeiten. [...] Ein Kurswechsel vollzieht

³⁷⁰ Vgl. Gaillard/Hofstetter, S. 131; Hafner, Pädagogik, S. 17.

³⁷¹ Vgl. Schaffhauser Nachrichten, 30. November 1972.

sich nur schwerfällig. Ihr Kompass – die Pädagogik – ist zwar grundsätzlich durch zeitgenössische Normen bestimmt, aber häufig gleichzeitig durch den Blick zurück in das vergangene Bessere bestimmt.»³⁷²

Die finanziellen Probleme, die mit der Modernisierung der Heime offenbar wurden, zeigen, unter welchem Druck die Institutionen über die Jahrzehnte gestanden hatten. Sadistische Entgleisungen sind damit nicht zu erklären, doch kann man davon ausgehen, dass ein Grossteil der Energie der Aufseher, Betreuerinnen und der Heimleitung dafür aufgewendet werden musste, den Betrieb der Institutionen irgendwie aufrechtzuerhalten. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen hatten wohl zwangsläufig hintanzustehen. Oder wie der Journalist und Historiker Fredi Lerch in einem Buch über das Berner Knabenheim «Auf der Grube» pointiert zusammenfasste: «Sicher wird tabuisiert (etwa bei sexuellem Missbrauch), beschönigt (etwa bei körperlichen Strafen) und verschwiegen (etwa bei Misserfolgen: beim Abschieben von Zöglingen in andere Institutionen). Aber wer unter knappen finanziellen Bedingungen eine Anstalt zu betreiben hat, hat ohne theoretische Reflexion und skrupulöse Rechenschaftsberichte genug zu tun und tröstet sich, mit seiner Arbeit – ora et labora! – immerhin einem gottgefälligen Werk zu dienen.»³⁷³

4.3 Psychiatrische Klinik Breitenau

Es wurde bereits angedeutet, welche grosse Rolle der Psychiatrie im Bereich der fürsorglichen Zwangsmassnahmen zukam. In Schaffhausen war der Leiter der Psychiatrischen Klinik Breitenau von Amts wegen offizieller Gutachter des Verhöramtes, der Waisenbehörde und der Gerichte.³⁷⁴ Ab den 1930er-Jahren stützten sich Behörden schweizweit zunehmend auf psychiatrische Gutachten, um Bevormundungen und Fremdplatzierungen zu legitimieren.³⁷⁵

Seit 1891 verfügte der Kanton Schaffhausen mit der Psychiatrischen Klinik Breitenau auf der Schaffhauser Breite trotz seiner geringen Grösse über eine eigene Institution, in welche psychisch kranke Menschen aufgenommen wurden – auch gegen ihren Willen.

Bevor die Breitenau am 1. Juli 1891 als «Kantonale Irrenanstalt» eröffnet wurde, waren viele psychisch kranke Menschen in Schaffhausen von ihren Familien betreut worden. Einzelne lebten in den Armenhäusern der Gemeinden. Das 1253 erstmals erwähnte «Spital zum Heiligen Geist» war Armenhaus, Krankenhaus, Waisenhaus, Zuchthaus und Irrenanstalt für psychisch Kranke und Epileptiker zugleich. In den folgenden Jahrhunderten entstanden das «Schwes-

³⁷² Hafner, Pädagogik, S. 234.

³⁷³ Stiftung Schulheim Ried, Gruebe, S. 33.

³⁷⁴ Vgl. Meister, 125 Jahre, S. 8; Uehlinger, Erster Direktor, S. 61.

³⁷⁵ Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 18; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 239–241.

ternhaus», das «Seelhaus» und das «Sondersiechenhaus». Ab 1848 übernahm das «Absonderungshaus» des städtischen Spitals die psychiatrischen Fälle.³⁷⁶

Bereits 1828 war auf Kantonsebene erstmals der Vorschlag zur Schaffung eines Irrenhausfonds aufgekommen, um den psychisch Kranken ein besseres Leben zu ermöglichen. Verschiedene Zählungen hatten die Zahl von rund 120 Schaffhauser «Irren» ergeben. Nach mehreren Motionen und Vorstössen und jahrzehntelangen Diskussionen wurde 1886 eine Vorlage ausgearbeitet, in welcher der Regierungsrat selbstkritisch festhielt, es handle sich um «wohl das älteste pendente Traktandum unserer kantonalen Behörden». Man habe das Thema «im Gefühle unserer staatlichen Kleinheit und der Beschränktheit unserer Finanzen immer hin- und hergeschoben». Jetzt aber dulde der Bau eines Irrenhauses «keine Verschiebung, kein Zaudern mehr».³⁷⁷

Die Kleinheit des Kantons und die hohen Kosten sollten noch lange Zeit ein Thema bleiben, die Klinik wurde von der Bevölkerung jedoch auch schnell gut aufgenommen und genoss über alle Fraktionen hinweg einen grossen Rückhalt. Sie war für Schaffhausen ein Meilenstein. Gemäss Staatsarchivar Roland E. Hofer markierte der Bau der Breitenau für den Kanton Schaffhausen «die endgültige Entwicklung vom «Nachtwächterstaat» des 19. Jahrhunderts hin zu einem modernen Staatswesen, bei dem die öffentliche Hand grundlegende Aufgaben der Sozialfürsorge übernahm».³⁷⁸

Bereits im ersten Jahr nach der Eröffnung 1891 stieg die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner auf 131 an, 1900 lebten bereits 170 Menschen in der Klinik, die für 132 konzipiert worden war. In den folgenden Jahrzehnten wurden immer wieder Erweiterungen nötig, um die Nachfrage nach Plätzen zu stillen, denn die meisten Bewohnerinnen und Bewohner wurden als «unheilbar» eingestuft und blieben ihr ganzes Leben lang in der Breitenau. Die Schaffhauser Bevölkerung stimmte den Bauprojekten jeweils mit grosser Mehrheit zu.³⁷⁹

Die Anstalt unterstand dem Regierungsrat, der eine Aufsichtskommission unter dem Vorsitz des Sanitätsdirektors einsetzte. Für den Betrieb zuständig war der Klinikdirektor.³⁸⁰ Die Direktoren hatten oft lange Amtszeiten, wohnten in der Klinik und prägten deren inhaltliche Ausrichtung massgeblich.

376 Vgl. Gysin, Breitenau, S. 34.

377 Vgl. Meister, 125 Jahre, S. 8–10; Hofer, Klinik, S. 11–17.

378 Hofer, Klinik, S. 28; vgl. Schiendorfer, Optimismus, S. 271.

379 Vgl. Hofer, Klinik, S. 18; Uehlinger, Erster Direktor, S. 58.

380 Vgl. Gesetz über die Organisation der Irrenanstalt vom 15. September 1890.

Die Anstaltsleitungen Müller, Bertschinger und Moser (1891–1953)

Der erste Klinikdirektor, August Müller, war ein Anhänger der konservativen Schule, die psychische Krankheiten als organische Hirnerkrankungen verstand. Müller war überzeugt, dass man Kranke nicht einsperren, sondern ihnen so viele Freiheiten wie möglich gewähren sollte. Jedoch hatte er nur begrenzte Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung und musste immer wieder auf Deckelbäder, Zwangsjacken, Bettgurten, Fausthandschuhe und Polsterzellen zurückgreifen. Die Ärzte und Wärter waren oft hilflos, wirksame Medikamente waren noch lange nicht in Sicht. Aus den Jahresberichten geht hervor, dass Wärter oft bestraft oder entlassen werden mussten, weil sie sich Grobheiten, Misshandlungen oder Unsittlichkeiten zuschulden kommen liessen. Dabei ist zu beachten, dass die Wärter schlecht bezahlt und schlecht ausgebildet waren und lange Arbeitszeiten hatten.³⁸¹

Auf Müller folgte 1904 Hans Bertschinger, einer der ersten Psychiater, welche die Ideen Sigmund Freuds aufgriffen. Bertschingers Wahl war eine Abkehr vom «Hirnparadigma», der neue Direktor war ein Vertrauter von Carl Gustav Jung, mit ihm wurde die Breitenau zum Anziehungspunkt für junge Ärzte, die sich für Psychoanalyse interessierten. Bertschinger monierte, die Klinik sei überbelegt und das Personal wenig brauchbar, sodass er nicht gänzlich auf sedierende Medikamente und Deckelbäder als Zwangsbehandlung verzichten könne. Der Verzicht auf Zwang hatte einen ökonomischen Preis. Die Finanzen waren so knapp, dass während des Ersten Weltkriegs Patientinnen und Patienten an Hungerödemen litten. 1928 wurden interne Streitigkeiten in den Medien ausgetragen, die Wärter forderten mehr Lohn und Ferien. 1935 starb Bertschinger entkräftet und wurde in Nachrufen als Vorreiter in der Behandlung von Schizophrenie und als wichtiger Aufklärer der Schaffhauser Bevölkerung über das Wesen der Psychiatrie dargestellt.³⁸²

Unter seinem Nachfolger Herbert Moser nahm die Patientenzahl weiter zu, 1943 behandelte Moser 270 Patientinnen und Patienten. Die Breitenau hiess seit 1930 «Kantonale Heil- und Pflegeanstalt», was einen Paradigmenwechsel symbolisieren sollte: Die Geisteskranken wurden nicht mehr als unheilbar angesehen, dennoch blieben sie in der Regel nach wie vor oft ein Leben lang verwahrt. Nachdem Herbert Moser 1936 die Klinik übernommen hatte, kam es schnell zu Unstimmigkeiten. Als Klinikdirektor hielt er am Althergebrachten fest, moderne Kurmethoden und somatische Behandlungen wie Schlafkuren oder Schocktherapien, die in anderen Kliniken eingeführt worden waren, fehlten in der Breitenau.³⁸³

³⁸¹ Vgl. Uehlinger, Erster Direktor, S. 62–79; Meier, Zwang, S. 212–216.

³⁸² Vgl. Historischer Verein, Breitenau, S. 81–118 und 217.

³⁸³ 1946 wurden in der Breitenau noch immer mechanische Zwangsmittel wie Deckelbäder angewandt. Laut Protokollen starben in jenem Jahr zwei Patienten nach 39 und 50 Tagen im Dauerbad. Vgl. Meier, Zwang, S. 219–220.

Nachdem sich Konflikte mit hochrangigen Mitarbeitenden verhärtet hatten, schlug sich die Aufsichtskommission auf die Seite der Modernisierer und legte dem Direktor den Rücktritt nahe. 1953 kündigte Moser seine Stelle.³⁸⁴

Die Anstaltsleitung Wanner (1953–1983)

1953 trat Oscar Wanner die Direktion der Breitenau an und leitete die gewünschte Modernisierung ein. Wanner liess die Gitter und das schmiedeeiserne Tor der Anstalt entfernen, um ihr ihren Gefängnischarakter zu nehmen, eine symbolische Handlung, die erst durch eine medizinische Entwicklung möglich wurde: die Pharmakologie, die sich ab den 1950er-Jahren in der Psychiatrie flächendeckend durchzusetzen begann.³⁸⁵ Mithilfe chemischer Medikamente konnte Wanner in den folgenden Jahrzehnten grosse therapeutische Erfolge feiern und die Aufenthaltsdauer der Patientinnen und Patienten markant verkürzen. Was folgte, war eine allmähliche Entstigmatisierung der psychisch Kranken, die mit den gesellschaftlichen Umwälzungen einherging. Gemäss Festschrift von 2016 war Wanners Führungsstil von «wohlmeinender Autorität» geprägt, die ihn über Jahrzehnte zu einem sehr anerkannten Psychiater und Breitenau-Chefarzt machten, in den frühen 1980er-Jahren aber auch zu seinem unschönen Abgang führen sollte.

Unter Wanner wurden in der Breitenau Schlafkuren eingeführt, er intensivierte die Arbeitstherapie, führte Medikamentenkuren im Alkoholentzug ein und eine Station für Insulinbehandlungen und Elektrokrampftherapie. Die Aufsichtskommission war überzeugt von Wanners Kurs und erlaubte die Anschaffung teurer Geräte, etwa zur Messung von Hirnströmen. Die Kranken bekamen grössere Freiheiten und mehr Privatsphäre. Bahnbrechend war die Einführung von Neuroleptika, die die Symptome der Schizophrenie reduzieren konnten, sowie Antidepressiva. Sie ermöglichten, vermehrt ambulant zu therapieren. Die Bettenzahl konnte durch Wanners Methoden aber nicht verkleinert werden, denn gleichzeitig nahm die Anzahl Patienten, die freiwillig in die Breitenau eintraten, markant zu. Der Wandel wurde 1965 durch die Umbenennung der Kantonalen Heil- und Pflgeanstalt in «Kantonale Psychiatrische Klinik» symbolisiert.

Bald jedoch kam ein weiteres Problem auf. 1971 war die Zahl der drogenabhängigen Patientinnen und Patienten im Vergleich zum Vorjahr von 14 auf 27 angestiegen, die «Drogenwelle» war in Schaffhausen angekommen. Die Klinik hatte die Aufgabe, Entzugsbehandlungen durchzuführen und Abhängige zur Abstinenz zu motivieren. Das neue Drogenproblem war Anlass für verschiedene politische Vorstösse von der linken POCH bis zur rechten SVP. Sanitätsdirektor Paul Harnisch (SP) sprach 1979 von einem «ernsten Gesellschaftsproblem».³⁸⁶

384 Vgl. Psychiatrische Klinik Breitenau, Wandel, S. 13–14.

385 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 87; Schiendorfer, Optimismus, S. 259–260.

386 Vgl. Braunschweig, Berufsbildung, S. 197; Schiendorfer, Optimismus, S. 259–260 und 275.

Wanners Status begann in dieser Zeit zu bröckeln. Noch wenige Jahre zuvor hatte er die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Pflegenden und deren Ausbildung verbessern können; die Öffentlichkeit und die Kommission standen auf seiner Seite. Zu seinem 25-Jahre-Jubiläum als Klinikdirektor sagte Sanitätsdirektor Harnisch, Wanner habe durch «gewaltige Aufklärungsarbeit» die Öffentlichkeit sensibilisiert für die Psychiatrie. Ihm sei es gelungen, «ein völlig neues Gemeinschafts- und Arbeitsgefühl beim Personal der Breitenau zu schaffen».³⁸⁷

Gleichzeitig aber wurden in der Psychiatrie die patriarchalen Strukturen je länger, je mehr infrage gestellt. Die Autonomie und Freiheit des Individuums, auch der Patientinnen und Patienten, bekam in der Gesellschaft ein stärkeres Gewicht, Behandlungen wurden immer mehr als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden und nicht mehr als autoritärer Akt. Oscar Wanner, der den pharmakologischen, therapeutischen Aufbruch der Fünfziger- und Sechzigerjahre vorangetrieben hatte, bekundete nun Mühe mit den neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten. Bereits 1977 wehrte er sich im Jahresbericht gegen den Vorwurf der «Antipsychiatrie»-Bewegung, er habe eine «freiheitsbeschränkende Grundhaltung». Als 1979 von der Schaffhauser Linken ein «belastendes, patriarchalisches Betriebsklima» moniert und gefordert wurde, dass Wanners Aufgabenbereich auf drei Ärzte verteilt werde, wehrte sich der Direktor vehement.³⁸⁸

Auch als 1981 mit der Einführung des revidierten ZGB eine Gleichbehandlung von bevormundeten und nicht bevormundeten Menschen und das Recht auf eine richterliche Überprüfung von Zwangseinweisungen eingeführt wurden, äusserte sich Wanner dezidiert kritisch. Er hatte sich bereits 1945 in seiner Dissertation zum Thema «Die praktische Bewährung von Bevormundungen nach Art. 369 ZGB» mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auseinandergesetzt. Dort hatte er, ganz im Sinne der herrschenden Meinung, geschrieben, der Zweck der Bevormundung sei «offensichtlich ein rein fürsorgerischer». Er bedauerte, dass «ein grosser Teil der Bevölkerung, die mit Bevormundeten zu tun haben, [...] die Bevormundung entgegen Sinn und Geist des Zivilgesetzbuches und der Zivilrechtspflege auch heute noch als eine «Vogtung» im alten Sinne» auffasse. Wanner war zum Schluss gekommen, dass in 43 der 63 von ihm untersuchten Fällen die Bevormundung einen «klaren Nutzen» gehabt habe. «Eindeutigen Schaden» habe die Bevormundung nie verursacht, «nur in 3 Fällen konnte befürchtet werden, dass die Bevormundung auf die gesamte Einstellung der Patienten einen ungünstigen Einfluss hatte».³⁸⁹

Nun, 1981, fürchtete er, die gesetzlichen Bestimmungen des revidierten ZGB würden Einweisungen den «Charakter eines Verwaltungsaktes» geben, da nicht mehr Ärzte über die Zwangsmassnahmen entscheiden würden, sondern Bürokraten. Auch die Aufsichtskommission der Breitenau bezeichnete die neue Gesetzgebung 1982 als «Verhältnisblödsinn». Im Jahresbericht 1981 schrieb

387 Vgl. Schiendorfer, Optimismus, S. 269 und 275.

388 Vgl. ebd., S. 274–280 und 285.

389 Vgl. Wanner, Bevormundung, S. 4–5 und 25–26.

Wanner, es bereite ihm Mühe, wenn «ärztliche Tätigkeiten primär einmal auf Unrechtmässigkeiten hin verdächtigt» würden. Schliesslich reichte er auf Ende 1983 seinen Rücktritt ein. Wanners Nachfolger Daniel Hell schrieb 2016: «Als ich 1984 die Nachfolge von Dr. Wanner als Chefarzt antrat, traf ich eine gut geführte Klinik an, die aber noch Züge einer kustodialen, d. h. bewahrenden und bewachenden Institution hatte.»³⁹⁰

Der Stand der wissenschaftlichen Forschung zur Psychatriegeschichte im Allgemeinen und zur Breitenau im Speziellen übertrifft bei weitem die zu den Schaffhauser Kinder- und Jugendheimen. Die Schaffhauser Fallakten der vier Betroffenen, die zwischen 1964 und 1981 im Rahmen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen zwischen zwei Wochen und mehreren Jahren in der Breitenau untergebracht wurden, können das Bild nur punktuell ergänzen: Eine Frau wurde 1964 im Alter von 16 Jahren in die Breitenau eingeliefert. Nach ihrer unehelichen Geburt (der Vater war ein Italiener, der fünf Monate im Gefängnis gesessen hatte) lebte sie zuerst bei Verwandten. Danach wurde sie von der Vormundschaftsbehörde im Töchterinstitut platziert, wo sie zehn Jahre verbrachte. Später begann sie eine Lehre, brach diese aber wieder ab und unterhielt Beziehungen mit Männern. Ihre Vormundin schrieb 1964, sie gebe das Mandat mit sofortiger Wirkung ab, es sei «absolut notwendig», dass ein Mann die Vormundschaft führe. Der neue Vormund schrieb nur vier Monate später an die Vormundschaftsbehörde, das Mädchen habe sich «charakterlich nachteilig» entwickelt. Es handle sich anscheinend um «charakterliche, im seelischen Bereich liegende Störungen». Deshalb erachte er eine genaue psychiatrische Abklärung als notwendig. Er habe die notwendigen Schritte bereits unternommen, damit das Mädchen in die Breitenau eintreten könne. Im Eintrittsgutachten der Klinik wurde notiert, die Mutter der jungen Frau sei schwachsinnig und triebhaft und stamme aus dem Trinkermilieu. Die junge Frau selbst führe ein haltloses Leben. Sie komme später nach Hause als abgemacht, nicht selten erst in den frühen Morgenstunden, sie «zieht mit Burschen herum, verkehrt in schlecht beleumdeten Lokalen und hat seit Frühjahr 1964 auch intime Beziehungen». Die junge Frau, die zwei Jahre zuvor in den Akten des Töchterinstituts noch als «flottes, frisches Wesen» bezeichnet worden war, wurde im Breitenau-Gutachten als «willensschwache triebhafte Psychopathin von wahrscheinlich leichter Geistesschwäche» bezeichnet. Sie sei eingewiesen worden, weil die Lehre nicht geklappt habe und damit sie die «Tradition der Mutter» nicht weiterführe. Offenbar hatte man Angst, sie würde schwanger und würde uneheliche Kinder gebären. Die Betroffene selbst sagt, sie sei in die geschlossene Abteilung der Breitenau eingewiesen worden «mit wirklich verrückten Menschen». Man habe ihr nahegelegt, sich zu «bessern», damit sie gewisse Freiheiten zurückerlangen könne. Man habe ihr aber auch gedroht, man werde sie sterilisieren. Nach einiger Zeit sei ihr erlaubt worden, im Kantonsspital als Putzfrau zu arbeiten, sie habe aber weiterhin in der Breitenau wohnen müssen. Dies habe dazu geführt, dass sie auf der Arbeit stig-

390 Vgl. Meier, Zwang, S. 224; Schiendorfer, Optimismus, S. 280–283; Hell, Übergang, S. 290.

matisiert worden sei. Ihr Wunsch, Krankenschwester zu werden, sei ihr verwehrt worden. Ausserdem habe sie sich nach wie vor nicht frei bewegen dürfen und habe Medikamente einnehmen müssen. Nach zwei Jahren sei sie in ein Heim im Kanton Appenzell Ausserrhoden umplatziert worden, wo sie für einen kleinen Lohn in einer Stickereifabrik habe arbeiten müssen. Nachdem sie mit 19 Jahren von einem Italiener schwanger war, wurde das Kind bevormundet. Später erlitt die Frau drei Eileiterschwangerschaften, die gemäss ärztlichem Attest auf die psychischen und physischen Misshandlungen in ihrer Jugend zurückzuführen sind.³⁹¹

Der Fall ist typisch. Der Moraldiskurs um «Verwahrlosung», «Liederlichkeit» und «Schwachsinn» wurde ab den 1950er-Jahren langsam abgelöst durch moderne psychiatrische und pädagogische Begrifflichkeiten.³⁹² Die Jugendlichen wurden zu Objekten wissenschaftlicher Analysen und fachlicher Diagnosen. Auch Laien, wie etwa Vormunde, hantierten mit psychiatrischen Fachbegriffen und interpretierten sie mitunter eigenwillig. Sozial nicht angepasstes Verhalten wurde als «Psychopathie» interpretiert, obwohl es sich beim Begriff um eine schwerwiegende, abwertende Charakterdiagnose handelt. «Psychopathie» war ein im Vormundchaftswesen besonders attraktiver Begriff. Auch nicht geschulte Behördenmitglieder konnten sich darunter etwas vorstellen.³⁹³ In einem Gutachten schrieb die Breitenau 1958 über eine Frau: «So klebrig und wenig beweglich die Explorandin in ihrem Verhalten, so zähflüssig ist auch ihr Gedankengang.»³⁹⁴

Ab den 1970er-Jahren spielte das Sexualverhalten bei Jugendlichen (und auch bei den Eltern) keine grosse Rolle mehr, dafür gerieten alternative Jugendkulturen, gepaart mit dem aufkommenden Drogenkonsum, in den Städten vermehrt in den Fokus der Behörden. Die Jugendlichen wurden wegen Heroinsucht in psychiatrische Kliniken eingewiesen und zur Projektionsfläche eines «Drogengefährdungsdiskurses», der vor allem in den Achtzigerjahren breit geführt wurde.³⁹⁵ Die folgenden drei Geschichten von Betroffenen aus den Schaffhauser Fallakten fallen in diese Zeit: Eine Frau wurde nach dem Tod ihrer Mutter vom Vater für ein Haushaltsjahr ins Welschland geschickt. Dort hatte sie, 16-jährig, eine Beziehung mit einem 34-jährigen Mann, der gemäss der späteren Psychiatrieakte geschieden, arbeitslos und ein Rauschgiftkonsument war. Die Frau sagt, sie konsumiere seit ihrem 14. Lebensjahr verschiedene Drogen, von Haschisch über Meskalin, LSD und Amphetaminen bis zu Morphinum und Heroin. Nachdem sie Mitte der Siebzigerjahre mehrfach in prekärem Zustand von der Polizei aufgegriffen worden war, einmal nach einer Vergewaltigung in der Zürcher

391 Vgl. StASH, DI 53/10.

392 Alkoholismus wurde nach 1945 etwa nicht mehr als moralischer «Defekt» angesehen, sondern als psychische Krankheit codiert. Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 47.

393 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 86; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 91 und 151.

394 Vgl. StASH, DI 53/57.

395 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 56, 99 und 107; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 91; Luchsinger, Niemandskinder, S. 49.

Drogenszene, wurde sie über einen Zeitraum von drei Jahren dreimal durch zwei verschiedene Ärzte und die Jugendanwaltschaft für mehrere Monate in die Breitenau eingewiesen. In einem Aufnahmebericht wurde festgehalten: «Sie ist bei der Aufnahme grauenhaft verwahrlost mit verklebten, verschmutzten Haaren und reduziertem [Allgemeinzustand]. Psychisch schwankt ihre Stimmung zwischen gleichgültiger Oberflächlichkeit und trotziger Ablehnung aller Hilfe.» Sie sei «somatisch unauffällig, es bestehen in den beiden Ellenbeugen kleine Schnittwundnarben und ein diskretes Hämatom in der linken Ellenbeuge von intravenösen Injektionen». In der Breitenau wurde eine «Drogenabhängigkeit bei wahrscheinlicher psychopathischer Persönlichkeit» diagnostiziert. Die Jugendanwaltschaft schrieb an die Vormundschaftsbehörde, der jungen Frau drohe der Tod. Unter keinen Umständen dürfe sie wieder in die Freiheit entlassen werden. Sie würde sofort wieder den Drogen verfallen und sich ein weiteres Mal ruinieren. Der Vormund, ein medizinischer Laie, hielt sich mit fachlichen Diagnosen nicht zurück. Als diskutiert wurde, dass man die Frau wohl in eine Anstalt einweisen müsse, schrieb er: «Meines Erachtens dürfte die Notwendigkeit einer Anstaltsversorgung voraussichtlich länger als ein Jahr dauern.» Der Vater war offenbar einverstanden mit der Einweisung. Gemäss einem Brief eines Arztes sei er bereit gewesen, die elterliche Gewalt an die Vormundschaftsbehörde abzutreten, um die Tochter in ein geschlossenes Heim einweisen zu können. Da die Frau bald volljährig wurde, leitete der Vormund auf Empfehlung der Breitenau beim Bund ein Gesuch auf Entmündigung ein. 1976 wurde die Frau nach Art. 370 ZGB entmündigt und in die Anstalt Hindelbank eingewiesen. Die Erzählungen der Frau aus der Breitenau sind knapp. Sie sagt, sie sei mit Medikamenten ruhiggestellt worden, es habe «Schlafkuren» gegeben, sie habe nur zum Essen aufstehen dürfen.³⁹⁶

Eine zweite Betroffene ist die Tochter ungarischer Flüchtlinge. Sie sagt, ihre Mutter habe unter Verfolgungswahn gelitten und sei schliesslich in die Breitenau eingewiesen worden. Zuvor habe sie eine Zeit lang in aggressiver Weise verschiedene Behörden behelligt. Nach der Einweisung der Mutter wurde die Tochter im Waisenhaus platziert. Das Fürsorgereferat notierte 1969, sie sei ein «liebes, problemloses Kind». In die Diskussion um die Zukunft des Mädchens waren auch die Gemeinde- und die Armendirektion des Kantons Schaffhausen und die kantonale Fremdenpolizei involviert. Als das Mädchen 14 Jahre alt wurde, begann sie sich jedoch, gemäss einem späteren Aufnahmeprotokoll der Breitenau, für Zigaretten, Kleider und «Freigang» zu interessieren. Sie komme spät nach Hause und habe «schnell wechselnde Männerbekanntschaften», obwohl sie «kein leichtfertiges Mädchen» sei, das mit jedem ins Bett steige. Sie schwänze die Schule, obwohl sie intelligent sei. Als sie einige Diebstähle beging, schaltete sich die Jugendanwaltschaft ein. Diese schrieb 1978, die junge Frau befinde sich «in einer Pubertätskrise». Die psychiatrische Klinik solle «geeignete Massnahmen» empfehlen. In der Breitenau wurde festgehalten, der Vater habe seine Tochter

³⁹⁶ Vgl. StASH, DI 53/80.

antiautoritär erzogen und behauptete, diese schwärme für Che Guevara, Fidel Castro und den Sozialismus, dabei habe das Mädchen «eigentlich nichts im Kopf» und wisse kaum, wer Che Guevara und Fidel Castro überhaupt seien. Die psychiatrische Klinik stellte eine ganz andere Diagnose: «Charakterneurotische Fehlentwicklung, Triebhaftigkeit, Verwahrlosung». Ausserdem entdeckte die Breitenau eine Paranoia. «Die Prognose wird als unbestimmt bis ungünstig erachtet.» Klinikleiter Oscar Wanner schrieb in einem Brief, man könne die junge Frau auch nicht nach Hause schicken, «weil geordnete Familienverhältnisse nicht möglich» seien. Schliesslich hielt er fest: «Die Untersuchung der Patientin ist inzwischen abgeschlossen worden und hat klar und deutlich ergeben, dass bei der Genannten eine geistige Störung im Sinne einer Wahnkrankheit vorliegt. Damit wäre nun die medizinische Voraussetzung für eine Bevormundung der Patientin gemäss Art. 369 gegeben.» Nach einigen Monaten in der psychiatrischen Klinik wurde die junge Frau in einem Mädchenheim in Frauenfeld platziert.³⁹⁷

Der letzte Fall stammt aus dem Jahr 1981. Ein Jugendlicher aus einer Landgemeinde hatte einige Male seine Lehre abgebrochen und bewegte sich in der Punkszene, was seine Eltern nicht gern sahen. Gemäss der Vormundschaftsbehörde hatte er als 16-Jähriger ein Verhältnis mit einem Mädchen, das «angeblich drogenabhängig» war. Er forderte zu Hause mehr Taschengeld, bedrohte die Mutter, zog aus und lebte für kurze Zeit in einer Kommune, kehrte dann aber nach Hause zurück, stellte Forderungen, verkaufte Wertgegenstände, randalierte im Garten der Eltern. Diese waren überfordert mit ihrem Sohn. Schliesslich schalteten sich der Pfarrer und der Gemeindepräsident, der gleichzeitig Präsident der Vormundschaftsbehörde war, ein. Sie prüften, «welche weiteren geeigneten Massnahmen zu treffen sind, um [den Jungen] einem Milieu zuzuführen, wo er sich besser verstanden fühlt und mit dem Ziel, den jungen Mitmenschen wiederum einer Berufslehre zuzuführen». Schliesslich wurde der junge Mann gemäss eigenen Angaben an einem Sonntagmorgen von zwei Polizisten ohne Ankündigung «wie ein Schwerverbrecher» zu Hause abgeholt und in die Breitenau gebracht. Der Gemeindepräsident und der Pfarrer hätten gesagt, sie wollten ihn «gerade noch hinein nehmen», also im Rahmen einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme in die Breitenau einweisen, obwohl im September 1981 bereits das neue ZGB in Kraft war. Die Vormundschaftsbehörde selbst schrieb: «Auf dringendes Ersuchen des Vaters hat der Präsident der Vormundschaftsbehörde, [...] gestützt auf das Einführungsgesetz [...] die Einweisung in die Kantonale Psychiatrische Klinik Breitenau angewiesen.» Die Breitenau schrieb im Aufnahmeformular, der Jugendliche könne sich an Einzelheiten nicht erinnern, «da er ziemlich viel Hasch geraucht» habe. Der Befund: «Schwer verwahrloster junger Mann, angezogen in Lumpen, bewusstseinsklar, völlig orientiert, negativistisch eingestellt. Potentiell aggressiv. Eine nähere Untersuchung war wegen seines Widerstands unmöglich.» Vorläufige Diagnose: «verwahrloste, primitive, drogensüchtige Persönlichkeit». Später schrieb die Vormundschaftsbehörde, er habe

397 Vgl. StASH, DI 53/52,

in der Breitenau die Arbeit verweigert, «weil er nicht bereit sei, für 2 Franken pro Tag zu arbeiten». Es handle sich im vorliegenden Fall jedoch «nicht um ein medizinisches Problem», obwohl man in der Klinik festgestellt habe, dass er Epileptiker sei. Schliesslich setzte sich sein Arzt für seine Entlassung ein und die Klinik und die Vormundschaftsbehörde regelten zusammen mit dem Jugendlichen und seinen Eltern, wie er sich einem «einigermassen geregelten Familienleben» unterziehen könnte. Nach zwei Wochen wurde er nach Hause entlassen.³⁹⁸

Fazit: Die Klinik spielte mit

Die vier Einweisungen dienten vier verschiedenen Zwecken: Im ersten Fall sollte verhindert werden, dass die junge «triebhafter» Frau schwanger wird und sich das Milieu, in welches sie geboren wurde, weiter ausbreitet. In den folgenden beiden Fällen ging es um Drogen und Jugendkultur. Im einen Fall stand im Vordergrund, die junge Frau von ihrer Sucht zu heilen und ihren befürchteten Drogentod zu verhindern. Der Vater stand dabei auf der Seite der Behörden. Beim nächsten Fall ging es darum, die Jugendliche der Familie zu entziehen, die als problematisch angesehen wurde. In der Breitenau platziert wurde die Jugendliche von der Jugendanwaltschaft jedoch wegen Diebstahls, dort wurde dann eine «Wahnkrankheit» diagnostiziert und eigens darauf hingewiesen, damit sei nun «die medizinische Voraussetzung für eine Bevormundung» gegeben. Im Heim, in dem sie daraufhin platziert wurde, kam sie gemäss eigenen Angaben mit Alkohol und Tabletten in Kontakt. Heute leidet die Frau unter schweren Depressionen und ist arbeitsunfähig. Es scheint, als hätte sich die Breitenau in diesem Fall, und auch im ersten Fall des Milieuentzugs, zumindest ein Stück weit zur Erfüllungsgehilfin der Vormundschaftsbehörde und der Fremdenpolizei gemacht. Verwunderlich ist dies nicht. Gemäss den Historikern Simon Hofstetter und Esther Gaillard hatten Mediziner und Psychiater oft «aussergesetzliche Übereinkünfte» mit der Justiz.³⁹⁹ Im vierten Fall, in dem der pubertäre Jugendliche für zwei Wochen in die Breitenau eingeliefert wurde, wollte man ihn damit offenbar in erster Linie schocken und mit dem Klinikaufenthalt zur Raison bringen. Auch dieser Betroffene leidet gemäss eigenen Aussagen unter diesem Vorfall und der darauf folgenden Stigmatisierung als «Psychopath» bis heute.

Vergleicht man die Breitenau mit den verschiedenen Schaffhauser Kinder- und Jugendheimen, wird augenfällig, dass die psychiatrische Klinik in vielerlei Bereichen ganz andere Dimensionen aufwies: Sie nahm mehr Bewohnerinnen und Bewohner auf als die einzelnen Heime, die Professionalisierung war weiter fortgeschritten, die Aufsicht war stärker institutionalisiert und funktionierte besser, das Budget war grösser und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit breiter. Die Breitenau war sich des Spannungsfelds zwischen notwendigem Zwang

³⁹⁸ Vgl. StASH, DI 53/50.

³⁹⁹ Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 40.

und den Bemühungen zu möglichst viel Freiheit schon früh bewusst, dennoch gehörte sie sicher nicht zur Avantgarde, was liberale Aufenthaltsbedingungen anbelangte. Direktor Oscar Wanner, der die Klinik bis 1983 leitete, scheint im System der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu Hause gewesen zu sein.

4.4 Geschlossene Anstalten

Martin Lengwiler, Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, schrieb in einem Bericht über die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, es habe in der Schweiz «einen zusammenhängenden Kosmos von Einrichtungen mit einer noch kaum erforschten Binnendifferenzierung und Binnenhierarchie» gegeben. Heimkarrieren führten typischerweise «von relativ liberalen, pädagogisch orientierten zu geschlossenen, hermetisch und restriktiv geführten Einrichtungen».⁴⁰⁰ In einem früheren Kapitel wurde die Einweisung in die Friedeck als Indikator für eine Eskalation einer solchen Heimkarriere beschrieben. Doch den Behörden blieb noch ein weiteres Instrument, eine Ultima Ratio, um Kinder und Jugendliche endgültig aus der Gesellschaft zu entfernen: die administrative Versorgung.

Wie sich eine administrative Versorgung von anderen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen unterschied, ist nicht ganz klar. Der Hauptunterschied war, dass die Versorgten in eine geschlossene Anstalt eingewiesen wurden, in der sie sich nicht frei bewegen konnten. Rechtlich bestand kein Unterschied zu anderen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, auch über administrative Versorgungen entschied eine Behörde, es gab kein gerichtliches Verfahren.⁴⁰¹ Menschen wurden in der Schweiz in diversen Einrichtungen versorgt, von Trinkerheilstätten über Arbeitskolonnen und Strafkolonien bis zu Zwangserziehungsanstalten und Gefängnissen. Auch die geschlossenen Abteilungen von psychiatrischen Kliniken gehörten dazu. Die Abgrenzung von Erziehungsanstalten wie der Friedeck war nicht immer ganz klar.⁴⁰²

Auch die Motive der Versorgung sind schwer zu definieren: Während bei Heimeinweisungen, zumindest theoretisch, das Wohl des Kindes im Vordergrund stand, ging es bei Versorgungen vielmehr um «Resozialisierung». Mit Versorgungen säuberten die Behörden die Strassen; «Landstreicher», «Vagabunden», «Trinker» und andere «Tagediebe», die sich vor der Arbeit «drückten», wurden in Anstalten «nachgebessert».⁴⁰³ Und wie die Schaffhauser Fallakten zeigen, konnte es auch Minderjährige treffen.

Gemäss Schätzungen wurden im 20. Jahrhundert 50 000 bis 60 000 Menschen in der Schweiz administrativ versorgt, 2015 ging man von 12 000 bis 15 000

⁴⁰⁰ Vgl. Lengwiler, Sozialstaat, S. 2 und 7.

⁴⁰¹ Bei Versorgungen hatten die Betroffenen jedoch zumindest in der Theorie die Möglichkeit, das Bundesgericht anzurufen. Vgl. Bischofberger/Meier/Métraux, Fragen, S. 109.

⁴⁰² Vgl. Heiniger, Krisen, S. 20; Unabhängige Expertenkommission, Willkür, S. 19.

⁴⁰³ Vgl. Bischofberger/Meier/Métraux, Fragen, S. 46.

noch lebenden Opfern aus. In der Zwischenkriegszeit dürfte die Zahl am höchsten gewesen sein, ab den 1940er-Jahren nahm sie, parallel zum wirtschaftlichen Aufschwung, in der Tendenz ab.⁴⁰⁴

In Schaffhausen entstand 1853 auf dem Griesbach eine Zwangsarbeitsanstalt für «liederliche» und «arbeitsscheue» Männer. Sie sollte durch Erziehung und Repression mithelfen, die grassierende Armut zu kontrollieren. Für den Staat sollte die Anstalt kostenneutral sein, die Insassen sollten die Aufwendungen für ihre Internierung durch Arbeit abverdienen. Bald jedoch musste festgestellt werden, dass die Anstalt nicht den erwünschten Erfolg brachte. Nach 15 Jahren konnten nur sechs der 58 Insassen «klaglos entlassen» werden. 31 Häftlinge waren insgesamt 125-mal ausgebrochen und wurden mit Stockschlägen und Hungerkost bestraft. Der «Griesbach» geriet arg in die Kritik und wurde 1867 nicht zuletzt wegen hoher Kosten wieder geschlossen.⁴⁰⁵

Seither gab es in Schaffhausen keine Anstalten für administrative Versorgungen mehr. 1956 trat der Kanton jedoch dem Ostschweizer Strafvollzugskordat bei, in den Fünfziger- und Sechzigerjahren gehörte Schaffhausen zu den Kantonen, die am meisten Menschen in ausserkantonalen Anstalten administrativ versorgten.⁴⁰⁶

In den Schaffhauser Fallakten finden sich vier Betroffene, die administrativ versorgt wurden. Der Fall einer Frau, die in der geschlossenen Abteilung der Breitenau interniert wurde, wurde bereits beschrieben (S. 132–133). Die anderen drei wurden in den Anstalten Hindelbank (Frauen) und Kalchrain (Männer) eingesperrt. Der früheste Fall ist derjenige einer Frau, die als uneheliches Kind einer depressiven Mutter und eines Alkoholikers zuerst in kleinen, heimähnlichen Strukturen in Stein am Rhein und Siblingen aufwuchs und dann in ein Heim im Kanton Bern überstellt wurde. Die Aktenlage ist dürftig. Die Frau selbst sagt, sie sei weggelaufen vom Heim und deshalb nach Hindelbank gebracht worden. Eine Verfügung der Schaffhauser Vormundschaftsbehörde aus dem Jahr 1963 besagt, dass sie wegen Geisteskrankheit nach Art. 369 ZGB entmündigt und nach Art. 421 Ziff. 13 ZGB für zwei Jahre in Hindelbank interniert wurde. Zu diesem Zeitpunkt war die Frau bereits 22 Jahre alt. Sie sagt, das prägendste Erlebnis sei gewesen, dass sie in Hindelbank ins «Cachot» geworfen worden sei, wo sie Tag und Nacht kein Licht gesehen habe und sich nicht habe waschen können. Die Aufseherin sei ein «richtiges Räf» gewesen. Nach der Entlassung zwei Jahre danach notierte ihr Vormund, sie habe sich nicht gebessert und sei «charakterlich eine äusserst schwierige Person», die sich nicht in geordnete Verhältnisse eingliedern lasse. Sie bedürfe einer «derart strengen, konsequenten Führung und intensiven Betreuung, die nur in einer Anstalt realisiert werden» könne. Auch ein Psychiater habe versucht, sie nach der Entlassung «auf einen guten Weg zu

404 Im westeuropäischen Umland wurde das Versorgungswesen nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich früher abgeschafft oder modernisiert als in der Schweiz. Vgl. Kanton St. Gallen, Vergangenheit, S. 34 und 61–62; Unabhängige Expertenkommission, Willkür, S. 7–8 und 91.

405 Vgl. Troxler/Wüst, Konsumgesellschaft, S. 1478.

406 Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Willkür, S. 64–66.

bringen». Jedoch habe sie oft die Stelle gewechselt, sei der Arbeit ferngeblieben und «der gewerbsmässigen Unzucht» verfallen, sie habe bei einem «Zuhälter» gewohnt. Der Psychiater meldete auch, sie sei abgemagert und habe sich körperlich zurückentwickelt, was möglicherweise auf eine Hormonstörung zurückzuführen sei. Schliesslich beantragte der Vormund eine erneute Versorgung, worauf die Frau sechs Monate nach der Entlassung erneut für ein Jahr in Hindelbank eingewiesen wurde.⁴⁰⁷

Der zweite Fall wurde ebenfalls im Kapitel über die Breitenau beschrieben (siehe S. 133–134): Eine drogensüchtige Jugendliche wurde mehrere Male in die psychiatrische Klinik eingewiesen. Schliesslich konstatierte der Vormund 1975, man könne sie dort nicht mehr behalten. Der Anstaltsleiter in Hindelbank habe aber erklärt, dass bei der jungen Frau «noch etwas zu machen sei». Auch ihr Arzt bestätigte, dass eine Hospitalisierung leider unumgänglich geworden sei. Das Ziel war klar: ein vollständiger Drogenentzug, nachdem die Therapie in der Breitenau keinen nachhaltigen Erfolg gebracht hatte. Der Vormund schrieb, als Resozialisierungsmassnahme komme «einzig und allein die Platzierung in einer geschlossenen Nacherziehungs- und Arbeitsanstalt» in Betracht. Er beantrage eine «Einweisung nach Hindelbank als Arbeitserziehungsanstalt». Über ihren Alltag in Hindelbank will die Frau nicht sprechen. Sie sagt nur, in dem einen Jahr, in dem sie in Hindelbank lebte, habe sie sich gedemütigt gefühlt. Aufseherinnen hätten mit Schäferhunden patrouilliert. Nach einem Fluchtversuch sei sie drei Tage in eine Dunkelzelle gesperrt worden.⁴⁰⁸

Aus Hindelbank ist bekannt, dass Vormunde ihre Mündel in der Regel erst nach rund einem Jahr besuchten, sie kommunizierten vor allem mit der Anstaltsleitung. Gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 1966 hatte nur die Hälfte der Frauen Kontakt mit ihren Vormunden.⁴⁰⁹ Einerseits lebten in Hindelbank administrativ Versorgte, die nie von einem Gericht verurteilt worden waren, andererseits herkömmliche Straftäterinnen. Beim Umgang mit den Insassinnen wurde aber kein Unterschied gemacht. Gemäss dem Bericht der UEK inszenierte sich Hindelbank als «moralische Besserungsanstalt, die angeblich sittlich verdorbene Frauen aufrichtet».⁴¹⁰

Der dritte Fall betrifft einen Mann, der zehn Jahre lang im Jugendheim, dem ehemaligen Schaffhauser Waisenhaus, lebte. Mit 15 Jahren musste er eine Lehre als Gärtner anfangen und wurde in ein Lehrlingsheim im Kanton Zürich umplatziert. Die dortige Vormundschaftsbehörde notierte 1982, es habe dort «disziplinarische Schwierigkeiten» gegeben, der junge Mann sei häufig der Arbeit ferngeblieben, «wahrscheinlich hat er auch Drogenkontakt». Schliesslich wurde er für drei Monate auf Anordnung des Vormundes in die Arbeitserziehungs-

407 Vgl. StASH, DI 53/1.

408 Vgl. StASH, DI 53/80.

409 Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 169.

410 Vgl. Bischofberger/Meier/Métraux, Fragen, S. 53.

anstalt Kalchrain eingewiesen, dies jedoch bereits unter dem neuen Vormund-
schaftsgesetz. Wie es ihm in den drei Monaten ergangen ist, ist nicht bekannt.⁴¹¹

Über administrative Versorgungen erlauben die 59 Schaffhauser Fallakten prak-
tisch keine Rückschlüsse. In den wenigen Fällen ist der Alltag in den Instituti-
onen nur am Rande beschrieben, zumindest in einem Fall war er offenbar zu
traumatisch, um ihn nochmals aufzurollen. Die Gründe für die Versorgungen in
die geschlossenen Anstalten waren typisch: disziplinarische Probleme und das
Weglaufen aus einem Heim.

Die tiefe Zahl der administrativen Versorgungen in den Fallakten könnte
ein Indiz dafür sein, dass die Massnahmen nicht leichtfertig angeordnet wurden.
Andererseits waren die Fälle nicht unbedingt aussergewöhnlicher als andere
Fälle, in denen die Schaffhauser Behörden auf administrative Versorgungen ver-
zichteten. Womöglich ist die Zahl aber auch schlicht so klein, weil es in Schaff-
hausen keine entsprechenden Anstalten gab. Betroffene konnten ihr Gesuch um
Entschädigungszahlungen des Bundes in einem Kanton ihrer Wahl einreichen
und es wäre naheliegend, dass sie das in dem Kanton tun, in dem sie damals
Opfer geworden sind

⁴¹¹ Vgl. StASH, DI 53/32.

5 Schlussbetrachtung: Ein Schweizer Querschnitt

Die 59 Dossiers, die dieser Untersuchung zugrunde liegen, zeigen eindrücklich: Die Betroffenen haben Dinge erlebt, die viele von ihnen traumatisierten. Die behördlichen Akten zeigen in ihren Beschreibungen und ihrer Sprache zudem eine Kälte und bisweilen offene Verachtung für die Kinder und Jugendlichen. Die 59 Dossiers sind klare Zeugnisse von Repression.

Nun ist man versucht, die Schuldfrage zu stellen. Genau darauf vermag die vorliegende Forschungsarbeit jedoch keine eindeutige Antwort zu geben. Die Tragik der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Schaffhausen entstand durch eine Mischung aus individuellen Fehlleistungen und gesellschaftlichen Strukturen. Dadurch, dass die Fallakten stark auf einzelne Personen, allen voran die Leiter der Institutionen, fokussieren, rücken die gesellschaftlichen Umstände etwas in den Hintergrund.

Dies soll die Glaubwürdigkeit der Quellen aber nicht untergraben. Obwohl die Dossiers eigens dafür angefertigt wurden, Repression zu beweisen, und entsprechend parteiisch sind, finden sich in ihnen praktisch keine Widersprüche. Bisweilen weicht ein Datum in einer Erzählung vom entsprechenden Datum in der Behördenakte ab, in der Regel jedoch sind die Berichte der Betroffenen kohärent. Gerade die Erzählungen der einzelnen Betroffenen über bestimmte Institutionen und Menschen, vor allem über die Heimleiter, gleichen sich stark. Die Erlebnisse, über die die Betroffenen berichten, decken sich auch weitgehend mit der Sekundärliteratur, was einen schweizweiten Vergleich ermöglicht. Es ist eine traurige Geschichte des Zusammenspiels von Beamten, Pfarrern, Ärzten, Juristinnen und Lehrern zu Lasten der ihnen anvertrauten Menschen. Schaffhausen, das vermag diese Arbeit aufzuzeigen, war diesbezüglich ein durchschnittlicher Schweizer Kanton.

Die rechtliche Lage war mit einer Vielzahl von kantonalen und kommunalen Akteuren sehr verworren. Auch dies entspricht den gesamtschweizerischen Erkenntnissen. Ähnliche Gesetze und Verordnungen wurden schweizweit etwa zur selben Zeit erlassen. Mitte des 19. Jahrhunderts kamen überall Fürsorgegesetze auf, Mitte des 20. Jahrhunderts wurden Pflegekinderverordnungen erlassen. Das zentrale Gesetz, das Zivilgesetzbuch von 1911, das in allen Kantonen gleichermassen Gültigkeit hatte, schwebte über allem. Auch die Vielzahl der Behörden und Institutionen, die die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen anordneten und umsetzten, sind kein Schaffhauser Phänomen, es gab sie in der ganzen Schweiz. Und sie funktionierten überall ähnlich, vor allem in den ländlichen Gebieten bis zur Einführung der KESB im Jahr 2013 auf der Basis des Milizsystems.

Mit seinem ruralen Charakter, den Dörfern im Klettgau und im Reiat, war Schaffhausen prädestiniert für klassische Verdingung. Die Stadt verfügte dagegen

über Strukturen, die professioneller waren, in der ausgebildete Juristen als Amtsvormunde dienten und Pflegekinder nicht in der Landwirtschaft ausgebeutet wurden.

Die Schaffhauser Heimlandschaft liefert einen Querschnitt durch das Heimwesen in der Schweiz. Es gab staatliche wie private, vereinsbasierte Heime, Heime für Kleinkinder und Heime für Jugendliche, Institutionen, in denen man auffällige Jugendliche bessern wollte, und schliesslich eine psychiatrische Klinik. Es gab Heime, die vom Staat beaufsichtigt wurden und solche, die für den Staat undurchsichtig blieben.

Die vorliegende Arbeit zeigt aber, dass die vordergründigen Unterschiede für das Wohlbefinden der Zöglinge nicht sehr relevant waren. Religiöse und staatliche Heime hatten vergleichbare Vorstellungen von Sitte und Moral. Die Aufsichtskommissionen der Heime befassten sich nicht mit den Lebensbedingungen der Zöglinge, egal wie professionell sie waren. Ihnen ging es in erster Linie um die finanzielle Lage der Heime.

Die Finanzen waren für den Alltag der Zöglinge der entscheidende Punkt. Sie entschieden darüber, ob in den Heimen Hunger herrschte, ob genug und ausgebildetes Pflegepersonal angestellt werden konnte oder die wenigen Pflegerinnen und Pfleger mit den Kindern und Jugendlichen überfordert waren.

Ein weiterer wichtiger Faktor war die Person des Heimleiters. Es zeigt sich, dass das Leben der Kinder und Jugendlichen mit der Ankunft eines neuen Heimleiters drastische Wendungen nehmen konnte, zum Guten wie zum Schlechten. Kinderheime waren kleine Königreiche. Besonders tragisch ist, dass die beiden wichtigsten Reiche, das städtische Waisenhaus und die Friedeck, bis in die Siebzigerjahre von Autodidakten mit einem Hang zu Gewaltexzessen geleitet wurden.

Die Psychiatrische Klinik Breitenau nimmt eine Sonderrolle ein. Im Gegensatz zu den Heimen können hier keine strukturellen finanziellen Probleme ausgemacht werden. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen wurden jedoch keineswegs konsequent aus einer rein fachlichen Perspektive angeordnet, sondern mit dem Ziel, den einweisenden Behörden zuzudienen. Insofern kann wohl auch die Breitenau als eines der Rädchen gesehen werden, welche das System der Zwangsmassnahmen über die Jahrzehnte antrieben. Im Zuge der Diskussion über Medikamentenversuche in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen bis 1980 reichte Kantonsrat Bruno Müller am 26. September 2019 eine Kleine Anfrage ein und fragte, ob auch in Schaffhauser Kliniken und Praxen Medikamententests ohne Einwilligung und Aufklärung durchgeführt worden seien.⁴¹² In seiner Antwort vom 18. Februar 2020 kündigte der Regierungsrat an, entsprechende Abklärungen vorzunehmen, ob es zu problematischen Verhaltensweisen

⁴¹² Kleine Anfrage Nr. 2019/31: «Medikamententests ohne Einwilligung von Patientinnen und Patienten auch im Kanton Schaffhausen?» von Bruno Müller vom 26. September 2019, sh.ch/CMS/get/file/1a108250-bd67-410e-8b42-5afcc9db4471 (Zugriff 26. August 2022).

im Psychiatriezentrum Breitenau gekommen sei. Sollte dies der Fall sein, sei eine wissenschaftliche Untersuchung ins Auge zu fassen.⁴¹³

Weil es in Schaffhausen keine Strafanstalten gab, in welchen man Menschen hätte administrativ versorgen können, kann darüber wenig ausgesagt werden. Die Frage, ob die Versorgungspraxis in Schaffhausen entsprechend schwächer ausgeprägt war oder ob die Betroffenen einfach im Rahmen des Ostschweizer Konkordats in ausserkantonalen Anstalten versorgt wurden, kann nach dem Studium der 59 Fallakten nicht beantwortet werden.

Die schlechte finanzielle Lage war nicht nur in den Heimen einer der Hauptgründe für die prekären Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen. Geldsorgen führten, wie in anderen Kantonen, zu einer mehrfachen Überforderung. Die Gemeindebehörden arbeiteten oft ehrenamtlich und hatten wenig Zeit, die Vormunde hatten viele Mündel, was es für sie schwierig machte, sich intensiv mit den einzelnen Schicksalen auseinanderzusetzen. Die geschilderten Mechanismen führten dazu, dass der Grad der körperlichen, sexuellen und psychischen Gewalt während der gesamten Berichtszeit sehr hoch war, auch wenn er ab den 1970er-Jahren deutlich abnahm. Es zeigt sich, dass gerade die Machtfülle in den Händen unprofessioneller Milizbehörden ein Haupttreiber für die Missstände war.

Schaffhausen war in vielen Bereichen ein Schweizer Durchschnittskanton. Es zeigt sich aber auch klar, dass Schaffhausen nicht zur Avantgarde gehörte, wenn es darum ging, die bestehenden Verhältnisse umzubauen und zu modernisieren. Es dauerte bis in die Mitte der 1970er-Jahre, bis der gesellschaftliche Druck auf die Schaffhauser Heime so gross wurde, dass es zu Anpassungen kam. Die Trägheit im weitgehend ländlich geprägten Kanton Schaffhausen erstaunt wenig. Es waren tendenziell die grossen Universitätskantone, die sich neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Strömungen zuerst öffneten. Periphere Regionen wie Schaffhausen zogen nach.⁴¹⁴

Die Konflikte, die in den Schaffhauser Institutionen zwischen der alten Führung und jungen, progressiven Kräften aufbrandeten, führten in den meisten Fällen mittelfristig zur Schliessung. Der Niedergang der Institutionen kam mit dem Anspruch der Professionalisierung. Hätte man die bestehenden Heime nach den aufkommenden pädagogischen Standards betreiben wollen, hätte das neben Paradigmenwechseln auch massive Mehrkosten bedeutet. Damit schliesst sich der Kreis zum Geld.

⁴¹³ Beschluss des Regierungsrats vom 18. Februar 2020, Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2019/31: «Medikamententests ohne Einwilligung von Patientinnen und Patienten auch im Kanton Schaffhausen?» von Bruno Müller vom 26. September 2019, [sh.ch/CMS/get/file/58d1a4f3-fdbb-4c17-9da1-6fe3376404d8](https://www.sh.ch/CMS/get/file/58d1a4f3-fdbb-4c17-9da1-6fe3376404d8) (Zugriff 26. August 2022).

⁴¹⁴ Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 147.

6 Ausblick

Diese Forschungsarbeit beschreibt die Schicksale von 59 von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Betroffenen in Schaffhausen. Sie gibt jedoch lediglich Einblick in ein System, das die gesamte Gesellschaft durchdrang. Entsprechend bieten sich diverse Anknüpfungspunkte für weiterführende Forschung.

Es hat sich gezeigt, dass die Finanzen ein eminent wichtiger Faktor für diverse fürsorgerische Entscheide waren. Sie konnten im Rahmen dieser Arbeit jedoch nur am Rande thematisiert werden. Welchen Einfluss etwa hatte die Höhe der Kostgelder auf die Einweisung der Kinder und Jugendlichen in die einzelnen Institutionen? Vermutlich würde eine Analyse der Geldflüsse viel Licht ins Geflecht der einzelnen Akteure und Institutionen bringen und helfen, die Mechanismen zu verstehen.

Besonders bedauerlich ist, dass es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war, in einem wissenschaftlichen Kontext Gespräche mit den Betroffenen zu führen. In vielen Dossiers bekommt man zwar die Ahnung einer Biografie, doch spürt man bei der Lektüre, dass es noch viel mehr zu erzählen gäbe. Es wäre von grossem Wert, die Geschichten der Betroffenen zu sammeln. So wäre es auch möglich, die Zeit nach den Zwangsmassnahmen zu beleuchten. In vielen Fallakten zeigt sich, dass die ehemaligen Zöglinge mit ihren traumatischen Erlebnissen und der Stigmatisierung bis heute zu kämpfen haben. Vor einigen Jahren wurde gemäss Claudia Scheidegger, die im Bundesamt für Justiz die Gesuche um Solidaritätsbeiträge bearbeitete, festgestellt, dass 80 Prozent der von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Betroffenen, die ein Gesuch um Soforthilfe eingereicht haben, an Krebs erkrankt sind.⁴¹⁵ Nach ihrer Zeit in Heimen und Anstalten hatten es die fremdplatzierten Jugendlichen oft schwer, in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Das Recht auf Bildung war ihnen faktisch verwehrt worden. Viele landeten in Tieflohnbranchen oder waren gar nicht arbeitsfähig. Es folgte eine Verarmungs- und Verelendungsspirale.

Wie das Kapitel über die Rechtslage am Beispiel Schulgesetz gezeigt hat, liegt ausserdem der Verdacht nahe, dass noch immer ganze Gruppen von Betroffenen nicht wissen, dass sie überhaupt von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen waren und Anrecht auf einen Solidaritätsbeitrag haben. Hier wäre schnell weitere historische Forschung und Aufklärungsarbeit geboten.

⁴¹⁵ Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 79.

Dank

Dieses Forschungsprojekt wäre nicht möglich gewesen ohne die Betroffenen, die all ihren Mut zusammengenommen haben, um ihre privaten und häufig tragischen Erfahrungen mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Schaffhausen mit der Fachstelle für Gewaltbetroffene zu teilen, und sich bereit erklärt haben, ihre Geschichten der Forschung zugänglich zu machen. Ihnen allen gebührt mein herzlicher Dank. Ausserdem möchte ich Markus Plüss danken, der mit grosser Beharrlichkeit, aber auch mit viel Feingefühl den Betroffenen geholfen hat, sich ihren Erlebnissen zu stellen und eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Das Projekt wäre zudem nicht möglich gewesen ohne das Staatsarchiv Schaffhausen um Roland E. Hofer, der in vielen fachlichen Fragen erste Ansprechperson war, ohne die pragmatische Unterstützung des Stadtarchivs Schaffhausen um Mirjam Böhm und Monika Lay, ohne die Redaktionskommission des Historischen Vereins des Kantons Schaffhausen um René Specht und Markus Späth-Walter und ohne den Chronos Verlag um Hans-Rudolf Wiedmer. Zu guter Letzt möchte ich dem Historiker Bernhard Ott und dem Juristen Kilian Meyer danken für den angeregten Austausch und die kritische Lektüre.

Quellen und Literatur

Quellen

Ungedruckte Quellen

Beschluss des Regierungsrates vom 10. Juli 2018 (Protokoll-Nr. 23/425).

Beschluss des Regierungsrates vom 2. Juni 2020 (Protokoll-Nr. 19/362).

Staatsarchiv Schaffhausen (StASH)

DI 40/69, Akten des kantonalen Sozialamtes, vor allem Aktennotizen zu Beanstandungen von Praktikantinnen über die Zustände im Kinderheim Löhningen von 1973.

DI 53/1-102, Fallakten der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen, 1935-1981, zusammengestellt von der Opferhilfe Schaffhausen.

ED 22/304-306, Protokolle der Aufsichtskommission über die Erziehungsanstalt Pestalozziheim, 1908-1978.

ED 22/315-316, Amtsdruckschriften, Berichte, Anträge, Botschaften und Beschlüsse des Regierungsrats des Kantons betreffend die Erziehungsanstalt Pestalozziheim, 1907-1971.

Kultur II 36/7, Protokolle der Jahresversammlungen des Kinderheimvereins Schaffhausen, 1923-1978.

RRA 6/182351, Jahresberichte des Kinderheims Löhningen, 1938-1951.

RRA 6/182370, Verschiedene Akten des Regierungsrats betreffend die Kantonsbeiträge für das Töchterinstitut Steig; unter anderem Aktennotizen, Protokolle und Beschlüsse, 1942-1952.

RRA 6/182481, Verschiedene Akten des Kantons betreffend die Erziehungsanstalt Pestalozziheim; unter anderem Revisionsberichte, Korrespondenz, Kostgeldabrechnungen, Notizen über Personalfragen oder Mobiliarfragen, 1939-1952.

RRA 7/201434, Verschiedene Akten des Regierungsrats betreffend die Kantonsbeiträge für das Kinderheim Löhningen, 1947-1963.

RRA 7/201582, Beitragsgesuche und Korrespondenz betreffend die Platzierung von Kindern, unter anderem vom Verein Pro Infirmis über Art. 12 des Schulgesetzes 1963.

RRA 8/220617, Personaldossier von Paul Waldvogel, Leiter des Pestalozziheims, 1955-1964.

RRA 8/222493, Akten betreffend die Erziehungsanstalt Friedeck, unter anderem Jahresrechnungen und -berichte, Zeitungsartikel, 1964-1973.

- RRA 9/242653, Akten des Regierungsrats betreffend die Erziehungsanstalt Pestalozziheim, unter anderem Protokolle und Beschlüsse, 1977–1983.
- Schule 2/723, Akten betreffend die Platzierung von Schülern in der Erziehungsanstalt Friedeck, unter anderem Protokolle des Regierungsrats, Stadtratsbeschlüsse, Korrespondenz mit Ärzten, psychiatrischen Kliniken, Lehrern, der Schulbehörde, dem Schulinspektorat und der Anstalt, 1928–1969.
- Schule 2/1394–1395, Berichte der Schulinspektoren im Pestalozziheim, 1903–1969.
- Schule 2/2448, Gesuche und Rekurse betreffend die Einweisung von Schülerinnen und Schülern im Pestalozziheim und die Übernahme der Heimkosten, unter anderem Korrespondenz, Regierungsratsbeschlüsse, Stadtratsbeschlüsse und Notizen, 1938–1970.

Stadtarchiv Schaffhausen (StadtASH)

- C II 40.00.01, Gesetze und Reglemente betreffend die städtische Fürsorge ab 1935.
- C II 40.00.02/01, Protokolle der ersten, konstituierenden Sitzung der städtischen Fürsorgekommission vom 3. Januar 1935.
- C II.40.00.03/01, Entscheide des Regierungsrates und des Bundesgerichts in Fragen der Schaffhauser Fürsorge, 1935–1959.
- C II.40.03.02, Protokollbücher der städtischen Fürsorgekommission, 1935–2005.
- C II 41.31.01/02, Statuten der städtischen Waisenanstalt 1827, 1858, 1868 und 1895.
- C II 41.31.03, diverse Akten des Betriebs des Schaffhauser Waisenhauses und späteren Jugendheims von 1810–1994, unter anderem Protokolle, Verträge, Zeugnisse, Beschwerden, Berichte, Rapporte, Abrechnungen, Listen, Regelungen, Korrespondenz, Inserate und Fotografien.
- C II 41.31.05/05, Personaldossiers der Waisenväter und Hauseltern des städtischen Waisenhauses, 1935–1964.
- C II 41.31.99/02, Presseberichte zum städtischen Jugendheim, 1969–2003.
- C II.41.71.12, diverse Akten zum privaten Erziehungsheim Friedeck 1948–1982, angelegt anlässlich einer städtischen Zinsgarantie für Umbaukosten 1948, unter anderem Jahresrechnungen und -berichte, Statuten, Statistiken, Spendenübersichten, Stadtratsbeschlüsse, Einladungen und Presseberichte.
- D I 02.535, diverse Akten zum Töchterinstitut, unter anderem Statuten, Abrechnungen, Kassabücher, Rapporte, Menüpläne, Verträge, Vereinbarungen, Gesuche, Abrechnungen, Pläne, Bewilligungen, Protokolle, Korrespondenz, Reglemente, Inventar, Namenslisten, Fotografien und Broschüren.
- D VI 180, Jahresberichte Verein Töchterinstitut Steig Schaffhausen, Jahrgänge 1955–1978.

Gedruckte Quellen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen.

Armengesetz für den Kanton Schaffhausen vom 14. März 1851, in: Offizielle Sammlung, AF, Bd. 3, 1849, S. 1379–1388.

Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) und den Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 17. August 1977 (77.058), in: Bundesblatt vom 26. September 1977 (BBl. 1977 III 1), S. 1–63.

Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016 (SR 211.223.13).

Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014 (SR 211.223.12).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Der Schweizerische Beobachter/Beobachter.

Echo vom Rheinflall.

Gesetz betreffend die Regelung der Fürsorge und Unterstützung (Fürsorgegesetz) vom 2. Oktober 1933, in: Offizielle Sammlung, NF, Bd. 15, 1935, S. 301–328.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911, in: Offizielle Sammlung, NF, Bd. 12, 1915, S. 49–108.

Gesetz über die Organisation der Irrenanstalt vom 15. September 1890, in: Offizielle Sammlung, NF, Bd. 8.2, 1891, S. 146–152.

Gesetz über die Waiseneinrichtung der Stadt Schaffhausen vom 6. April 1815, in: StASH, Amtsdruckschriften Vormundschaft.

Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970, in: Offizielle Sammlung, 810.100.

Reglement über die Organisation der städtischen Fürsorgekommission vom 5. Februar 1936, in: StadtASH, C II 40.00.01/04.

Schaffhauser Arbeiterzeitung/Schaffhauser AZ.

Schaffhauser Bock.

Schaffhauser Nachrichten.

Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925, in: Offizielle Sammlung, NF, Bd. 14, 1927, S. 229–257.

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über das Pflegekinderwesen vom 29. Dezember 1948, in: Offizielle Sammlung, NF, Bd. 18, 1954, S. 54–59.

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Trinkerfürsorge vom 18. Juni 1936, in: Offizielle Sammlung, NF, Bd. 16, 1940, S. 71–76.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338).

Vormundchaftsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 23. Februar 1850, in:
Offizielle Sammlung, AF, Bd. 3, 1849 (sic), S. 1131–1170.
Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

Darstellungen

- Akermann, Martina/Furrer, Markus/Jenzer, Sabine: Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930 bis 1970, in: Furrer/Heiniger/Huonker/ etc., S. 63–74.
- Alder, Hannes/Späth-Walter, Markus: Bildung: Schulgeschichte(n) und die Demokratisierung der Bildung, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Schaffhausen 2001/02, Bd. 2, S. 928–1013.
- Bächtold, Albert: De goldig Schmid, Zürich 1942.
- Beck, Valentin/Ries, Markus: Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013.
- Bischofberger, Sofia/Meier, Luzian/Métraux, Joséphine: Fragen zu gestern sind Fragen von heute. Einblicke in die administrative Versorgung, Zürich 2019.
- Bollinger, Hans/Mieglitz, Marcel: Pestalozziheim Schaffhausen. Festschrift zur Einweihung der Erweiterungsbauten vom 8. September 1995, Schaffhausen 1995.
- Bollinger, Willi: Was erwarten Eltern vom Heimaufenthalt ihrer Kinder? Bezogen auf das Schulheim Friedeck in Buch SH, Abschlussarbeit Schule für soziale Arbeit, Zürich 1981.
- Braunschweig, Sabine: Berufsbildung und Pflegealltag. Entstehung und Etablierung des Psychiatriepflegeberufs am Beispiel der Klinik Breitenau, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): 125 Jahre Psychiatrische Klinik Breitenau Schaffhausen 1891–2016, Schaffhausen 2018 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bd. 89), S. 177–210.
- Brühlmann, Kevin: Schaffhausen muss sterben, damit wir leben können. Die Revolte von 1968 in der Provinz, Schaffhausen 2021.
- Bühler, Rahel/Galle, Sara/Grossmann, Flavia/Lavoyer, Matthieu/Müllli, Michael/Neuhaus, Emmanuel/Ramsauer, Nadja: Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis, Zürich 2019.
- Bürgerrat der Stadt Schaffhausen (Hrsg.): Geschichte des Waisenhauses Schaffhausen in den Jahren 1872–1922, Schaffhausen 1922.
- Bürgin, Christina/Gasser, Michael/Härri, Marianne/Wüst, Mark: Alltag: Arbeit und Freizeit, Haushalten und Zusammenleben, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Schaffhausen 2001/02, Bd. 3, S. 1352–1453.

- Businger, Susanne/Ramsauer, Nadja: «Genügend goldene Freiheit gehabt». Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990, Zürich 2019.
- Conny vom Schwalbenhaus: Wir kamen vom Regen in die Traufe, (03.03.1965 – 14.04.1973 verdingt nach Zizers – in's Kinderheim: «Gott hilft»). Erinnerungen und Erlebnisse, Eschenbach 2017.
- Egger, August: Das Familienrecht. Dritte Abteilung: Die Vormundschaft, Art. 360–456, Zürich 1948 (Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. II.3).
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1994.
- Freuler, Johann Jakob: Einige historische Skizzen über die Kranken-Anstalten der Stadt Schaffhausen nebst Beschreibung des neuen Krankenhauses, Schaffhausen 1848.
- Furrer, Markus/Heiniger, Kevin/Huonker, Thomas/Jenzer, Sabine/Praz, Anne-Françoise: Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980, Basel 2014.
- Gabriel, Thomas/Hauss, Gisela/Lengwiler, Martin (Hrsg.): Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich 2019.
- Gaillard, Esther/Hofstetter, Simon (Hrsg.): Heim- und Verdingkinder. Die Rolle der reformierten Kirchen im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2017.
- Galle, Sara/Meier, Thomas: Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.
- Gasser, Robert: Die Gründung und die frühe Geschichte des Schul- und Erziehungsheimes Friedeck in Buch SH, Abschlussarbeit Schule für soziale Arbeit, Zürich 1979.
- Gönitzer, Nicole: Die administrative Versorgung im Kanton St. Gallen nach 1872, Masterarbeit St. Gallen 2014, www.uek-administrative-versorgung.ch/resources/Masterarbeit_NG.pdf (Zugriff 1. September 2020).
- Gotthelf, Jeremias: Der Bauernspiegel oder Lebensgeschichte des Jeremias Gotthelf von ihm selbst geschrieben, Einsiedeln 1965.
- Gschwend, Lukas: Die Arbeit der Unabhängigen Expertenkommission, in: Kanton St. Gallen (Hrsg.): Sich der Vergangenheit stellen. Zum Gedenk Anlass für Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, St. Gallen 2020, S. 54–65.
- Gysin, François Auguste: Schaffhauser Psychiatrie im 19. Jahrhundert und die Entstehung der Kantonalen Irrenanstalt Breitenau, Zürich 1990 (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, Bd. 218).
- Hafner, Wolfgang: Pädagogik, Heime, Macht – eine historische Analyse, Zürich 2014.
- Hauss, Gisela/Lengwiler, Martin/Ziegler, Beatrice (Hrsg.): Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2018.

- Heiniger, Kevin: Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981), Zürich 2016.
- Hell, Daniel: Der Übergang in die moderne Psychiatrie. Das Beispiel der Klinik Breitenau, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): 125 Jahre Psychiatrische Klinik Breitenau Schaffhausen 1891–2016, Schaffhausen 2018 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bd. 89), S. 287–292.
- Hofer, Roland E.: «Die Anstalt Breitenau ist auf dem Weg, eine moderne psychiatrische Klinik zu werden». Die Klinik Breitenau im Spiegel der politischen Debatte, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): 125 Jahre Psychiatrische Klinik Breitenau Schaffhausen 1891–2016, Schaffhausen 2018 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bd. 89), S. 11–28.
- Hürlimann, Gisela: Versorgte Kinder. Kindswegnahme und Kindsversorgung 1912–1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen, Lizenziatsarbeit Universität Zürich 2000.
- Joos, Eduard/Ott, Bernhard: Vom Obrigkeitsstaat zum demokratischen Pluralismus, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Schaffhausen 2001/02, Bd. 2, S. 612–927.
- Kanton St. Gallen (Hrsg.): Sich der Vergangenheit stellen. Zum Gedenkanlass für Betroffene fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, St. Gallen 2020.
- Karl, Keller: Kurze Geschichte des Waisenhauses der Stadt Schaffhausen. Zur Erinnerung an das fünfzigjährige Bestehen der Anstalt, Schaffhausen 1872.
- Lengwiler, Martin: Der strafende Sozialstaat. Konzeptuelle Überlegungen zur Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, Bern 2017, www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/WP002_Lengwiler_20171.pdf (Zugriff 1. September 2020).
- Lenz, Pedro (Hrsg.): Loosli für die Jackentasche. Geschichten, Gedichte und Satiren, Bern 2010.
- Leuenberger, Marco/Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.
- Loosli, Carl Albert: Administrativjustiz und Schweizerische Konzentrationslager, Bern 1939.
- Loosli, Carl Albert: Anstaltsleben. Werke, Bd. 1: Verdingkinder und Jugendrecht, Zürich 2006.
- Luchsinger, Christine: «Niemandskinder». Erziehung in den Heimen der Stiftung Gott hilft 1916–2016, Chur 2016 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 33).
- Marti, Arnold: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Schaffhausen. Insbesondere die allgemeine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Zürich 1986 (Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Bd. 67).

- Marti, Erwin/Gründer, Hans-Ulrich: Carl Albert Loosli 1877–1959, Bd. 3/2: Partisan für die Menschenrechte, Zürich 2018.
- Meister, Hanspeter: Zum Geleit. 125 Jahre Breitenau: Psychiatrie gestern – heute – morgen, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): 125 Jahre Psychiatrische Klinik Breitenau Schaffhausen 1891–2016, Schaffhausen 2018 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bd. 89), S. 7–10.
- Meister, Marietta: Zwang in der Klinik Breitenau. Schlaglichter auf die Achillesferse der klinischen Psychiatrie, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): 125 Jahre Psychiatrische Klinik Breitenau Schaffhausen 1891–2016, Schaffhausen 2018 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bd. 89), S. 211–234.
- Métraux, Hans: Schweizer: Schweizer Jugendleben in fünf Jahrhunderten, Zürich 1942.
- Müller, Carl: Bericht über die Erziehungsanstalt Löwenstein bei Neuhausen (seit der Gründung 1. Juni 1910 bis 31. Dezember 1922), Neuhausen 1922.
- Niethammer, Lutz: Fragen – Antworten – Fragen. Methodische Erfahrungen und Erwägungen zur Oral History, in: Niethammer, Lutz/Plato, Alexander von (Hrsg.): «Wir kriegen jetzt andere Zeiten». Auf der Suche nach der Erfahrung des Volkes in nachfaschistischen Ländern, Berlin 1985 (Lebensgeschichte und Sozialkultur im Ruhrgebiet 1930 bis 1960, Bd. 3), S. 392–447.
- Psychiatrische Klinik Breitenau (Hrsg.): Schaffhauser Psychiatrie im Wandel 1891–1991, Schaffhausen 1991.
- Rietmann, Tanja: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2017 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 34).
- Rusch, Marlon: «Leider kapituliert sie bis heute nur auf massive Strafen». Fürsorgerische Zwangsmassnahmen 1935 bis 1981 im Kanton Schaffhausen, Masterarbeit Universität Zürich 2020.
- Schiendorfer, Andreas: Therapeutischer Optimismus und Förderung der psychiatrischen Pflege. Die Ära Oscar Wanner, 1953–1983, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): 125 Jahre Psychiatrische Klinik Breitenau Schaffhausen 1891–2016, Schaffhausen 2018 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bd. 89), S. 259–285.
- Schlatter, Christoph: «Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen». Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970, Zürich 2002.
- Schmid, Verena: «... von allem entblösst». Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik in Schaffhausen (1800–1850), Schaffhausen 1993 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bd. 70).

- Schweizerischer Verband für Schwererziehbare (Hrsg.): Heime für die schwererziehbare Jugend in der Schweiz, Zürich 1933.
- Stiftung Schulheim Ried (Hrsg.): Gruebe. «Der Föhn stürmt gluetheiss vo de Bärge U d Gruebebuebe hei hüt frei U ds Muetti bschliesst no hurti d Stubetür u seit Fertigschnätz, ds Käthi blybt dehei», Bern 2013.
- Sulzberger, Thomas: Kantonales Privatrecht – ein sinkender Stern, in: Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen (Hrsg.): Schaffhauser Recht und Rechtsleben. Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund, Schaffhausen 2001, S. 405–472.
- Tanner, Jakob: Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015.
- Troxler, Irène/Wüst, Mark: Stände-, Klassen-, Konsumgesellschaft, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Schaffhausen 2001/02, Bd. 3, S. 1456–1577.
- Uehlinger, Arthur: August Müller-Joos. Erster Direktor der Klinik Breitenau, 1891–1904, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): 125 Jahre Psychiatrische Klinik Breitenau Schaffhausen 1891–2016, Schaffhausen 2018 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bd. 89), S. 55–80.
- Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen (Hrsg.): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht, Zürich 2017.
- Wanner, Oskar: Die praktische Bewährung von Bevormundungen nach Art. 369 ZGB, Dissertation, Zürich 1945.
- Wolf, Walther: Religion und Kirchen: Wandel der geistigen Lebensgrundlagen, in: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hrsg.): Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Schaffhausen 2001/02, Bd. 3, S. 1840–1933.